



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Arisierte Patente“

Jüdische ErfinderInnenschicksale im Nationalsozialismus

Verfasser

Andreas Kern

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Oktober 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Hans Safrian

Kurz gesagt, der Leitstern unserer Forschung ist ein einziges Wort: "verstehen".
Es ist so einfach, "An den Pranger!" zu rufen. Dabei verstehen wir nie genug.

Marc Bloch, (1886-1944)¹

¹ Der bedeutende französische Historiker Marc Bloch im unvollendeten, posthum erschienen Werk: "Apologie der Geschichtswissenschaft oder Der Beruf des Historikers." Als Mitglied der Résistance und als Jude von den deutschen Besatzern verfolgt, verfasste er sein letztes Buch im Untergrund, wurde gefasst, und am 16. Juni 1944 von der Gestapo erschossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1 Einleitung	13
1.1 Methode	15
1.2 Aufbau der Arbeit.....	18
1.3 Forschungsstand.....	19
1.4 Arisierung und Entjudung	22
2 Erfindungsschutz und Patente – eine historische Einführung	24
2.1 Die Entwicklung des Patentschutzes in der Monarchie (1560- 1899)	24
2.2 Erfindungsschutz als Amtssache (1899-1938) – die Geschichte des Österreichischen. Patentamtes.....	32
2.3 Das Österreichische Patentamt unterm Hakenkreuz (1938-1942).....	38
3 Patent-Arisierungen	48
3.1 Der „Anschluss“	48
3.1.1 Antijudaistik.....	49
3.1.2 „Wilde Arisierungen“	50
3.1.3 Österreichisches Unikum: Kommissare	52
3.1.4 Gestapo und SS – die offiziellen staatlichen Akteure	53
3.1.5 Rechtliche Einordnung der Vorgänge	55
3.2 Vermögensanmeldungen.....	56
3.2.1 Umfang des Gesamtvermögens	57
3.2.2 Tendenzielle Unterbewertung.....	58
3.3 Einrichtung der Vermögensverkehrsstelle	62
3.3.1 Kaufpreisfindung.....	64
3.3.2 Striktes Bereicherungsverbot.....	65
3.3.3 Arisierungen als „Wiedergutmachungspolitik“	66
3.4 Frühphase I (1938-1939).....	72
3.4.1 Typen von „Patent-Arisierungen“	74
3.4.2 Patentbewertung – chaotische Zustände.....	80
3.4.3 Inkompetenz und Unklarheit.....	82
3.4.4 Korrupte „Arisierungspraxis“	84
3.4.4.1 Vereinigte Chemische Fabriken.....	86
3.4.4.2 Max Hilfreich / Ambrasit KG.....	94
3.4.4.3 Max Delfiner – Seidenweberei	94

3.5	Phase II (1939-1945)	96
3.5.1	Zeitliche Betrachtung	97
3.5.2	Maßnahmen	98
3.5.3	Strukturierte Vorgehensweise	100
4	Fallbeispiele.....	104
4.1	Rodungsunternehmen Ing. Theodor Deutsch.....	104
4.1.1	Das Wagnis eines Unternehmens	104
4.1.2	Not macht erfinderisch.....	108
4.1.3	Der verdiente Erfolg.....	111
4.1.4	Der Anfang vom Ende.....	112
4.1.5	Der „Ariseur“	113
4.1.6	Der Beitrag der Vermögensverkehrsstelle	114
4.1.7	Der Ablauf der Arisierung.....	115
4.1.8	Rückstellungsforderungen nach dem Krieg.....	118
4.2	Jenny & Samuel Armuth – der Familienbetrieb „AQUA“	119
4.2.1	Der ideenreiche Aufstieg.....	122
4.2.2	„Der Anschluß“ – „AQUA“ unter kommissarischer Verwaltung.....	125
4.2.3	Die Bewerber.....	127
4.2.4	Bewerberauswahl unter Zeitdruck	130
4.2.5	Arisierung durch „Gießerei Ing. Anger & Söhne“	132
4.2.6	Deportation 1941	134
4.2.7	Rückforderungen nach 1945.....	137
4.3	Der Erfinder Alfred Oser.....	140
4.3.1	Doppelte Zwangslage durch den Umbruch	142
4.3.2	Der Arisierungsvorgang	143
4.3.3	Rückstellungen nach 1945	147
4.4	Der Feuerzeugbaron Ing. Arthur Dubsky.....	148
4.4.1	Nach dem „Anschluß“	152
4.4.2	Die „Arisierung“ der Firma.....	154
4.4.3	Das „Nachspiel“	158
4.4.4	Rückgabe nach 1945	160
4.5	Die chemische Fabrik „Ambrasil“	164
4.5.1	Der gesteuerte Zwangsverkauf	168
4.5.2	Übervorteilung der VVSt – Die Kaufpreisfindung	171
4.5.3	Zwei Wochen große Feilschkunst.....	172

4.5.4	Nach dem Krieg	175
5	Zusammenfassung.....	176
6	Anhang	180
6.1	Abkürzungsverzeichnis.....	180
6.2	Bibliographie:	181
6.3	Abbildungsverzeichnis.....	187
6.4	Tabellenverzeichnis.....	187
6.5	Gesprächsverzeichnis.....	188
	Abstract.....	189
	Lebenslauf.....	190

Vorwort

Am Beginn dieser Arbeit stand das allgemeine Interesse an der vertiefenden Beschäftigung mit historischen Quellen, das von den GeschichtestudentInnen Kathrin Merle Bieber, Vanja Eichberger und Jutta Fuchshuber geteilt wurde. Um die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern und rechtlich abzusichern, bestritt das Quartett im Mai 2009 als „Wiener Historische Forschung“ (WHF) den Weg zur Vereinspolizei. Im August 2010 begrüßte der Verein Christina Felzmann als neues Mitglied. Als erstes Forschungsprojekt beschäftigte sich WHF mit der „Arisierung“ und „Liquidierung“ jüdischer Unternehmen in Wien während der Zeit des Nationalsozialismus.

Im Zuge dieser Recherchen stieß ich in der Sekundärliteratur immer wieder auf die Erwähnung „Arisierter Patente“ als Randnotiz. Da diesbezüglich keine näheren Informationen eruiert waren, beschloss ich der Sache auf den Grund zu gehen. Nach ersten Anlaufschwierigkeiten fand ich schließlich stückchenweise über Monate einen gangbaren Weg um mir eine solide Datenbasis für meine nunmehrige Diplomarbeit aufzubauen. Die Leitfrage meiner Forschung bestand darin, herauszufinden, wie sich die absurd anmutende „Arisierung“ von immateriellen Patent- und Markenrechten von den üblichen, dinglichen „Arisierungen“ unterschied und wie dieser Plan in die Tat umgesetzt wurde.

Aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen befasst sich diese Arbeit ausschließlich mit bereits verstorbenen Personen.² Darüber hinaus soll durch die Ergebnisse der Forschungsarbeit keineswegs ein etwaiger Rückstellungsanspruch – der zeitlich ohnehin limitierten Schutzrechte – begründet werden. Vielmehr erforscht diese Abhandlung die vielschichtige „Arisierungspolitik“ anhand der Patent- und Markenrechte, und beleuchtet innovative Persönlichkeiten, die aufgrund des nationalsozialistischen Rassenwahns erst verfolgt, dann vertrieben und schließlich im schlimmsten Fall ermordet wurden. Es mag zwar für den/die geneigte/n LeserIn nicht immer einfach sein, sich die teils langwierigen Fallbeispiele zu „erarbeiten“. Dennoch war es mir ein besonderes Anliegen jene Schicksale, die einigermaßen rekonstruierbar waren, nicht auszusparen, um die Menschen hinter all den bürokratischen Vorgängen sichtbar zu ma-

² Personenbezogene Daten unterliegen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (§1 Abs 1 DSG 2000) dem Grundrecht auf Geheimhaltung. Da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, erlischt dieses mit dem Tod des Betroffenen, weshalb Datenschutz grundsätzlich nur lebenden Personen zusteht. Somit gilt, im Einklang mit archivarischen Schutzfristen, dass der Datenschutz entweder mit dem Tod, oder 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person endet.

chen. Nicht zuletzt, um den schöpferischen Ideenreichtum jener ErfinderInnen als posthume Anerkennung ein wenig in den Vordergrund zu rücken.

Durch zahlreiche Gespräche über meinen Arbeitstitel mit mir nahe stehenden Personen musste ich feststellen, dass das Allgemeinwissen bezüglich des Patent- und Markenrechts eher rudimentär ausgebildet ist. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, da solches „Spezialwissen“ nicht Teil des Bildungsdiskurses ist. Zumeist unbekannt über das Patentrecht ist die eingeschränkte nationalstaatliche Gültigkeit, jährlich steigende Patent-Gebühren und auch die begrenzte Gültigkeit von heute 20 Jahren im europäischen Raum. Nicht selten habe ich die Meinung angetroffen, dass ein Patent ewig laufen würde. Zudem werden Patente unablässig mit der Vorstellung vom „schnellen Reichtum“ in Verbindung gebracht. Dabei stellt ein Patent (laut offizieller Definition) nur das zeitlich begrenzt gewährte Monopol zur Ausnützung einer Erfindung dar.

Die erfolgreiche Patentierung einer Erfindung stellt somit nicht das Ende, sondern erst den Beginn der wirklichen Arbeit dar! Dieses Unwissen schlägt sich unter anderem in der Zahl der vorzeitig aufgegebenen Patente nieder. Im Jahr 2011 erreichten lediglich 10% der angemeldeten Patente ihre Höchstlaufzeit von 20 Jahren. Im untersuchten Zeitraum dieser Arbeit lag dieser Prozentsatz noch wesentlich niedriger: Um 1935 wurden nur 1,4% der Patente über ihre volle Laufzeit genutzt.³ Das häufig lückenhafte Wissen über die Patentgesetzgebung hat mich letztlich dazu bewogen das einführende Kapitel über die Geschichte des Erfindungsschutzes ausführlicher als ursprünglich geplant auszuarbeiten.

Bei der Abfassung der Arbeit stand ich unter dem unmittelbaren Eindruck eines Artikels von Valentin Groebner, der deutschsprachige Wissenschaftstexte (im Gegensatz zu angelsächsischen Publikationen) als fußnotenbefrachtet, umständlich und steif brandmarkt.⁴ Da ich mir auch des Öfteren den Vorwurf der Unlesbarkeit gefallen lassen musste, nahm ich den Artikel zum Anlass, die Arbeit möglichst einfach und allgemein verständlich zu formulieren. Entgegen der Tradition von HistorikerInnen als verkannte LiteratInnen, wurde der Text darüber hinaus rigoros von „sprachlicher Stuckatur“ gesäubert. Durch die praktische Arbeit in der Kulturvermittlung habe ich zudem gelernt, dass der Inhalt immer über dem Ausdruck stehen sollte. Aufgrund dieser Überlegungen habe ich bewusst von der (weiteren) Heranzüchtung bedeutungsschwangerer Wortmonster abgesehen.

³ Siehe Kapitel „Erfindungsschutz und Patente“.

⁴ Vgl.: Valentin Groebner: Welches Thema? Was für eine Art Text?, Vorschläge zum wissenschaftlichen Schreiben 2009 ff, In: Martin Gasteiner: Digitale Arbeitstechniken, Wien 2009, 15-25.

Zum Schluss bin ich noch dem Dank verpflichtet. Denn abgesehen von WHF haben viele Freunde durch Gespräche, Anregungen, Kritik und sorgfältiges Korrekturlesen zum Gelingen der vorliegenden Arbeit beigetragen. Namentlich erwähnt sei hier: Florian Danecke, Theodora Danek, Martina Kern, René Schwarz und ganz besonders - und nur alphabetisch an letzter Stelle - Tanja Zederbauer.

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der erzwungenen Übertragung von Patent- und Markenrechten jüdischer ErfinderInnen an „Arier“ während der Ära des Nationalsozialismus in Österreich. Diese, als „Arisierungen“ bezeichneten Vorgänge, waren Teil einer gezielten Vertreibungsstrategie, die auf die ökonomische Ausplünderung der jüdischen Minderheit abzielte. Nach dem von Raul Hilberg entwickeltem Stufenmodell antijüdischer Politik waren die Zwangsentziehungen der zweite Schritt auf die darauf folgende Vernichtung jüdischen Lebens in Mitteleuropa.⁵

Neben einer qualitativen Aufarbeitung, bestand der ursprüngliche Anspruch der Arbeit darin sämtliche „Patent-Arisierungen“ in der Ostmark zu erfassen und umfassend statistisch auszuwerten. Allerdings zeigte sich im Laufe des Rechercheprozesses, dass dieses angedachte Unterfangen, aufgrund inhomogenen Datenmaterials, aber vor allem aufgrund des immensen Arbeitsaufwandes nicht im relativ engen Rahmen einer Diplomarbeit abgehandelt werden konnte. Abgesehen von dem Verzicht auf eine quantitative Analyse war es während des Forschungsprozesses auch notwendig, ursprünglich nahe liegende Ausgangsideen fortwährend zu verändern oder zu berichtigen.

Beispielsweise war meine anfängliche Herangehensweise von der Vorstellung eines/einer Erfinders/Erfindern als Einzelperson dominiert, dessen/deren wertvolles Patent, frei von sonstigen Verflechtungen, ähnlich einem Wertpapier „arisiert“ wurde. Für diesen Fall gibt es zwar reale Beispiele, aber gemessen an der Gesamtzahl der Patent-Arisierungen stellt dieser die absolute Minderheit dar. Vielmehr sind Patente oft die Grundlage einer unternehmerischen Tätigkeit, oder werden im Zuge dieser entwickelt. Deshalb wurde die ursprünglich rein personenzentrierte Fragestellung der „Patent-Arisierungen“ auf Unternehmen ausgedehnt, deren unternehmerisches Fundament oder deren Firmenwert vor allem auf Patenten beruhte. Eine isolierte Betrachtung der Schutz- und Markenrechte, separiert vom Geschäftsumfeld, wäre nicht nur schwer möglich gewesen, sondern nach meiner Meinung auch unzulässig.

Weiters folgte auf erste Wochen der euphorischen Recherche alsbald die große Ernüchterung, da außer Chaos und Korruption keinerlei wiederkehrenden Muster bei der „Arisierung“ von Patenten zum Vorschein kamen. Meine ursprüngliche These, wonach sich das Ausland in größerem Ausmaß an der „Arisierung“ von immateriellen Vermögenswerten beteiligt hatte, da Patent- und Markenrechte eher über Staatsgrenzen hin-

⁵ Vgl.: Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 1990, 14. (Seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. hat es drei Varianten antijüdischer Politik gegeben: Bekehrung, Vertreibung und Auslöschung.)

aus bekannt waren und dazu leichter transferiert werden konnten als etwa ein Juwelierladen in der Wiener Innenstadt, hatte sich vollends zerschlagen. Ich dachte ernsthaft daran aufzugeben und mit einem anderen Thema wieder bei null anzufangen. Bis es mir wie Schuppen von den Augen fiel: Die chaotischen, planlosen Zustände bei der „Arisierung“ der Patentrechte und die damit einhergehende Korruption in der dafür eigens geschaffenen NS-Behörde, sind genau mein Thema! Dabei galt es zunächst die vereinzelt aufblitzende Korruption systematisch zu einem Gesamtbild zu verdichten. Nur mittels sorgfältiger Quellenkritik war es möglich, die von der NS-Bürokratie errichtete „potemkinsche Fassade“, die der Volksgemeinschaft „supersaubere“ Transaktionen suggerieren sollte, Stück für Stück abzutragen. Es war auch kein leichtes Unterfangen das Chaos zu beschreiben ohne dabei selbst chaotisch zu wirken; ich hoffe mir ist dieser Spagat einigermaßen gelungen, sollte die Arbeit für den/die Leser/in dennoch verworren wirken, so ist dies als intendiertes Stilmittel zu betrachten.

Ein angedachter Untersuchungsaspekt der aus Zeit- und Platzgründen nicht mehr behandelt werden konnte, ist der NS-Diskurs zur Verortung des „Jüdischen“ in der Technik. Denn nach der nationalsozialistischen Rassenlehre war die Genialität einer Person von seiner Abstammung abhängig. Als überlegen galt die „arische Herrenrasse“ aus dem Norden. Hitler selbst hatte die Ursprünge der menschlichen Kulturentwicklung in der Erfindung von vorerst primitiven Hilfsmitteln verortet.⁶ Kultur war demnach als Resultat materieller Erfindungen entstanden – erst darauf folgten beispielsweise die Philosophie und die schönen Künste. Die Ingenieurszunft hatte im technikaffinen Nationalsozialismus immens an Stellenwert gewonnen, Techniker waren vom reinen Erfüllungsgehilfen der Naturwissenschaften plötzlich zu Kulturschaffenden avanciert. ErfinderInnen jüdischer Abstammung waren in diesem Denkschema somit ein beleidigender Widerspruch der Genialitäts- und Rassentheorie des Nationalsozialismus.⁷ Somit ist es denkbar, dass auch aus diesem Grund der Entzug von „Jüdischen Patenten“ vorangetrieben wurde.

⁶ „Um dies leichter zu verstehen, ist es vielleicht zweckmäßig, noch einmal einen Blick auf die wirklichen Ursprünge und Ursachen der menschlichen Kulturentwicklung zu werfen. Der erste Schritt, der den Menschen äußerlich sichtbar vom Tiere entfernte, war der zur Erfindung. [...] Wir wissen also jedenfalls: Was wir an materiellen Erfindungen um uns sehen, ist alles das Ergebnis der schöpferischen Kraft und Fähigkeit der einzelnen Person. [...] Alle diese Personen selbst sind, ob gewollt oder ungewollt, mehr oder minder große Wohltäter aller Menschen.“ Adolf Hitler: Mein Kampf, München 1943, 494-496.

⁷ „Obwohl ein Erfinder zum Beispiel seinen Ruhm erst am Tage seiner Erfindung begründet, so ist es doch irrig, zu denken, daß auch die Genialität an sich erst zu dieser Stunde in den Mann gefahren wäre – der Funke des Genies ist seit der Stunde der Geburt in der Stirne des wahrhaft schöpferisch veranlagten Menschen vorhanden. Wahre Genialität ist immer angeboren und niemals anerzogen oder gar angelernt. Dies gilt aber, wie schon betont, nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern auch für die Rasse.“ Adolf Hitler: Mein Kampf, München 1943, 321-322.

1.1 Methode

Die Arbeit basiert vorwiegend auf vier unterschiedlichen Quellenbeständen.

- Das Patentblatt für das Land Österreich
- Die Akten der Vermögensverkehrsstelle (VVSt)
- Die Akten der Vermögenszugsanmeldungsverordnung (VEAV)
- Die Akten des Volksgerichts (VG)

Als unabdingbar erwiesen sich dabei die Patentblätter, da andernfalls das Archivmaterial unmöglich erschließbar gewesen wäre. Denn mit Hilfe der Patentblätter musste zuerst ein Verzeichnis erstellt werden, um gezielt nach „Patent-Arisierungen“ suchen zu können. Anfänglich hegte ich zwar die Hoffnung, dass ich irgendwann ein Dokument mit sämtlichen „Patent-Arisierungen“ in den Akten finden würde, doch dies war nur Wunschdenken. Da für die vorliegende Arbeit aus einem Sample von ca. 250 Patentübertragungen „nur“ 30 ausgewählt werden konnten, repräsentieren die Fallstudien keinesfalls die Gesamtheit der „Patent-Arisierungen“. Allerdings können sie exemplarisch zeigen, wie unterschiedlich und unorganisiert Patent- und Markenrechte im zeitlichen Verlauf „arisiert“ wurden, und wie hartnäckig die Korruption jene Fälle begleitete.

Patentblätter

Der erste Rechercheweg für diese Arbeit führte mich selbstverständlich zum Österreichischen Patentamt. Allerdings lagern dort keinerlei historische Bestände, da die Behörde nach dem Krieg (wieder) neu gegründet wurde. Als einzig verfügbares Quellenmaterial erwiesen sich die Patentblätter. Die Patentblätter sind die offizielle, gesetzlich geregelte Pflicht-Publikation des Patentamtes und erscheinen monatlich. Das offizielle Organ des Patentamtes dient vor allem dazu neue, abgelaufene, versagte und auch übertragene Patente öffentlich bekannt zu machen. Das Österreichische Patentblatt kann direkt in der Bibliothek des Patentamtes oder – dank der Pflichtexemplarregelung – auch in der Österreichischen Nationalbibliothek eingesehen werden. Einzelne Jahrgänge befinden sich auch im Bibliotheksbestand der Technischen Universität Wien. Die Zeitschrift erschien zum ersten Mal am 1. Jänner 1899 und wurde mit dem 15. Jänner 1942 eingestellt. Erst mit der Neugründung des Österreichischen Patentamtes im Jahr 1946 wurden die Patentblätter wieder neu aufgelegt.

Die Patentblätter der Jahrgänge 1938-1942 enthalten zwar einigermaßen detaillierte Angaben über die Verdrängung als jüdisch geltende PatentanwältInnen, allerdings finden sich im Register keinerlei NS-spezifischen Schlagworte wie „Arisierung“ oder „Ent-

judung“. Lediglich in der Kategorie „Änderung in der Person des Inhabers“, sind ohne Nennung des Vorbesitzers sämtliche Patentübertragungen unstrukturiert aufgelistet. Der oder die ErstbesitzerIn konnte über die Europäische Patentdatenbank⁸ eruiert werden, welche für Recherchezwecke auch historische Patentschriften bereithält. Dieses Konvolut an Namen musste mit den Vermögensanmeldungen im Österreichischen Staatsarchiv abgeglichen werden. Nur über diesen umständlichen Weg war es möglich ein einigermaßen vollständiges Register von „arisierten“ Patenten anzufertigen.

Akten der Vermögensverkehrsstelle (VVSt)

Im Österreichischen Staatsarchiv lagert der umfangreiche Bestand der Vermögensverkehrsstelle (VVSt). Aufgrund der „*Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden*“⁹ vom 26. April 1938 wurde beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die VVSt eingerichtet.¹⁰ Die Behörde war für die „Arisierung“, d.h. für die Zwangsenteignung des Vermögens von Jüdinnen und Juden zuständig. Nachdem der Großteil der Arisierungsfälle erledigt war, wurde die VVSt im November 1939 in „*Abwicklungsstelle der VVSt*“ umbenannt. Mit Jahresende 1943 wurden die Agenden der Abwicklungsstelle dem „*Referat III Entjudung*“ der Reichsstatthalterei Wien übertragen.¹¹

Die Akten der VVSt umfassen 1586 Kartons und gliedern sich in 24 verschiedene Kategorien.¹² Am besten erschlossen gelten die „Vermögensanmeldungen“, da 1993 ein erster Band mit einem Personenverzeichnis als Findbehelf publiziert wurde.¹³ Die ursprünglich als Reihe geplante Publikation wurde nicht fortgesetzt. Für die eigentlichen „Arisierungsakten“ existiert ein phonetisches Namensregister, das noch vom Personal der VVSt angefertigt wurde und nicht öffentlich zugänglich ist. Mit Unterstützung der Archivare war es somit einigermaßen möglich, gezielt nach Akten über jüdische ErfinderInnen zu suchen. Im Zuge der Recherchen stieß ich auch noch auf eine weitere, wenn auch unergiebigere Quelle: Teilweise wurden Patent- und Markenrechte in der amtlichen Wiener Zeitung zur Arisierung angekündigt, und ein Treuhänder bestellt.¹⁴

⁸ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche, (Zugriff am 20.07.2012).

⁹ GBL f. Österreich Nr.: 102/1938 vom 27.04.1938, 249-251.

¹⁰ GBL f. Österreich Nr.: 139/1938 vom 18.05.1938, 406, §2 – Errichtung der VVSt.

¹¹ Vgl.: Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Dipl.-Arb. WU, Wien 1989, 197.

¹² Vgl.: Manfred Fink: Das Archiv der Republik und seine Bestände, Wien 1996, 393-394.

¹³ Hubert Steiner: Recht als Unrecht, Wien 1993.

¹⁴ Amtliche Wiener Zeitung Nr. 67 (11.03.1939), Nr. 68 (12.03.1939), Nr. 69 (15.03.1939).

Später stellte sich heraus, dass dies nur dann der Fall war, wenn die VorbesitzerInnen bereits ins Ausland geflüchtet waren.¹⁵

Akten der Vermögensentzugsanmeldungsverordnung (VEAV)

Zur Überprüfung auf Rückstellungsforderungen nach dem Krieg diente der Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchivs mit den bezirksweise sortierten Akten der „Vermögensentziehungsanmeldungsverordnung“ (VEAV). Die bereits am 10. Mai 1945 erlassene Verordnung diente zur Bestandsaufnahme des „arisierten“ Vermögens auf deren Basis die späteren Rückstellungsgesetze aufbauten.¹⁶ Für die InhaberInnen „arisierten“ Vermögens bestand die Pflicht zur Anmeldung. Den geschädigten EigentümerInnen wurde ein Anmelderecht eingeräumt, wobei auch „Zweifelsfälle“ gemeldet werden mussten. Der eigentlich interessantere Bestand der Rückstellungskommission (RK) wurde leider 1986 bis auf wenige Exemplare „skartiert“ – also unwiederbringlich vernichtet.¹⁷ Allerdings hat sich gezeigt, dass nur ein vergleichsweise kleiner Teil der ErfinderInnen Ansprüche nach dem erst 1949 erlassenen 6. Rückstellungsgesetz¹⁸ geltend machte. Vielfach wurden zwar nach den ersten Rückstellungsgesetzen materielle Vermögenswerte (Immobilien, Bargeld...) beansprucht, ohne aber später auch noch die Rückgabe der immateriellen Vermögenswerte einzufordern. Eine Publikation im Rahmen der Historikerkommission nennt circa 35 Verfahren die bis 1959 nach dem 6. Rückstellungsgesetz verhandelt wurden.¹⁹

Akten der Volksgerichte (VG)

Die Volksgerichte, nicht zu verwechseln mit dem NS-Volksgerichtshof, wurden nach dem Ende des Krieges zur Ahndung von NS-Verbrechen eingerichtet und bestanden bis 1955. Bereits am Tag der bedingungslosen Kapitulation war das Verbotsgesetz beschlossen worden, das gegen nationalsozialistische Organisationen und deren Mitglieder gerichtet war.²⁰ Im Juni 1945 wurde das Verbotsgesetz durch das Kriegsverbrechergesetz ergänzt. Unter letzteres fiel neben sieben anderen Anklagepunkten auch

¹⁵ DRGBl. I, 03.12.1938, 1709, §3 (2): "Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung."

¹⁶ „Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften“, StGBl.: Nr.: 10/1945 vom 28.05.1945.

¹⁷ Vgl.: Walter Baumgartner, Robert Streibel: Juden in Niederösterreich, Wien 2004, 17.

¹⁸ „Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz)“, BGBl.: Nr.: 199/1949 vom 03.09.1949.

¹⁹ Franz-Stefan Meissel: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, Wien 2004, 333; (Aufgrund der Skartierungen beruhen diese Angaben allerdings auf einer Schätzung.)

²⁰ „Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)“, StGBl.: Nr.: 13/1945 vom 06.06.1945.

der Tatbestand der „missbräuchlichen Bereicherung“, womit die „Arisierungen“ gemeint waren.²¹ Im Vergleich zu den VEAV-Akten sind die Akten des Volksgerichts meist sehr umfangreich, da parallel neben der Anschuldigung der „missbräuchlichen Bereicherung“ auch andere Vergehen behandelt wurden. Allerdings wurden nur zu sehr wenigen Fällen entsprechende VG-Akten vorgefunden.

1.2 Aufbau der Arbeit

Da, wie bereits im Vorwort erwähnt, die breite Öffentlichkeit nicht mit dem Patentrecht vertraut ist, erschien es mir folgerichtig für ein vollständiges Verständnis der Arbeit zunächst die Entwicklung des Patentschutzes in Österreich nachzuzeichnen. Dabei bot es sich auch gleich an einen kurzen Auszug aus der Geschichte des Österreichischen Patentamtes einzuweben. Unabdingbar war selbstverständlich die kurze Zeitspanne des Patentamtes unter dem Hakenkreuz bis zu dessen Auflösung im Frühjahr 1942 aufzuarbeiten. Insbesondere der Umgang mit als jüdisch geltenden PatentanwältInnen bildet einen Kernpunkt dieses Kapitels. Im folgenden Hauptkapitel der „Patent-Arisierungen“ werden zunächst die für die Umbruchsphase der Anschlussstages typischen „Wilden Arisierungen“ beschrieben, die schließlich zur Errichtung der VVSt als nachträgliche Legitimierungsinstanz führte. Damit verbunden sind die „Vermögensanmeldungen“, die das erste Betätigungsfeld der VVSt darstellten. Anschließend wird die erste Phase der Patentarisierungen bis zum Frühjahr 1939 beschrieben, die unorganisiert ablief und sich vor allem durch chaotische Zustände auszeichnete. Begleitet wurde das Chaos von der Korruption, die zwischen den Kompetenzkämpfen der verzweigten Machtebenen einen idealen Nährboden fand. Eine strukturierte Vorgehensweise für die Arisierung von Patenten bildete sich erst nach einer Anordnung Hermann Göring zum Jahreswechsel 1938/39 heraus. Allerdings hatten zu diesem Zeitpunkt bereits die Mehrheit der Patente zwangsweise ihre BesitzerInnen gewechselt. Dies schreckte die Nationalsozialisten jedoch nicht davor ab, die Arisierung des verbliebenen Restbestandes mit großem bürokratischem Aufwand zu inszenieren. Als Abschluss werden fünf ausgewählte Fallbeispiele detailliert vorgestellt, um das Schicksal jüdischer ErfinderInnen und deren beschränkte Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

²¹ „Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)“, StGBL: Nr.: 32/1945 vom 28.06.1945, §6 KVG.

1.3 Forschungsstand

In den einschlägigen Monographien wird zwar meist erwähnt, dass Patente ebenso wie andere Vermögenswerte der „Arisierung“ unterworfen waren, allerdings gibt es dazu praktisch keinerlei vertiefende Analysen.²² Dass bis dato keine systematische Beschäftigung mit „Patent-Arisierungen“ stattgefunden hat, ist einigermaßen verwunderlich, da für die Restitution von gewerblichen Schutzrechten ein eigenes Rückstellungsgesetz erlassen wurde.²³ Der bislang letzte Band der Österreichischen Historikerkommission befasst sich zwar mit den Rechtsfragen der Rückstellung von öffentlichen Rechtsansprüchen, die Materie des Patentrechts blieb allerdings ausgespart.²⁴ Aufgrund dieser Lücke basieren die Forschungsergebnisse dieser Arbeit überwiegend auf der Auswertung von Quellenmaterial. Um es gleich vorwegzunehmen: Diese Arbeit hat nicht den Anspruch die aufgefundene Lücke zu schließen, sie kann sie nur aufzeigen.

Allerdings gibt es mittlerweile eine Fülle von Studien, die das weitläufige Themengebiet der „Arisierungen“ unter einem breiteren Blickwinkel betrachten. Für die wissenschaftliche Forschung war Helmut Genschels 1966 publizierte Pionierstudie über „Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich“ wegbereitend. Genschel unterschied verschiedene Phasen der Arisierung und betonte, dass dieser Prozess keineswegs konsequent und linear verlief, sondern von Widersprüchen und Phasen taktischer Zurückhaltung geprägt war. Auf die erste Phase (1933-1937) welche von antisemitischen Ausschreitungen bei gleichzeitiger staatlicher Zurückhaltung geprägt war und von ihm als „schleichende Judenverfolgung“ bezeichnet wurde, folgte eine durch die staatliche Gesetzgebung forcierte Phase nach den Novemberpogromen von 1938. Genschel untersuchte für seine Studie in erster Linie den offiziellen, staatlichen Herrschaftsapparat, und stellte dessen Aktivitäten in den Vordergrund.

Avraham Barkai, der die zweite grundlegende Monographie zu dem Themenkomplex verfasste, widersprach dem Verlaufsmodell von Genschel, indem er die Kontinuität und Intentionalität der Arisierung hervorhob.²⁵ Im Gegensatz zu der strukturalistischen Ana-

²² Eine erste Erwähnung findet sich bereits in der wegbereitenden Monographie von Genschel: „*Auch gewerbliche Schutzrechte (Patente) mußten notfalls zwangsweise arisiert werden.*“ Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, S.196.

²³ „Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz)“, BGBl.: Nr.: 199/1949 vom 03.09.1949.

²⁴ Dieter Kolonovits: Rechtsfragen der "Rückstellung" ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945 am Beispiel von entzogenen Banken-, Apotheken- und GewerbeKonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945, Wien 2004; Zielführender ist hier der Band Nummer 4-2, indem das 6. Rückstellungsgesetz abgehandelt wird: Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Christoph Gnant: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, Wien 2004, S.323-334.

²⁵ Avraham Barkai: Vom Boykott zur "Entjudung", Frankfurt am Main 1987.

lyse der Judenpolitik bei Genschel rückte Barkai die Perspektive der Verfolgten in den Mittelpunkt. Basierend auf diesem Perspektivenwandel charakterisierte er die ersten Jahre nationalsozialistischer Herrschaft (1933-1937) im Unterschied zu Genschel als eine „Illusion der Schonzeit“.²⁶

Gerhard Botz hat bereits gegen Ende der 70er Jahre die „Arisierungen“ im Konnex einer sozialpolitischen Mittelstandspolitik beschrieben.²⁷ Zudem versuchte er rationale Aspekte hinter den antijüdischen Maßnahmen zu ergründen. Insbesondere das Reichskomitee für Wirtschaftlichkeit (RKW), habe bei den größeren Unternehmensarisierungen eingegriffen und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beigetragen.²⁸

Diesen Ansatz haben Götz Aly und Susanne Heim in der Studie „Vordenker der Vernichtung“ stringent weitergeführt, indem sie jenseits ideologischer Zugänge die Enteignungspolitik unter rational-ökonomischen Kriterien betrachteten und die zentrale Rolle des RKW für die Planung und Umsetzung der Arisierungen betonten. Unter dem Stichwort „Modell Wien“ charakterisierten sie die „Arisierungen“ in Wien als Modellfall einer Modernisierungspolitik, die auf die strukturelle Bereinigung „übersetzter“ Wirtschaftsbereiche abgezielt habe.²⁹

Um den Bezug auf Österreich gleich fortzusetzen: Für Helmut Genschel hat Österreich das Altreich bei der Verdrängung jüdischer UnternehmerInnen innerhalb weniger Monate eingeholt, und spätestens bei den Novemberpogromen überholt.³⁰ Speziell die sogenannten „Wilden Arisierungen“ die in den Anschlusswirren zu einem riesigen, unorganisierten Beutezug ehemals illegaler „Alter Kämpfer“ ausarteten, waren in dieser Form eine österreichische Ausnahmeerscheinung. Das unliebsame Gedenkjahr 1988 bot Anlass sich mit den Vorgängen vor 50 Jahren auseinanderzusetzen. Hans Witek hat in seiner Studie über Arisierungen in Wien die tatkräftige Mitwirkung sämtlicher Gesellschaftsschichten bei dem Raubzug gegen die jüdische Minderheit herausgearbeitet und gezeigt, dass abseits rassenideologischer Konstrukte vielmehr handfeste materielle Interessen auf Seiten der TäterInnen überwogen.³¹ Gemeinsam mit Hans Safrian

²⁶ Barkai: Boykott, 65-117.

²⁷ Gerhard Botz: Nationalsozialismus in Wien, Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008, 424-439; Dieser Aspekt wurde später von Götz Aly aufgegriffen und breitenwirksamer als „Hitlers Volksstaat“ betitelt.

²⁸ Inwiefern hier ein propagandistisches Selbstbild der Nationalsozialisten fortgeschrieben wird, ist zu hinterfragen. Im Sample der vorliegenden Arbeit finden sich eher gegenteilige Indizien.

²⁹ Götz Aly, Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung, Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991, 33-43.

³⁰ Vgl.: Genschel: Verdrängung der Juden, 165-166.

³¹ Hans Witek: „Arisierungen“ in Wien, In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich, Wien 1999.

wurde im selben Jahr die Dokumentedition „Und keiner war dabei“ publiziert, die den bis dahin vertretenen, kollektiven Opfermythos Österreichs anhand von beklemmenden Originaldokumenten als schmerzliche Lebenslüge der Zweiten Republik entlarvte.³²

Gertraud Fuchs beschäftigte sich 1989 in ihrer unpublizierten Diplomarbeit mit dem Aufbau der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) – eben jener Behörde die im Mai 1938 als zentrale Instanz zur staatlich reglementierten Abwicklung der Arisierungen und zur Bekämpfung der „Wilden Arisierungen“ geschaffen wurde.³³ Die Arbeit basiert weitgehend auf offiziellen Quellen die während der NS-Herrschaft zur Selbstpräsentation der VVSt entstanden sind.³⁴ Da deren Angaben zumeist unhinterfragt übernommen wurden, bietet die Arbeit zwar eine exzellente Zusammenfassung des Selbstbildes einer NS-Behörde, sollte jedoch nicht ohne Quellenkritik gelesen werden.

1997 wurde Frank Bajohrs vielschichtige Regionalstudie über den Verlauf der Arisierung in Hamburg publiziert.³⁵ Bajohr verwebt darin unterschiedliche Erzählstränge, wie sie beispielsweise von Barkai und Genschel vertreten wurden, zu einer verdichteten Darstellung. Es gelang ihm sowohl übergeordnete Kontinuitätslinien der nationalsozialistischen Politik mit regionalen Abweichungen zu verbinden als auch die Verstrickung einfacher Volksgenossen im Raubzug gegen die jüdische Bevölkerung sichtbar zu machen. Weiters zeigt Bajohr anhand der Arisierungen, dass das vielgepriesene Führerprinzip der NS-Propaganda in der Realität häufig aus einem regellosen Nebeneinander unterschiedlicher Führungsstrukturen bestand und eben jenen Kompetenzenkonflikt und bürokratischen Leerlauf produzierte den es überwinden sollte. Dieser polykratische Charakter der NS-Herrschaft wurde bereits in den ersten Nachkriegsjahren als „autoritäre Anarchie“ beschrieben.³⁶

³² Hans Safrian, Hans Witek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 2008.

³³ Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Dipl.-Arb. WU, Wien 1989.

³⁴ Beispielsweise sei hier die Dissertation eines VVSt-Mitarbeiters genannt: Karl Schubert: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Dissertation Hochschule für Handel (WU), Wien 1940; oder der Ausstellungsband der VVSt: VVSt, Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Wien 1940.

³⁵ Frank Bajohr: "Arisierung" in Hamburg : die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997.

³⁶ Vgl.: Ebd., 71.

2001 veröffentlichte Bajohr seine vielbeachtete Arbeit über die grassierende Korruption im Nationalsozialismus, bei der die „Arisierungen“ einen Hauptkristallisationspunkt bildeten.³⁷ In diesem Zusammenhang konstatiert Bajohr, dass die politische Korruption im Dritten Reich nicht nur ein besonderes Ausmaß erreichte, sondern auch in der spezifischen Struktur der NS-Herrschaft einen idealen Nährboden fand.

Zum Abschluss seien noch die mittlerweile 49 Bände der Österreichischen Historikerkommission erwähnt die von 1998 bis 2003 im Auftrag der Österreichischen Bundesregierung entstanden, und den Vermögensentzug während des Nationalsozialismus sowie seither erfolgte Entschädigungsmaßnahmen zu beleuchten.³⁸

1.4 Arisierung und Entjudung

Der Begriff der „Arisierung“ entstand im Milieu des völkischen Antisemitismus, in welchem bereits in den 20er Jahren erste Forderungen nach einer „Arisierung“ der Wirtschaft erhoben wurden.³⁹ Gemeint war damit die Verdrängung jüdischer UnternehmerInnen aus dem Wirtschaftsleben. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten ging der euphemistische Begriff in den Behördenjargon und schließlich in den allgemeinen Sprachgebrauch über. Obwohl der Begriff und dessen Herkunftsgeschichte höchst problematisch ist, wurde er auch nach 1945 weiterverwendet (z.B.: bei den Nürnberger Prozessen) und ist heute in vielen wissenschaftlichen Publikationen der übliche terminus technici. Darüber hinaus ist der Begriff nach analytischen Gesichtspunkten ungeeignet: Erstens wird er verschiedenartig und unpräzise verwendet, und zweitens bezieht er sich auf einen Prozess, der nach geographischen Raum, Zeitpunkt und Wirtschaftsbranchen sehr unterschiedlich verlief.⁴⁰ So forderten etwa die „Deutschen Christen“ im Rahmen des evangelischen Kirchenkampfes im „Dritten Reich“ eine „Arisierung“ Jesu, d.h. das Christentum sollte – wie es hieß – von jüdischen Traditionen befreit werden.⁴¹

Im Allgemeinen dominiert jedoch eine ökonomische Verwendung des Begriffes. Im Kontext dieser Arbeit wird der Begriff dafür verwendet, die Überführung „jüdischen Eigentums“ in „arische Hände“ zu beschreiben. Tatsächlich gibt es kein „jüdisches Eigen-

³⁷ Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. Main 2001.

³⁸ http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html [Zugriff: 13.03.2012]

³⁹ Vgl.: Frank Bajohr: „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung. In: Constantin Goshler, Jürgen Lillteicher: "Arisierung" und Restitution, die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, 15.

⁴⁰ Vgl.: Gregor, Spuhler: "Arisierungen" in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz, Zürich 2002, 16.

⁴¹ Vgl.: Bajohr: Rückerstattung, 28.

tum“ und keine „arischen Hände“, genauso wenig wie heute von „christlichen Eigentum“ gesprochen werden kann. „Jüdisches Eigentum“ wird hier im Sinne des damaligen nationalsozialistischen Sprachgebrauchs verwendet. Wer als „jüdisch“ galt bestimmten die Nationalsozialisten zunächst willkürlich und ab 1935 durch die „Nürnberger Rassegesetze“. In jedem Fall erfolgte die Zuschreibung extrinsisch durch die NS-Machthaber, weshalb sich viele christlich getaufte Deutsche jüdischer Abstammung mit oft patriotischer, deutscher Gesinnung unter der verfolgten Personengruppe wiederfanden.

Um den vermeintlichen Säuberungscharakter der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik zu betonen, forderte das Reichswirtschaftsministerium ab März 1939 dazu auf, den Begriff der „Arisierung“ vollständig durch „Entjudung“ zu ersetzen.⁴² Zum einen erinnerten die raffgierigen AriseurInnen und ihr rücksichtsloses Vorgehen bei der Bereicherung auf Kosten anderer auffällig an „jüdische Stereotypen“ nationalsozialistischer Prägung und unterliefen somit die offizielle „idealistische“ Begründung der „Arisierungen“. Zum anderen unterstrich der neue Begriff die schonungslose Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ohne jegliche Ausnahmen, denn eine Firma galt erst dann als „arisch“ wenn sich neben der Geschäftsführung und der Direktion auch im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat keine Personen jüdischer Abstammung mehr befanden. Allerdings setzte sich der Begriff „Entjudung“ nicht einmal in der nationalsozialistischen Behördenterminologie eindeutig durch und wurde während der gesamten Kriegszeit parallel zum Begriff der „Arisierung“ benutzt.⁴³

⁴² Vgl.: Ebd., 15-16.

⁴³ Vgl.: Markus Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, In: Ulrike Felber et. al.: Ökonomie der Arisierung, Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen, Wien 2004, 13.

2 Erfindungsschutz und Patente – eine historische Einführung

2.1 Die Entwicklung des Patentschutzes in der Monarchie (1560- 1899)

Begriffserklärung Privilegium / Privativum / Patent

In Österreich können die Anfänge des Patentrechts, zum Schutz von neuartigen Erfindungen, bis zum 16. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Streng genommen kann aber für die ersten drei Jahrhunderte weder von einem „Recht“, noch von einem „Patent“ gesprochen werden.

In der Entwicklungsgeschichte des Erfindungsschutzes waren nämlich verschiedene Bezeichnungen für technische Schutzrechte geläufig. Die verwirrende Begriffsbestimmung beginnt mit dem so genannten „Privilegium“, das dem Besitzer ein Vorrecht, beziehungsweise eine Sonderstellung einräumte. Allerdings wurden unter diesem Titel nicht nur Erfinderrechte gewahrt, sondern verschiedenste Sonderrechte geregelt. *„Ein Privilegium war früher das Vorzugsrecht, mit dem einer bestimmten Person die Ausübung eines Gewerbes, eines Berufes, eines Münzrechtes u.a.m. gestattet wurde.“*⁴⁴

Um die Verwirrung komplett zu machen: Im 18. Jahrhundert wurde der Ausdruck „Privativum“ für ausschließende⁴⁵ Privilegien gebräuchlich, wobei sich dieser erstmals ausdrücklich auf die Auswertung und Benützung von technischen Neuerungen bezog. Doch die Renaissance des Altbewährten ließ im traditionsbewussten Österreich nicht lange auf sich warten. Unter Kaiser Franz I. kehrte man rechtzeitig zum Vorabend der Industrialisierung mit dem Privilegiengesetz von 1810 wieder zum Ausdruck „Privilegium“ für Erfindungsschutz zurück.

Dieses bedeutsame Gesetzeswerk brachte – abgesehen von der kleinlichen Wiederbelebung des Privilegienbegriffs – allerdings eine epochale Neuerung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Der Einfachheit halber wurde bis dato immer der „Rechtsbegriff“ (Schutzrecht, Erfinderrecht, Rechtsschutz) gebraucht. Jedoch war die Erlangung eines ausschließenden Privilegiums für eine technische Erfindung bis dahin gesetzlich nicht verankert, es bestand keinerlei Rechtsanspruch. Der hoffnungsvolle Antragsteller war der Gunst desjenigen ausgeliefert, der das Privilegium gewährte. Da die Erteilung von einem Privilegium in die Hoheitsrechte des Monarchen fiel, wurde dieser Gnadenakt in der Regel durch die Unterschrift des Kaisers Unterschrift besie-

⁴⁴ Josef Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente. In: Österreichisches Patentamt: Festschrift: Zum 50 jährigen Bestand des Österreichischen Patentamtes 1899 - 1949, Wien 1949, 112.

⁴⁵ „ausschließend“ im Sinne von andere von der Benützung ausschließen;

gelt. Da das so erlangte Sonderrecht einen persönlichen Gnadenakt des Herrschers darstellte, war es an die Regentschaftszeit des Monarchen gebunden. Mit dem Tod, oder der Abdankung seiner Majestät erloschen für gewöhnlich auch die gewährten Privilegien.⁴⁶

Mit dem Privilegiengesetz von 1810 wurde nun von der Gnadenform abgegangen, und der Erfinder von seinem Status als untertäniger Bittsteller befreit. Erstmals wurde dem Bewerber ein Rechtsanspruch auf den Schutz von technischen Neuerungen zugestanden, wenn auch die Erteilung immer noch von allerhöchster Stelle absegnet werden musste. Der heutige, gültige Begriff vom „Patent“ als Schutzbezeichnung für eine Erfindung wurde erst mit dem Patentgesetz von 1897 rechtlich verankert.⁴⁷ Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich zum dem Begriffspaar „Privilegium“ und „Privativum“ für Erfindungsschutz, auch der als Synonym verwendete Begriff des „Patents“ eingeschlichen. Davor hatten die Untertanen der Habsburgermonarchie unter einem Patent noch etwas gänzlich anderes verstanden. Damals war dieser Begriff noch mit dem kaiserlichen Brief besetzt, der allgemein gültige Anweisungen des Herrschers in Form von Gesetzen und Verordnungen festschrieb.⁴⁸

Die Anfänge des Erfindungsschutzes

Was als das erste – bisher aufgefundene – österreichische Schutzrecht auf eine Erfindung gelten kann, ist umstritten. Das dem Datum nach, älteste Privilegium wurde am 1. Februar 1536 von Karl V. (Regierungszeit: 1519-1556) in seiner Eigenschaft als römisch-deutscher Kaiser an die beiden Mathematiker Gemma und Gaspar erteilt. Darin wurde die Erfindung eines *„gedruckten oder geschmiedeten Globus der ganzen Erde zugleich mit einem Himmelsglobus“*⁴⁹ geschützt. Eine lateinische Abschrift der nicht erhaltenen, in Neapel unterzeichneten Originalurkunde befindet sich in den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs.

Bis zur erstmaligen Veröffentlichung des neapolitanischen Dokuments in der Festschrift des Patentamtes zum 50-jährigen Bestandjubiläum, hatte das Privilegium des Hanns Cunradt von der Pressnitz als das älteste gegolten. Kaiser Ferdinand I. (1556-1564) hatte mit seiner Unterschrift vom 7. August 1560 den Erfindungsschutz für einen

⁴⁶ Vgl.: L.I. Skarda: Das österreichische Privilegienrecht in politischer, övilrechtlicher und technischer Beziehung erläutert durch Beispiele, Rechtsfälle und Formulare praktisch dargestellt, Wien 1842, 12-13.

⁴⁷ „Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz)“ vom 11.Jänner 1897. (RGBl 30/1897)

⁴⁸ Als Beispiel seien hier die 1782 erlassenen „Judenpatente“ von Joseph II. angeführt, die auch als „Toleranzedikte“ bekannt wurden.

⁴⁹ Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, 111.

billigen Zusatz zu Holz und Kohle erteilt, mit dem der Brennstoffverbrauch um die Hälfte sinken sollte, „*wodurch dem unmäßigen Aushauen der Wälder Einhalt gethan würde*“.⁵⁰ Heute wird vermutet, dass es sich bei diesem wundersamen Zusatz eventuell um fossiles Naturbitumen gehandelt haben könnte. Das Originaldokument wurde bedauerlicherweise beim Brand des Justizpalastes in Wien 1927 zerstört, weshalb nur mehr eine kurze Inhaltsangabe im Archivprotokoll des niederösterreichischen Landesarchivs vorliegt.⁵¹ Das Rätsel um den obskuren Brennmaterialien-Zusatz ist aber nicht in der Vernichtung des Originals begründet. Vielmehr spielte in diesen ersten Privilegien die allgemeinverständliche und nachvollziehbare Beschreibung des Erfindungsgegenstandes noch eine untergeordnete Rolle. In erster Line wurde darin das Recht der ausschließlichen gewerblichen Nutzung und des Vertriebes festgehalten. „*Das erteilte Patent (Patenttitel) oder eine kurzgefaßte Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung wurde zur Sicherung des verliehenen Schutzes zwar öffentlich bekannt gemacht, der genaue Inhalt des Patentes und die Patentbeschreibung sind jedoch regelmäßig während der Schutzdauer des Patentes geheimgehalten worden*“.⁵²

Die Gültigkeitsdauer der gewährten Privilegien wurde üblicherweise zwischen zehn und 30 Jahren festgesetzt.⁵³ Da es sich aber, wie bereits erwähnt, um persönliche Gnadenakte ohne Gesetzesbasis handelte, konnten Privilegien auch auf unbestimmte Dauer gewährt werden.⁵⁴ Wechselte der Kaiser, dann erloschen die Sonderrechte – es konnte aber erneut um Schutz angesucht werden. Die absolute Anzahl der Privilegien war sehr gering, erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts häuften sich die geschützten Erfindungen.

Unter der Regentschaft von Erzherzogin Maria Theresia (1740-1780) wurde erstmals die behördliche Prüfung von angemeldeten Erfindungen eingeführt. Die Regierungszeit des Reformkaisers Joseph II (1780-1790) gilt als privilegienarme Zeit. Neuen Ideen wie der Aufklärung stand der Sohn von Maria Theresia aufgeschlossen gegenüber, während er die aufziehende Industrialisierung als Bedrohung empfand. Im amtlichen Hofdekret von 1786 wurde schließlich verboten, Privilegien auf „*Spinn- und andere Maschinen, ohne deren Existenz sich Tausende der Untertanen ihren Unterhalt verschaf-*

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl.: Ebd.

⁵² Rudolf Nirk: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, In: Deutsches Patentamt: Hundert Jahre Patentamt, München 1977, 351.

⁵³ Vgl.: Paul von Beck-Mannagetta: Das österreichische Patentrecht, Berlin 1893, 87.

⁵⁴ Vgl.: Beck-Mannagetta: Das österreichische Patentrecht, 91.

fen können“.⁵⁵ zu erteilen. Der umstrittene Regent wollte dadurch die handarbeitende Bevölkerung (Handspinnerei) schützen und verbot den Schutz auf Spinnmaschinen. In dieser, von höchster Stelle, ergangenen Direktive zeigen sich bereits lange vor dem Durchbruch des Maschinenzeitalters die ersten Modernisierungsprobleme im Spannungsverhältnis zwischen Mensch und Maschine.

Mit dem als Erzreaktionär verschrieenen Kaiser Franz I. (1792 – 1835) kam eigenartigerweise die Wende in der Industriepolitik. Nach der Niederlage gegen Napoleon von 1809 galt die Devise Fabriksgründungen möglichst zu erleichtern, da man in der neuen Produktionsweise ein probates Mittel sah, um die zusammengebrochene Wirtschaft wieder in die Höhe zu bringen.⁵⁶ Unter Kaiser Franz I. entstand auch das bereits erwähnte Privilegiengesetz von 1810, in welchem erstmals von der Gnadenform abgegangen und ein Rechtsanspruch begründet wurde. Dieses erste „Gesetzeswerk“ brachte auch noch andere bedeutende Neuerungen im gewerblichen Schutzrecht. Die wichtigste Änderung war, dass erstmals fremde Staatsangehörige um Erfindungsschutz für das Gebiet der habsburgischen Kronländer ansuchen konnten. Diese bewusst gesetzte Maßnahme zielte darauf ab, die rückständige Monarchie gegenüber der modernen industriellen Produktionsweise zu öffnen. Diese frühe Form der „Betriebsansiedlungspolitik“ wurde zudem durch großzügige Prämien aktiv unterstützt, außerdem wurde den damaligen „Leistungsträgern“ auch noch die Religionsfreiheit zugesichert. Die Schutzdauer wurde im Privilegiengesetz mit 10 Jahren festgeschrieben.

Der langjähriger Direktor des Österreichischen Patentamtes, Paul Mannagetta, meinte über Kaiser Franz I.: *„In ihm hat der Erfindungsschutz in Oesterreich seinen Freund, Schirmer und wahrhaften Begründer zu begrüßen.“*⁵⁷ Bereits nach der Zeitspanne von 10 Jahren, musste dieses Gesetzeswerk adaptiert oder besser gesagt „harmonisiert“ werden. Nach dem Wiener Kongress von 1815, auf dem der Kontinent nach der rastlosen Ära Napoleons neu geordnet wurde, fielen Mailand und Venetien an die Habsburgermonarchie. Da hier die französischen Privilegiengesetze von 1791 eingeführt waren, bestand dringender Anpassungsbedarf. Mit dem Gesetz vom 8. Dezember 1820 wurden die beiden Privilegiensysteme miteinander verschmolzen. Der Kompromiss begünstigte die Stellung des Erfinders, denn die maximale Schutzdauer wurde von zehn auf 15 Jahre verlängert. Zudem wurde die Prüfung auf „Neuheit und Nützlichkeit“ ersatzlos abgeschafft und wieder zum reinen „Anmeldeprinzip“ zurückgegangen. Im

⁵⁵ Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, 113.

⁵⁶ Vgl.: Johann Slokar: Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I., Wien 1914, 49.

⁵⁷ Beck-Mannagetta: Das österreichische Patentrecht, 94.

August 1852 erfuhr das Privilegiengesetz geringe Änderungen. Die Entdeckung eines wissenschaftlichen Prinzips oder eines Lehrsatzes waren nun nicht mehr schutzfähig. Eine kleine Statistik gibt Aufschluss über den Stand der Industrialisierung im Verlauf des 19. Jahrhunderts in der Habsburgermonarchie. In diese Epoche fallen so elementare Pioniererfindungen wie die Schiffschraube von Joseph Ressel.⁵⁸

Patentgesetz von...	1810 – 1820	1820-1852	1852-1892
Patentanmeldungen	1776	5024	62.781

Tabelle 1 – Anzahl der Patentanmeldungen nach Patentgesetzgebung⁵⁹

Das moderne Patentgesetz von 1899

Der modernen Patentgesetzgebung von 1897 war ein erbitterter Kampf zwischen den Verfechtern der Freihandelslehre und dem Patentschutzverein vorausgegangen. In der Periode des Liberalismus (1850-1873), in der die Freihandelslehre zur allgemeinen Doktrin erhoben wurde, galten Patente eher als Hemmschuh in der gewerblichen Entwicklung. Man behauptete, die Erfindungspatente gewährten ein gemeinschädliches Monopol, ohne in den meisten Fällen dem Inhaber einen entsprechenden Nutzen zu bringen. Generell erinnerten die Erfindungspatente das aufgeklärte Bürgertum an überholte, kaiserliche Monopole vergangener Tage.⁶⁰ In der Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern der Patente und der so genannten „Anti-Patentbewegung“ (Freihandel), nahm Preußen eine Vorreiterrolle ein. Das wegberaubende Patentgesetz von 1877 strahlte schließlich auch nach Österreich aus – wenn auch mit knapp 20 Jahren Verzögerung. In Österreich ticken die Uhren eben schon immer langsamer. Deswegen sollen die grundsätzlichen Vorgänge in Preußen kurz nachgezeichnet werden.

Reichskanzler Otto v. Bismarck führte 1868 die Initiative Preußens zur gänzlichen Aufhebung der Patentgesetze innerhalb des Norddeutschen Bundes. In dem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass es *„vorteilhafter [sei], die Patentgesetze im ganzen Bundesgebiet aufzuheben, statt von neuem zu hoffnungslosen Versuchen zu schreiten, sie zu revidieren“*.⁶¹ Ein gewichtiger Vertreter der Freihandelsschule, Viktor Böhmert, wettete im folgenden Jahr gegen den verderblichen Einfluss des Erfindungsschutzes auf die gewerbliche Entwicklung: *„Man ist blind, wenn man in der Industrie die Nachahmung geringschätzen und wohl dafür Plagiat und schimpflich erklären will. [...] Die strenge*

⁵⁸ Das Privilegium wurde 1827 erteilt, allerdings konnte Ressel 4 Jahre später die Gebühren nicht mehr aufbringen, weshalb das Patent 1831 aus Geldmangel bereits wieder erlosch.

⁵⁹ Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, 112.

⁶⁰ Vgl.: Werner von Siemens: Lebenserinnerungen, Berlin 1892, 260.

⁶¹ Nirk: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, 348.

*Durchführung des Erfindungsschutzes wäre ein Todesstoß für zahlreiche deutsche Erwerbszweige. Täglich lesen wir in den Zeitungen Ankündigungen von Nähmaschinen, wofür in Deutschland viele große Fabriken bestehen, die sich keinen Augenblick besinnen, die amerikanischen Konstruktionen zu reproduzieren.*⁶² Diese Ausführungen geben einen aufschlussreichen Einblick in die damaligen Produktionsstrategien deutscher Industrieller – die heute eher an fernöstliche erinnern – lange, bevor das Qualitätssiegel „Made in Germany“ geprägt wurde.

Die Bestrebungen der Freihandelsbewegung waren nicht selten von Erfolg geprägt. Die Entscheidungsträger innerhalb von Staat und Wirtschaft waren damals generell von der Leitideologie des Freihandels eingenommen. So kam es, dass die Niederlande beispielsweise 1869 unter dem starken Einfluss der Freihändler den Patentschutz völlig aufhob.⁶³ Als Gegenspieler der Freihändler formierte sich der 1856 in Alexisbad gegründete Verein Deutscher Ingenieure – abgekürzt VDI. Ein gewichtiger Mitstreiter in der Sache des Patentschutzes erwuchs dem VDI in dem Industriellen und Erfinder Werner von Siemens.⁶⁴ Der Pionier der Elektrotechnik hatte bereits 1863 in einer Schrift öffentlich beklagt, *„daß in einem Staate die Produktion der Schriftsteller und der Künstler gesetzlich gegen Nachahmung geschützt würden, während geistige Produktionen auf dem technischen Gebiete völlig preisgegeben wären“*.⁶⁵ Grundsätzlich war zwar in Preußen ein dreijähriger Erfindungsschutz gegeben, der jedoch nur selten gewährt wurde. Um 1850 wurden in Preußen beinahe neun von zehn Patent-Ansuchen abgewiesen. Beispielsweise konnte Henry Bessemer 1856 sein Verfahren zur Stahlerzeugung problemlos in England schützen, eine Patentierung in Preußen wurde ihm jedoch verwehrt.⁶⁶ Die negative Folge für den Industriestandort Deutschland war nach den Lebenserinnerungen von Werner von Siemens ein beharrlicher „Braindrain“ der deutschen Kleinstaaten.⁶⁷ Jungen, innovativen Erfinderpersönlichkeiten galt es als selbstverständlich in andere Länder (England, Frankreich, Nordamerika) zu immigrieren, um dort ihre Erfindungen zu verwerten. Dieses Schicksal teilte auch der jüngere

⁶² Nirk: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, 349.

⁶³ Vgl.: Nirk: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, 371.

⁶⁴ Auch wenn sich der VDI und Werner von Siemens aufgrund von gegensätzlichen Detail-Interessen später überwarfen. Der VDI vertrat die Sache der Erfinder, und meinte einem mittellosen Erfinder müsse die Möglichkeit geschaffen werden, auch zum Unternehmer aufzusteigen. Siemens vertrat hingegen die Interessen der Großindustrie. Siemens setzte sich 1877 durch, der Erfinderpasseus im Patentgesetz wurde erst 1936 nachgetragen.

⁶⁵ Nirk: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, 348.

⁶⁶ Vgl.: Werner Kesten: Die Entwicklung der Blasstahlverfahren In: Deutsches Patentamt: Hundert Jahre Patentamt, München 1977, 177.

⁶⁷ Vgl.: Siemens: Lebenserinnerungen, 260.

Bruder von Werner von Siemens – Wilhelm Siemens, der wegen dem ungenügenden Rechtsschutz für Erfindungen nach England ausgewandert war.⁶⁸ Der beständige Abfluss von jungen, kreativen Köpfen machte sich auch an der Qualität der deutschen Industrieproduktion bemerkbar. Die deutsche Industrie war beinahe ausschließlich auf die billige Nachahmung von ausländischen Produkten angewiesen, was aber die Vertreter der Freihandelsschule – wie oben angeführt – nicht als Missstand betrachteten. Das Qualitätsniveau der deutschen Industrie zeigte sich beispielsweise auf der Weltausstellung von 1876 in Philadelphia. Die präsentierten Exponate deutscher Ingenieurskunst wurden dort wenig schmeichelhaft als „billig und schlecht“ charakterisiert.⁶⁹

Umschwung durch die Weltausstellung von 1873 in Wien

Die in Wien abgehaltene Weltausstellung von 1873 markiert in zweierlei Hinsicht einen Wendepunkt in der restriktiven Vergabe von Schutzrechten auf Erfindungen. Die als nationale Leistungsschau konzipierte Ausstellung spornte die teilnehmenden, jungen Industrienationen zu patriotischen Höchstleistungen an. Als im September 1871 die Einladungen für die Weltausstellung in Wien versendet wurden, wurden Befürchtungen laut, dass zahlreiche Industrielle und Erfinder der Veranstaltung fernbleiben könnten. Denn insbesondere die angloamerikanischen Aussteller machten ihre Teilnahme von dem Erlass eines wirkungsvollen Erfindungsschutzes abhängig.⁷⁰ Die Einwände richteten sich nicht nur gegen die österreichischen Verhältnisse. Gerade die deutsche Industrie war für die billige Imitation von in Übersee geschützten Erfindungen bekannt gewesen. Vor diesem Hintergrund sind *„die Weltausstellungen [...] immer Anlass zur Discussion verschiedener bestehender Patentgesetzgebungen gewesen“*.⁷¹ Österreich-Ungarn sah sich deshalb gezwungen ein Gesetz zu erlassen, das den Rechtsschutz der ausgestellten Erfindungen über einen angemessenen Zeitraum sicherte. Die aktuelle Problematik des zwischenstaatlichen Erfindungsschutzes wurde daraufhin zum Anlass genommen, um zu einem Patentkongress zu laden. In diesem international besetzten Forum wurde eine volle Woche über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes diskutiert. Nach hitzigen Wortgefechten verständigte man sich schließlich auf eine ge-

⁶⁸ Vgl.: Nirk: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, 349.

⁶⁹ Vgl.: Siemens: Lebenserinnerungen, 262. (Auf der Weltausstellung 1876 in Philadelphia bezeichnete der deutsche Reichskommissar Reulaux deutsche Produkte als „billig und schlecht“.)

⁷⁰ Vgl.: Carl Pieper: Der Erfinderschutz und die Reform der Patentgesetze - Amtlicher Bericht über den Internationalen Patent-Congress zur Erörterung der Frage des Patentschutzes, Dresden 1873, 2-3.

⁷¹ Ebd.: 23-24.

meinsame Erklärung: In der ersten von drei Resolutionen hieß es: *„Der Schutz der Erfindungen ist in den Gesetzgebungen aller zivilisierten Nationen zu gewährleisten“*⁷²

Innerhalb weniger Tage nach der feierlichen Eröffnung der Weltausstellung von 1873 folgte der Schwarze Freitag an der Wiener Börse. Dieser Börsenkrach markiert das Ende der Gründerzeit, einer wirtschaftlichen Schönwetter-Periode die das Gedanken- gut des Freihandels hofiert hatte. Die einsetzende Weltwirtschaftskrise vernichtete zahlreiche Existenzen und damit den Glauben an die liberale Fortschrittsideologie. Der einst als Dogma verbreitete Wirtschaftsliberalismus wurde zu Grabe getragen und die tonangebende Freihandelsbewegung verlor an Boden. Mit der zusammenkrachenden Wirtschaft besann man sich wieder auf altbewährte Rezepte der Wirtschaftspolitik: Beispielsweise wurden wieder protektionistische Zollschraken errichtet, um die inländischen Produktion vor ausländischer Konkurrenz abzuschirmen. Man hielt die schützende Hand über das Eigene. Rudolf Nirk schreibt dazu: *„Die wirtschaftliche „Große Depression“ [...] beseitigte den Glauben an den Freihandel im Sinne eines multilateralen Welthandels und führte zur Errichtung von Zollschraken und anderen staatlich gelenkten Maßnahmen zugunsten des nationalen Handels.“*⁷³ In der Zeit der Not war der Staat wieder gefragt. Der vorher als Hindernis wahrgenommene Patentschutz wurde nun als Voraussetzung für den erhofften Aufschwung der Wirtschaft betrachtet. Ein einheitliches und modernes Patentgesetz sollte nun den technologischen Fortschritt begünstigen. Das Deutsche Kaiserreich setzte daraufhin im September 1876 eine Kommission von Sachverständigen ein, die zur Feststellung gelangte, dass ein moderner Patentschutz unabdingbar sei. Somit trat in Deutschland am 1. Juli 1877 ein neues Reichspatentgesetz in Kraft, das in weiterer Folge zur Errichtung des Reichspatentamtes führte.

Bis zur Errichtung eines österreichischen Patentamtes sollten noch zwei Jahrzehnte vergehen. Unter der Führung des Reichsratsabgeordneten Dr. Wilhelm Exner, dem späteren Gründervater des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe, wurde 1891 über die Sinnhaftigkeit einer neuen, modernen Patentgesetzgebung Rat gehalten.⁷⁴ Dies war der Ausgangspunkt der 1897 beschlossenen Patentgesetzte moderner Prägung in Österreich-Ungarn. In dem Gesetzeswerk wurde auch der noch heute gültige Patent-Begriff gesetzlich verankert, insofern es sich um technische Erfindungen handelt, und deren Schutzdauer auf 15 Jahre festgelegt.

⁷² Margit Seckelmann: Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich 1871-1914, Frankfurt a. Main 2006, 151.

⁷³ Nirk: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, 358.

⁷⁴ Vgl.: Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, 113.

2.2 Erfindungsschutz als Amtssache (1899-1938) – die Geschichte des Österreichischen. Patentamtes

Amtsgebäude – Umzug 1925

Aufbauend auf das moderne Patentgesetz von 1897 wurde zwei Jahre später, pünktlich zum Jahresbeginn, der Erfindungsschutz endgültig zur Amtssache erhoben. Am 1. Jänner 1899 öffnete das Österreichische Patentamt im 7. Bezirk in der Siebensterngasse 14 erstmals seine Pforten. In dem in Privatbesitz befindlichen Gebäude, waren zu Beginn lediglich vier Stockwerke für den provisorischen Amtsbetrieb angemietet worden. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erwiesen sich jedoch bereits nach kurzer Zeit als völlig unzulänglich – es herrscht akute Platznot. Insbesondere die für Recherchezwecke notwendige Bibliothek konnte aufgrund der räumlichen Enge nicht benutzerfreundlich untergebracht werden. Erschwerend kam hinzu, dass dem neuen Patentamt auch die Agenden des Marken- und Musterschutzes übertragen worden waren. Davor waren diese dem Handel- und Verkehrsministerium zugeordnet gewesen.

Dr. Wilhelm Exner, der schon bei der Gründung des Patentamtes die treibende Kraft gewesen war, bemühte sich bereits 1906 um eine befriedigendere Unterbringung. Eine eigens dafür verfasste Denkschrift sah vor, die zahlreichen technisch-historischen Museen Wiens (Technologisches Gewerbemuseum, Post- und Telegraphenmuseum, Eisenbahnmuseum) mit dem Patentamt in einem Neubau unter einem gemeinsamen Dach zu vereinigen. Im Speziellen wurde auf das ungehobene Sparpotential dieser vorteilhaften Konstruktion hingewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass die verschiedenen Institute gewisse Schnittmengen aufwiesen, sollten beispielsweise die einzelnen Bibliotheken zu einer gemeinsamen zusammengeführt werden. In der Begründung der Denkschrift hieß es weiters, dass durch die erzielbaren Synergieeffekte und das langfristige Sparpotential, nur eine geringe Anfangsinvestition erforderlich sei.⁷⁵ Diese Anfangsinvestition in Form eines kolossalen Neubaus, hätte entlang der Vorderen Zollamtsstraße im 3. Bezirk neben dem Postgebäude errichtet werden sollen. Vorerst blieb das prunkvolle Bauvorhaben eine Kopfgeburt, das zwar rational sehr gut begründet war, dem es allerdings an einer ehrenvollen Widmung mangelte.

Zwei Jahre später herrschte in jedem Winkel der Monarchie wildes Bautreiben. Anlässlich des 60. Thronjubiläums seiner Majestät buhlte jede Gemeinde um die Gunst des Langzeitregenten, indem in dessen Namen zahlreiche Gedenkbauten errichtet wurden.

⁷⁵ Vgl.: Paul Negwer: Die Amtsgebäude des Österreichischen Patentamtes 1899-1999, In: Österreichisches Patentamt: 100 Jahre Österreichisches Patentamt, Wien 1999, 193.

Mit dieser Widmung versehen, gelang es Wilhelm Exner einen Teilbereich des großen Museums-Plans der aristokratischen Führung abzurufen. Mit einem kleinen vergoldeten Hämmerchen führte der Kaiser am 20. Juni 1909 die symbolischen Hammerschläge zur Segnung des Grundsteins für das „Technische Museum für Industrie und Gewerbe“ im Gustav – Jäger Park unweit von Schönbrunn aus. Nicht nur der angedachte Standort für den Neubau hatte eine Änderung erfahren, auch das aus allen Nähten platzende Patentamt in der Siebensterngasse wurde in den Plänen nicht mehr berücksichtigt. Im letzten Vorkriegsjahr wurde noch einmal ein Anlauf genommen um die unbefriedigende Raumsituation des Patentamtes zu lösen – der Krieg machte auch diese Bemühungen zunichte. Der Standort des Patentamts im 7. Bezirk, der anfangs nur als vorübergehendes Provisorium gedacht war, überdauerte somit ein beachtliches Vierteljahrhundert. Es hält eben nichts länger als ein Provisorium.

Nach dem Zerfall der Monarchie waren zunächst andere Probleme vordringlicher. Erst mit dem 25-jährigen Jubiläum des Patentamts wurden die seit langem nötigen Reformen in Angriff genommen. Als erstes wurde die Gesetzesbasis adaptiert. Die Patentgesetznovelle des Jahres 1925 verlängerte die Höchstdauer des Patentschutzes von 15 auf 18 Jahre. Zudem wurde dem Urheber der Erfindung ein Anspruch auf Nennung als Erfinder in der Patenturkunde zugestanden.⁷⁶ Mit dem Ende des ersten Weltkrieges war die europäische Großmacht Österreich-Ungarn von der Landkarte verschwunden. Der verbleibende Kleinstaat hatte keine militärischen Großmachtsansprüche mehr zu befriedigen, weshalb das nunmehr entbehrliche Kriegsministerium am Stubenring einer neuen Verwendung zugeführt werden sollte. Das geräumige Gebäude weckte zahlreiche Begehrlichkeiten innerhalb des Staatsapparates, weshalb sich die Zuteilung verzögerte. Schließlich wurde mit dem Jahreswechsel 1925/26 eine Entscheidung zugunsten des Österreichischen Patentamtes getroffen. Nach einem guten Vierteljahrhundert hatte das Patentamt somit in den ehemaligen Räumlichkeiten des Kriegsministeriums am Stubenring das ersehnte, neue Quartier gefunden.⁷⁷ Diesen geräumigen Standort musste das Patentamt aber bereits 1938 wieder zugunsten der Wehrmacht für seinen ursprünglichen Zweck räumen. Krieg war mit dem bejubelten Einmarsch der Nationalsozialisten und dem Anschluss an das Deutsche Reich wieder zum legitimen Mittel der Politik geworden.

⁷⁶ Vgl.: Artur Glauninger: 50 Jahre Österreichisches Patentamt, In: Österreichisches Patentamt Festschrift: Zum 50 jährigen Bestand des Österreichischen Patentamtes 1899-1949, 89.

⁷⁷ Vgl.: Glauninger: 50 Jahre Österreichisches Patentamt, 7.

Zeitraum	Standorte
1899-1925	1070 Wien, Siebensterngasse 14
1925-1938	1010 Wien, Stubenring 1 (eh. Kriegsministerium)
1938-1942	1030 Wien, Rennweg 12a (Staatsdruckerei)
1947-2003	1010 Wien, Kohlmarkt 8-10
seit Mai 2003	1200 Wien, Dresdnerstraße 87

Tabelle 2 – Standorte des Österreichischen Patentamtes



K.K. Österreichisches Patentamt 1899

Abbildung 1 – Patentamt in der Siebensterngasse 14⁷⁸

⁷⁸ Österreichisches Patentamt: 100 Jahre Österreichisches Patentamt, Wien 1999, 6.

Prozedere, Übersicht Ablauf d. Anmeldung

Das amtliche Verfahren vor dem Patentamt, dem die Antragssteller in den 30er Jahren unterworfen waren, soll kurz nachgezeichnet werden. Dazu werden die österreichischen Regelungen nach dem Patent-Verfahren von 1935 herangezogen.

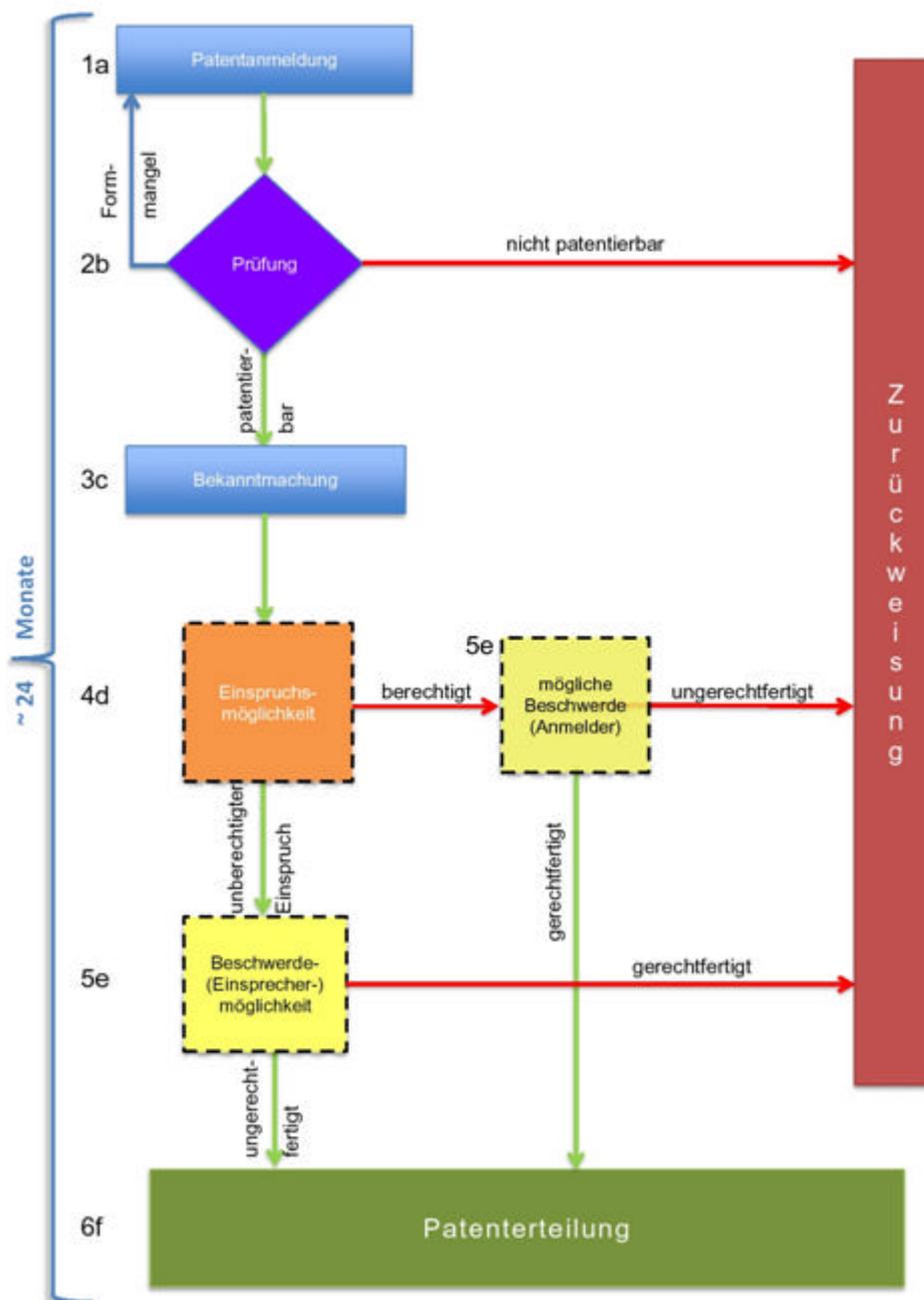


Abbildung 2 – Stationen einer Patentanmeldung⁷⁹

⁷⁹ Übersicht über die wesentlichen Teile des Ablaufes einer Patentanmeldung in Österreich in der Zwischenkriegszeit; Vom Verfasser gekürztes Diagramm (Patentgesetz vom 11.Jänner 1897 in der Fassung vom 2.Juli 1925); nach Alexander Bruno: Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer, Berlin 1934, 293-298.

Das Flussdiagramm mit den einzelnen Stationen einer Patentanmeldung gibt nur sehr lebensfern die Mühen und Aufwendungen des hoffnungsvollen Patentsuchers wieder. Dieses, üblicherweise mindestens 24 Monate dauernde Verfahren, sei deshalb noch einmal kurz nachgezeichnet.

Um an das begehrte Patent zu gelangen musste sich ein kreativer Schöpfergeist zuerst durch das Dickicht der Patentvorschriften kämpfen, Berge an Fachliteratur bezwingen und Unmengen an ähnlichen Patentvorschriften durchsehen um einen Zusammenstoß mit möglicherweise älteren Rechten zu vermeiden. Danach waren die Ansprüche der Erfindung möglichst stichhaltig und unangreifbar zu formulieren.

Es war ratsam einen Patentanwalt hinzu zu ziehen, um den Text ins obligatorische Amtsdeutsch übersetzen zu lassen. Im Inland war zwar ein technikversierter Rechtsvertreter nicht verlangt, aber ein erfahrener Patentanwalt half zumeist das tendenziell endlose Verfahren in der kürzest möglichen Zeit abzuschließen.⁸⁰ Andererseits stand dem kürzeren Verfahren schon einiges an Auslagen gegenüber. Etwaige Einsprüche bedeutenden zumeist jahrelange Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang, begleitet von unabsehbaren Gerichtskosten.⁸¹ Bei Patentanmeldungen im Ausland kamen noch die Aufwendungen für etwaige Dolmetscherdienste und Vertreterkosten hinzu. Auslandspatente bedeutenden somit gravierend höhere Ausgaben und vergleichsweise längere Verfahren.

Da schon vom lieben Geld die Rede ist, ist es nun endlich an der Zeit sich die finanzielle Seite einer patentierten Erfindung anzusehen. Damit ist allerdings vorerst nicht der zu erwartende, finanzielle Vorteil für den hoffnungsfrohen Erfinder gemeint, sondern die Vergebührung des Patentverfahrens. Wie so häufig, musste auch hier zuerst der baumelnden Karotte nachgejagt werden.

Die Anmeldegebühr betrug im Jahr 1935 moderate 30 Schilling. Damit setzte allerdings eine Flut von zu vergebührender Vorgängen ein. Für jede Änderung im Antrag wurden 15 Schilling in Rechnung gestellt. Für das gleiche Geld konnte man einen nachträglichen Antrag auf die Nennung als Erfinder stellen. Richtig teuer kam jegliche Auseinan-

⁸⁰ Traditionell wurde bei über 50% der Patentanmeldungen ein Patentanwalt hinzugezogen. Weiters wurden ca. 50% der Patentanmeldungen nach der Prüfung durch das Patentamt abgewiesen. Eine Erfolgsquote der Patentanwälte lässt sich leider nicht errechnen. Siehe dazu: Österreichisches Patentamt: Österreichisches Patentblatt, 02/1938, Statistika, 25-32.

⁸¹ Beispielsweise musste Viktor Kaplan zur Durchsetzung des Patents „Kreiselmaschine III“ mit der Nr. 93.115 mehrere Einsprüche, Beschwerden und Nichtigkeitsanlagen durchstehen. Das im Juni 1914 angemeldete Patent erlangte somit erst im Jänner 1923 (!) Gültigkeit. Siehe dazu: Martin Gschwandtner: Aurum ex aquis, Viktor Kaplan und die Entwicklung zur schnellen Wasserturbine, phil. Diss., Universität Salzburg 2006, 169.

dersetzung mit einer gegnerischen Partei zu stehen. Eine einfache Beschwerde kostete 60 Schilling, die Berufung gegen ein vorläufiges Urteil sogar das Doppelte. Hielt dann der ausdauernde Erfinder endlich die ersehnte Patenturkunde in Händen, waren „nur“ mehr die Jahresgebühren zu zahlen. Ein etwaiges Versäumnis der jährlichen Zahlung hatte – bis auf zu begründende Ausnahmefälle – eine Aufhebung des Patents zur Folge.

Patentjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Jahresgebühr (öS) ⁸²	40	40	40	50	60	70	90	120	150
Patentjahr	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Jahresgebühr (öS)	180	230	300	380	480	600	800	1100	1500

Tabelle 3 – Jahresgebühren (Stand 1935) nach Patentdauer⁸³

Als Vergleichsgröße sei hier das Jahres-Medianeinkommen eines Arbeiters im Jahr 1935 erwähnt, das ca. 2500 Schilling betragen hat.⁸⁴ Im letzten Patentjahr überstieg die Jahresgebühr somit das halbe Jahreseinkommen eines durchschnittlichen Arbeiters. Wie aus der Tabelle 2 sehr anschaulich hervorgeht, folgten die Jahresgebühren gegen Ende keiner stetigen, sondern einer exponentiellen Funktion. Insgesamt summierten sich die jährlichen Gebühren auf den Betrag von 6230 Schilling. Die Durchsetzung einer umwälzenden Pionier-Erfindung war somit aufgrund der exorbitanten Patentierungskosten zumeist an die Förderung durch einen finanzkräftigen Financier gebunden. Auch der Erfinder der Kaplanturbine, Viktor Kaplan konnte mit seinem Jahresverdienst als Universitäts-Professor nur einen Bruchteil der jährlichen Kosten für die Patentierung seiner 38 Erfindungen in ca. 25 Staaten selbst tragen.⁸⁵

Pionier-Erfindungen / Erfindungswert

Nun soll endlich der finanzielle Vorteil für den Patentsuchenden ergründet werden. Zur monetären Einordnung von Erfindungen, die in den ersten vier Jahrzehnten des österreichischen Patentamtes geschützt wurden, gibt es umfangreiches, statistisches Material.

⁸² Da in dem restlichen Teil der Arbeit vorwiegend die „Deutsche Reichsmark“ als Währung verwendet findet, sei hier auch der spätere Umrechnungsfaktor erwähnt. Der politisch erzwungene Wechselkurs wurde nach dem „Anschluss“ mit 1,5 festgesetzt. Dementsprechend wurden 150 ATS in 100 RM umgetauscht.

⁸³ Katz: Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer, 299.

⁸⁴ „Die Kollektivvertragswochenlöhne betragen 1934 in Wien für Bauhilfsarbeiter 49,44 Schilling[...].“ Nach: Peter Gutschner [Hg.]: „Ja, was wissen denn die Großen...“, Arbeiterkindheit in Stadt und Land, Wien 1998, 216.

⁸⁵ Vgl.: Martin Gschwandtner: Aurum ex aquis, Viktor Kaplan und die Entwicklung zur schnellen Wasserturbine, phil. Diss., Universität Salzburg 2006, 165. (Einem Jahresgehalt von 5687 Kronen stand ein durchschnittlicher Jahresaufwand von 100.000 Kronen für 270 Patentanmeldungen samt den kostenintensiven Gerichtsverfahren gegenüber. Ohne den finanziellen Rückhalt der Firma Storek, wäre Kaplan die Durchsetzung seiner Schutzrechte unmöglich gewesen.)

Zulehner unterscheidet im Jubiläumsband des Patentamtes von 1949 zwischen Durchschnittspatenten, die am Beginn einer Entwicklung stehen, und den nachfolgenden Durchschnittspatenten die zur Gesamtlösung eines Problems beitragen. Bis zur Vollendung der Rundfunktechnik nimmt er beispielsweise die Größenordnung von etwa 3000 Patenten an.⁸⁶ Während die elementaren Pionier-Erfindungen von Thomas A. Edison oder Auer v. Welsbach zumeist große Firmengründungen zur Folge hatten, und das Fundament einer neuen Technologie darstellten, waren die nachfolgenden Patente nur mehr kleine Bausteine um die neue Schöpfung zu vervollständigen. Diese Tatsache ist natürlich auch für die finanzielle Bewertung dieser zahlreichen Detail-Erfindungen maßgeblich. Die unzähligen Patente, die sich mit vielerlei Teilproblemen befassten, waren sodann zumeist nur mehr Basis für wirtschaftliche Verhandlungen und wurden in der Regel von den etablierten Großfirmen aufgesogen.

Dieser Umstand kann auch sehr einfach anhand der Statistik über den Verfall von Patenten nachvollzogen werden. Von der Gründung des Österreichischen Patentamtes im Jahr 1899 bis zur Auflösung im Jahr 1942 wurden ca. 160.000 Patentanmeldungen erteilt.⁸⁷ Von dieser sechsstelligen Zahl erreichten allerdings gerade einmal 2268 Patente, oder 1,4 Prozent die höchste Schutzdauer von 15 bzw. 18 Jahren.⁸⁸ Zulehner meint, dass nur diese geringe Anzahl von Erfindungen zweifelsohne zu den Pionier-Erfindungen gerechnet werden kann, die ihren Besitzern große finanzielle Erfolge einbrachten.

2.3 Das Österreichische Patentamt unterm Hakenkreuz (1938-1942)

Einmarsch – Entfernung von Beamten / Umzug / Zweigstelle

Unmittelbar nach der territorialen „Landnahme“ wurde mit der rechtlichen Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich begonnen. Dabei drängten reichsdeutsche Stellen auf eine möglichst rasche Anpassung des österreichischen Rechtssystems. Beispielsweise brachte ein Berliner Rechtsanwalt noch im April einen dünnen Band heraus, der das gleichzeitige Bestehen von österreichischem neben deutschem Recht kritisierte, und die provokante Frage aufwarf, ob denn Österreich rechtlich gesehen noch immer Ausland sei?⁸⁹

⁸⁶ Vgl.: Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, 114.

⁸⁷ Österreichisches Patentamt: Österreichisches Patentblatt, 04/1940, 50-53.

⁸⁸ Vgl.: Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, 114. (Heute beträgt die Schutzdauer üblicherweise 20 Jahre.)

⁸⁹ Erich, Ristow: Die gegenwärtige Behandlung der Patent-, Warenzeichen- und ähnlichen Schutzrechten infolge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Berlin 1938, 3.

Die zentrale Forderung der Schrift lässt sich in einem Satz verdichten: Ein Reichspatentamt in Berlin! Dazu heißt es: „*Voraussetzung einer Rechtsangleichung auf diesem wirtschaftlich wichtigen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wird eine organisatorische Vereinigung der Behörden (Patentämter in Berlin und Wien) sein. [...] Als Ort der Zusammenlegung kommt wohl nur Berlin in Betracht, einmal weil das Patentamt zweckmäßig in der Reichshauptstadt liegt, dann weil es leichter ist, die viel kleinere Behörde mit der größeren zu verschmelzen, auch das riesige Berliner Personal schlecht verlegt werden kann [...]*“.⁹⁰

Weiters gestattet sich der Autor den nationalsozialistischen Machthabern vorzuschlagen, unverzüglich ein Reichsgesetz zu erlassen, um das Reichspatentamt in Berlin zu der einzigen zuständigen Stelle für Patenterteilung zu erheben. Zudem sollten künftig Schutzrechts-Anträge automatisch auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt werden. Um die Angelegenheit nicht unnötig in die Länge zu ziehen, sollten außerdem in Wien eingegangene, noch unerledigte Patent-Anträge nach Berlin zur Bearbeitung weitergeleitet werden.⁹¹

Die rechtliche Grundlage wurde schließlich mit der „*Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28.4.1938*“ geschaffen.⁹² Darin wurde dem Österreichischen Patentamt – wie gefordert - mit Wirkung vom 14. Mai 1938 die weitere Annahme von Patentanmeldungen untersagt. Ab diesem Datum konnten Patente und Warenzeichen nur noch beim Deutschen Reichspatentamt in Berlin angemeldet werden. Diesen wurden in Österreich automatisch die gleiche Wirkung wie im übrigen „Altreich“ zugestanden – sofern nicht österreichische Schutzrechte älteren Datums dem gegenüberstanden.⁹³ Durch eine einfache Erklärung konnte diese Wirkung jedoch auch für alle bestehenden Deutschen Reichs Patente (D.R.P) vor dem fraglichen Datum beantragt werden. Eine ähnliche Regelung wurde auch für das Marken- und Gebrauchsmusterrecht getroffen. Somit wurden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes schrittweise die österreichischen Vorschriften eingeschränkt und die deutschen Rechtsvorschriften eingeführt, bis die österreichischen zur Gänze aufgehoben waren. Darüber hinaus wurden mit gewissen Vorbehalten die Schutzwirkungen der österreichischen und der deutschen Patente wechselweise auf den gesamten Herrschaftsbe-

⁹⁰ Ebd. 41.

⁹¹ Ebd. 42.

⁹² DRGBl. I, 1938, 456-457.

⁹³ DRGBl. I, 1940, 1050-1056.

reich des Deutschen Reichs ausgedehnt.⁹⁴ Im Gegensatz zu den Forderungen des Berliner Anwalts, sollten allerdings die noch laufenden Patentverfahren des Österreichischen Patentamtes weiterhin in Wien abgewickelt werden.

Noch im April hatte das Österreichische Patentamt seinen geräumigen Standort im ehemaligen Kriegsministerium am Stubenring räumen müssen. Wie schon erwähnt, hielt dort die Wehrmacht Einzug. Als Ersatzquartier musste das Patentamt in Räumlichkeiten der Staatsdruckerei im 3. Bezirk übersiedeln. Das Gebäude Rennweg 12a war ein 1908 erbautes Nebengebäude der Hof- und Staatsdruckerei, die seit 1804 für alle Veröffentlichungen der Regierung und Ministerien zuständig war. Vor allem aber wurde dort die bereits 1703 gegründete, amtliche „Wiener Zeitung“ gedruckt. Aber auch sämtliche Mitteilungen des Österreichischen Patentamtes, wie das Patentblatt oder der Markenanzeiger wurden dort vervielfältigt.

Mit dem neuen Standort kehrte man zum altbekannten Problem der Raumnot zurück, weshalb die Bibliothek des Amtes vorerst im ehemaligen Kriegsministerium am Stubenring verbleiben musste. Erst 1942 wurde diese auf den Judenplatz 6, in den so genannten „Pazelt-Hof“ verlegt der ein Schulgebäude beherbergte.

Die unbefriedigende räumliche Situation und die Lösung dieses Problems, waren bereits Ende Mai obsolet geworden. Am 24. Mai hatte Josef Bürckel (1895-1944) in seiner Funktion als Beauftragter für die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche, sowie der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß (?) die Zustimmung zum Entwurf einer Verordnung über die „Übernahme des österreichischen Patentamtes und des österreichischen Patentgerichtshofes auf das Reich“ bekundet.⁹⁵ Damit war die Zukunft des Österreichischen Patentamtes endgültig besiegelt. Mit dem ersten Juli 1938 wurde das Patentamt zur Zweigstelle des Deutschen Reichspatentamtes degradiert.⁹⁶ Somit verlor das Patentamt knapp vor dem vierzigjährigen Existenzjubiläum seine Selbstständigkeit. Die offizielle Bezeichnung des Amtes, die auch auf den Patentblättern abgedruckt wurde, lautete nun: „Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich“⁹⁷. Die einzige,

⁹⁴ DRGBl. I, 1940, 1050-1056; ÖPbl.: Nr.: 3/1940, 26. (Zusätzlich konnten deutsche- „Altreichspatente“ und österreichische Patente „Ostmarkpatente“ für dieselbe Erfindung „zusammengeschrieben werden.)

⁹⁵ Helmut Heiber: Akten der Parteikanzlei der NSDAP, 4: Regesten Band 2, Band 2, München 1983, 390.

⁹⁶ Reichspatentamt Zweigstelle Österreich: Patentblatt für das Land Österreich, Nr.: 7/1938, 85-87; bzw.: DRGBl. I, 17.06.1938, 638.

⁹⁷ Auch das offizielle Organ des einstigen Österreichischen Patentamtes, das „Österreichische Patentblatt“ wurde umbenannt. Der 15. August 1938 brachte nur eine geringfügige Änderung mit der Titulierung „Patentblatt für das Land Österreich“. Ab 15. Juni 1940 trug es die Bezeichnung „Patentblatt für die Reichsgaue der Ostmark“. Siehe dazu: ÖPbl.: Nr.: 1/1942, 122-123.

verbleibende Aufgabe bestand darin die schwebenden Patentanmeldungen aufzuarbeiten – ein Auftrag mit baldigem Ablaufdatum.

Patentanwälte und Beamte

Glauninger erwähnt, dass unmittelbar nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland 23 Beamte des Österreichischen Patentamtes aus „politischen Gründen“ entfernt wurden.⁹⁸ Infolge dessen wurde auch die Führungsriege in Form des Präsidenten sowie seines Stellvertreters vom Dienst suspendiert und Dr. Alfred Ehrlich (1880-1956) die Leitung des Patentamtes übertragen.⁹⁹

Nimmt man die zeitlichen Angaben Glauningers wortwörtlich, liegt hier ein Fall von vorseilendem Gehorsam vor, denn die rechtliche Legitimation wurde erst Wochen später mit der „*Verordnung zur Neuordnung des Österreichischen Berufsbeamtentums*“ am 31. Mai 1938 erlassen. Darin wurde bestimmt, dass jüdische, jüdisch versippte, sowie systemkritische Beamte zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen seien. Ausnahmen waren nur für „Mischlinge“ und Beamte/Beamtinnen mit einem/r jüdischen Ehepartner/in vorgesehen.¹⁰⁰

Die Bereinigung der Patentanwaltschaftskammer nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten gestaltete sich dagegen sehr viel langwieriger. Der Anfang wurde mit der „*Verordnung über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich*“ vom 31. März 1938 gemacht.¹⁰¹ Aufgrund einer „Kann-Bestimmung“ konnte nun jüdischen Patentanwälten nach der Definition der Nürnberger Rassengesetze die Berufsausübung bis auf weiteres untersagt werden. Ausnahmen von diesem vorläufigen Berufsverbot waren (analog zu der später erlassenen Beamtenverordnung) für Frontkämpfer und Patentanwälte vorgesehen, die sich bereits vor dem 1. August 1914 in die entsprechenden Listen registrieren hatten lassen.

Im Jubiläumsband zum 75-jährigen Bestand des Österreichischen Patentamtes wird über den weiteren Verlauf der Repressionen folgendes angemerkt: *“Diese Ausnahmedienungen wurden jedoch in der Folge vollkommen mißachtet und sämtliche unter die Rassengesetze fallenden Patentanwälte entschädigungslos ihrem Schicksal über-*

⁹⁸ Vgl.: Glauninger: 50 Jahre Österreichisches Patentamt, 12.

⁹⁹ ÖPbl.: Nr.: 7/1938, 85-87; bzw.: ÖPbl.: Nr.: 4/1938, 55. (Im Rahmen einer umfangreichen Personalrochade wurde Richard Marckhl (1892-1964) zum Vizepräsident ernannt; Siehe auch in einem Band über den Komponisten und Bruder Erich Marckhl: Erik, Werba: Erich Marckhl, Wien 1972, S.10.)

¹⁰⁰ DRGBl. I, 607-610. (Ausnahmen mussten durch den Stellvertreter des Führers autorisiert werden. „Mischlinge“ mussten Frontkämpfer oder seit mindestens 25 Jahre im Staatsdienst seien. Für Beamte die mit einem Juden/ einer Jüdin verheiratet waren, bestand auch die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.)

¹⁰¹ Vgl.: RGBl. I, 353-354, LGBl. Nr.: 64/1938, GblÖ 4.April 1938.

lassen.¹⁰² Bezüglich des österreichischen Beitrags zu der darauf folgenden „Gesetzesreform“ schweigt sich die Darstellung allerdings aus. Weitaus mehr Detailschärfe bietet die Untersuchung der österreichischen Historikerkommission, die in Band 16 über die „Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit“ ein eindeutiges Bild der damaligen Vorgänge zeichnen. Denn zahlreiche Debatten und Eingaben bezüglich einer Novellierung der Verordnung vom 31. März 1938 zeigen auf, dass die Reglementation der freien Rechtsberufe durch die reichsdeutschen Behörden für die „Wiener Stellen“ noch „nicht befriedigend“ gelöst worden war.¹⁰³

Der persönliche Referent Bürckels, Karl Barth¹⁰⁴, kritisierte in einem Schreiben am 30. April 1938 an das Reichsinnenministerium, dass sich durch die Verordnung vor mittlerweile einem Monat nur „eine ganz geringfügige Zurückdrängung des jüdischen Einflusses“ ergeben hätte.¹⁰⁵ Nach einer Zählung der NS-Behörden waren von den insgesamt 28 nichtarischen Patentanwalts-Kanzleien nur drei aufgrund der Verordnung vom 31. März 1938 geschlossen worden.¹⁰⁶ Die Zahl der geschlossenen Kanzleien deckt sich zwar weitgehend mit den Nennungen in den österreichischen Patentblättern, allerdings hatten die Patentanwälte nach den dortigen Angaben von sich aus auf die Ausübung der Patentanwaltschaft verzichtet, und waren deswegen aus dem Register gelöscht worden.¹⁰⁷ Die Verordnung vom 31. März 1938 war in diesen Fällen noch nicht zur Anwendung gekommen.

Erst mit einem Schreiben des neuen Präsidenten des Österreichischen Patentamtes, Dr. Alfred Ehrlich, an Gauleiter Bürckel vom 9. Juni 1938 kam Bewegung in die Sache. Dieser beklagte sich beim Reichskommissar im Namen der „arischen Patentanwälte“ über die miserable Auftragslage, da „jüdische Patentanwälte“ den Löwenteil der Bear-

¹⁰² Walter Hamburger: 75 Jahre Österreichische Patentanwaltschaft. In: Österreichisches Patentamt: 75 Jahre Österreichisches Patentamt, Wien 1975, 143.

¹⁰³ Vgl.: Alexander Mejstrik: Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit, Wien 2004, 164.

¹⁰⁴ Dr. Karl Barth (1896-1962), Jurist; 1932 NSDAP-Eintritt; 1934 persönlicher Referent Bürckels, von 1938 an Dienststellenleiter in Abt. III beim Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich; 1939 Regierungspräsident der Pfalz, 1940 der Westmark in Saarbrücken; 1945-1948 interniert; 1956 Landrat in Saarbrücken.

¹⁰⁵ Vgl.: Mejstrik: Berufsschädigungen, 164.

¹⁰⁶ Vgl.: Mejstrik: Berufsschädigungen, 227. (Ein spätere Zählung nennt 36 jüdische Patentanwaltskanzleien gegenüber 26 arischen; diese Zahl deckt sich auch weitgehend mit den späteren Löschungen jüdischer Patentanwälte und Ziviltechniker in den österreichischen Patentblättern.)

¹⁰⁷ ÖPbl.: Nr.: 4/1938, 56.; bzw.: ÖPbl.: Nr.: 6/1938, 79. (Angenommener Verzicht des Patentamtes zweier Patentanwälte und eines Ziviltechnikers nach § 45, Z.2, RGBL Nr.161/1898)

beitungsaufträge erhalten würden.¹⁰⁸ Abschließend bat er Bürckel für die „arischen Patentanwälte“ doch endlich Partei zu ergreifen.

Vermutlich war dies das auslösende Moment für eine, wenige Tage später ergehende Verfügung Fischböcks (1895-1967) in seiner Funktion als Handelsminister. Darin wurde zwölf Patentanwälten und einer Patentanwältin am 20. Juni 1938 gemäß §9 der Verordnung vom 31. März 1938 die Ausübung ihres Berufes „vorläufig“ untersagt, und „arische Patentanwälte“ mit der Fortführung ihrer Geschäftsfälle betraut.¹⁰⁹

Doch zurück zum Schreiben von Karl Barth, der da weiters schrieb, dass durch die Einführung des deutschen Patentrechts eine äußerst nachteilige Situation für den Berufsstand in der Ostmark erwachsen sei. Denn mit dem vollständigen Abschluss dieses Prozesses, an dem als Schlusspunkt die Auflösung des Österreichischen Patentamtes stehen müsse, werden die österreichischen Patentanwälte ihr gewohntes Betätigungsfeld verlieren - was empfindliche Einkommenseinbußen zur Folge hätte.¹¹⁰ Um die deutsch-arischen Patentanwälte in der Ostmark wenigstens teilweise vor diesen negativen Folgen zu schützen, bestand Barth darauf folgende Vorschläge in einem reformierten Gesetz zu berücksichtigen: „Jüdischen Patentanwälten“ sollte die Berufsausübung in größerem Ausmaß untersagt werden, als auch die weitläufigen Ausnahmeregelungen betreffend jüdischer Mischlinge in einer Neufassung der Verordnung ersatzlos zu streichen wären.¹¹¹

Auch von anderen österreichischen Dienststellen wurde Druck auf reichsdeutsche Behörden ausgeübt. Anlass war eine Verordnung, die die Zulassung zur Patentanwaltschaft in der Ostmark nach dem Vorbild des Altreichs regeln sollte.¹¹² Der Gesetzesentwurf wurde im Mai 1938 zur Begutachtung ausgeschickt. Allerdings war die reichsdeutsche Vorlage den „Wiener Stellen“ erneut zu zahm. In einem Gutachten aus dem Bereich des Reichskommissariats für die Wiedervereinigung wurde der Entwurf aufgrund der geringfügigen Änderungen stark kritisiert. Als Verbesserungsvorschlag pochte man wiederum auf die Streichung aller Ausnahmebestimmungen - insbesondere auch für jüdische Mischlinge.¹¹³

¹⁰⁸ Vgl.: Mejstrik: Berufsschädigungen, 227.

¹⁰⁹ ÖPbl.: Nr.: 7/1938, 88.

¹¹⁰ Dazu passend finden sich im ÖPbl.: Nr.: 12/1938, 138; Übersiedlungsanzeigen zweier österreichischer Patentanwälte, die die Verlegung ihres Standortes von Wien nach Berlin bekannt machten.

¹¹¹ Vgl.: Mejstrik: Berufsschädigungen, 164.

¹¹² Vgl.: Joseph Walk: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg/Karlsruhe 1981, 66.

¹¹³ Vgl.: Mejstrik: Berufsschädigungen, 165.

Am 28. Juni 1938 gab der Reichsjustizminister folgende Anweisung um das Vorpreschen der „Wiener Stellen“ einzubremsen: „Es soll vermieden werden, der für das Altreichsgebiet zu lösenden Fragen des Ausscheidens der zur Zeit noch in der Anwaltschaft befindlichen Anwälte und Frontkämpferanwälte durch Maßnahmen für das Land Österreich vorzugreifen.“¹¹⁴ Doch die österreichischen Eingaben entfalteten langfristig ihre erwünschte Wirkung. Ab dem August 1938 wurde eine „definitive“ Ausschaltung von Juden und Jüdinnen aus den freien Rechtsberufen (mit reichsweiter Gültigkeit) ins Auge gefasst.¹¹⁵

Die endgültige Regelung wurde schließlich reichseinheitlich mit der „Sechsten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 31. Oktober 1938 festgelegt.¹¹⁶ Die „Kann-Bestimmung“ war nun einer verbindlichen „Muss-Bestimmung“ gewichen. Jüdischen Patentanwälten wurde die Ausübung ihres Berufes verboten, und mit 30. November wurden sie aus dem Register des Reichspatentamtes gestrichen. Ebenso waren jüdische Konsulenten nicht mehr zur Vertretung in Patentangelegenheiten befugt. Dies bedeutete den Endpunkt für weitere neunzehn Patentanwaltskanzleien und drei Ziviltechniker, die in einem Rundschreiben vom Leiter des Patentamtes über deren Löschung im Register informiert wurden.¹¹⁷

Allerdings hatten sich die „Wiener Stellen“ mit ihren Forderungen nicht restlos durchsetzen können. Denn die eigens erlassene „Verordnung über die Angelegenheit der Patentanwälte im Lande Österreich“, die gleichzeitig mit der „6. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ bekannt gemacht wurde, enthielt weiterhin weitreichende Ausnahmebestimmungen für „Jüdische Mischlinge“.¹¹⁸

Das Ende des Österreichischen Patentamtes

Nach einer längeren Überleitungsphase trat das Deutsche Patentgesetz von 1936 auch in der Ostmark am 1. Oktober 1940 in vollem Umfang in Kraft.¹¹⁹ Wie bereits erwähnt, war „die Zweigstelle Ostmark“ nur mehr damit betraut, schwebende Patent-

¹¹⁴ Vgl.: Mejstrik: Berufsschädigungen, 166.

¹¹⁵ Vgl.: Mejstrik: Berufsschädigungen, 164.

¹¹⁶ Vgl.: Walk: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, II 572; bzw.: RGBl. I, 1545-1547. bzw.: ÖPbl.: Nr.: 12/1938, 134-135.

¹¹⁷ ÖPbl.: Nr.: 12/1938, 137-138.

¹¹⁸ GBl. f. Österreich Nr.: 562/1938; bekannt gemacht in ÖPbl.: Nr.: 12/1938, 135.

¹¹⁹ Vgl.: Leopold Friebel: 50 Jahre österreichisches Patentregister. In: Österreichisches Patentamt: Festschrift: Zum 50 jährigen Bestand des Österreichischen Patentamtes 1899 - 1949, Wien 1949, 43. Siehe auch: „Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich“ vom 27. Juli 1940; DRGBl. I, 1050.

Anmeldungen die noch vor dem Anschluss Österreichs eingebracht wurden, abzuarbeiten.

Dieser enden wollende Auftrag, wurde vom sukzessiven Rückbau der altherwürdigen Institution begleitet, die 1939 eigentlich ihr 40 jähriges Bestandsjubiläum begangen hätte. Im Hintergrund wurden bereits eifrig Begehrlichkeiten an das in Auflösung begriffene Patentamt herangetragen. Beispielsweise erbat sich die „Technische Hochschule Wien“ im Februar 1941 Auskunft über die 83.000 Bände umfassende Patentamtes-Bibliothek, die im Schulgebäude am Judenplatz 6 interimistisch untergebracht worden war.¹²⁰ Nach den Wünschen der Technischen Hochschule sollte diese in Wien verbleiben und der eigenen Bibliothek angeschlossen werden. In Berlin schenkte man dem Ansuchen aus Wien naturgemäß keinerlei Gehör, war doch geplant die Bibliothek mit der des Reichspatentamtes zu verschmelzen.

Ebenfalls im Februar 1941 erging vom Reichsminister der Justiz ein Erlass über die Aufhebung des „Patentgerichtshofes für Österreich“. Darin hieß es knapp, dass dieser seine Aufgaben erfüllte habe und mit der Wirkung vom 31. März 1941 aufgehoben sei.¹²¹ Die Akten des Patentgerichtshofes wurden an das Österreichische Staatsarchiv abgegeben, wo sie sich noch heute befinden.¹²²

Im Jänner 1942 erschien das offizielle Organ der „Zweigstelle“ zum letzten Mal. Das „Patentblatt für die Reichsgaue der Ostmark“, das seit 1916 jeden Monat erschienen war, kündigte mit dem Schlussheft seine Einstellung an. Gleichzeitig wurde die für Ende März 1942 vorgesehene Aufhebung der „Zweigstelle“ vorangekündigt, welche das Patentblatt entbehrlich mache.¹²³ Somit folgte das endgültige Aus für die „Zweigstelle“ exakt ein Jahr nach der Aufhebung des Patentgerichtshofes. Wiederum per Erlass wurde vom Reichsminister der Justiz die Aufhebung der Zweigstelle erklärt und mit dem 31. März 1942 fixiert.¹²⁴ Alle Zuständigkeiten waren nun ultimativ auf das Reichspatentamt in Berlin übergegangen.

¹²⁰ Vgl.: Murray G. Hall, Christina Köstner: ... Allerlei für die Nationalbibliothek zu ergattern ... , Wien 2006, 391.

¹²¹ Vgl.: ÖPbl.: Nr.: 3/1941, 42.

¹²² <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5681> [Zugriff 07.05.2012]

¹²³ Vgl.: ÖPbl.: Nr.: 1/1942 (Schlußheft), 122-123.

¹²⁴ Vgl.: ÖPbl.: Nr.: 1/1942 (Schlußheft), 17.

Per Jure war die Angelegenheit damit bereinigt und für die Außenwelt abgeschlossen, doch im Inneren bestanden noch heftige Divergenzen ob deren praktischen Umsetzung. Insbesondere um die Patentamtsbibliothek mit ihren wertvollen Beständen tobte ein Kampf zwischen Wien und Berlin, der sich letztendlich einige Jahre hinzog.¹²⁵

An Materialien des ehemaligen Österreichischen Patentamtes wurden zwar sämtliche Register (Patentregister, Anmelderegister), Kartotheken und Behelfe nach Berlin transportiert, aber die Bibliothek, sowie das Aktenlager verblieben einstweilen in Wien. Eine eigens dafür eingerichtete Dienststelle, die dem Oberlandesgericht angegliedert war, mit der Bezeichnung „*Oberlandesgericht, Dienststelle für Patentwesen*“ verwaltete einstweilen die Bestände.¹²⁶

Eine wichtige Schlüsselrolle in der Auseinandersetzung zwischen Wien und Berlin spielte der ehemalige Bibliothekar der Patentamtsbibliothek, Dr. Gustav Heß, der durch sein diplomatisches Verhandlungsgeschick den Abtransport der Bestände nach Berlin solange hinauszögern konnte, bis dieser infolge der Kriegsverhältnisse unmöglich geworden war.¹²⁷

Der Verlust der Lufthoheit stellte für die Bibliothek allerdings eine ernste Bedrohung dar, weshalb im November 1943 eine Verlegung in weniger luftgefährdete Gebiete vorbereitet wurde. Ein geeignetes, bombensicheres Ausweichquartier fand man in der Weinstadt Retz, mit ihren ausgedehnten Kelleranlagen in natürlichem Sandstein.

Der Abtransport der umfangreichen Bibliotheksbestände konnte erst im Juni 1944 erfolgen, wobei die Materialien aufgesplittet wurden. Patentschriften, Zeitschriften und Kataloge wurden in einem Retzer Keller auf 1260m² gelagert, Lehr- und Handbücher wurden in Räumlichkeiten des nahe gelegenen Bezirksgerichts Haugsdorf verwahrt.¹²⁸

Die Unterbringung in Retz war nur suboptimal, da die Luftfeuchtigkeit in den Kellern bei konstanten 95 Prozent lag; eine angedachte Belüftungsanlage scheiterte an fehlenden Verbindungsstücken für die Rohre.¹²⁹

Der ehemalige Bibliothekar hatte bei der Begehung noch auf die zu erwartenden Schäden hingewiesen und die Räumlichkeiten als ungeeignet bezeichnet. Der traurige Schlusspunkt bestand in der Verhaftung von Dr. Gustav Heß im Oktober 1944, der bei

¹²⁵ Vgl.: Hall, Köstner: Nationalbibliothek, 391.

¹²⁶ ÖPbl.: Nr.: 1/1942 (Schlußheft), 17.

¹²⁷ Vgl.: Jancik Hans: Zur Geschichte der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes. In: Österreichisches Patentamt: 60 Jahre Österreichisches Patentamt 1899-1959, Wien 1959, 99.

¹²⁸ Vgl.: Jancik: Patentamtsbibliothek, 100.

¹²⁹ Ebd.

dem Nazi-Regime offenkundig in Ungnade gefallen war und ins KZ Dachau eingeliefert wurde, wo er am 6. März 1945 umgekommen ist.¹³⁰ Ein direkter Zusammenhang seines Todes mit den Querelen rund um die Patentamtsbibliothek wird nirgends explizit erwähnt, drängt sich jedoch auf.

Wiedergründung nach 1945

Nach Kriegsende wurde noch im Mai 1945 mit den notwendigen Vorarbeiten für die Wiedererrichtung des Österreichischen Patentamtes begonnen.¹³¹ Die gesetzliche Grundlage bildete die Verordnung vom 20. Juli 1945, St.G.Bl. Nr.94, welche die „Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz)“ verfolgte.¹³² Somit wurde das Österreichische Patentamt mit seinem Sitz in Wien wieder errichtet, und ihm als Amtsgebäude die Adresse Kohlmarkt 8-10 zugewiesen.¹³³ Ab dem 13. August 1945 begann das Österreichische Patentamt wieder Anmeldungen entgegenzunehmen.¹³⁴ Mit Jahresende knüpfte das Patentamt wieder erste Kontakte zu ausländischen Patentämtern, und ab Mai 1946 wurde der Vorprüfungsdienst wieder aufgenommen. Schwierig gestaltete sich der Neuanfang auch unter anderem aufgrund personeller Engpässe. Nach den Bestimmungen der Entnazifizierung betrafen die Verbotsgesetze auch die Beamten des Patentamtes. Somit konnten von acht Juristen nur einer, und von 70 Technikern nur 22 in die wiedererrichtete Institution übernommen werden.¹³⁵ Im August 1947 erhielt das Österreichische Patentamt auch wieder sein offizielles Organ zurück, die erste Ausgabe des „Österreichischen Patentblattes“ war wieder erhältlich.¹³⁶

Bei dem Rücktransport der Bibliotheksbestände war die Rote Armee mit Lastkraftwagen behilflich, weshalb der Retzer Keller Ende Oktober 1947 geräumt übergeben werden konnte.¹³⁷ Allerdings hatte sich der Bestand stark dezimiert. Durch die unsachgemäße Lagerung in den feuchten Kelleranlagen hatte der Schimmelpilz gewütet und einen erheblichen Anteil der Bestände sehr stark beschädigt.¹³⁸

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Vgl.: Ebd.

¹³² Vgl.: Negwer, 100 Jahre Patentamt, 4.

¹³³ ÖPbl.: Nr.: 1/1947, 4.

¹³⁴ Vgl.: Glauninger: 50 Jahre Österreichisches Patentamt, 7.

¹³⁵ Vgl.: Glauninger: 50 Jahre Österreichisches Patentamt, 12.

¹³⁶ Vgl.: Glauninger: 50 Jahre Österreichisches Patentamt, 11.

¹³⁷ Vgl.: Jancik: Patentamtsbibliothek, 100.

¹³⁸ Vgl.: Hall, Köstner: Nationalbibliothek, 392.

3 Patent-Arisierungen

3.1 Der „Anschluss“

Der „Anschluss“ Österreichs an Deutschland bildete zugleich den Auftakt für pogromartige Übergriffe auf die jüdische Bevölkerung in der „Ostmark“. In einer imaginierten Rückschau sind die ereignisreichen Tage vom März 1938 durch völlig gegensätzliche Bilder charakterisiert. Der Vormarsch der Deutschen Truppen nach Osten war flankiert von enthusiastisch jubelnden Menschenmassen die freudig fähnchenschwingend den Soldaten einen herzlichen Empfang bereiteten. Während sich das österreichische Volk gegenüber den neuen Machthabern von seiner besten Seite zeigte, bekam die nunmehr vogelfreie, jüdische Minderheit ein anderes Gesicht zu sehen. Noch in der Nacht vor dem Einmarsch der Wehrmacht am 13. März 1938 war es zu jenen spontanen Ausschreitungen gekommen, die das Straßenbild die nächsten Wochen über prägen sollten.¹³⁹

Die plötzlich aus dem Schutz des Rechtsstaates verstoßenen Juden und Jüdinnen waren neben dem offiziellen Terror der Gestapo einer unkontrollierten Welle der Gewalt „von unten“ ausgesetzt. Darin entluden sich nach Gerhard Botz die vielfältigen politischen und wirtschaftlichen Enttäuschungen, die sich unter dem Eindruck des jahrelangen ökonomischen Niederganges aufgestaut hatten. Vor allem die ehemalige Bundeshauptstadt bildete den Haupthandlungsschauplatz dieses gesellschaftlichen Dammbruches, in den Bundesländern fielen die Aktionen weniger drastisch aus.¹⁴⁰

Dies ist wenig überraschend, da sich die überwiegende Mehrheit der jüdischen Bevölkerung in Österreich auf den Großraum Wien konzentrierte. Bei der 1934 durchgeführten Volkszählung bekannten sich 191.481 Personen zur jüdischen Religion, wovon 92% in Wien lebten.¹⁴¹ Die Hauptstadt wies mit 9,3% einen vergleichsweise hohen jüdischen Bevölkerungsanteil auf, während er an der Gesamtbevölkerung bemessen lediglich 2,7% betrug. Die nationalsozialistische Propaganda behauptete hingegen, dass in Österreich 300.000 Juden und Jüdinnen leben würden. Diese Zahl nannte Hermann Göring im März 1938 in einer Wien-Rede, worauf er meinte Wien müsse angesichts

¹³⁹ Vgl.: Hans Safrian, Hans Witek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 2008, 23.

¹⁴⁰ Vgl.: Gerhard Botz: Arisierungen in Österreich (1938-1940), In: Dieter Stiefel (Hg.): Die politische Ökonomie des Holocaust, Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und "Wiedergutmachung", Wien-München 2001, 32.

¹⁴¹ Vgl.: Gregor, Spuhler: "Arisierungen" in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz, Zürich 2002, 41-42.

des hohen jüdischen Bevölkerungsanteils der Status einer „Deutschen Stadt“ abgesprochen werden.¹⁴²

Seit dem Anschluss kam es daher vor allem in Wien über Wochen zu pogromartigen Übergriffen. Synagogen wurden vandalisiert, jüdische Personen wurden bespuckt, beschimpft, physisch angegriffen und wegen fadenscheinigen Gründen festgenommen. Andere wurden unter der Androhung von Gewalt dazu gezwungen vermeintlich „jüdische“ Geschäfte mit antisemitischen Parolen zu beschmieren. Am einprägsamsten waren die Bilder von Juden und Jüdinnen, die zusammengetrieben wurden um als „Putzkolonnen“ zur öffentlichen Demütigung Gehsteige und Straßen unter den schaulustigen Augen der Nachbarschaft aufzuwaschen. Ein englischer Journalist berichtete über die „revolutionäre“ Pogromstimmung: *„[Die Opfer] wurden von der SA aus Geschäften, Büros und Wohnungen geholt und gezwungen, inmitten einer sich drängenden, stichelnden und lachenden Menge von „goldenen Wiener Herzen“ mit Aufreibbürsten stundenlang die Gehsteige zu reiben [...]. Von Zeit zu Zeit johlte die Menge vor Vergnügen auf. Dies bedeute dann, daß einer der SA-Männer höhnisch gesagt hatte „Sie brauchen frisches Wasser“ und dabei einen Kübel voll Schmutzwasser über sein Opfer gegossen hatte“.*¹⁴³ Diese öffentlichen Erniedrigungen hatten unter anderem zur Folge, dass sich die Selbstmordrate für 1938 innerhalb der jüdischen Bevölkerung Österreichs, durch im März sprunghaft ansteigende Suizide, im Vergleich zum Vorjahr vervierfachte.¹⁴⁴

3.1.1 Antijudaistik

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Nationalsozialisten in Österreich auf antisemitische Traditionen aufbauen konnten. Die älteste Strömung bildet der katholisch geprägte Antisemitismus, dessen Pogrome und Vertreibung bis ins Mittelalter zurückreichen. Mit der Ära des Liberalismus und der Aufklärung formierte sich ein neuartiger, politischer Antisemitismus der sich aus dem Unmut der Modernisierungsverlierer speiste. Infolge des Emanzipationsprozesses und der liberalen Fortschrittsideologie, die ihren Zenith in der Weltausstellung von 1873 erlebten, hatten viele jüdische Familien bedeutenden Anteil am Wirtschaftsleben Wiens erlangt. Insbesondere das Kleinbürgertum projizierte seine Existenzängste, sowie sämtliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Missstände auf die jüdische Minderheit, die sich kurioserweise gerade wegen der

¹⁴² Vgl.: Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 1938-1945, Wien 1999, 17.

¹⁴³ Safrian, Witek: Und keiner war dabei, 24-25.

¹⁴⁴ Vgl.: Moser: Demographie, 22; Herbert Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung, die Juden in Österreich 1938-1945, Wien-München 1978, 40.

langen, gesellschaftlichen Ausgrenzung als am besten vorbereitet für die wirtschaftlichen Umbrüche der Industriellen Revolution erwiesen hatte.¹⁴⁵ Mit dem großen Börsenkrach von 1873 deutete die journalistische Öffentlichkeit die darauf folgende Krise als „Quittung“ für die „Judenemanzipation“ und polemisierte gegen die angebliche Ausplünderung der Christen durch jüdische Spekulanten.¹⁴⁶ 1894 vereinigten sich verschiedene christlichsoziale Vereine, in denen viele österreichische Antisemiten ihre politische Heimat hatten, in der Christlichsozialen Partei unter der Führung des späteren Wiener Bürgermeisters, Karl Lueger. Der aus einfachen Verhältnissen stammende Lueger schaffte es zum promovierten Juristen und erkämpfte sich als Anwalt und Volkstribun der „kleinen Leute“, der das soziale Elend der stetig wachsenden Donaumetropole selbst kannte, das Amt des Bürgermeisters. Dazu bediente er sich hemmungsloser Hetzreden gegen „jüdische Kapitalisten“, aus dessen Fängen das christliche Volk befreit werden müsse. Im Gegensatz zu den Deutschnationalen trat Lueger als überzeugter Österreicher auf, dessen Antisemitismus nicht auf Rassenkategorien, sondern auf christlichen und sozialen Ressentiments gegen die „Mörder Jesu“ und die „Geldjuden“ aufbaute.¹⁴⁷

Obwohl antisemitische Agitationen in Österreich, vor allem vom politisch rechten Lager betrieben wurden, vermischte sich die sozialdemokratische Kapitalismuskritik mitunter auch mit antijüdischen Klischeebildern vom schmarotzenden „Börsen- und Bankjuden“. Auch die verarmten „Ostjuden“ mit ihrem auffälligen, orthodoxen Erscheinungsbild, gerieten als unwillkommene Zuwanderer und Konkurrenz in das Blickfeld der sozialdemokratischen Arbeiterschaft. So resümierte Joseph Roth: *„Es gibt kein schwereres Los als das eines fremden Ostjuden in Wien. Für Christlichsoziale sind's Juden. Für Deutschnationale sind sie Semiten. Für Sozialdemokraten sind sie unproduktive Elemente.“*¹⁴⁸

3.1.2 „Wilde Arisierungen“

Zum anderen bestanden die Anschluss-Pogrome auch aus einer „ökonomischen“ Komponente, den so genannten „Wilden Arisierungen“. Schon länger hatten die Nationalsozialisten Listen von vermögenden Juden und Jüdinnen für private Raubzüge vor-

¹⁴⁵ Vgl.: Philipp Blom: Der taumelnde Kontinent, Europa 1900-1914, München 2009, 383.

¹⁴⁶ Vgl.: Michael Wladika: Hitlers Vätergeneration. Die Ursprünge des Nationalsozialismus in der k.u.k. Monarchie, Wien 2005, 184-190.

¹⁴⁷ Vgl.: Susanne Heim et. al.: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, Bd. 2, München 2009, 29.

¹⁴⁸ Joseph Roth: Juden auf Wanderschaft, Berlin 1927, zitiert nach Heim: Verfolgung und Ermordung, 30.

bereitet, bei denen sich Hausdurchsuchungen am besten bezahlt machen würden.¹⁴⁹ Unter der Androhung und Ausübung von Gewalt wurden aus den Privatwohnungen der Opfer Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entwendet. Nicht besser erging es den als „jüdisch“ geltenden Unternehmen. Sie wurden für jedermann sichtbar – sprichwörtlich am helllichten Tag – über Wochen entschädigungslos geplündert und ausgeräumt.

Bei den Akteuren handelte es sich überwiegend um verwilderte junge Männer aus dem nationalsozialistischen Milieu, die unter dem Eindruck des jahrelangen ökonomischen Niedergangs und beruflicher Perspektivenlosigkeit die Gunst der Stunde blitzartig zum eigenen Vorteil zu nutzen wussten. Um den Anschein der behördlichen Autorisierung zu erwecken, besorgten sich die „wilden“ Ariseure und Plünderer fallweise parteiliche Bestätigungen von befreundeten NSDAP-Funktionären, meist jedoch agierten die uniformierten Parteigenossen und SA-Männer auf eigene Faust.

Viele ehemals illegale „Alte Kämpfer“ der Partei forderten „Wiedergutmachung“ für die zahlreichen Nachteile, die sie aufgrund ihrer politischen Gesinnung im antinazistischen „Austrofaschismus“ erlitten hatten und übten „Selbstjustiz“ an der jüdischen Minderheit.¹⁵⁰ Neben der materiellen Kompensation ging es ihnen auch um die Wiedererlangung eines gesellschaftlichen Status, den sie durch Wirtschaftskrise und Verfolgung verloren hatten. Bajohr bezeichnet das Primat der „Alten Kämpfer“ im Nationalsozialismus als organisierten Nepotismus und meint, dass dieser in Österreich besonders intensive Formen angenommen hätte, da auch Josef Bürckel davon sprach, dass sich die „ostmärkischen“ Parteigenossen durch einen spezifischen „Wiedergutmachungskomplex“ auszeichnen würden.¹⁵¹ An Mobilien requirierten sämtliche nationalsozialistische Gliederungen und Verbände (insbesondere SA-Sturmtruppen) massenhaft Automobile – ein Fortbewegungsmittel, das der Mehrheitsbevölkerung damals noch als unerreichbarer Luxus galt. In einem später vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vorgelegten Bestandsverzeichnis über das in Österreich bis zum August 1938 beschlagnahmte Eigentum waren 1.700 Automobile aufgeführt.¹⁵²

¹⁴⁹ Vgl.: Safrian, Witek: Und keiner war dabei, 24.

¹⁵⁰ Vg.: Botz: Arisierungen in Österreich, 32.

¹⁵¹ Vgl.: Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. Main 2001, 32.

¹⁵² Vgl.: Hans Safrian: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938, In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher: "Arisierung" und Restitution, die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, 76.

Es ist einleuchtend, dass bei diesem hektischen Bereicherungswettkampf der Anfangsphase, bei dem jede der konkurrierenden nationalsozialistischen Gliederung fürchtete bei der Aufteilung der Beute zu kurz zu kommen, vorerst immaterielle Vermögenswerte wie Patente keine Rolle spielten. Sichergestellt wurden zu diesem frühen Zeitpunkt vorwiegend dingliche Güter die schnell greifbar waren. Das bedeutet allerdings nicht, dass jüdischen ErfinderInnen die Erfahrungen der „Wilden Arierungen“ erspart geblieben wären. Insofern deren Patente Grundlage einer unternehmerischen Tätigkeit bildeten und dadurch den Nationalsozialisten als vermögend galten, gerieten sie genauso ins Visier der raffgierigen Akteure. In den Quellen zu den Patent-Arierungen finden sich deshalb auch immer wieder Hinweise zu diesen unautorisierten Vorgängen.

Um nur zwei Beispiele zu nennen: Der Wirtschaftsprüfer für die Firma „Aqua“ hatte in seinem Bericht vermerkt, dass das Motorrad der Firma Typ Puch 250R, das meist vom Reisenden¹⁵³ für Geschäfte in der Provinz benützt wurde, vom Sturm 1/15 requiriert worden war, und die Firma dieses Motorrad angeblich nicht mehr zurück erhalten werde.¹⁵⁴

Der Erfinder und Tüftler Alfred Oser übte in seiner Vermögensanmeldung bewusst oder ungewollt subtile Kritik an den widerrechtlichen Vorgängen indem er in der Kategorie „Sonstiges Vermögen“ bemerkte: *„Ein Auto Marke Standard Little Nine ist mein Eigentum. Jetzt seit 12. April [1938] beim NS Handels u. Gewerbering in Verwendung.“*¹⁵⁵ Das Auto wurde später von der Bäckerinnung zur Wiener Bäckerzunft weitergereicht und schließlich vom Bäckermeister Heinrich Dimmer um den Schätzwert von 350 RM von der VVSt erworben.¹⁵⁶

3.1.3 Österreichisches Unikum: Kommissare

Neben den Plünderungen der Umbruchsphase trat zudem eine österreichische Eigenheit bei der Enteignung von Juden und Jüdinnen zu Tag, das System der „kommissarischen Verwalter“. Geschäftskonkurrenten, „Alte Kämpfer“, aber auch firmeneigene Angestellte wandten diese langsame Methode der kontinuierlichen Bereicherung an, indem sie in kleinere und mittlere Unternehmen jüdischer Besitzer und Besitzerinnen eindringen und die Geschäftsführung an sich rissen. Die neuen „Inhaber“ hinderten die rechtmäßigen Besitzer und Besitzerinnen in vielen Fällen am Betreten ihres eigenen

¹⁵³ Einen „Reisenden“ würde man heute als „Vertriebs-Mitarbeiter im Außendienst“ bezeichnen.

¹⁵⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Wirtschaftsprüferbericht vom 30.12.1938.

¹⁵⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 34536, Alfred Oser.

¹⁵⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Schreiben der VVSt, Abteilung Verkehr, an das Verkehrsamt, 24.01.1939.

Unternehmens und pressten ihnen durch diktierter Kaufverträge ihr Geschäft zu einem Spottpreis ab. Andere Kommissare forderten von den „übernommenen“ Betrieben frei festgesetzte, oft astronomisch hohe Gehaltszahlungen – wobei oft mehrere Betriebe gleichzeitig „betreut“ wurden. Das schmarotzende Verhalten der „kommissarischen Verwalter“ bedeutete eine massive Beeinträchtigung des Geschäftsalltages innerhalb der Stadt Wien. Schon nach einer Woche der unkontrollierten Umtriebe stellte die Wiener Stadtverwaltung besorgt fest, dass praktisch die Gewerbeordnung in sich zusammenbricht.¹⁵⁷

Die Größenordnung der Problematik lässt sich anhand von einigen Kennzahlen erahnen. Von den insgesamt 146.000 Wiener Betrieben, galten den Nationalsozialisten rund 33.000 als „jüdisch“. Im Zuge des Umbruchs mussten davon etwa 7.000 Betriebe zusperren, da sie vollständig ausgeplündert wurden, oder für eine Weiterführung zu klein waren.¹⁵⁸ Die verbleibenden 26.000 Geschäfte wurden großteils von kommissarischen Verwaltern in Beschlag genommen, wobei dazu keine genauen Zahlen existieren. Darin offenbart sich, dass dem NS-Machtzentrum jegliche Kontrolle über die „anarchischen“ Ereignisse der Anfangstage entglitten war und ihm – bei dem chaotischen Bereicherungsspektakel – nur eine Statistenrolle zukam. Denn nicht einmal rückblickend konnte Hans Fischböck als Handels- und Wirtschaftsminister eine genaue Zahl der „Wilden Kommissare“ nennen, sondern nur eine vage Schätzung von 20-30.000 abgeben.¹⁵⁹

3.1.4 Gestapo und SS – die offiziellen staatlichen Akteure

Mit etwas Verspätung sicherten sich auch die offiziellen sicherheitspolizeilichen Organe des NS-Staates ihren Anteil an der Beute. Der unorganisierte Terror der Straße war nun begleitet von Polizeimaßnahmen wie die Verhängung von „Schutzhaft“ oder die „Einziehung“ von „volks- und staatsfeindlichen“ Vermögen. Nach vorbereiteten Listen führten Gestapo und SS-Sicherheitsdienst (SD) Hausdurchsuchungen, Verhaftungen und Beschlagnahmungen bei wohlhabenden jüdischen Familien durch. Die staatlichen Sicherheitsorgane hatten jedoch im Wettlauf um materielle Werte zunächst das Nach-

¹⁵⁷ Vgl.: Gerhard Botz: Nationalsozialismus in Wien, Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008, 513, 522.

¹⁵⁸ Vgl.: Botz: Arisierungen in Österreich, 34; Die lange „tradierte Zahl 7000“ konnte von der jüngeren Forschung nicht bestätigt werden, es wird aber keine andere Zahl angeboten; siehe dazu, Clemens Jabloner et. al.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien-München 2003, 97.

¹⁵⁹ ÖStA Adr 06, VVSt, Bürckel Ktn. 74, 2160/2: Begleitschreiben Rafelsbergers zu seinem „Bericht über kommissarische Verwalter“ vom Herbst 1939, zitiert nach Fritz Weber: Die Arisierungen in Österreich, In: Ulrike Felber et. al.: Ökonomie der Arisierung, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Wien 2004, 66.

sehen, weshalb ein hoher SS-Beamter Anfang Mai 1938 beklagte: „In der Zwischenzeit haben nämlich die Partei, ihre Gliederungen und ihre angeschlossenen Verbände in einer jedes Maß übersteigenden Weise versucht, Vermögensanteile von Juden und Staats- und Volksfeinden an sich zu bringen. Schätzungsweise wurden von diesen Stellen dreimal so viele Werte als von der Staatspolizei beschlagnahmt.“¹⁶⁰

Als Fallbeispiel sei hier die Hausdurchsuchung bei der Industriellen-Familie Kreidl angeführt, die bereits von Hans Safrian unter dem Gesichtspunkt der später erfolgten Enteignung des Dr. Ignaz Kreidl beleuchtet wurde.¹⁶¹ Wie aus der Niederschrift der Bundes-Polizeidirektion Wien hervorgeht, wurde die Wohnung von Dr. Ignaz Kreidl im dritten Bezirk, Schwarzenbergplatz 5a, am Abend des 18. März 1938 zwischen 19 und 20.20 Uhr von Polizeibeamten durchsucht. Dr. Ignaz Kreidl, ein angesehenener Chemiker und Erfinder, der Hunderte von Patente angemeldet hatte, war rein äußerlich eine hünenhafte Erscheinung und entsprach mit seinen blauen Augen und den blonden Haaren nur so nebenbei rein gar nicht den rassistischen Stereotypen der Nationalsozialisten.¹⁶² Bei der Amtshandlung waren neben Ignaz Kreidl auch noch dessen Frau Eva Kreidl, seine Schwägerin Dr. Marianne Kreidl und Dr. Hilde Mathé anwesend.¹⁶³ Bei der Durchsuchung wurden von den Polizeibeamten mehrere Gegenstände in „amtliche Verwahrung“ genommen und detaillierte Aufzeichnungen angefertigt. Die Auflistung der Gegenstände umfasste unter anderem Bargeld in der Höhe von 18.800 Schilling sowie 3.250 Tschechische Kronen, zahlreiche Schmuckgegenstände, eine versperrte Aktentasche, diverse Geschäftsbriefe und einen kleineren Trommelrevolver. Die Gestapo verhaftet daraufhin Dr. Ignaz Kreidl, ohne Angabe von Gründen, ließ ihn jedoch nach zwei Tagen wieder frei.¹⁶⁴ Seine Frau Eva Kreidl war nach den Ereignissen der letzten Tage völlig desillusioniert über eine weitere Zukunft als geächtete Minderheit, weshalb sie noch in der Nacht der Freilassung ihres Mannes ihren letzten Entschluss fasste. August Kutiak, ein Fachmann in der chemischen Branche, dem interimistisch die geschäftlichen Angelegenheiten Kreidls übertragen wurden, berichtete dazu: „Am Sonntag, den 20. März rief mich Herr Dr. Werner Kreidl - der Sohn- am zeitlichen Mor-

¹⁶⁰ Botz: Arisierungen in Österreich, 34; DÖW Sammelakt 19 400/177, Kopie Stellungnahme Regierungsdirektor Dr. Stahlecker, 07.05.1938, vollständig abgedruckt in: Hans Safrian: Enteignung vor der „Arisierung“. Beschlagnahmungen und Einziehungen des Vermögens jüdischer Familien in Österreich vom März bis November 1938 durch die NSDAP, Gestapo und SD, unveröffentlichtes Manuskript, Wien 2012, 32.

¹⁶¹ Vgl.: Safrian: Enteignung, 57-63.

¹⁶² Vgl.: John Heller: Memoirs of a reluctant capitalist, New York 1983, 80.

¹⁶³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 42900, Ignaz Kreidl, Niederschrift vom 18.03.1938.

¹⁶⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Bd.II, SSt. 89, Angabe des Sohnes Werner Kreidl vom 09.09.1938.

gen auf [...]. Seine Stiefmutter habe sich nachts aus dem 4. Stöck [sic] heruntergestürzt und sei tot.¹⁶⁵

Das gesamte Vermögen von Dr. Ignaz Kreidl wurde schließlich als volks- und staatsfeindlich erklärt und mit Wirkung vom 15. Juni 1938 von der Gestapo zu Gunsten des Landes Österreich eingezogen.¹⁶⁶ Über einen der Hauptvermögensbestandteile Kreidls, die Vereinigten Chemischen Fabriken (VCF) an der Ignaz Kreidl einer 75% Anteil gehalten hatte, und deren Arisierungsverlauf, wird noch an anderer Stelle zu lesen sein.¹⁶⁷

3.1.5 Rechtliche Einordnung der Vorgänge

Bislang ist die Geschichtsforschung davon ausgegangen, dass die „Beschlagnahmungen“ und „Einziehungen“ von „volks- und staatsfeindlichen Vermögen“ rechtlich abgesichert waren, und nur nach moralischen Gesichtspunkten als „Raub“ bezeichnet werden können. Jüngste Forschungen kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass diese Einschätzung einer dringenden Revision bedarf, da führende Stellen des NS-Staates die Meinung vertraten, dass die so genannten „Einziehungen“ rechtlich nicht gedeckt gewesen waren.¹⁶⁸

Die Sichtweise aus dem NS-Machtzentrum wird unterstützt durch die Perspektive von „unten“, da sogar einfache Parteigänger der Nationalsozialisten die „revolutionären“ Vorgänge der Umbruchszeit mitunter als ungesetzlich empfanden. Dies demonstriert der lange Briefwechsel eines Ariseurs mit der Gestapo, der sich nach dem Erwerb eines vormals „jüdischen“ Betriebes bemühte, requiriertes Firmeneigentum zurückzuerlangen: Unmittelbar nach dem Umbruch war das schwarzrote Steyr 120 Cabriolet der elektrotechnischen Fabrik „Ernst Maté“ zu „Wahlpropagandazwecken“ beschlagnahmt worden. Scheinrechtlich legitimierte wurde dieser Vorgang erst am 25. Mai 1938 indem die Staatspolizeileitstelle Wien den Wagen zugunsten des Reiches einzog. Inzwischen hatte der Alt-Parteigenosse Richard Brünner¹⁶⁹ über die Vermögensverkehrsstelle die

¹⁶⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Bd.II, SSt. 14, Bericht von Dr. August Kutiak, Inhaber und Gesellschafter der Petrus-Apotheken, 1030 Wien, Kundmannngasse 29, 22.03.1938; Todesanzeige in „Die Neuen Freie Presse“ vom 24.03.1938, 19.

¹⁶⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 42900; DRGBI. I, 1938, 262, Einziehung aufgrund der zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18.02.1938.

¹⁶⁷ Siehe Kapitel 3.4.4.1 „Vereinigte Chemische Fabriken“.

¹⁶⁸ Vgl.: Safrian: Enteignung, 7-8.

¹⁶⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, laut eigenen Angaben 1933 der NSDAP beigetreten, Erwerberansuchen vom 06.08.1938.

elektrotechnische Fabrik um einen Kaufpreis von 13.500 RM¹⁷⁰ arisiert, wobei ein späterer Wirtschaftsprüferbericht einen Sachwert von 101.000 RM errechnet und unbewertete Vermögenswerte moniert hatte.¹⁷¹

Richard Brünner tätigte Nachforschungen über den Verbleib des requirierten Steyr 120 Cabriolet und wurde in Berlin fündig. Über nicht nachvollziehbare Wege, war der Wagen nach Berlin gekommen und nun auf das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zugelassen. Der Ariseur bat die Gestapo in mehreren Schreiben inständig um eine Rückgabe: *„Nun ist genannte Firma ordnungsgemäss am 1. November 1938 in meinen Besitz übergegangen und unter den Aktiven der Uebernahmsbilanz erscheint u.a., der vorgenannte Personenwagen auf. Dieser Wagen wurde seinerzeit aus Firmenmitteln angeschafft [...]. Ich ersuche daher noch einmal (nachdem der Wagen rechtmässig in meinen Besitz übergegangen ist) nunmehr für die baldige Rückgabe besorgt zu sein [...].“*¹⁷² Die Gestapo war hingegen bemüht keinen Präzedenzfall zu schaffen und beschied dem Ariseur in ihrer Rechtsauffassung, dass das Steyr 120 Cabriolet bereits vor dem Erwerb der Firma durch Richard Brünner eingezogen wurde, und somit nicht mehr von ihm (mit-)erworben werden konnte, auch wenn die Firma Ernst Maté niemals über die Einziehung ihres Automobils informiert worden war.¹⁷³

3.2 Vermögensanmeldungen

Mit der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938“¹⁷⁴ wurde die legislative Grundlage für die späteren „Arisierungen“ geschaffen. Denn die Zielsetzung des Unterfanges war von vornherein nicht nur die bloße Bestandsaufnahme des Besitzes von Juden und Jüdinnen, sondern vielmehr ein notwendiger, erster Schritt zur Vorbereitung des Vermögensentzuges auf „gesetzlicher“ Basis.¹⁷⁵

¹⁷⁰ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 7, 457, der ursprüngliche Kaufpreis von 6.000 RM wurde später durch die Kontrollbank um eine Auflage von 7.500 RM ergänzt, 13.11.1946.

¹⁷¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Wirtschaftsprüferbericht vom August 1939, Selbst das Betreuungsamt sprach im Dezember 1939, davon dass der Kaufvertrag (sic) relativ und absolut niedrig sei.

¹⁷² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Schreiben vom 26.01.1939 an die Gestapo Berlin, Abschrift an SS-Gruppenführer Heydrich am 03.04.1939 ergangen.

¹⁷³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Schreiben des Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20.04.1939, bzw. weiters Schreiben vom 19.05.1939 nach Urgenz von Richard Brünner.

¹⁷⁴ GBL f. Österreich Nr.: 102/1938 vom 27.04.1938, 249-251; DRGBl. I, 1938, 414-415.

¹⁷⁵ Vgl.: Hans Safrian: Kein Recht auf Eigentum, In: Katharina Stengel (Hg.): Vor der Vernichtung, Frankfurt a. Main 2007, 252.

Alle nach dem „Reichsbürgergesetz“ der Nationalsozialisten als Juden und Jüdinnen geltenden Österreicher und Ausländer sowie deren Ehegatten wurden gezwungen ihre gesamten in- und ausländischen Vermögensverhältnisse offen zu legen. Insofern dessen Gesamtwert den Betrag von 5.000 RM überstieg, war eine Vermögensanmeldung auszufüllen. Ausländische Staatsbürger jüdischer Abstammung mussten nur ihr inländisches Vermögen angeben. Gleichzeitig wurden sämtliche Rechtsgeschäfte mit Juden und Jüdinnen genehmigungspflichtig. Die Meldung hatte getrennt nach Einzelpersonen zu erfolgen – somit auch für Ehepaare – und musste sämtliche Vermögenswerte erfassen. Ausgenommen waren lediglich bewegliche Gegenstände, welche überwiegend dem persönlichen Gebrauch dienten (Kleidung, Hausrat, usw.), insofern es sich um keine Luxusgegenstände handelte.

Wie Hans Safrian zur Genese der Verordnung nachgewiesen hat, war dieses Gesetzeswerk zur Registrierung des „jüdischen“ Vermögens ursprünglich eine „österreichische Entwicklung“, die aber prompt von Göring aufgegriffen und schließlich reichseinheitlich verordnet wurde.¹⁷⁶ In der unverwässerten Version aus der „Ostmark“ hatte die Vermögensgrenze noch bei lediglich 1.000 RM gelegen und die viel zu kurz bemessene Anmeldefrist war in unverblümter Doppeldeutigkeit mit dem 20. April 1938 vorgesehen gewesen.¹⁷⁷ Da der „Führergeburtstag“ ohnehin nicht mehr angepeilt werden konnte, wurde die knapp bemessene Frist bis zum 30. Juni 1938 auf zwei Monate ausgedehnt. Doch auch diese Annahme stellte sich als zu optimistisch heraus, da auch noch nach diesem Stichtag Erstanmeldungen sowie Nachträge eintrudelten.¹⁷⁸

3.2.1 Umfang des Gesamtvermögens

Auf Basis der Vermögensanmeldungen wurde schon mehrfach versucht das Gesamtvermögen der jüdischen Bevölkerung Wiens vor dem „Anschluss“ zu rekonstruieren. Den jüngsten Versuch hat der Linzer Historiker Michael Pammer im Rahmen der Historikerkommission unternommen. Pammer bediente sich dazu mathematisch-statistischer Methoden, um anhand von repräsentativen Stichproben eine Hochrechnung der jüdischen Vermögensverhältnisse von 1938 zu erhalten.

¹⁷⁶ Vgl.: Ebd.: 252-253.

¹⁷⁷ Vgl.: Hans Safrian, Hans Witek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 2008, 55.

¹⁷⁸ Vgl.: Clemens Jabloner et. al.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien-München 2003, 88.

Sein Ansatz liefert ein annähernd identes Ergebnis wie der vielfach zitierte Bericht von Walter Rafelsberger vom 1. Februar 1939, indem dieser das angemeldete Gesamtvermögen mit 2,042 Milliarden RM bezifferte.¹⁷⁹ Dies beweist zwar eindeutig die Validität des mathematischen Modells (in der Gestalt, dass anhand eines kleinen repräsentativen Samples auf eine Grundgesamtheit geschlossen werden kann), jedoch sind die Grundannahmen der Untersuchung anzuzweifeln. Die Hochrechnung Pammers stützt sich nämlich unter anderem auf die Annahme, dass unvollständige Angaben sowie eine Untererfassung von Vermögen in den Anmeldungen nur von untergeordneter Bedeutung seien, da die Angaben den Behörden plausibel erscheinen mussten.¹⁸⁰ Dass, das bis zum 26. April 1938 bereits entzogene Vermögen (Wilde Arisierungen, Beschlagnahmen, Vandalismus...) nicht auf Basis der Vermögensanmeldungen rekonstruierbar sei, ist bereits von Hans Safrian kritisiert worden.¹⁸¹

3.2.2 Tendenzielle Unterbewertung

Anhand der Vermögenskategorie „Sonstiges Vermögen“, unter die auch „z.B. Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen“ fielen, lässt sich jedoch sehr anschaulich nachvollziehen, dass die potentiellen Anmelder und Anmelderrinnen tendenziell bemüht waren nicht mehr Vermögen als unbedingt notwendig anzugeben, da angesichts der finanziell schwierigen Lage des „Dritten Reichs“ absehbar war, dass sich der Fiskus aus diesem „Vermögenstopf“ alsbald bedienen würde.¹⁸² In Folge dessen fand bei Vermögensbestandteilen, die nicht mit einem eindeutigen Zahlenwert hinterlegbar waren, eine klare Unterbewertung statt. Am Beispiel der Bewertung von Patentrechten lässt sich dieser Sachverhalt exemplarisch sehr gut belegen, da einerseits ein großer Ermessensspielraum bestand und andererseits die angegebenen Werte von Laien nur sehr schwer nachgeprüft werden konnten.

Ein Beispiel für eine eklatante Unterbewertung lieferte der Rodungs-Unternehmer Theodor Deutsch, der für sein Patent mit der Bezeichnung „Seilbefestigung mittels Keil“ in der Vermögensanmeldung nur einen Evidenzschätzwert von 100 RM veranschlagte und folgende Erklärung dazu abliefern: „[...] bisher ohne direkten Ertrag, da ich das Patent weder verkaufen noch Lizenzen erhalten konnte.“¹⁸³ Unter dem Gesichtspunkt des „direkten Ertrags“ könnte man sich dem Standpunkt von Theodor

¹⁷⁹ Vgl.: Ebd.

¹⁸⁰ Vgl.: Ebd.: 90.

¹⁸¹ Vgl.: Safrian: Enteignung, 5-6.

¹⁸² Vgl.: Adam Tooze: Ökonomie der Zerstörung, München 2008, 101.

¹⁸³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 21509, 16.07.1938.

Deutsch anschließen, allerdings war hier – analog zum Grund- und Immobilienvermögen – nicht der „Ertragswert“ sondern der Verkaufswert gefordert. In dem später erstellten Wirtschaftsprüfbericht anlässlich der Arisierung des Rodungsunternehmens, wurde das Patent vom Buchsachverständigen Emil Karl Hruby somit mit 16.000 RM bewertet.¹⁸⁴

Eine weniger drastische Unterbewertung findet sich in der Vermögensanmeldung des pensionierten Generalstabsarztes Hofrat Dr. Fritz Tintner. Im Zuge seiner militärischen Laufbahn hatte dieser insgesamt 38 Patente und Schutzrechte auf dem sanitären Gebiet angemeldet. Seine Erfindungen betrafen beispielsweise speziell geformte Krankentransportapparate, Tragbahnen, Arm- und Beinschienen sowie einfache Verbandpäckchen. Seiner Vermögensanmeldung heftete Dr. Fritz Tintner mehrere Beiblätter an, mithilfe derer er tabellarisch den Gesamtwert seiner Patente mit 1.000 RM errechnete, wobei er die überwiegende Anzahl der Patente als wertlos klassifizierte.¹⁸⁵ Bemerkenswert erscheint hier die Tatsache, dass allein die Aufrechterhaltung der zahlreichen Patente in 13 verschiedenen Ländern ein Vielfaches der angegebenen 1.000 RM kostete. Nach ökonomischen Kriterien könnte man von einem Fall von „Liebhaberei“ sprechen. Nachdem Dr. Fritz Tintner im Mai 1939 dazu gezwungen wurde seine Patente zu veräußern, beauftragte die VVSt einen Patentanwalt mit der Schätzung der Patentrechte. Dieser bewertet die amtlichen Schutzrechte des Generalstabsarztes a. D. mit insgesamt 6.467 RM.¹⁸⁶ In Zeiten eines erwartbaren Kriegszustandes (mit seinen unzähligen Toten und Verletzten als unvermeidbare Begleiterscheinung), waren die sanitären Patente des Dr. Fritz Tintner ein potentiell lohnendes Geschäft, und ein kaufwilliger Ariseur schnell gefunden. Allerdings betrachtete die VVSt den Schätzwert der Patentrechte scheinbar als Untergrenze und forderte vom Ariseur für die lediglich fünf inländischen Patente einen Kaufpreis von 2.500 RM sowie eine zusätzliche Arisierungsaufgabe von 5.500 RM.¹⁸⁷

Der Inhaber der gleichnamigen elektrotechnischen Fabrik, Ernst Maté, erklärte in seiner Vermögensanmeldung, dass die auf ihn eingetragenen *„Schutzrechte und Patente teilweise verfallen, teilweise überholt“*¹⁸⁸ seien und nahm überhaupt keine monetäre Bewertung vor. Zu bemerken ist dazu, dass die Aufrechterhaltung der insgesamt 18

¹⁸⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Wirtschaftsprüfbericht vom 28.06.1939.

¹⁸⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 16843, 13.07.1938, Dr. Fritz Tintner (01.05.1873-13.01.1943).

¹⁸⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 905 (Rechtsakten), RA V76, Schätzungsgutachten des DI Otto Farbowsky vom 23.06.1939.

¹⁸⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 905 (Rechtsakten), RA V76, Bescheid der VVSt vom 10.08.1939.

¹⁸⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 26148.

Patente und 14 Gebrauchsmuster in fünf verschiedenen Nationen Ernst Maté jährlich einen vier- bis fünfstelligen Betrag kosten musste.¹⁸⁹

Nur wenige Erfinder und Erfinderinnen legten den wahren Wert ihrer Patente bei der Vermögensanmeldung freimütig offen. Die Ausnahme, die die Regel bestätigt, findet sich in der Vermögensanmeldung des Rundfunkpioniers Ing. Sigmund Strauss.¹⁹⁰ Dieser hatte den Gesamtwert seiner 19 Patente mit beachtlichen 100.000 RM in einem sorgfältig aufgelisteten Beiblatt angegeben.¹⁹¹ Kurioserweise wurden ausgerechnet die wertvollsten Patente am billigsten verscherbelt: Der Physiker Ing. Siegmund Strauss war auch Alleininhaber des gleichnamigen „Laboratorium Strauss“ – einer „Werkstatt“ für Röntgen- und Radiophysik, das von der Vermögensverkehrsstelle zur „Arisierung“ freigegeben wurde. In der Bilanz vom Juli 1938 wurde das Reinvermögen des Betriebes mit 178.173 RM errechnet.¹⁹² Den Zuschlag für das Unternehmen erhielt ein Konsortium aus verdienten Kämpfern der Bewegung, die später auch noch die „Maschinenfabrik Lerner“ sowie die eingezogene Fabriksrealität der Textilfabrik „Hermann Pollock's Söhne“ „arisieren“. ¹⁹³ Für die Eigentumsübertragung des „Laboratorium Strauss“ wurde von der Vermögensverkehrsstelle ein Kaufpreis von 98.821 RM sowie eine Auflage von 18.650 RM festgesetzt; sämtliche Patente erhielt einer der Ariseure als kostenlose Draufgabe.¹⁹⁴

¹⁸⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 388 (Industrie), Akt Ind. 371a, SSt. 162; Im Dokument sind die einzelnen Patente und Gebrauchsmuster aufgelistet. Der finanzielle Aufwand einer patentierten Erfindung ergibt sich im Wesentlichen aus Laufzeit (je älter desto teurer) und Reichweite (Anzahl der Staaten) der Patente, da jedem einzelnen nationalstaatlichen Patentamt Gebühren zu entrichten sind.

¹⁹⁰ Vgl.: Zulehner: Österreichische Privativa, Privilegien, Patente, 115.

¹⁹¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 35857, 15.07.1938, Ing. Siegmund Strauss (04.01.1875-09.03.1942); wobei 9 Patente gemeinsam mit Ing. Louis Weisglass als Co-Erfinder bei den jeweiligen Patentämtern eingetragen waren;

¹⁹² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 564 (Statistik), Akt. St. 192, Amtsvermerk des Aktes Ind. 51a vom 14. August 1942.

¹⁹³ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 6, 474; VEAV MBA 17, 229a; Das Textilunternehmen „Hermann Pollock's Söhne“ ist näher beschrieben in: Markus Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, In: Ulrike Felber et al.: Ökonomie der Arisierung, Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen, Wien 2004, 54-57.

¹⁹⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 35857, Vermögens-Veränderungsanzeige vom 13.12.1938.

Einen etwas anderen Zugang zur Ermittlung des „jüdischen“ Vermögens vor dem „Anschluss“ wählte die Amerikanerin Helen B. Junz. Bei ihren, für die Volcker-Commission durchgeführten, Erhebungen ging sie aus verschiedenen Gründen von einer generellen Unterbewertung des Vermögens durch die VVSt aus.¹⁹⁵ Unter der Berücksichtigung dieser Grundannahmen errechnete Junz ein Gesamtvermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs vor dem „Anschluss“ in einer Bandbreite von 2,5 – 2,9 Milliarden RM. Die große Bandbreite des Gesamtvermögens ergibt sich aus der – damals wie heute – schwierigen Bewertung der Vermögensbestände. Schon alleine durch den schleichenden Boykott jüdischer Wirtschaftstreibender waren deren Umsätze bereits in der letzten Vorkriegsperiode tendenziell im Sinkflug begriffen, welche sich auch in den Bewertungen – die auch immer eine Momentaufnahme darstellten – widerspiegeln. Oft wussten die zwangsweise Verpflichteten aufgrund der rapiden Veränderungen selbst nicht genau in welcher Höhe sie ihr Recht und Eigentum als – nunmehr Rechtlose – „kapitalisieren“ konnten.

Eine dieser schwer „fassbaren“ Bewertungen, die aufgrund des Umbruchs einer fundamentalen Abwertungsspirale unterworfen war, zeigt das Beispiel der Chemikern Dr. Rosa Stern. In ihrer Vermögensanmeldung führte sie „2 geschützte u. 2 nicht geschützte Erfindungen“¹⁹⁶ an, und bezifferte deren Wert mit 7.000 RM. Als Berechnungsbasis diente ihr dabei der eingenommene Lizenzbetrag von 1937 der rund 670 RM ausmachte. Diesen Betrag hatte sie entsprechend der Restlaufzeit der Verfahren näherungsweise mit dem Faktor Zehn multipliziert. Im Dezember 1938 zeigte Dr. Rosa Stern der VVSt eine Veränderung ihrer Vermögensverhältnisse an und ersuchte die Behörde ihre Vermögensanmeldung in folgendem Punkt zu berichtigen: Entgegen der von ihr vorgenommenen Bewertung der Lizenzrechte in der Vermögensanmeldung von 7000 Schilling (sic), habe sie festgestellt, dass diese Ziffer grundfalsch sei, da durch die Einglie-

¹⁹⁵ Vgl.: Clemens Jabloner et. al.: Schlussbericht der Historikerkommission, 91; Gründe für die generelle Unterbewertung:

1. Personen mit einem Vermögen von weniger als 5.000 RM mussten ihr Vermögen nicht anmelden;
2. Vor dem 27. April 1938 bereits geraubtes oder zerstörtes Eigentum wurde nicht angegeben;
3. Personen, die vor dem 30. Juni 1938 das Land verlassen konnten, hatten vermutlich keine VA abgegeben, vor allem wenn keine Familienmitglieder zurückblieben.
4. Vermögenswerte, besonders solche, die sich im Ausland befanden, sowie zum Beispiel Gold, Diamanten usw. wurden überhaupt nicht, oder nur teilweise angegeben;
5. Die Anmeldepflichtigen hätten wahrscheinlich tendenziell einen niedrigeren Wert als den tatsächlichen angegeben;
6. Anmeldepflichtige hatten während der Fristen – vor allem bei größeren Portfolios – mangels sofort verfügbarer Unterlagen nur Teile ihres Vermögens angegeben und reichten nach Fristablauf Unterlagen nach, die von der NS-Statistik nicht mehr berücksichtigt wurden.

¹⁹⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 3451, 28.06.1938, Dr. Rosa Stern (05.03.1891-09.08.1962 in Auckland).

derung Österreichs in das Deutsche Reich die Lizenzerträge wesentlich gesunken seien. Somit versuchte Dr. Rosa Stern der Behörde zu erklären, dass sie für ihre geschützten Verfahren „aus diesem Grunde auch trotz vorsichtigster Schätzung keinen höheren Kaufpreis als RM 100-150 in Verkaufsverhandlungen verlangen konnte.“¹⁹⁷

3.3 Einrichtung der Vermögensverkehrsstelle

Durch die spontan entstandene Arisierungspraxis der „Wilden Arisierungen“ war die NS-Führung in Wien – früher als im Altreich – dazu gezwungen über legal erscheinende, staatlich gelenkte Formen der „Arisierung“ nachzudenken. Reichskommissar Bürckel bezeichnete die Ereignisse rückblickend, in Anlehnung an den Röm-putsch, als „die Nacht der langen Finger“¹⁹⁸ und meinte, dass „der geschaffene Zustand [...] als solcher nicht mehr rückgängig gemacht werden [konnte], da dies ohne weiteres zu schweren Ausschreitungen geführt hätte.“¹⁹⁹ Deswegen musste er sich aufgrund der radikalen Verhältnisse de facto mit der nachträglichen Legalisierung des Kommissarwesens als „notwendiges Übel“ begnügen, alles andere hätte nach seiner Rechtfertigung nur weitere „Hass- und Zerstörungswellen gegen jüdische Unternehmen“ provoziert.²⁰⁰

Aufgrund dieser „Fehlentwicklung“ ließ Bürckel eine staatliche Zentralinstanz zur zukünftigen Koordination und Kontrolle der Enteignungspolitik im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit einrichten.²⁰¹ Gemeinsam mit der Pflicht zur Vermögensanmeldung waren kommerzielle Rechtsgeschäfte mit Juden und Jüdinnen bereits seit dem 26. April 1938 genehmigungspflichtig.²⁰² Offiziell am 18. Mai 1938, inoffiziell bereits Ende April, nahm die neue Behörde, die im Altreich keine Vorbilder hatte, als „Vermögensverkehrsstelle“ (VVSt) ihre zugewiesene Tätigkeit auf.

¹⁹⁷ Dies zeigt wiederum, dass bis zum Jahreswechsel 1938/39 keine staatlich verwalteten „Patent-Arisierungen“ existieren, da Rosa Stern ihre Patente ohne Einflussnahme der VVSt veräußern konnte; VA 3451, Erklärung vom 06.12.1938.

¹⁹⁸ Vgl.: Hans Witek: „Arisierungen“ in Wien, In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich, Wien 1999, 212.

¹⁹⁹ Schreiben Bürckels an Göring vom 29. April 1938, zitiert nach Gerhard Botz: Nationalsozialismus in Wien, Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008, 127.

²⁰⁰ Vgl.: Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 2001, 162; Mit dem „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ vom 13. April 1938 wurde das Kommissarwesen de facto nachträglich legalisiert; GBL f. Österreich Nr.: 80/1938 vom 13.04.1938.

²⁰¹ Vgl.: Safrian, Witek: Und keiner war dabei, 53-55.

²⁰² GBL f. Österreich Nr.: 102/1938 vom 27.04.1938.

Als Leiter der VVSt fungierte Walter Rafelsberger²⁰³, der bereits im April von der Regierung Seyß-Inquart in Absprache mit Bürckel zum „Staatskommissar in der Privatwirtschaft“ ernannt worden war, und als solcher Vertrauensleute der NSDAP in Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften einschleuste um die Wahrung von Parteiinteressen sicherzustellen.²⁰⁴ Direkt unterstellt war er dem Minister für Wirtschaft und Arbeit, Hans Fischböck²⁰⁵, da die VVSt rechtlich in das Wirtschaftsministerium integriert worden war. In strategischen Angelegenheiten hatte die VVSt mit der Abteilung III „Staat und Wirtschaft“ des Reichskommissars Bürckel zu kooperieren, der sich damit einen dominanten Einfluss verschaffte.²⁰⁶

Zu den erklärten Hauptaufgaben der VVSt zählte die Übertragung von jüdischen Vermögenswerten in „arische Hände“ zu planen, zu koordinieren und schlussendlich durchzuführen. Im Wesentlichen waren damit folgende Tätigkeiten für die VVSt verbunden: Sie erfasste und wertete die Vermögensanmeldungen aus, bestellte die „Kommissare“, „Trehänder“ und „Abwickler“ für die zu arisierenden Unternehmen und überprüfte diese, nahm die Veräußerungs- und Erwerbberansuchen entgegen, überprüfte die BewerberInnen, genehmigte die Kaufverträge, setzte die Kaufpreise fest oder verordnete die Betriebsauflösung, errechnete „Arisierungsaufgaben“ und verwaltete deren Erlöse.²⁰⁷

An dem Arisierungsvorgang waren zahlreiche Gremien und Verbände beteiligt, die der VVSt beratend zur Seite standen. Für die politische Beurteilung der BewerberInnen waren die Gau- und Kreiswirtschaftsämter der Partei verantwortlich. Die fachliche Eignung wurde zumeist von Innungen, Zünften, Gilden und sonstigen Fachverbänden der gewerblichen Wirtschaft beauskunftet. Zudem befanden diese oft über Arisierung oder

²⁰³ Der 1899 in Wien geborene DI Walter Rafelsberger trat im Mai 1933 in NSDAP ein und war infolge Propagandaleiter, Bezirksleiter, Kreisleiter, und ab 1934 Gauleiter in der Steiermark. Ab 1935 war er Mitarbeiter der Landesleitung der illegalen NSDAP. Nach einer einjährigen Haftzeit verließ er im Oktober 1936 Österreich und hielt sich in Berlin auf. In der Ostmark war Rafelsberger neben seinen Funktionen als „Staatskommissar in der Privatwirtschaft“ und Leiter der VVSt auch Gauwirtschaftsberater und Gemeinderat in Wien; unmittelbar nach seinem Beitritt zur SS wurde er zwischen März und Juli 1938 vom SS-Sturmbannführer zum SS-Standartenführer befördert. (Nach: Safrian: Enteignung, 20-21.)

²⁰⁴ Vgl.: Radomir Luža: Österreich und die großdeutsche Idee in der NS-Zeit, Wien 1977, 138.

²⁰⁵ Dr. Hans Fischböck, 1895 in Geras (Niederösterreich) geboren, machte in den zwanziger und dreißiger Jahren in Wien im Banken- und Versicherungsbereich Karriere. Ab dem März 1938 fungierte er als Minister für Handel und Verkehr im Kabinett Seyß-Inquarts, nach der Reorganisation leitete er als Minister für Wirtschaft und Arbeit, auch das umgestaltete Finanzministerium. Fischböck war beim „Umbruch“ weder Mitglied der NSDAP noch der SS. Erst 1949 trat er der NSDAP und der SS bei. (Nach: Safrian, Witek: Und keiner war dabei, 59)

²⁰⁶ Vgl.: Botz: Arisierungen in Österreich, 43.

²⁰⁷ Vgl.: Witek: „Arisierungen“ in Wien, 203.

Liquidierung eines Unternehmens und waren als Vorschlags-, Planungs- und Durchführungsstellen in viele Arierisierungsvorgänge involviert.

Eine weitere wichtige Aufgabe der VVSt war es, den exzessiven deutschen Kapitalstrom nach Österreich, aufgrund der schwachen örtlichen Wirtschaft, einzubremsen. Um eine Überschwemmung der mittelständischen Betriebe durch kapitalkräftige aber ungebetene KäuferInnen aus dem Altreich zu verhindern, wurde bereits am 14. April 1938 das „Gesetz zum Schutz der österreichischen Wirtschaft“ erlassen.²⁰⁸ Oder wie es Gerhard Botz prägnant formuliert hat: „Die „ostmärkischen“ Juden sollten, wenn es um deren Beraubung ging, (eher) den Österreichern gehören.“²⁰⁹

3.3.1 Kaufpreisfindung

Den eigentlichen „Arierisierungsakt“ und die Bemessung des Kaufpreises skizzierte Hermann Göring nach seinen Vorstellungen folgendermaßen: „Der Jude wird aus der Wirtschaft ausgeschieden und tritt seine Wirtschaftsgüter an den Staat ab. Er wird dafür entschädigt [...]. Dieser Betrag ist selbstverständlich an sich schon möglichst niedrig zu halten. Das Geschäft wird dann von der Treuhand in arischen Besitz überführt, und hierbei ist der Aufschlag zu erzielen, d.h. das Geschäft ist entsprechend seinem normalen tatsächlichen Verkehrswert und Bilanzwert an den Mann zu bringen.“²¹⁰ Der dabei erzielte Gewinn sollte ausnahmslos an die Staatskasse abgeführt werden. Der Form halber wurde dieser „möglichst geringe Betrag“ meist durch ein Schätzgutachten festgesetzt, gegen das es aber keinerlei Einspruchsmöglichkeiten gab. Nur für größere Unternehmen ab einem Gesamtwert von zirka 50.000 RM wurden Wirtschaftsprüfer zur Festsetzung eines angemessenen Kaufpreises hinzugezogen.²¹¹ Dabei war vorgesehen, unter Einbeziehung von Umsatz- und Bilanzwerten, annähernd den realen „Verkehrswert“, sowie den niedrigeren „Sachwert“ zu errechnen. Wobei allerdings schon der „Verkehrswert“ aufgrund des marktmäßigen Überangebotes durch die massenhaften Zwangsverkäufe weitaus tiefer lag als zu üblichen Marktbedingungen. Dem/der früheren EigentümerIn wurde nur der weitaus tiefere Sachwert als Kaufpreis zugestanden, der von dem/der „AriseurIn“ auf ein namentliches Sperrkonto der VVSt eingezahlt werden musste. Über dieses Sperrkonto konnte der/die InhaberIn nicht frei verfügen,

²⁰⁸ GBL f. Österreich Nr.: 80/1938 vom 14. April 1938.

²⁰⁹ Botz: Arierisierungen in Österreich, 43.

²¹⁰ IMG: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 28, Nürnberg 1948, 501-502, zitiert nach Götz Aly: Hitlers Volksstaat, Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. Main 2006, 58.

²¹¹ Zu deren Glaubwürdigkeit siehe Kapitel 3.4.4.1 „Vereinigte Chemische Fabriken“.

sondern nur auf Antrag mit Genehmigung der VVSt kleinere Beträge zur Bestreitung des Lebensunterhaltes beheben.

Die Aufwendungen des Arisierungsverfahrens, insbesondere für kostspielige Notare, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, hatten die ehemaligen InhaberInnen zu tragen. Dem/Der AriseurIn, der/die die Differenz zwischen Verkehrswert und Sachwert lukriert hatte, stellte die VVSt eine so genannte „Arisierungsauflage“ in Rechnung. Von dem ersparten Differenzbetrag (im VVSt-Jargon als „Mehrwert“ bezeichnet) musste der/die AriseurIn üblicherweise zwischen 40 und 70 Prozent als „Arisierungsauflage“ an die VVSt abführen. Dadurch sollte ein unberechtigter und eigennütziger Gewinn des/der „arischen ErwerberIn“ teilweise ausgeschaltet, und der NS-Staat und damit die Volksgemeinschaft am Arisierungsgewinn beteiligt werden.

3.3.2 Striktes Bereicherungsverbot

Nach den „Wilden Arisierungen“, die offenkundig gegen den propagierten Partei-Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ verstoßen hatten, war die NS-Führung darauf bedacht die „Entjudung der Wirtschaft“ als gemeinnütziges Projekt für das Kollektiv der Volksgemeinschaft zu verkaufen. Unter keinen Umständen sollte der Eindruck erweckt werden die Partei und deren Günstlinge könnten sich (erneut) einseitig an den „Arisierungen“ bereichern. Um dies auch der Parteibasis einzubläuen wurde eine Fülle von offiziellen An- und Verordnungen erlassen, die ein strikt gesetzliches Vorgehen gegen Juden und Jüdinnen einforderten und jede Form der individuellen oder parteimäßigen Bereicherung untersagten. Bajohr meint bereits in der Häufung derartiger Anordnungen zu erkennen, *„daß sich der staatliche Verfügungsanspruch auf das jüdische Eigentum nur teilweise durchzusetzen vermochte.“*²¹²

So sah sich Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan dazu veranlasst in einer an die obersten Reichsbehörden gerichteten Anordnung den Gauleitern, Reichstatthaltern und Landesregierungen einzuschärfen, dass der „Nutzen aus der Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben“ einzig und allein dem Reich zustünde, die alleinige „Aufgabe des Staates“ sei und auf „strenger gesetzlicher Basis“ zu erfolgen hätte.²¹³ In diesem Zusammenhang war allen Amtsträgern und Dienststellen der NSDAP noch einmal nachdrücklich eine Annahme von finanziellen Leistungen, sowie die Beteiligung der Partei an wirtschaftlichen Unternehmungen verboten worden. Mit besonderem Pathos drohte der Reichsführer SS Heinrich Himmler jedem SS-Angehörigen bei einem

²¹² Vgl.: Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. Main 2001, 101.

²¹³ Weber: Arisierungen, 86-87.

Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen eine unnachsichtige Bestrafung an, woraufhin der Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer sogar allen „Amtswaltern“ der Partei die Beteiligung an „Arisierungen“ untersagte.²¹⁴

Allerdings sollte man sich von den amtlichen Dokumenten und Erlässen rund um die Arisierungsvorgänge nicht blenden lassen. Denn abseits der offiziellen Dienstvorschriften zeigten die NS-Würdenträger keinerlei Skrupel gegen ihre eigenen Anordnungen zu verstoßen. Nicht nur, dass die bigotte NS-Führungsriege korruptes Fehlverhalten Untergebener bei Arisierungsvorgängen duldete, sondern sich mitunter sogar selbst daran beteiligte.²¹⁵ Wichtig war den Herrschaftsträgern vielmehr, dass ihr Machtanspruch nicht durch lokale Eigenmächtigkeiten untergraben wurde, indem hinter ihrem Rücken in konspirativer Weise illegale Allianzen zur individuellen Bereicherung geschmiedet wurden.

Dies zeigt sich am Beispiel von Hermann Göring, der zwar öffentlich in seinen Anordnungen wiederholt den Anspruch des Deutschen Reiches auf die „Entjudungsgewinne“ deutlich gemacht hatte, real aber die ungesetzliche Arisierung von Grundstücken zugunsten lokaler Parteistellen unter dem Einsatz von Gewalt zu Schleuderpreisen deckte, um die NSDAP in der Öffentlichkeit nicht zu kompromittieren.²¹⁶ Heinrich Himmler setzte seine Ankündigung nach unnachsichtiger Bestrafung zwar in einigen Fällen durchaus um, allerdings nur um dadurch unliebsame Personen loszuwerden.²¹⁷ Ein Paradebeispiel an nationalsozialistischer Doppelmoral lieferte der Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer, indem er allen Amtswaltern der Partei die Beteiligung an „Arisierungen“ strikt untersagte, sich aber selbst als eifriger Immobilienmakler für die so genannten „Judenvillen“ im Salzkammergut betätigte.²¹⁸ Rainer ließ die Villen systematisch erfassen und vor allem höheren Parteigenossen zukommen; zu den Nutznießern gehörte beispielsweise auch der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Hans Fischböck.²¹⁹

3.3.3 Arisierungen als „Wiedergutmachungspolitik“

Die gelebte Arisierungspraxis war gerade in der Anfangszeit somit kaum von jenem propagierten „gesamtwirtschaftlichen Konzept“ geprägt, sondern vielmehr dem bekannten parteipolitischen Protektionismus verpflichtet. Auch an der Basis wurden verdiente

²¹⁴ Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 100.

²¹⁵ Vgl.: Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 106-108.

²¹⁶ Vgl.: Genschel: Verdrängung der Juden, 246-247.

²¹⁷ Vgl.: Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 109.

²¹⁸ Vgl.: Ebd., 110.

²¹⁹ Vgl.: Ebd., 38-39.

ParteigenossInnen, „Alte Kämpfer“ und deren Umfeld im Sinne einer „Wiedergutmachung“ für erlittene Schäden während der Illegalität mit ehemals „jüdischen Betrieben“ von der VVSt für ihre Treue belohnt. Neben der fachlichen Kompetenz fehlte es den protegierten AriseurInnen zumeist an den notwendigen finanziellen Mitteln, weshalb mithilfe eigener Kreditaktionen den minderbemittelten ParteigenossInnen eine Starthilfe („Arisierungskredite“) bewilligt wurde. Von dem Vertrauensmann Bürckels, Regierungsrat Hans Wagner, wurden die anfänglichen Zustände rückblickend folgendermaßen beschrieben: *„Die alten Parteigenossen haben selbstverständlich meist kein Geld. Der Kaufpreis wird demnach kreditiert. [...] Der Unterschied gegenüber dem wirklichen Verkehrswert ist Schenkung, aber auch der Kaufpreis selbst trägt mehr oder minder den Charakter der Schenkung.“*²²⁰

Garant für diese Politik war der Leiter der VVSt, Rafelsberger, der die Arisierungen direkt mit der „Wiedergutmachungspolitik“ verknüpft wissen wollte. Scheinbar zählte sich Rafelsberger selbst zu den anspruchsberechtigten Geschädigten. Bezeichnenderweise wurde er nämlich im internen Schriftverkehr der VVSt mit einer bewundernswerten Hartnäckigkeit als „Raffelsberger“ angeschrieben.²²¹ Mit dieser Arbeitsauffassung stieß der Leiter der VVSt jedoch auf den erklärten Widerstand von Josef Bürckel, der in der Klientelpolitik für die „Alten Kämpfer“ eine unnötige Verschwendung von Ressourcen für den NS-Staat sah, und bei Hans Fischböck gegen die Verschleuderung von Sachwerten protestierte.²²² Erst allmählich gelang es dem spröden Reichsdeutschen Bürckel sich gegen die österreichische „Wiedergutmachungs-Clique“ rund um Fischböck und Rafelsberger durchzusetzen.²²³ Mit der Rückendeckung Görings entsandte Bürckel seine Vertrauensmänner auf Schlüsselpositionen innerhalb der VVSt um Rafelsbergers Verfügungsanspruch sukzessive einzuschränken. So setzte er beispielsweise im Juli 1938 Reg. Rat Hans Wagner als seinen Beauftragten, und weitere Kontrollinstanz für den Leiter der VVSt ein.

Ebenfalls Ende Juli 1938 ließ Bürckel einen „Beirat“ bei der VVSt einrichten um – wie es offiziell begründet wurde - den Leiter der VVSt zu entlasten, und ihn in grundsätzlichen und komplizierten Angelegenheiten zu beraten.²²⁴ Im Regelfall wurden dem Bei-

²²⁰ AVA, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz S-V, Aug. 1938-Juni 1940; Bericht über die Tätigkeit in der Ostmark von Reg. Rat. Wagner, 07.09.1938, S. 7f, zitiert nach Witek: „Arisierungen“ in Wien, 206.

²²¹ Vgl.: Weber: Arisierungen, 73.

²²² Vgl.: Genschel: Verdrängung der Juden, 162; Martin Dean: Robbing the Jews, the confiscation of Jewish property in the Holocaust, 1933-1945, Cambridge 2009, 94.

²²³ Vgl. Weber: Arisierungen, 73.

²²⁴ Vgl.: Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Dipl.-Arb. WU, Wien 1989, 40.

rat, der sich aus Vertretern von Wirtschaft, Banken, Partei und Staat unter dem Vorsitz von Minister Fischböck zusammensetzte, verfahrenere oder bedeutsame Arisierungsfälle zur Begutachtung vorgelegt. Größere Unternehmen, mit einem Umsatz über 500.000 RM, wurden ab August 1938 bevorzugt über die seit 1914 bestehende „Österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel“ arisiert.²²⁵ Die Kontrollbank fungierte dabei als Zwischenhändlerin für die zu arisierenden Großbetriebe, indem sie diese treuhändig erwarb und anschließend an eine/n geeignete/n KäuferIn weiterveräußerte. Den Zweck dieser Maßnahme beschrieb der Direktor der Arisierungsabteilung in der Kontrollbank im Rückblick wie folgt: *„Das Ziel war eindeutig: Der rein parteipolitisch ausgerichteten Arisierung durch die Vermögensverkehrsstelle, die Parteimitgliedern Unternehmungen zum Liquidationswert günstig zuschancen wollte, sollte die Veräußerung von Großunternehmen entzogen werden.“*²²⁶ Bis Juli 1941 führte die Kontrollbank 102 Großunternehmen und Großhandelsfirmen in „arische Hände“ über, wobei sämtliche „Arisierungsfälle“ den Vermögenswert von einer Million Reichsmark erreichten oder überstiegen.²²⁷

Im Sommer 1939 gelang es Bürckel schlussendlich die offenkundigen Differenzen zwischen Rafelsberger und dem Reichswirtschaftsminister für dessen Ablöse auszunützen.²²⁸ Als Rafelsbergers Nachfolger ernannte Bürckel seinen Vertrauensmann Reg. Rat Wagner, der zusätzlich eine allgemeine personelle Erneuerung in der VVSt durchführte. Mitte November 1939, nach mittlerweile 16-monatiger Tätigkeit, hatte die VVSt nach eigenen Angaben die Arisierungen weitgehend abgeschlossen und wurde fortan als „Abwicklungsstelle der VVSt“ bzw. später als „Referat III“ bei der Reichstatthalterei geführt.

In Anlehnung an Hans Witek kann postuliert werden, dass die profane Arisierungspraxis jenen spezifischen Nepotismus zum Vorschein brachten, der unter dem Vorzeichen der „Wiedergutmachung“ eine sprudelnde Quelle der Korruption innerhalb der VVSt darstellte.²²⁹ Denn durch die außerordentlich hohe Anzahl an BewerberInnen (pro Betrieb gab es im Durchschnitt drei Kaufwerber)²³⁰, benötigten nicht nur kleine ParteigenossInnen, sondern auch höchste NS-FunktionärInnen Protektion und Bestechung um

²²⁵ Vgl.: Dean: *Robbing the Jews*, 95; Fuchs: *Vermögensverkehrsstelle*, 49; Botz: *Arisierungen in Österreich*, 47.

²²⁶ Walther Kastner, *Mein Leben – kein Traum*, Wien 1982, 108, zitiert nach Witek: *„Arisierungen“ in Wien*, 209.

²²⁷ Vgl.: Botz: *Arisierungen in Österreich*, 47.

²²⁸ Vgl.: Fuchs: *Vermögensverkehrsstelle*, 52.

²²⁹ Vgl.: Witek: *„Arisierungen“ in Wien*, 207; Genschel: *Verdrängung der Juden*, 248.

²³⁰ Vgl.: Fuchs: *Vermögensverkehrsstelle*, 149.

etwaige MitkonkurrentInnen in den eigenen Reihen auszuschalten.²³¹ Im Gegensatz zu der sonst üblichen Darstellung sieht Frank Bajohr in der Errichtung der VVSt daher keine Zäsur zu den „Wilden Arisierungen“, sondern deren Weiterführung auf einer institutionellen Basis. Seine eigenwillige Interpretation resümiert er folgendermaßen: *„Die Gründung der „Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie diverser NS-Vermittlungs- und Wiedergutmachungsstellen im Frühsommer 1938 leiteten die unregelmäßige persönliche Bereicherung in ein System des organisierten Protektionismus zugunsten von Parteigenossen über, das alle Elemente der Patronage aufwies, wie sie auch im „Altreich“ bekannt waren.“*²³²

Bestätigt wird diese Sichtweise durch die bereits erwähnte „Arisierung“ der elektrotechnischen Fabrik „Ernst Maté“, bei der die geduldete, institutionelle Korruption unter dem Dach der VVSt besonders deutlich ins Auge sticht. Der in Österreich bis zum "Anschluß" konkurrenzlose Betrieb, produzierte am Standort Neustiftgasse 85 im 7. Bezirk nach eigenen Patenten mit zirka 180 MitarbeiterInnen vorwiegend elektrotechnisches Installationsmaterial.²³³ Nachdem der Inhaber Ernst Maté nach England geflüchtet war, bewarb sich der Parteigenosse Richard Brünner bei der VVSt um die Firma. Zugunsten des „Alten Kämpfers“ wurde von mehreren Seiten interveniert um einen für ihn günstigen Geschäftsabschluss zu erreichen. Gleich zu Beginn erhielt Brünner von einem Freund „vorausschauende“ Unterstützung, indem sich dieser bei dem Direktor der Kontrollbank für ihn einsetzte. Allerdings erging dieses Schreiben noch bevor die Kontrollbank von der VVSt den offiziellen Auftrag zur Auffindung eines geeigneten Kaufwerbers erhalten hatte.²³⁴ In dem Schreiben heißt es: *„Mein Freund Richard Brünner bewirbt sich seit Monaten um die Firma Ernst Maté und verdient es wohl, als ehemaliger Fabrikant und Parteigenosse berücksichtigt zu werden.“*²³⁵ Trotzdem ein Buchsachverständiger in einem dünnen Gutachten einen Verkehrswert von 48.000 RM festgestellt hatte, konnte Richard Brünner als protegierter Parteigenosse einen Kaufpreis von lediglich 6.000 RM durchsetzen.²³⁶

²³¹ Vgl.: Witek: „Arisierungen“ in Wien, 207.

²³² Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 32.

²³³ zB.: Schalter, Steckdose, Stromzähler, Sicherungen. Die meisten Produkte wurde in zwei verschiedenen Isolierungs-Ausführungen angeboten: aus Bakelit oder dem billigeren Porzellan.

²³⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Schreiben der VVSt an die Kontrollbank: Auftrag an geeigneten Kaufwerber weiter zu veräußern, 29.11.1938.

²³⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Interventionsschreiben an Dr. Leittich (Direktor Kontrollbank), 14.10.1938.

²³⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Gutachten vom Oktober 1938.

Nachdem Richard Brünner seine Vorgenehmigung in Händen hielt, wandte sich auch noch das Amt für Betreuung an die VVSt. Im Namen des Neo-Fabrikanten bat die NS-Behörde von der Vorschreibung einer etwaigen Arisierungsaufgabe für den in Betreuung stehenden Parteigenossen abzusehen: „*Wollen Sie, wenn möglich, unter Berücksichtigung seiner langjährigen Parteizugehörigkeit und der Verdienste um die Bewegung die Arisierungsaufgabe erlassen.*“²³⁷

Diesem Ansinnen konnte die VVSt zwar nicht voll inhaltlich entsprechen, allerdings versicherte sie dem Betreuungsamt, dass der vereinbarte Kaufpreis ohnehin „relativ und absolut niedrig“ sei, und erließ eine moderate Auflage von nur 7.500 RM.²³⁸

Ing. Hans Perko und die Maschinenfabrik Lerner – ein Akt in 10 Bänden²³⁹

Höchste Protektion genoss auch ein gewisser Hans Perko, der sich damit rühmte in der Kanzlei des Führers persönlich bekannt zu sein. Perko hatte aktiv an den Kämpfen während des Juli-Putsches 1934 in der Steiermark gegen Heimwehr und Gendarmerie teilgenommen, und war dabei so schwer verletzt worden, dass ihm das rechte Bein amputiert werden musste. Trotz seiner Behinderung gelang es ihm vor dem drohenden Standgericht nach Deutschland zu flüchten. Dort wurde der Neuankömmling vom NSDAP-Flüchtlingshilfswerk aufgefangen, fortan als „70% Parteiinvalide“ geführt und konnte eine Ingenieurs-Ausbildung absolvieren.

Nachdem Ing. Hans Perko nach dem "Anschluß" bereits in mehreren Wiener Unternehmen als kommissarischer Leiter eingesetzt worden war, bewarb er sich als „Ariseur“ für die Maschinenfabrik Lerner.²⁴⁰ Das Unternehmen war auf die Produktion von Tabakmaschinen spezialisiert und galt Zigarettenherstellern als *der* etablierte Industriestandard. An die 200 Arbeiter und Angestellte fertigten im 4. Wiener Gemeindebezirk in der Bürgerspitalgasse 28 weltweit patentierten Spezialmaschinen²⁴¹, von denen zirka 90 Prozent für den Export bestimmt waren. Die enorm hohe Exportquote hätte eigent-

²³⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Betreuungsamt an VVST, 22.11.1938.

²³⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, An Amt für Betreuung von VVSt (Dr.K), 15.12.1938.

²³⁹ 10 Bände entsprechen circa 10 durchschnittlichen A4-Aktenordnern. Der Akt füllt einen vollen Karton im Staatsarchiv.

²⁴⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180I, Erwerberansuchen vom 20.09.1938.

²⁴¹ Das Technische Museum Wien hat in seiner Sammlung ein Modell einer Zigarettenfabrik von 1930 (Inv. Nr.: 11586) das verschiedene Maschinen und Automaten der Maschinenfabrik Lerner beinhaltet; Das Modell ist Teil der Sonderausstellung „In Arbeit“, zudem ein Begleitband erschienen ist: Bernadette Decristoforo (Hg.): In Arbeit, die Ausstellung zur Dynamik des Arbeitslebens [Technisches Museum Wien ab 21. Oktober 2011], Wien 2011, 53-59.

lich ein umsichtigeres Verhalten bei der Auswahl eines geeigneten Kaufwerbers erwarten lassen, aber Prominenz rangierte hier offensichtlich vor Rationalität.

Ein erstes Wirtschaftsgutachten der involvierten Kontrollbank über die finanzielle Lage der Maschinenfabrik Lerner blieb eher vage, da der Prüfer viele Unsicherheitsfaktoren berücksichtigen musste. Anfang 1938 war nämlich eine Zweigstelle des Unternehmens in England gegründet worden, weshalb das Verhalten der ausländischen Debitoren angesichts der Arisierung des Wiener Stammwerkes sowie der Verbleib der Patentrechte ungeklärt war. Schlussendlich errechnete der Wirtschaftsprüfer einen äußerst moderaten Kaufpreis von zirka 150.000 RM.²⁴² Trotz seiner ausgezeichneten Verbindungen hatte Hans Perko Schwierigkeiten die geforderte Summe aufzutreiben. Der „Alte Kämpfer“ hatte sich mit seinem ambitionierten Vorhaben offensichtlich etwas übernommen. Zwar existierte eine prinzipielle Zusage des RWM über ein Darlehen aus dem Sperrguthaben von Juden und Jüdinnen („Judensperrmarkkredit“), allerdings äußerte auch der Beirat der VVSt die zurückhaltende Empfehlung von dem Ansinnen zurücktreten zu wollen, um sich für einen anderen Betrieb zu bewerben: *„Der Beirat macht ihn aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß er ihn [sic] vom Kauf gerade dieses Betriebes abgeraten hat. Sämtliche Teilnehmer der Sitzung waren sich darüber einig, daß Ing. Perko auf jeden Fall besonders berücksichtigungswürdig ist und getrachtet werden muss, ihm einen anderen Betrieb zu vermitteln.“*²⁴³

Doch Perko war von seinem Vorhaben nicht abzubringen, auch wenn er mit dem Abschluss des diffizilen Geschäfts einigermaßen überfordert war. Schlussendlich war es der Krieg, der das Projekt endgültig zu Fall brachte. Durch die Kampfhandlungen war der Export dramatisch eingebrochen, und die zähen Verhandlungen mit der englischen Filiale über die Rechtsverhältnisse der Patente gerieten endgültig ins Stocken, weshalb das RWM im Herbst 1939 die Liquidierung der Fabrik anordnete.²⁴⁴

Der/die aufmerksame Leser/in ahnt es schon: Damit war noch immer nicht der Schlusspunkt gefunden, andernfalls würde der Arisierungsakt keine 10 Bände füllen. Zwar war die Fabrikation von Spezialmaschinen zur Zigarettenherstellung zum Erliegen gekommen, allerdings hatte die Maschinenfabrik Lerner zuletzt Lohnfertigungen für die Flugzeugwerke Wiener Neustadt übernommen. Eine Liquidierung des Unter-

²⁴² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180I, Prüfbericht erstellt vom Prüfer der Kontrollbank Josef Ilg, 06.02.1939.

²⁴³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180IX, SSt. 43, Beschlussprotokoll der Beiratssitzung vom 10.11.1938.

²⁴⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180VI, Liquidation Anordnung des RWM vom 28.10.1939.

nehmens hätte vermutlich eine verzögerte Produktion kriegswichtiger Güter bedeutet, weshalb das RWM seine Entscheidung widerrief und nun auf eine möglichst rasche Arisierung drängte.

Die Anfangsphase der billigen Arisierungs-Schnäppchen war aber mittlerweile vorüber. Als Wirtschaftsprüfungs-Institut wurde die Deutsche Treuhand bestellt, welche einen angemessenen Kaufpreis von über 600.000 RM errechnete.²⁴⁵ Hans Perko hatte inzwischen eingesehen, dass der Arisierungsfall für ihn alleine eine Nummer zu groß war, weshalb er nun als Teil einer vierköpfigen Bietergruppe auftrat. Zudem drängten indessen auch andere Bewerbergruppen auf Gehör und schwärzten Hans Perko bei der VVSt an. Mittlerweile war der Parteiinvalide nämlich mit dem Tabak-Hauptverlag und einer Gesellschafterposition in der Weberei Selinko²⁴⁶ bedacht worden, und war nicht mehr der Arme geschädigte Parteigenosse von früher. So hieß es in einer Eingabe an die VVSt: *„Das Vermögen von Ing. Perko wird auf mehrere RM 100.000.- beziffert.“*²⁴⁷

Die Arisierung im Quartett glückte schlussendlich erst nach mehreren Monaten, da der mittlerweile ausgewechselte Treuhänder der Maschinenfabrik Lerner die Bemühungen von Hans Perko bewusst hintertrieb. Mutmaßlich war der Treuhänder mit einer der anderen Bietergruppen verbündet. Wechselweise wurden somit Schmutzkampagnen gegen die jeweils konkurrierende Bewerbergruppe betrieben, bis die unschöne Angelegenheit Reichsleiter Baldur von Schirach vorgetragen wurde, der umgehend intervenierte: *„Wir haben uns am 11.02.1941 an Sie Herr Reichsleiter gewandt und Sie gebeten, in Sachen der Entjudung der Maschinenfabrik Lerner endlich ein Machtwort zu sprechen und diesem Skandal ein Ende zu machen.[...] [S]onst besteht wirklich noch die Gefahr, dass sich sogar noch der Führer mit diesem - - Fall - - wird beschäftigen müssen.“*²⁴⁸

3.4 Frühphase I (1938-1939)

Ältere historische und soziologische Deutungsmodelle haben das Herrschaftssystem des Nationalsozialismus vielfach als akkurat arbeitendes, mechanisch-bürokratisches Räderwerk beschrieben. Diese Sichtweise, die insbesondere durch die Holocaust-Forschung geprägt wurde, findet sich sowohl in Hans-Günther Adlers Monumentalwerk

²⁴⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180III, Wirtschaftsgutachten der Dt. Treuhand: Kaufpreis 608.000 RM, Auflage von 72.300 RM, 15.10.1941.

²⁴⁶ Vgl.: Markus Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, In: Ulrike Felber et. al.: Ökonomie der Arisierung, Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen, Wien 2004, 48-49.

²⁴⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180VIII, Auskunft Rochefort, 19.07.1940.

²⁴⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180III, Schreiben von Pichler & Co an Gauleiter Schirach (Beschwerde wegen Verschleppung der Behörden), 20.03.1941.

„Der verwaltete Mensch“, als auch partiell bei Raul Hilberg, der der NS-Beamenschaft eine „unbestechliche planerische und verwalterische Gründlichkeit“ attestiert hat, sowie in extrem überzeichneter Form beim Soziologen Zygmunt Baumann, der die Institutionen des NS-Staates mit dem inzwischen als veraltet geltenden Bürokratieansatz von Max Weber zu erklären suchte.²⁴⁹

Die Vorstellung von der „NS-Bürokratie“ als Maschine, welche nach einer vordefinierten Programmatik planmäßig und zielgerichtet arbeitete, hat auch auf die Beschreibung des institutionellen „Entjudungsvorganges“ innerhalb der VVSt abgefärbt. So konstatieren Susanne Heim und Götz Aly im Zusammenhang mit dem von ihnen geprägten Begriff vom „Modell-Wien“ als Modernisierungsstrategie: „Die „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft ging schnell und planmäßig vonstatten.“²⁵⁰ Auch Fritz Weber schlägt in dieselbe Kerbe indem er die „Arisierungen“ als systematischen Plan bewertet, der überdies konsequent vorangetrieben wurde.²⁵¹ Diese Einschätzung wird jedoch durch die jüngere Forschung²⁵² kontrastiert und lässt sich auch exemplarisch anhand der „Patent-Arisierungen“ widerlegen.

So existierte bis zur Jahreswende 1938/39 überhaupt kein verordneter Plan für eine geregelte Vorgehensweise bei der „Arisierung“ von Patenten. Der Auftrag zur „planmäßigen“ Arisierung von Patentrechten kam erst danach,²⁵³ just zu einem Zeitpunkt, wo der Gutteil der Arisierungsfälle nach den offiziellen Angaben der VVSt bereits abgeschlossen waren.²⁵⁴

In dieser frühen Phase wurde die VVSt bei „Patent-Arisierungen“ nur auf Zuruf von außen tätig. Obwohl für den/die einzelne ErfinderIn zwar noch kein genereller Verkaufszwang bestand, gerieten diese durch extern herangetragene Begehrlichkeiten oft unter starken Druck. Die VVSt war in diesem Prozess kein Akteur der zielgerichtet agierte, sondern eine rein passive Genehmigungsinstanz, die auf Nachfragen und Forderungen von außen „reagierte“. Das planlose Vorgehen der Behörde bei „Patent-Arisierungen“ spiegelt sich auch in der fehlenden Ordnung der Aktenbestände wieder. So sind die

²⁴⁹ Vgl.: Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 133.

²⁵⁰ Götz Aly, Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung, Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991, 39.

²⁵¹ Vgl.: Weber: Arisierungen, 95.

²⁵² Vgl.: Patrick Wagner: „Arisierung“ und Enteignung, Einleitung, In: Constantin Goschler, Jürgen Lillticher: "Arisierung" und Restitution, die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, 35; Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 133; Susanne Heim et. al.: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, Bd. 2, München 2009, 38.

²⁵³ Siehe Kapitel 3.5 „Phase II (1939-1945).“

²⁵⁴ Vgl.: Fuchs: Vermögensverkehrsstelle, 178.

Patentfälle der Anfangszeit ohne erkennbare Systematik über sämtliche Archivmaterialien der VVSt verstreut. Zwar befindet sich die Majorität der „Patent-Arisierungen“ erwiesenermaßen im Bestand der Unternehmens-Arisierungen (Handel, Industrie, Gewerbe,...) allerdings sind diese beispielsweise genauso im Bestand der „Kommissare und Treuhänder“²⁵⁵ sowie in den „Liegenschaften“ anzutreffen.²⁵⁶ Anhand des Ordnungssystems der VVSt mit seinen Archivregistern kann dieser chaotische Tatbestand unmöglich nachvollzogen werden; deshalb waren zur Erschließung der Akten weitere Hilfsmittel unabdingbar.²⁵⁷

3.4.1 Typen von „Patent-Arisierungen“

Prinzipiell lassen sich drei unterschiedliche Typen von „Patent-Arisierungen“ bis zum Jahreswechsel 1938/39 unterscheiden. Zuerst muss unterschieden werden, ob das Patent die Grundlage einer unternehmerischen Tätigkeit bildete, oder „Reinen Patentbesitz“ ohne selbstständige Verwertung darstellte. Die zweite Unterteilung ergibt beim „Reinen Patentbesitz“ aus den optionalen Lizenzeinnahmen, wodurch auch Dritte involviert waren. Die Reihung der unterschiedlichen Arisierungsfälle wurde, nach deren tatsächliche Häufigkeit, von links nach rechts vorgenommen.

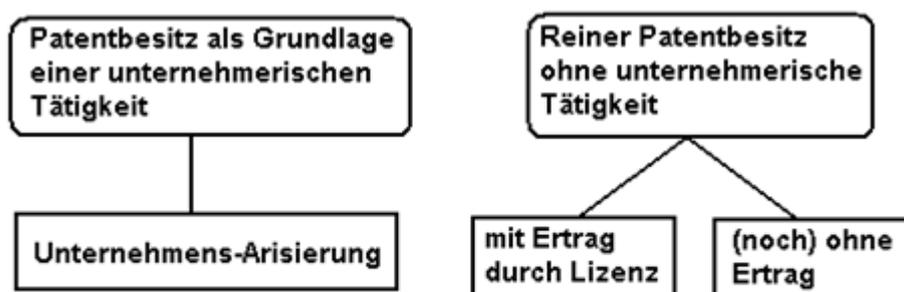


Abbildung 3 – Typen von Patent-Arisierungen

²⁵⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 843 (Kommissare und Treuhänder), Akt K. und Tr. 6028, Strickwarenfabrik Erwin Goldreich.

²⁵⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 476 (Liegenschaften), Akt Lg. 5818, Samuel Dukatenzeiler.

²⁵⁷ Dies geht im konkreten Fall nur über den Umweg der Patentblätter, indem als gegebene Grundgesamtheit gezielt nach „ErfinderInnen“ und deren Patente gesucht wurde.

1) Patente ohne direkten Ertrag

Denkbar – aber bis dato ohne praktischen Beleg – ist, dass ein/e jüdische/r ErfinderIn von sich aus ihre/seine lizenzfreien Patentrechte veräußern wollte und dazu um die Genehmigung der VVSt ansuchte. Schließlich waren kommerzielle Rechtsgeschäfte mit Juden und Jüdinnen seit dem 26. April genehmigungspflichtig. In der Realität ist dieser Fall sicher am seltensten vorgekommen, da bis zum Jahreswechsel noch kein direkter Zwang zur Patent-Veräußerung von Seiten der NS-Machthaber bestand. Eine unaufgeforderte Veräußerung ihrer Patentrechte hat beispielsweise Dr. Rosa Stern der VVSt als Vermögensänderung angezeigt. In dem Schreiben beklagte die Erfinderin, dass sie nur einen sehr geringen Kaufpreis in Verkaufsverhandlungen verlangen konnte; eine Involvierung der VVSt bestand nicht.²⁵⁸

2) Lizenznehmer an VVSt herangetreten

Nicht nur theoretisch denkbar sondern erwiesenermaßen praktisch vorgekommen ist, dass Lizenznehmer von Patentrechten an die VVSt herangetreten sind, um sich über die gesetzlich „erlaubte“ Rechtsstellung ihrer jüdischen VertragspartnerInnen zu erkundigen. Meist wurde bei der hausinternen Rechtsabteilung etwas „verblümt“ nachgefragt, ob es denn überhaupt zulässig sei Lizenzzahlung an Juden und Jüdinnen zu leisten. Diese auf den ersten Blick harmlos erscheinenden Anfragen, brachten die jüdischen ErfinderInnen in der Regel nicht nur in Bedrängnis, sondern führten auf lange Sicht in vielen Fällen zur Arisierung ihrer Patentrechte.

So holte die Brauerei Zipf im März 1939 die Rechtsmeinung der VVSt zu einem latenten Streit um Lizenzgebühren ein. Seit 1926 übte die Brauerei zwei Enthärtungsverfahren²⁵⁹ zur Behandlung von Brauwässern aus, welche das „Institut für Gärungsindustrie“ entwickelt hatte. Für die Ausübung der beiden Patente war ein jährlicher Pauschalbetrag von 3000 öS als Lizenzgebühr vereinbart worden. Das Patentrecht sollte ursprünglich bis 1944 laufen. Der Inhaber des Institutes, Dr. Max Hamburg²⁶⁰, war nach dem Umbruch in die Schweiz geflüchtet, woraufhin die Brauerei Zipf das ursprüngliche Abkommen aufzulösen suchte. Dr. Max Hamburg forderte für die weitere Ausübung der Patente bis zu deren Erlöschen eine Abfindungssumme von 3.500 RM. Um endliche „Ruhe zu bekommen“ und die betriebswichtige ungestörte Ausübung der Patentrechte

²⁵⁸ Siehe Kapitel 3.2.2. „Tendenzielle Unterbewertung“.

²⁵⁹ Patent Nr. AT 103.912 (Verfahren zur Behandlung von Brauwässern); Patent Nr. AT 105.588 (Verfahren zur Behandlung von Brauwässern).

²⁶⁰ Dr. Max Hamburg, *27.08.1870 in Jaroslau, Chemiker; Gemeinsam mit „Dr. Bier“ Prof. Dr. Eduard Jalowetz (*02.01.1862 – 15.11.1936) Verleger der Fachzeitungen: „Die Brau- und Malzindustrie“ und der „Österreichische Braukalender“

bis zu deren Ablauf zu sichern, wollte die Brauerei allenfalls einen Betrag von 3.000 RM bezahlen. Da es sich um ein „jüdisches Unternehmen“ handelte, ersuchte die Brauerei um eine Stellungnahme der VVSt: *„Sollten Sie der Meinung sein, dass die Zahlung der von uns in Aussicht genommenen Summe gerechtfertigt und zulässig sei, so bitten wir um Bekanntgabe, und welchen Bedingungen und wohin der wiederholt genannte Betrag zu überweisen wäre.“*²⁶¹

Die VVSt wusste scheinbar selbst keinen Rat, da die Anfrage schlicht und einfach nicht beantwortet wurde. Nachdem beinahe fünf Monate verstrichen waren, gestattete sich die Brauerei Zipf ein weiteres Schreiben in Bezugnahme auf das unbeantwortet gebliebene nachzureichen. In der Zwischenzeit hatte Dr. Max Hamburg wiederholt auf die Begleichung seiner Forderungen gedrängt, da er dringliche Verpflichtungen zu erfüllen hatte. Denn nach seinen Angaben war er dazu gezwungen worden, trotz der Bezahlung aller Steuern in seiner alten Heimat, für den Abtransport seiner Laboratoriumsapparate – den einzigen Besitz der ihm geblieben, und der ihm zur Gründung einer neuen Existenz unumgänglich notwendig sei – eine hohe Kontribution zu erlegen. Somit erkundigte sich die Brauerei abermals zu deren Rechtssicherheit ob denn überhaupt Zahlungen an den jüdischen Unternehmer gestattet seien: *„Wir wären Ihnen deshalb sehr verbunden, wenn Sie uns baldmöglichst mitteilen wollten, ob und in welcher Höhe wir zu Zahlungen an Dr. M. Hamburg, auf Grund der in unserer Zuschrift vom 2. März d. J. geschilderten Umstände verpflichtet sind.“*²⁶² Aus dem Akt geht leider nicht hervor ob dem Schreiben schlussendlich eine Antwort folgte, und ob bzw. an wen Zahlungen geleistet wurden. Jedoch würde die weitere Ausübung einer Lizenz, bei einer gleichzeitigen Abschlagszahlung an die VVSt, ebenso eine indirekte „Arisierung“ eines Patentrechts darstellen.

Eine etwas eigentümliche Vorgehensweise wählten die Wiener Ziegeleien, indem sie im Juli 1938 eine Rechtsauskunft von der VVSt beehrten, ob es denn rechtlich prinzipiell zulässig sei von „jüdischen Patentinhabern“ eine Lizenz zu erwerben. Konkret handelte es sich dabei um ein Patent auf eine spezielle „Betondecke mit Hohlkörpern“²⁶³ die in erster Linie bei Hochbauten zur Anwendung kam. Die Decken der Hochhäuser wurden aus Festigkeits- und Stabilitätsgründen armiert ausgeführt, wofür man gebrannte Spezial-Ziegel mit einer bestimmten Form benötigte. Das Patentrecht gehörte

²⁶¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 309 (Handel), Akt Hdl. 5808, Brauerei Zipf an VVSt, 02.03.1939; Im selben Akt befindet sich die Arisierung der Fachzeitung „Die Brau- und Malzindustrie“ die an den Verlag F. Carl Nürnberg ging.

²⁶² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 309 (Handel), Akt Hdl. 5808, Brauerei Zipf an VVSt, 25.07.1939.

²⁶³ Patent Nr. AT 142.781 (Betondecke), Beginn der Patentdauer am 15.02.1935.

den beiden in Wien lebenden jüdischen Schwestern Dora²⁶⁴ und Rosa Friesel²⁶⁵, wobei der Bevollmächtigte der beiden Patentinhaberinnen aus unbekanntem Gründen deren jüngerer Bruder Abraham Friesel²⁶⁶ unter der gleichen Anschrift war. Mutmaßlich mussten die beiden Schwestern aufgrund ihrer polnischen Staatsbürgerschaft einen gesetzlichen Inlandsvertreter vorweisen – indem Fall ihren in Wien heimatberechtigten Bruder.

Bezüglich einer Lizenznahme für den Ziegel „Rekord“ beschied die VVSt im Juli 1938: *„Gesetzlich besteht kein Hindernis für die Erwerbung einer freiwilligen Lizenz von jüdischen Patentinhabern. Es wäre aber wünschenswert, wenn das Patentrecht selbst in arischen Besitz überginge, da die Gewinnung mühelosen Einkommens durch Juden vermieden werden soll.“*²⁶⁷ Ein halbes Jahr, nachdem der Bescheid der VVSt ergangen war, erschien der Rechtsanwalt der „Wiener Ziegeleien“ bei der Behörde und fragte an, ob denn jetzt eine Zahlung von Lizenzgebühren nach der fortschreitenden Entrechtung und Drangsalierung der jüdischen Minderheit noch im Sinne der VVSt sei: *„Mit Rücksicht auf die seit dem Bescheid der Vermögensverkehrsstelle vom 22. Juli 1938 getroffenen Massnahmen gegen die Juden und mit Rücksicht darauf, dass jetzt ein Betrag von RM 7.000.- zu zahlen wäre ersuche ich namens der Gesellschaft um Bestätigung des Bescheides beziehungsweise um Weisung.“*²⁶⁸ Die Antwort der VVSt fiel vermutlich im Sinne der Wiener Ziegeleien aus, indem der „LizenzinhaberIn“ bis auf weiteres die Bezahlung von Lizenzgebühren an die PatentinhaberInnen untersagt wurde.²⁶⁹ Begründet wurde die Maßnahme damit, dass weder Dora & Rosa Friesel noch ihr „Bevollmächtigter“ Abraham Friesel das österreichische Patent in einer Vermögensanmeldung zur Anzeige gebracht hätten.

Exakt zwei Monate später lagen die Dinge wiederum anders. Das Rechtsamt der VVSt hatte dem Rechtsanwalt der Wiener Ziegeleien nun folgende Mitteilung gemacht: *„Ich erhebe keine Einwendungen gegen die Auszahlung eines Betrages von RM 700.- [sic] an Ing. Abraham Friesel [...]“*²⁷⁰ Diese Rechtsauffassung wurde im Mai 1939 von der

²⁶⁴ Dora Friesel, Private, (18.12.1882 in Radymno- November 1941 in Minsk)

²⁶⁵ Rosa Friesel, Buchhalterin, (20.02.1884 in Radymno- November 1941 in Minsk)

²⁶⁶ Abraham Friesel, Ingenieur, (30.03.1887 in Przemysl- November 1941 in Minsk)

²⁶⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 907 (Rechtsakten), Akt S2180, Schreiben des Rechtsamts an die Wiener Ziegeleien, 22.07.1938.

²⁶⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 907 (Rechtsakten), Akt S2180, Vermerk des Rechtsamts; Rechtsanwalt Dr. Oskar Melion, 12.01.1939.

²⁶⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 907 (Rechtsakten), Akt S2180, VVSt an Rechtsanwalt Dr. Oskar Melion, 16.01.1939.

²⁷⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 907 (Rechtsakten), Akt S2180, VVSt an Rechtsanwalt Dr. Oskar Melion, 16.03.1939.

VVSt noch einmal bestätigt, indem eine weitere Lizenzgebührenranche von 500 RM zur Auszahlung absegnet wurde.²⁷¹ Allerdings erging gleichzeitig ein Schreiben an Abraham Friesel indem er von Seite der Behörde darauf hingewiesen wurde, dass er nur bei einer Auswanderung mit weiteren Überweisungen rechnen könne.²⁷² Dieser Sachverhalt erscheint insofern bemerkenswert, als die VVSt für gewöhnlich Lizenzzahlungen an Juden und Jüdinnen rigoros ablehnte, und auch bereits vereinbarte Zahlungen in unterzeichneten Kaufverträgen für gewöhnlich nachträglich korrigierte.²⁷³ Darüber hinaus war zu dem Zeitpunkt bereits die Order zur Zwangsarisierung „Jüdischer Patente“ ergangen, und Patentbesitz für Juden und Jüdinnen verboten worden. Des Rätsels Lösung scheint in der polnischen Staatsbürgerschaft der beiden Patentinhaberinnen, sowie in der zu dem Zeitpunkt noch wenige Monate andauernder Friedensperiode zu liegen.

3) Patent-Arisierungen als Teil eines Unternehmens

Am häufigsten, und somit charakteristisch für die erste Phase der „Patent-Arisierungen“, waren Patente als Grundlage bzw. als Teil einer gewerblichen Tätigkeit. Somit ergab sich die Schwierigkeit, dass die Patentrechte, sowie deren Wert und Ausübung mit einem Unternehmen verwoben waren, und nicht davon separiert werden konnten. Darüber hinaus stellten die Patente und deren Wert oft den eigentlichen Kern des Unternehmens dar. Deswegen bestand für die gewinnbringende Weiterführung des Unternehmens im Regelfall die unabdingbare Notwendigkeit, das Unternehmen samt der damit verbundenen Patentrechte zu arisieren. Ergaben sich Probleme und Konflikte bei der „Arisierung“ der Schutzrechte – meistens aufgrund einer internationalen, und somit schwer angreifbaren Firmenstruktur – führte dies sehr häufig zum Scheitern des ursprünglichen Unternehmensmodells.

²⁷¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 907 (Rechtsakten), Akt S2180, VVSt an Rechtsanwalt Dr. Oskar Melion, 09.05.1939.

²⁷² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 907 (Rechtsakten), Akt S2180, VVSt an Ing. Abraham Friesel, 09.05.1939, Dieser Aufforderung konnten oder wollten die Friesel-Geschwister offensichtlich nicht nachkommen, da sie in der Opferdatenbank des DÖW verzeichnet sind. Am 28.11.1941 wurde alle drei gemeinsam mit einem der Deportationstransporte vom Wiener Aspangbahnhof nach Minsk deportiert und unmittelbar nach deren Ankunft ermordet.

Quelle: DÖW (<http://de.doew.braintrust.at/m17sm67.html>)

Abraham Friesel: http://de.doew.braintrust.at/db_shoah_2597.html [Zugriff: 18.06.2012]

Dora Friesel: http://de.doew.braintrust.at/db_shoah_2598.html [Zugriff: 18.06.2012]

Rosa Friesel: http://de.doew.braintrust.at/db_shoah_2599.html [Zugriff: 18.06.2012]

²⁷³ Siehe Kapitel 4.1 „Ing. Theodor Deutsch bzw. 4.2 „Jenny & Samuel Armuth“.

So hatte beispielsweise Ing. Friedrich Lerner in weiser Voraussicht Anfang 1938 in England eine kleine Zweigstelle der Maschinenfabrik Lerner am nördlichen Stadtrand von London gründen lassen. Kurz nach dem „Anschluss“ floh seine ältere Tochter Hedwig nach England, heiratete einen englischen Staatsbürger, und leitete nun als Hedwig Gamble die „Lerner Company“ in Ponders End in London. Mittlerweile stand die Firmenzentrale in Wien unter kommissarischer Verwaltung, die Arisierung wurde vorbereitet. Ende Juni verstarb der Firmengründer Friedrich Lerner unter ungeklärten Umständen im (arisierten) Sanatorium Purkersdorf ohne eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben.²⁷⁴ Da sämtliche Patente²⁷⁵ auf den Verstorbenen eingetragen waren, fielen die Patente nicht an die Firma, sondern auf die Haupterin, Hedwig Gamble.

Die potentiellen „Ariseure“ setzten nun alles daran die inländischen als auch die ausländischen Patentrechte auf die Wiener Fabrik eingetragen zu bekommen, denn andernfalls war es unmöglich die Nachfolge des international erfolgreichen Tabakmaschinenproduzenten anzutreten.²⁷⁶ Zwar wurden langwierige Verhandlungen wegen der Patent-Causa mit Hedwig Gamble geführt, die aber schnell aussichtslos wurden, nachdem den Nationalsozialisten das letzte Druckmittel abhandengekommen war. Denn die jüngere Schwester von Hedwig Gamble war mittlerweile vor der versuchten „Festsetzung“ nach England entwischt.²⁷⁷

Die Ariseure erreichten zwar eine rechtlich fragwürdige Übertragung der deutschen und österreichischen Patente an die Maschinenfabrik Lerner durch eine Zwangsvollstreckung, allerdings war diese Aktion mittlerweile sinnlos, da die Mehrheit der ausländischen Geschäftspartner die Londoner Zweigstelle sowie Hedwig Gamble als die legitime Nachfolgerin anerkannt hatten. Im Wiener Stammwerk tobte man über die sukzessive im Aufbau begriffene Zweigstelle und sprach davon, dass diese Bedrohung „vernichtet werden müsse“, war letztendlich aber machtlos.

Somit ging die patentgeschützte Zigarettenproduktion samt den wichtigen Devisen für das NS-Regime an England verloren. Die Maschinenfabrik Lerner war ohne die Patente gleich dem einstigen Hauptprodukt ihrer Maschinen – eine leere (Zigaretten-) Hülse. Nachdem kurzzeitig die Liquidierung im Raum stand, wurde die Fabrik als potentieller

²⁷⁴ Friedrich Lerner (23.05.1878–28.06.1938), nach: ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180VII, SSt. 139; Zur Arisierung des Sanatoriums: Irene Etzersdorfer: Arisiert, eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik, Wien 1995, 99-123.

²⁷⁵ Insgesamt über 100 Patente mit Schutzrecht in Deutschland, Österreich, Frankreich, England, Polen, Spanien, Italien, Ungarn, CSR, Kanada, Australien, USA.

²⁷⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180III, SSt. 238, 20.07.1940.

²⁷⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180I, SSt. 280.

Zulieferbetrieb für die Rüstungsproduktion „entdeckt“, und während des Krieges als verlängerte Werkbank für die Wiener Neustädter Flugzeugwerke missbraucht. Von der „Maschinenfabrik Lerner“ blieb nur der Name²⁷⁸ und die Produktionsanlagen, das wahre Erbe führte die „Lerner Company“ in London weiter.

3.4.2 Patentbewertung – chaotische Zustände

Die größte Diskrepanz offenbarte sich in der ersten Phase der „Patent-Arisierungen“ bei der finanziellen Bewertung von Patentrechten. Da bis zum Jahreswechsel 1938/39 kein übergeordneter Plan für Patent-Arisierungen existierte, liefen diese völlig unterschiedlich und mitunter auch chaotisch ab. Während bei den nach Sparten getrennten Arisierungsfällen der einzelnen Abteilungen innerhalb der VVSt (Liegenschaften, Handel, Industrie...) strikte Vorgaben zur Wertermittlung existieren, fehlten diese bei den Patent-Arisierungen gänzlich. So errechneten die einzelnen Abteilungen mit Hilfe von standardisierten, vorgefertigten Methoden anhand von Geschäftszahlen (Umsatz, Reingewinnquote...) den fiktiven Wert der einzelnen Vermögensschaft. Zwar können diese genormten Berechnungsformulare nicht über die generelle Unterbewertung der Vermögenswerte hinwegtäuschen, dennoch wurde im Gegensatz zu den Schutzrechten, zumindest für die Außenwelt der Versuch unternommen, den wahren Wert (Verkehrswert) zu erfassen.

Dagegen war das Vorgehen der VVSt bei Patent-Arisierungen in der Anfangszeit völlig unstrukturiert, inkonsequent und von teilweiser Inkompetenz geprägt. Beispielsweise beauftragte die VVSt nur fallweise akkreditierte Patentanwälte mit der Schätzung von Patentrechten²⁷⁹ und zeigte sich generell an der Bewertung von Patentrechten eher desinteressiert. So hatte der Batterie-Fabrikant Ernst Hirschl²⁸⁰ für die Wertermittlung seines Patenten im Zuge der verpflichteten Vermögensanmeldung von sich aus einen Patentanwalt mit der Schätzung beauftragt, weshalb er in seiner Vermögensanmeldung im Bereich „Sonstiges Vermögen“ notierte: „*Öst. Patent No 136.441 Schätzung d. beeid. Patent Anw. Ing. Ad. Urbantschitsch.*“²⁸¹ Bedauerlicherweise ist in den Akten das erwähnte Schätzgutachten des Patentanwaltes nicht mehr enthalten. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich die Beamten der VVSt bei der späteren Arisierung der Batterie-

²⁷⁸ 1941 wurde die Maschinenfabrik dann in „Maschinenfabrik Ing. B. Pichler & Co“ umbenannt.

²⁷⁹ Siehe Kapitel 4.3 „Alfred Oser“.

²⁸⁰ Ernst Hirschl *23.01.1895, später nach New York geflüchtet und in „Ernest Howard“ umbenannt.

²⁸¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 29695, Ernst Hirschl.

riefabrik in keinster Weise für das Patent interessierten, weshalb dessen Wert in dem beinahe hundert Seiten umfassenden Akt nirgends erfasst wurde.²⁸²

Vielfach wurden von der VVSt auch die (meist zu niedrigen) Angaben des Patentwerts aus den Vermögensanmeldungen unhinterfragt übernommen. In einigen Fällen wurde der Wert der Schutzrechte überhaupt nicht berücksichtigt und stillschweigend gemeinsam mit dem Unternehmen als kostenlose Draufgabe „arisiert“, obwohl die Patente oft den maßgeblichen Wert des Firmenvermögens darstellten.²⁸³

Im Fall des Batterie-Fabrikanten Ernst Hirschl erbat sich der Ariseur schlichtweg nachträglich eine Bestätigung von der VVSt, wonach das Patent des früheren Eigentümers mitsamt dem Unternehmen übertragen wurde.²⁸⁴ Die Behörde kam dem Ansuchen anstandslos nach und bescheinigte dem Ariseur die Überlassung des Patentrechts, ohne sich Gedanken über den finanziellen „Mehrwert“ dieser Transaktion für den neuen Eigentümer zu machen: *„Zu Ihrer am 13. Feber 1939 erteilten Genehmigung zur Erwerbung der Hydrawerke Dr. Louis Röder, Wien, VII., Zieglergasse Nr. 7, wird Ihnen ergänzend bestätigt, dass dass [sic] das auf den Namen des bisherigen Inhabers Ernst J. Hirschl laufende Patent Nr. 136441 vom 15. September 1933 „Elektrische Taschenlampe“ dessen Ausübung ohne besonderen Vertrag die Firma Hydrawerke inne hatte, in der Ihnen erteilten Genehmigung mitinbegriffen ist.“*²⁸⁵

Auch im Fall des Ernst Maté wechselten mehr als 20 Patente sowie 14 Gebrauchsmuster ohne irgendeine Entschädigung den Eigentümer. Offensichtlich war die VVSt davon ausgegangen, dass die Patente, wie vom früheren Inhaber vorgegeben „überholt und teilweise verfallen“ seien. Auch die hinzugezogene Kontrollbank bemerkte nicht den (un)beabsichtigten Bonus in Form der unentgeltlichen Patentübertragungen auf den Erwerber Richard Brünner. Dem früheren Inhaber, Ernst Maté, der mittlerweile nach London geflüchtet war, war die einseitige Übertragung seiner Patente unbekannt geblieben, weshalb er in einer späteren Korrespondenz mit Richard Brünner die ihm suspekten Überschreibung der Patentrechte anzweifelte: *„Die Firma Kontrollbank ist mir unbekannt. Bekannt ist mir nur, dass Sie nach meinen Patenten erzeugen. Ich bitte Sie daher um Stellungnahme, wie Sie sich die Sache denken.“*²⁸⁶

²⁸² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 590 (Statistik), Akt St. 991.

²⁸³ Siehe Kapitel 4.5 „Chemische Fabrik Ambrasil“.

²⁸⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 590 (Statistik), Akt St. 991, SSt. 10, 20.02.1939.

²⁸⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 590 (Statistik), Akt St. 991, SSt. 18, 11.05.1939.

²⁸⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, SSt. 171, 27.12. 1938.

Dass Patente bei der „Arisierung“ von Unternehmen teilweise kostenlos „mitrutschten“ mag einem noch einleuchten, aber in einem konkreten Fall wurde ein Patent kurioserweise gemeinsam mit einer Liegenschaft „arisiert“.²⁸⁷

3.4.3 Inkompetenz und Unklarheit

Erschwerend kam hinzu, dass die Referenten, Kommissare und Sachbearbeiter der VVSt mit der komplexen Rechtsmaterie des Patentrechts meist überfordert waren. Im Fall der bereits mehrfach erwähnten „Maschinenfabrik Lerner“ hatte der kommissarische Verwalter im Auftrag der VVSt versucht, sowohl die inländischen als auch die ausländischen Patentrechte durch das Österreichische Patentamt²⁸⁸ übertragen zu lassen. Offensichtlich war das Wissen um das Wesen von Patenten, als ausschließlich nationales Recht mit Gültigkeit im Bereich der Staatsgrenzen, innerhalb der VVSt nur sehr rudimentär ausgeprägt. Das Patentamt antwortet der VVSt daraufhin etwas entnervt, dass das angedachte Ansinnen ganz und gar unmöglich sei: *„Ausländische Patentrechte sind bei der Zweigstelle Oesterreich des Reichspatentamtes nicht verzeichnet und auch nicht Gegenstand einer Behandlung dieses Amtes. Die bisher übermittelte Vollmacht [...] zur Veräußerung sämtlicher der Verlassenschaft nach Friedrich Israel Lerner gehörigen ausländischen Patentrechte wird daher ohne weiter Verfügung eingelegt.“*²⁸⁹

Zudem verstrickten sich die Mitarbeiter der VVSt aufgrund der parallelen Entscheidungsstrukturen innerhalb des aufgeblähten, verschachtelten Verwaltungsapparates der Nationalsozialisten vielfach in ein undurchsichtiges Kompetenzgerangel, das im Konfliktfall oft jene alten „Cliques“ zu Tage förderte, die sich bereits in den Zeiten der „Illegalität“ herausgebildet hatten. Dieses heillose Durcheinander der Anfangstage kann aber nicht alleine der VVSt und deren internen Organisation angelastet werden. Vielmehr existierten zu jener Zeit noch keine verbindlichen Verhaltensrichtlinien für Patent-Arisierungen, an denen sich die Behörden hätten orientieren können. Wie mit Schutzrechten umgegangen werden sollte, war noch immer in Diskussion: Ein Beispiel dafür liefert die Ratgeber-Literatur: „Die Entjudung der deutschen Wirtschaft“ zweier Rechtsanwälte, in der Fassung vom November 1938. Das beinahe 200 Seiten umfassende Büchlein richtete sich an den/die beflissene/n AriseurIn, bzw. an die zur Angabe

²⁸⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 476 (Liegenschaften), Akt Lg. 5818, Samuel Dukatenzeiler (*12.10.1881), Mit der Liegenschaft (Zinshaus) wurde gleichzeitig ein Patent (Nr. AT 117.815) des Inhabers als kostenlose „Draufgabe“, arisiert.

²⁸⁸ Bzw. eigentlich die „Zweigstelle Österreich des Deutschen Reichspatentamtes in Berlin“.

²⁸⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 335 (Industrie), Akt Ind. 180I, SSt. 207, Patentamt an VVSt, 30.08.1941; Siehe auch Kapitel 4.3 „Alfred Oser“.

und Bewertung ihres Vermögens gezwungenen Juden und Jüdinnen. Patente sowie Gebrauchsmuster fielen nach der Meinung der Verfasser nicht grundsätzlich unter die Verordnungen zur Arisierung gewerblicher Betriebe: *"Ein durch das Gebrauchsmuster-gesetz geschützter Artikel stellt lediglich einen rechtlich geschützten Gegenstand dar. Ein solches Recht [...] besitzt nur einen ideellen Wert; somit ist der Erwerb einem handelsüblichen Kauf einer Firma nicht gleichzusetzen, es sei denn, daß der in Frage stehende Gebrauchsmusterschutz bereits im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgewertet wurde. Hier ist dann das Gebrauchsmusterrecht ein für den Betrieb so wesentlicher Vermögensbestandteil, daß seine Veräußerung der Aufgabe bzw. der Übertragung des Betriebes gleichkommt. Das gleich gilt für die Verwertung von Patenten."*²⁹⁰ Diese Interpretation der Gesetzeslage deckt sich noch weitgehend mit der Arisierungspraxis innerhalb der VVSt; Lizenzeinnahmen jüdischer ErfinderInnen lagen in der Anfangsphase noch nicht im Brennpunkt der Betrachtungen.

Der Widerspruch tritt an anderer Stelle offen zutage, denn nach der Auffassung der Verfasser, sollten Patentrechte nicht in den Kaufpreis für „jüdische Betriebe“ einfließen: *"Ideelle und sonstige unwägbare Werte (Good will) sind in keinem Fall anzuerkennen."*²⁹¹ Dabei dürfte es sich allerdings um eine Einzelmeinung gehandelt haben. Denn nach dem vorhandenen Datenmaterial hat die VVSt eindeutig, wenn auch äußerst inkonsequent, den Standpunkt vertreten, dass Schutzrechte ebenfalls über den Kaufpreis abzugelten sind. Aufgrund der unklaren, teilweise chaotischen Abläufe hatte die Behörde allerdings wiederholt auf die Patente und deren Bewertung bei der Gestaltung des Kaufpreises vergessen. Teilweise nutzten die Ariseure die Unzulänglichkeit der VVSt auch zu ihrem eigenen Vorteil, indem sie die Behörde mit Eingaben überhäuften und übertölpelten. Gelegentlich wurden in der VVSt im Nachhinein verabsäumte Fehler entdeckt, wie etwa vergessene Patentbewertungen. Jedoch waren die betroffenen Stellen zumeist unfähig etwaige Irrtümer einzugestehen, weshalb sich die Behörde dadurch sehr beharrlich jeder internen Reform entzog.

Im Fall der Feuerzeugfabrik Arthur Dubsky hatte der Ariseur die VVSt nachträglich um eine Bestätigung über den Erwerb der Patentrechte gebeten, da das Patentamt eine offizielle Übertragung davon abhängig machte. Dabei stellte man fest, dass die Patente im Gutachten der hausinternen Wirtschaftsabteilung unberücksichtigt geblieben waren, weshalb man dort anfragte zu welchem Preis die Patente dem Ariseur verkauft werden könnten. Um keinen Fehler eingestehen zu müssen, antwortete die Abteilung etwas

²⁹⁰ Markmann Werner, Enterlein Paul: Die Entjudung der deutschen Wirtschaft, Berlin 1938, 74.

²⁹¹ Ebd., 91.

gereizt, dass die Patente für die Feuerzeugproduktion belanglos seien und deshalb absichtlich von einer Bewertung abgesehen wurde.²⁹² Zum gleichen Resultat führte der Arisierungsfall der Firma „AQUA“. Nachdem der Akt bereits vollständig erledigt und abgeschlossen war, tauchte bei der Rechtsabteilung der VVSt ein Schätzgutachten eines Patentanwaltes auf, das umgehend an die Abteilung Industrie weitergeleitet wurde. Darin hieß es auszugsweise: *„Ich bitte um Mitteilung, ob bei der Bestimmung von Kaufpreis und Auflage bekannt war, dass die Patente einen Wert von etwa RM 10.000,- haben, wie aus dem Gutachten hervorgeht.“*²⁹³ Somit wurde der begangene Fehler zwar bemerkt, allerdings von Seiten der Abteilung Industrie keineswegs darauf reagiert – dies hätte nur weitere unangenehme Fragen aufgeworfen.

3.4.4 Korrupte „Arisierungspraxis“

Schwer zu bewertende Vermögenswerte wie immaterielle Patentrechte boten aufgrund des großen Ermessensspielraums den idealen Nährboden für die institutionelle Korruption innerhalb der VVSt. Insbesondere in der Anfangsphase der Behörde, als man noch unter dem Eindruck der „Wilden Arisierungen“ stand, versuchten zu kurz gekommene ParteigenossInnen die chaotischen Abläufe zu ihren Gunsten auszunutzen. Doch auch die Führungsriege der VVSt hatte anfangs ein ähnliches Selbstverständnis des Arisierungszwecks und stand den herangetragenen Begehlichkeiten der Parteimitglieder aufgeschlossen gegenüber. Gerade in den ersten Monaten schien die VVSt denselben Selbstzweck wie das NS-Betreuungsamt²⁹⁴ zu verfolgen, indem es entgegen der offiziellen Selbstdarstellung zur Versorgung verdienter Nationalsozialisten missbraucht wurde. *„Ganz anders ging das Dritte Reich mit den jüdischen Großbetrieben und vergesellschafteten Unternehmen um. Mit ihnen verfuhr man eher sorgfältig [...]“*²⁹⁵ Diese Aussage von Gerhard Botz findet sich auch abgewandelt bei Fritz Weber, indem dieser schreibt: *„[J]e größer ein Betrieb war, desto mehr trat der „rationale“ Aspekt der Arisierung in den Vordergrund.“*²⁹⁶ Für die untersuchten Einzelfälle dieser qualitativen Mikrostudie hat sich dieser Sachverhalt allerdings nicht bestätigt, denn auch bei der Arisierung dreier Großbetriebe fungierte die VVSt als Selbstbedienungsladen für altgediente

²⁹² Siehe Kapitel 4.4 (Arthur Dubsky).

²⁹³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Internes Schreiben des Rechtsamtes an die Abteilung Industrie, 24.04.1939.

²⁹⁴ NSDAP, Gauleitung Wien „Amt für Betreuung“, Zelinkagasse 11/13 (Im Lehmann-Adressregister nicht verzeichnet); Vor allem für geschädigte, vormals „illegale“ Mitglieder der Partei wurde eine „Wiedergutmachungs-Politik“ (Reichsverbürgte Kredite, Postenbesetzungen, Vergabe von Trafik-Lizenzen....) betrieben, die vielfach mit den Arisierungen verknüpft wurde.

²⁹⁵ Botz: Arisierungen in Österreich, 46.

²⁹⁶ Weber: Arisierungen, 12-13.

Parteigenossen.²⁹⁷ Eine genauere Untersuchung der tradierten Behauptung wäre somit wünschenswert, denn wie sich gezeigt hat kann selbst aus einer Involvierung der Kontrollbank am Arisierungsprozess noch lange nicht auf eine „saubere“ Arisierung geschlossen werden. Mit dieser Sichtweise würde man unweigerlich dem intendierten Selbstbild der NS-Propaganda aufsitzen. Mit dieser kurz umrissenen Zustandsbeschreibung fügt sich die VVSt nahtlos ins Gesamtbild der reichsweiten „Entjudungsvorgänge“ ein, denn für Bajohr bilden die „Arisierungen“ generell einen der Hauptkristallisationspunkte der Korruption im Nationalsozialismus.²⁹⁸ Für Unternehmen mit einem hohen Exportanteil war ebenfalls ein „vorsichtigeres“ Vorgehen geplant gewesen.²⁹⁹ Wegen des an chronischen Devisenmangel leidenden NS-Staates, wurde der sensible Bereich der exportorientierten Industrie zunächst durch besondere Übergangsbestimmungen geschützt. Ähnlich wie im Altreich galt der Grundsatz, wonach Exportfirmen mit Rücksicht auf die angespannte Devisenlage bei der Arisierung vorerst zurückzustellen sind. Fritz Weber meint hierzu: *„Sogar ein ausgesprochener Parteimann wie Rafelsberger sah sich zu einer Richtlinie veranlasst, dass bei Exportbetrieben eine „sanfte“, sukzessive Art der „Arisierung“ am Platz sei.“*³⁰⁰ Im August 1938 wurde innerhalb der VVSt sogar eine eigene Abteilung „Export“ gegründet, der die besondere Aufgabe zufiel sich mit der heiklen Arisierung reiner Exportbetriebe zu befassen.³⁰¹ Die Sinnhaftigkeit dieser Aktion ist eher als Propagandaaktion nach innen zu bewerten, zumal der Aktenbestand der Exportabteilung lediglich auf bescheidene sieben Kartons anwuchs, während die restlichen Betriebe hunderte von Kartons füllen. Die relative Exportquote der „normalen Betriebe“ fiel zwar geringer aus, aber in absoluten Zahlen ist hier zweifelsohne das Gros des Exportvolumens zu suchen. Wenige Monate später musste Bürckel in einem Schreiben an Göring ohnedies das endgültige Scheitern der exportwahrenden Absichten eingestehen. Im Zuge der Novemberpogrome hatten unter anderem randalierende ParteigenossInnen die umsichtigen Pläne durchkreuzt: *„Es steht fest, daß die Vorgänge des 9. und 10. November für die verschiedenen Bestrebungen zur Rettung und Hebung des ostmärkischen Exports einen vernichtenden Schlag bedeuten, [...] es gilt nun, alles daranzusetzen, diesen Schlag wieder aufzuholen.“*³⁰²

²⁹⁷ Siehe Kapitel 3.4.4 „Korrumpierte Arisierungspraxis“.

²⁹⁸ Vgl.: Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 105-120.

²⁹⁹ Vgl.: Weber: Arisierungen, 82.

³⁰⁰ Weber: Arisierungen, 170.

³⁰¹ Vgl.: Weber: Arisierungen, 82.

³⁰² ÖStA, AdR, Rk, Ktn. 85, 2205/15, Schreiben Bürckel an Göring, 07.12.1938, zitiert nach Safrian, Witek: Und keiner war dabei, 129.

Doch worin bestand nun die vorsichtige, sensible Vorgehensweise der VVSt bei der Arisierung von Exportbetrieben? Zum einen sicherlich in der, zeitlich absichtlich verzögerten, Gründung der Exportabteilung. Zum anderen könnte man ein umsichtigeres Vorgehen bei der Auswahl von geeigneten BewerberInnen durch die VVSt erwarten. Nach den empirischen Untersuchungen dieser Arbeit ist diese Annahme jedoch zu verneinen. Verdiente ParteigenossInnen wurden in diesen sensiblen Arisierungsfällen ebenso fachkundigen BewerberInnen vorgezogen.³⁰³ Vorsichtiges Vorgehen heißt im Kontext von exportwichtigen Betrieben vielmehr, dass trotz wirtschaftlicher Erfordernisse vielfach von einer Liquidierung abgesehen wurde um selbst geringste Devisenaufkommen nicht zu gefährden. Im Fall der „Korkfabrik Pommeranz“, einem mittelständischen Unternehmen mit 22 Beschäftigten, das Flaschenverschlüsse und Flaschenverschluss-Automaten produzierte, wird dieser Umstand besonders deutlich. Obwohl der Bund der Österreichischen Industriellen aufgrund der günstigeren Produktions-Verhältnisse im Altreich eine Liquidierung der Firma als wünschenswert betrachtete, wurde die Korkfabrik aus Devisengründen arisiert.³⁰⁴ Insbesondere von den patentrechtlich geschützten und daher konkurrenzlosen Aluminiumabreißverschlüsse der „Korkfabrik Pommeranz“ erwartete die Fachwelt unter anderem einen „Siegesszug ins Altreich“.³⁰⁵

3.4.4.1 Vereinigte Chemische Fabriken

Ein Paradebeispiel für die systemimmanente Korruption im Nationalsozialismus liefert die Arisierung der Firma „Vereinigte Chemische Fabriken Kreidl, Heller & Co“ (VCF), deren Besitzverhältnisse zu 75% auf Dr. Ignaz Kreidl und zu 25% auf Ing. Karl Rutter entfielen. Das Unternehmen mit seinen 100-120 MitarbeiterInnen galt damals als die bedeutendste chemische Fabrik Österreichs und befasste sich mit vier unabhängigen Erwerbszweigen: Neben dem Hauptumsatzträger, der Produktion von künstlichem Süßstoff (Saccharin), erzeugte die VCF Kunstharze, Pflanzenschutzmittel und Email-Färbemittel, wobei die letzte Firmensparte im wesentlichen „reinen Patentbesitz“ darstellte.

³⁰³ Siehe Kapitel 3.4.4 „Maschinenfabrik Lerner“, 70-72.

³⁰⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 605 (Statistik), Akt St. 1508 Band II, SSt. 76-77, Schreiben vom „Bund der Österreichischen Industriellen“ an VVSt, 29.06.1938.

³⁰⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 605 (Statistik), Akt St. 1508 Band I, SSt. 10, Schreiben von Kommissar Franz Leo an Rafelsberger, 29.07.1938; sowie: Akt St. 1508 Band II, SSt. 85, Schreiben von Kommissar Franz Leo an Alfred Treiber, 09.07.1938.

Zum kommissarischen Verwalter wurde der SS-Sturmbannführer Fridolin Glass³⁰⁶ bestellt, der sich seine Sporen während des Juli-Putsches verdient hatte, und schließlich selbst als Kaufwerber auftrat.³⁰⁷ Seine Position als Kommissar benutzte er um eine kaufwillige Firmengruppe aus dem Altreich vorerst zu vertrösten, um ihr dann zu verkünden, dass die Angelegenheit hinfällig sei, da er das Unternehmen selbst arisiert habe. Für dieses Kunststück benötigte Fridolin Glass auch Mitspieler innerhalb der VVSt, da die reichsdeutsche Firmengruppe ranghohe Stellen wie das Reichswirtschaftsministerium (RWM) eingeschaltet hatte. So gelang es beispielsweise ein Interventionschreiben aus dem RWM, das nur wenige Tage nach der Bestellung von Fridolin Glass zum Kommissar abgesendet wurde, über sechs Wochen zu verzögern um dann lapidar zu antworten: *„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25.Mai [aufenden].J[ahre]s. [...] welches erst am 22.Juni l.Js. h.a. einlangte teile ich Ihnen mit, dass der Herr Staatskommissar in der Privatwirtschaft bereits am 21. Juni l.Js. dem SS-Sturmbannführer Fridolin Glass [...] die endgültige Genehmigung zum Ankauf der Vereinigten Chemischen Fabriken Kreidl, Heller & Co., Wien, erteilt hat.“*³⁰⁸

Wie bereits erwähnt, konnte die bislang tradierte Auffassung, wonach bei der Arisierung von Großbetrieben rationale Aspekte im Vordergrund gestanden wären, nicht verifiziert werden. Fritz Weber argumentiert in diese Richtung indem er anführt, dass im Gegensatz zum Kleingewerbe größere Unternehmen von Wirtschaftsprüfern untersucht wurden, denen etwaige Unregelmäßigkeiten nicht verborgen geblieben wären.³⁰⁹ Dazu heißt es weiters: *„Als Institution leistete die VVSt dem NS-System in Österreich gute Dienste: Verbunden mit der Gründung der Vermögensverkehrsstelle war die Einführung gewisser Regeln im Arisierungsprozess, die zumindest im Bereich der größeren Betriebe grundsätzlich die Möglichkeit schuf, die Bewertungskriterien transparent zu machen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen ab einem Umsatz von RM 50.000, für die eine Wirtschaftsprüfung bindend vorgeschrieben war.“*³¹⁰ Diese Idealvorstellung

³⁰⁶ Fridolin Glass (14.12.1910 – 21.02.1943), gilt als der Hauptakteur des NS-Putschversuchs im Juli 1934 (Juliputsch); seit 1930 aktiv im österr. Bundesheer und ab 1932 Bundesleiter des NS-Soldatenbundes; mit dem Verbot der österr. Nationalsozialisten mit zahlreichen Gesinnungsgenossen aus dem Bundesheer ausgeschieden – Gründung der illegalen SS-Standarte 89 im April 1934; Leitung der SS beim gescheiterten Juli-putsch; Flucht nach Deutschland; im September 1934 zum SS-Sturmbannführer befördert; im Mai 1938 Rückkehr nach Österreich, am 22.06.1942 zur Waffen-SS an die Ostfront einberufen, zitiert nach: WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 5630/47, Erhebungen über Glass, Seite 29.

³⁰⁷ Bestellung am 21. Mai 1938 durch Rafelsberger; ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, SSt. 57, Bestellung zum kommissarischen Verwalter durch Rafelsberger, 21.05.1938.

³⁰⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, SSt. 159, Der Leiter der Abteilung Industrie an den „Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister“, 06.07.1938.

³⁰⁹ Vgl.: Weber: Arisierungen, 12-13.

³¹⁰ Weber: Arisierungen, 100.

einer neutralen, objektiven Wirtschaftsprüfung wie sie die nationalsozialistische Wirtschaftsplanung suggerieren wollte, wird allerdings den realen Zuständen nicht gerecht. Vielfach handelte es sich um ein abgekartetes Spiel, indem bereits vor dem Beginn der Wirtschaftsprüfung das gewünschte Ergebnis feststand. Die Gutachten verschiedenster Wirtschaftsprüfer und Treuhandstellen waren somit vielfach nur Mittel zum Zweck, um nach außen den „supersauberen“ Anschein zu wahren.

Besonders deutlich wird dies im Kontext der dubiosen Arisierungsvorgänge rund um die VCF, gerade weil es insgesamt vier Wirtschaftsprüfungs-Gutachten benötigte, um die verfahrenre Angelegenheit formell zu bereinigen. Das erste Gutachten, das vom kommissarischen Verwalter Fridolin Glass in Auftrag gegeben wurde, enthält für eine Wirtschaftsprüfung mehrere „ungewöhnliche“ Abschnitte. Am auffälligsten ist hier insbesondere das Schlusskapitel, indem für die Auswahl eines geeigneten Bewerbers fachdienlich Hinweise gegeben werden: *„Beide [reichsdeutschen] Firmen haben Kaufinteresse an der Firma „VCF“. Es ist jedoch nicht notwendig und auch nicht erwünscht [...], dass diese beiden Firmen, solange österreichische Käufer und Fachleute vorhanden sind, die Firma „VCF“ erwerben. [...] Es kommt vielmehr darauf an, [...] dass die Firma „VCF“ nicht in die Hand irgend eines grossen Konzerns übergeleitet wird, sondern in die Hände solcher Käufer kommt, die parteipolitisch und charakterlich einwandfrei sind und die fachlichen Kenntnisse zur Leitung und Weiterentwicklung der Firma besitzen. (Möglichst Österreicher).“³¹¹*

Auch für den/die unbedarfte LeserIn wird hier die relativ plumpe Tarnung eines scheinbar objektiven Wirtschaftsprüfers als Sprachrohr des Fridolin Glass erkennbar. Die eindeutig tendenziöse Charakteristik des Dokuments steigert sich daraufhin, indem der Gutachter die Organisatorrolle von „SS-Sturmbannführer Dipl.rer.pol. Fridolin Glass“ beim [gescheiterten] Juli-Putsch hervorhob und daraus gute organisatorische und kaufmännische (!) Qualitäten ableitete. Nach der Lobeshymne auf den kommissarischen Verwalter, gestattete sich der Prüfer in das Wirtschaftsgutachten auch gleich einen Kaufvertragsvorschlag einzuarbeiten, aufgrund dessen die VCF mit sämtlichen Vermögenswerten zu einem Gesamtkaufpreis von 1,1 Mio. RM an Fridolin Glass verkauft werden sollte. Der Schlusssatz des Gutachtens liest sich wie purer Hohn: *„Wir versichern, das vorliegende Gutachten nach dem bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Obligo für uns erstattet zu haben.“³¹²* Für seine Prüfungstätigkeit stellte der

³¹¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, Gutachten über die Arisierung der Firma „VCF“ erstellt durch DI Friedrich Kreide und Dipl. Kfm. Dr. E. Schlessner, 01.06.1938, Seite 5.

³¹² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, Gutachten über die Arisierung der Firma „VCF“ erstellt durch DI Friedrich Kreide und Dipl. Kfm. Dr. E. Schlessner, 01.06.1938, Seite 19.

technische Sachverständige die stattliche Honorarforderung von 20.750 RM in Rechnung, und begründete später dessen Höhe mit einem großen Stab an Assistenten und Gehilfen.³¹³

Nachdem die reichsdeutsche Firmengruppe über mehrere Kanäle gegen den vor schnellen Verkauf an Fridolin Glass aufgrund des einseitigen Wirtschaftsgutachtens opponiert hatte, sah sich Rafelsberger dazu gezwungen ein zweites Gutachten zur Entlastung beim „Laconia-Institut“ in Auftrag zu geben. Wie beabsichtigt gelangte das Institut zu einem ähnlichen Ergebnis wie die vorangegangene Wirtschaftsprüfung und setzte den Gesamtwert der VCF „eher um 100 000 RM niedriger“ an.³¹⁴ Damit war die Angelegenheit aber nicht ausgesessen, da verschiedene hochrangige Stellen von gewissen Ungereimtheiten bei der Arisierung der VCF („Schweinereien“) erfahren hatten, weswegen in einer Beiratssitzung der VVSt beschlossen wurde die „Deutsche Treuhand“ mit der Nachprüfung beider Wirtschaftsgutachten zu beauftragen.³¹⁵

Das Prüfungsergebnis der „Deutschen Treuhand“ lieferte schließlich unter anderem eine Erklärung wie der mittellose Fridolin Glass ein millionenschweres Unternehmen wie die VCF arisieren konnte: *„In den Aktiven des Unternehmens ist ein außerordentlich hoher Betrag von flüssigen Mitteln enthalten [...]. Es könnte (und wird wohl auch) z.B. ohne weiteres ein Betrag in der Größenordnung von etwa 1 Mill.RM dem Unternehmen entzogen werden, sei es nur zur Bezahlung des Kaufpreises oder sei es zu Anlage in anderen Werten.“*³¹⁶ Neben dem in der Bilanz verborgenen „reinen Finanzvermögen“ wurden die nicht berücksichtigten Patente als stille Reserve gewertet. Somit kam die Deutsche Treuhand zu dem Schluss, dass selbst nach sehr vorsichtiger Beurteilung, die VCF für den Käufer einen Wert in der Größenordnung von 2,5-3 Millionen RM hätte. Doch damit war noch immer nicht der Schlusspunkt gefunden, denn Rafelsberger hatte unterdessen ein weiteres Gutachten bei einem Industrie-Inspektor in Auftrag gegeben, der nur fünf Tage nach der „Deutschen Treuhand“ seinen Bericht an

³¹³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, SSt. 190, Schreiben von DI Kreide an Vize-Präsident Barth, 01.08.1938;

DI Kreide schreibt, dass er bereits im April 1938 mit dem Gutachten begonnen hätte. Da aber Fridolin Glass selbst angibt DI Kreide (mit dem Einverständnis von Rafelsberger) beauftragt zu haben, können diese Angaben nicht stimmen, da Glass erst am 21. Mai 1938 zum Kommissar berufen wurde, und vorher nach eigenen Angaben im Altreich weilte.

³¹⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, Stellungnahme der Buchsachverständigen über ihre Bewertungsgrundsätze vom 8. September 1938; ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band II, SSt. 189, Schreiben von DI Kreide an Vize-Präsident Barth vom 1. August 1938.

³¹⁵ Vgl.: Safrian: Enteignung, 60.

³¹⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, SSt. 224, Sonderprüfung der „Deutschen Revisions und Treuhand-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Wien“ vom 4. Oktober 1938.

die VVSt übermittelte. Aufgrund von außerordentlichen Risiken setzte dieser den Substanzwert des Unternehmens, in die Mitte der bisherigen Gutachten, mit 1,5-1,7 Millionen RM fest.³¹⁷

Die bloße Existenz von Wirtschaftsgutachten kann folglich nicht als Indiz für „rationale“ Arisierungsläufe gewertet werden. Gleich allen anderen historischen Quellen, gilt es auch hier die innere Quellenkritik nicht zu vernachlässigen. Denn viel wichtiger als der oft tendenziöse Inhalt einer Studie, ist die Kenntnis des Auftraggebers und dessen zugrunde liegenden Intentionen. Dabei gilt es sich nicht von dem oft beträchtlichen Umfang eines einzelnen Wirtschaftsprüfungsgutachtens blenden zu lassen, denn auch eine mehrbändige Studie ist immer nur so objektiv wie es ihr Auftraggeber wünscht. Demnach sind Wirtschaftsprüfungen immer als äußerst subjektiv und somit mit Vorsicht zu genießen, da die dahinter stehenden Wirtschaftsprüfer genauso im Spannungsfeld der verschiedenen Interessensgruppen agieren mussten.

Ob den Arisierungsvorgängen rund um die VCF samt den fingierten Wirtschaftsprüfungen ein allgemeiner Modellcharakter zugebilligt werden kann, bleibt fraglich. Dass es sich dabei allerdings um keinen Einzelfall gehandelt haben kann, geht aus den Untersuchungen von Frank Bajohr hervor. Dieser hat in seiner Studie über die grassierende Korruption im Nationalsozialismus auf die übliche Praxis von fingierten Firmenbewertungen durch Treuhandstellen hingewiesen. So hatte sich beispielsweise für die Tätigkeit der „Haupttreuhandstelle Ost“, die vor allem im annektierten Polen operierte, das geflügelte Wort „eine Treuhand wäscht die andere“ eingebürgert.³¹⁸

Zudem hatte Fridolin Glass nicht nur mit Gegenwind „von oben“ zu kämpfen, der durch die neidgetriebene „Schnäppchenjäger-Konkurrenz“ angefacht worden war, sondern es regte sich auch Widerstand „von unten“ gegen den Neo-Industriellen. Denn das geharnischte Auftreten des SS-Sturmbannführers gegenüber der eigenen Belegschaft, veranlasste diese zu einem schriftlichen Hilferuf, indem sie einen unklaren Adressaten anflehte der „Schreckensherrschaft“ ein Ende zu setzen und die Begleitumstände der Arisierung kritisierte: *„[...] unserer Meinung nach gehört die ganze Arisierung mitsamt der Gebarung der Gestapo vor den Staatsanwalt. Zur Arisierung selbst ist es uns unverständlich, wie ein ertragreiches und gut geführtes Unternehmen um einen Bruchteil des darin vorhandenen Barvermögens verkauft werden konnte, und sämtliche Anlagen, Maschinen, Waren und der ganze, Millionenwerte umfassende Patentbesitz (? Pa-*

³¹⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band II, SSt. 7, Überprüfungsbericht von Industrie-Inspektor Wirth vom 9. Oktober 1938.

³¹⁸ Vgl.: Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 84.

tentbesitz ?) umsonst an einen Politiker gegeben werden kann, der nicht fähig ist, ihn zu verwerten und zu betreuen...mit seinen 26 Jahren weder Eignung noch Lust, in der Großindustrie tätig zu sein... [...] Es ist uns gesagt worden, daß vor der Person des Standartenführers Fridolin Glass jeder Rechtsweg zu Ende ist, und daß er auch einen Angestellten niederschießen kann, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden.³¹⁹

Da in der nächsten Beiratssitzung der VVSt unter anderem die Unstimmigkeiten rund um die VCF-Arisierung näher beleuchtet werden sollten, schickte Rafelsberger eine zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse an Minister Fischböck und Reichskommissar Bürckel aus. Noch am selben Tag reagierte Bürckel zum Missfallen von Rafelsberger mit der Aufhebung seiner Genehmigung: *„Der Beschluss der Vermögensverkehrsstelle, wonach das Unternehmen auf den Namen Walter Glass [sic] übertragen wird, ist sofort aufzuheben.“* [...] Die Entscheidung der Vermögensverkehrsstelle beruht auf dem Gutachten des Dipl.Ing. Kreide. Dieses Gutachten ist falsch. Ich hab Herrn Kreide den guten Glauben nicht zubilligen können und ihn deshalb in Schutzhaft nehmen [...] lassen.³²⁰

Angesichts von diesem augenblicklichen Zwischenergebnis könnte man den Fehler begehen dem Nationalsozialismus eine gewisse „Selbstreinigungskraft“ zu attestieren. Um es vorwegzunehmen: Bürckel konnte sich letztendlich nicht durchsetzen, die Optik der VCF-Arisierung wurde schließlich nur notdürftig repariert. Noch schlimmer wäre es, in ein völlig falsches Deutungsmuster zu verfallen, das Fridolin Glass dämonisiert und die integren „Lichtgestalten“ in Bürckel und in der um Aufdeckung bemühten reichsdeutschen Firmengruppe suchen würde. Vielmehr war Bürckel jedoch selbst korrupt und hatte sich als Gauleiter im Gau Saarpfalz fragwürdiger Methoden bedient, um illegale Sonderkonten einzurichten, die sich aus den Arisierungserlösen jüdischer Deportierter speisten.³²¹ Auch die reichsdeutsche Bewerbergruppe spielte nicht sauber – hatte sie doch beispielsweise Fridolin Glass 300.000 RM für einen Verzicht auf die VCF angeboten.³²² Prinzipiell war jede Seite versucht sich an der bewusst herbeigeführten Zwangslage der jüdischen Minderheit zu bereichern, wobei auch schmutzige Praktiken angewendet wurden.

³¹⁹ Abschrift ohne Adressat (Bürckel?), 10.09.1938, Dok. DÖW 1471, zitiert nach Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung, 133.

³²⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band II, SSt. 154, Schreiben von Bürckel an Minister Fischböck vom 20. Oktober 1938.

³²¹ Vgl.: Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 113.

³²² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band I, SSt. 172, Schreiben von Glass an SS-Obergruppenführer Sepp Dietrich vom 19. Juli 1938.

An dem Fallbeispiel wird vielmehr das banale Gerangel hinter dem suggerierten monolithischen Nationalsozialismus sichtbar. Hier herrschte das „freie Spiel der nepotischen Kräfte“ – bei dem sich die stärkste Clique durchsetzte. Fridolin Glass war auf dem Terrain der Ostmark einfach besser vernetzt als der spröde Reichsdeutsche Bürckel.

Schließlich wurde bei der Beiratssitzung entschieden die unangenehme Causa durch die Kontrollbank weißwaschen zu lassen. Der Plan sah vor, die Kontrollbank als Treuhänderin einzusetzen und diese damit zu beauftragen die Angelegenheit „grundbürgerlich in Ordnung zu bringen“ und den Betrieb neu zu verkaufen, wobei Fridolin Glass das Vorkaufsrecht eingeräumt werden sollte.³²³ Inzwischen entlarvte das trotzige Verhalten von Rafelsberger eine unheilvolle Allianz: Nachdem Fridolin Glass vor seiner Absetzung als Kommissar offenbar eine Honorarforderung der „Deutschen Treuhand“ von 3.500 RM für deren Prüfungstätigkeit nicht beglichen hatte, wandte sich diese an Rafelsberger. Dieser dachte jedoch gar nicht daran das Nötige zu veranlassen, sondern erbat sich daraufhin von der hausinternen Wirtschaftsprüfungsabteilung „sofort“ Auskunft, ob die begehrte Summe dem Tarif entspräche, und verlangte von der „Deutschen Treuhand“ zudem eine detaillierte Aufschlüsselung des geforderten Betrages.³²⁴ Offensichtlich war Rafelsberger verstimmt über deren unbequemes Prüfungsergebnis, das seinen Schützling und SS-Kameraden in schwere Bedrängnis gebracht hatte. Trotzdem sich die „Treuhand AG“ später dazu bereit erklärte das Honorar für deren umfangreiche Prüfung auf 2.600 RM abzusenken, geht aus dem Aktenmaterial nicht hervor ob die Rechnung trotz mehrfacher Mahnungen jemals beglichen wurde.

Pünktlich zur nächsten Beiratssitzung erreichte die Kontrollbank ein Schreiben von Fridolin Glass. Darin rechnete er der Kontrollbank den Wert der VCF vor, und ließ die Bereitschaft erkennen maximal einen Betrag von 2,1 Mio. RM für das Unternehmen zu zahlen. Zur Deckung der weiteren Million und als Nachweis für seine Absichten, legte er die Zusage eines Bankhauses über einen Kredit und die eines stillen Teilhabers bei. Auf der Basis dieses Schreibens wurde noch am selben Tag im Beirat der Beschluss gefasst den Verkauf der VCF an Glass endgültig zu genehmigen.³²⁵

³²³ Vgl.: Safrian: Enteignung, 60.

³²⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band II, SSt. 167, Schreiben der Deutschen Treuhand an DI Raffelsberger (sic) vom 24. November 1938; ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 597 (Statistik), Akt St. 1206 Band II, SSt. 164, Staatskommissar an die Abteilung Wirtschaftsprüfer (Sehr dringend!), 22.11.1938.

Zum Vergleich: DI Kreide hatte für seine sehr oberflächliche (dafür aber manipulierte) Prüfungstätigkeit ein Honorar von 20.750 RM verlangt.

³²⁵ Vgl.: Safrian: Enteignung, 63.

Die mehrmalige Nachprüfung des Arisierungsfalles sowie die später erfolgte Abschlagszahlung kann wohl kaum als „rationaler Aspekt“, bzw. als Leistung der VVSt gewertet werden. Denn erst durch das Betreiben der konkurrierenden Firmengruppe, die sich ebenfalls um die VCF beworben hatte, setzten die von Fridolin Glass wiederholt als „Kesseltreiben“ bezeichneten Untersuchungen gegen seine Person ein. Ohne diese unliebsame Mitbewerberin wäre der SS-Sturmbannführer mutmaßlich ohne viel Aufsehen mit seinen ursprünglichen Plänen durchgekommen.

KRIEGSBILANZ 1943

Bekanntlich verschied Fridolin Glass im Februar 1943 an der Ostfront, weshalb durch das Ableben des Gesellschafters Glass noch im selben Jahr eine Zwischenbilanz des Unternehmens erstellt werden musste. Für die Kontrastierung der vorangegangenen VVSt-Wirtschaftsgutachten über die VCF, ist dies als seltener Glücksfall zu werten.

Nunmehr konnte der beauftragte Buchprüfer frei von politischem Druck ans Werk gehen. Auch wenn inzwischen fünf Jahre seit der Arisierung vergangen waren, die Produktpalette der VCF hatte sich nicht wesentlich verändert, einzig die Kunstharzproduktion war marginal ausgeweitet worden.

In einem 15-seitigen Prüfbericht listete der Gutachter detailliert die einzelnen Gewinnposten auf und errechnete anhand des vorhandenen Datenmaterials einen jährlichen Reingewinn für das Unternehmen von beachtlichen drei Millionen RM. Da in der Bilanz der Firmenwert scheinbar noch mit 1,5 Mio. RM festgesetzt war, moniert der Prüfer, *„daß auf Grund dieses Gewinns der Wert der Firma nicht wie er ausgewiesen ist mit 1 1/2 Mill. RM zu bewerten ist, sondern [...] der Firmenwert auf Grund der Ertragsfähigkeit des Unternehmens auf 30 Mill. RM festzusetzen wäre.“*³²⁶ Selbst dieser hohe Betrag ist aber eher noch zu niedrig angesetzt, da in der Bilanz beispielsweise Anlagevermögen im Wert von 600.000 RM innerhalb von nur fünf Jahren gänzlich abgeschrieben wurde. Dazu bemerkte der Prüfer: *„Die Abschreibungen der bewertungsfreien Anlagegüter der Fahrzeuge, der Werkzeuge und Betriebsausstattungen von 0 bzw. RM 1.- bedeutet eine Polsterung des Unternehmens und ist ein weiteres Zeichen für die außerordentliche Ertragsfähigkeit desselben.“*³²⁷

³²⁶ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsakten 1945-1955, 5630/47, Bilanzbericht von Ing. Guido Walcher, Mai 1943.

³²⁷ Ebd.

3.4.4.2 Max Hilfreich / Ambrasit KG³²⁸

Ebenfalls eine zwielichtige Rolle spielte der kommissarische Verwalter der Kunstharz-firma „Ambrasit“. Unmittelbar nach dessen Einsetzung hatte dieser mit der „Dynamit AG“ Kontakt aufgenommen, und unverbindliche Arisierungs-Vorverhandlungen geführt. Obwohl ein Wirtschaftsgutachten, sowie die hausinterne Wirtschaftsabteilung der VVSt, den Gesamtwert des Unternehmens ungefähr zwischen 17.500 RM und 54.000 RM einschätzte, beharrte die Dynamit AG auf ihren gebotenen Kaufpreis von 10.000 RM. In einer Stellungnahme der „Dynamit AG“, wurden die divergierenden Wertvorstellungen unter anderem an einem noch unausgenützten Patent der „Ambrasit“ manifest, das den eigentlichen Grund für das Kaufinteresse der Dynamit AG darstellte. Die Argumentationslinie der Kaufwerberin, die den Patentwert herunterspielen sollte, wurde dabei voll inhaltlich durch den Kommissar gestützt. Dieser bezeichnete das niedrige Angebot der „Dynamit AG“ nicht nur bloß als angemessen, sondern gar als „augenblickliches Opfer“. Im Schriftverkehr des Arisierungsaktes werden die Frontlinien der Akteure klar ersichtlich: Die Dynamit AG und der kommissarische Verwalter akkordierten ihre Eingaben an die übervorteilte Arisierungsbehörde. Schlussendlich konnte sich die „Dynamit AG“ im Team mit dem Kommissar gegen die VVSt durchsetzen, indem diese zerknirscht ein gesichtswahrendes Angebot der „Dynamit AG“ mit einem Kaufpreis von 10.000 RM plus einer moderaten Auflage von 3.500 RM („in Anerkennung der bedeutenden Mehrarbeit“ für die VVSt) akzeptierte. Ein charakteristisches Merkmal für „gezinkte Arisierungen“ scheint zudem in einer tendenziell verkürzten Verfahrensdauer zu liegen.³²⁹ Die Arisierung der „Ambrasit“ wurde beispielsweise innerhalb von nur zwei Monaten vollständig abgewickelt.

3.4.4.3 Max Delfiner – Seidenweberei

Nicht immer sind die zwielichtigen Personen bei suspekten Arisierungsfällen ausschließlich in den Reihen der bestellten Kommissare zu suchen. Fallweise versuchten auch Mitarbeiter der VVSt ihre Position einseitig auszunutzen um sich direkt am „Entjudungsprozess“ zu bereichern. Die Arisierung der Seidenweberei Max Delfiner in Wien-Simmering war von solchen hausinternen Querelen begleitet. Die Fabrik, dessen Belegschaft ca. 130 ArbeiterInnen zählte, war ursprünglich im Besitz des Textil-Industriellen Max Delfiner gewesen, dem auch das Kaufhaus Herzmannsky in der Ma-

³²⁸ Siehe Kapitel 4.5 „Chemische Fabrik Ambrasit“.

³²⁹ Respektive der Versuch die Angelegenheit sehr schnell abzuschließen.

riahilfer-Straße gehörte.³³⁰ Als aussichtsreicher Bewerber galt der Parteigenosse Wilfried Jahn, der nach seinen eigenen Angaben wiederholt mündliche Zusagen erhalten hatte, schlussendlich aber vom zuständigen Referenten der VVSt für Abteilung Industrie, Ing. Hans Tonner, über ein Jahr hingehalten wurde.³³¹ Mitte Mai 1939 kam plötzlich Bewegung in das schleppende Verfahren. Innerhalb von nur zwei Wochen wurde die Seidenfabrik einem gewissen Ing. Otto Winder zugesprochen, der nach den Angaben des Treuhänders den Betrieb zuvor nur kurz besichtigt hatte.

Der düpierte Bewerber Jahn ließ die Sache allerdings nicht auf sich beruhen, tätige Nachforschungen und fand im ehemaligen Treuhänder der Seidenweberei einen bereitwilligen Informanten. Dieser gab zu Protokoll, dass Ing. Hans Tonner Mitte April persönliches Interesse an dem Betrieb bekundet und deswegen mit Regierungsrat Wagner und Rafelsberger gesprochen hätte. Dazu heißt es weiters: *„Nach zirka 14 Tagen gab mir Ing. Tonner bekannt, dass er bereits mit den genannten Herren gesprochen hätte, jedoch die Sache selbst nicht persönlich machen könne, sondern er benötige dazu einen Strohmännchen und nannte mir gleichzeitig einen gewissen Herrn Ing. Otto Winder, welcher für ihn die Sache durchzuführen hätte.“*³³² Weiters wurden dem Treuhänder für Behilflichkeiten bei der Arisierung, die er jedoch ablehnte, 40.000 RM als „Belohnung“ angeboten.

Nach den Anschuldigungen gegen Referent Hans Tonner setzte dieser noch am selben Tag ein Rechtfertigungsschreiben auf, indem er den Wert der Firma als „überschuldet und kridareif“ bezeichnete, das Einverständnis von Rafelsberger und Wagner anführte und sich durch seine Leistungen während des „Juli-Putsches“ in der Steiermark als altruistischer Kämpfer für die Bewegung darzustellen versuchte.³³³ Trotzdem Ing. Tonner schließlich bereit war von dem Vorhaben zurückzutreten, intervenierte Rafelsberger zu dessen Gunsten bei Regierungsrat Wagner, da er Parteigenosse Tonner als erprobten, anständigen Menschen kenne und keinen Grund für einen Rücktritt sehe.³³⁴ Nachdem Wilfried Jahn sich im November auch noch beim RWM über das Arisierungsverfahren der Firma Max Delfiner beschwerte, konnte die Sache nicht mehr

³³⁰ Max Delfiner wird bereits vereinzelt in der Forschungsliteratur behandelt. Siehe dazu: Andrea Hurton: „Der Jude ist in der Modeindustrie durchaus ersetzbar“, In: DÖW, Jahrbuch 2009, 293-294; Emmerich Talos u.a, NS-Herrschaft in Ö, 275.

³³¹ Siehe auch Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, 123, (Kaufpreis: 537.524 RM, Auflage: 66.240 RM).

³³² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 351 (Industrie), Akt Ind. 1049 Band 2, SSt. 57, Schreiben von Treuhänder Hanns Glass an VVSt, 03.07.1939.

³³³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 351 (Industrie), Akt Ind. 1049 Band 2, SSt. 56, Ing. Hans Toner an Reg. Rat Wagner, 03.07.1939.

³³⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 351 (Industrie), Akt Ind. 1049 Band 2, Schreiben von Rafelsberger Reg. Rat Wagner, 05.07.1939.

hausintern bereinigt werden.³³⁵ Dass es sich hierbei um keinen Einzelfall gehandelt haben kann, zeigen die Recherchen von Fritz Weber, der in dem Zusammenhang schreibt: *„Die Tätigkeit an exponierter Stelle im „Entjudungsprozess“ hatte für manche Beamte der VVSt Verführungen, Möglichkeiten und Gefahren parat. Mehr als zwanzig von den insgesamt 300 Mitarbeitern der VVSt wurden vorzeitig fristlos entlassen, weil sie offensichtlich der Versuchung der Bestechlichkeit nicht widerstehen hatten können. Unter ihnen befanden sich zwei Hauptreferenten der Abteilung Industrie, Josef Mörixbauer und Hans Tonner, die im November 1939 aus der VVSt entlassen und verhaftet wurden.“*³³⁶

Allerdings kann auch in diesem Fallbeispiel der Arisierungsbehörde keine „Selbstreinigungskraft“ attestiert werden. Denn wie bei der manipulierten Arisierung der „VCF“ kam erst durch die hartnäckige Intervention eines Konkurrenten etwas Licht in die finstere Angelegenheit. Den Durchbruch brachte auch hier die Involvierung übergeordneter Dienststellen, wodurch die VVSt zum Handeln gezwungen wurde.

3.5 Phase II (1939-1945)

Die Auswahl an offiziellen Anordnungen und Befehlen aus dem NS-Machtzentrum bezüglich der „Arisierung“ von Patentrechten ist sehr überschaubar. Wirklich passend erscheint nur ein einziges Dokument, das vielfach in einem anderen Kontext zitiert wurde, und anlässlich der Nürnberger-Kriegsverbrecherprozesse zur Beweisführung diente. Darin heißt es im Unterpunkt IV: *„Jüdische Patente sind Vermögenswerte und daher ebenfalls zu arisieren. (Ein ähnliches Verfahren ist im Weltkrieg seitens Amerika und anderer Staaten Deutschland gegenüber angewendet worden.)“*³³⁷ Die zitierte Passage entstammt einem Schnellbrief von Hermann Göring der mit dem Zusatz „Geheim“ versehen war. Mit dem Schreiben informierte Göring untergeordnete Dienststellen, dass der Führer auf seinen Vortrag hin einige Entscheidungen in der „Judenfrage“ getroffen habe. Basierend auf diesem Geheimdokument entsteht (ohne dem Studium konträrer archivarischer Quellen zur Verbreiterung der Datenlage) der Eindruck, als wäre der Startschuss für die „Patent-Arisierungen“ unmittelbar nach diesem Schreiben gefallen.

³³⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 351 (Industrie), Akt Ind. 1049 Band 2, Schreiben von Wilfried Jahn an RWM, 21.11.1939.

³³⁶ Weber: Arisierungen, 82-83.

³³⁷ International Military Tribunal: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band XXV, München 1989, Dok. 069-PS, 132; ebenso abgedruckt als Dok. 215 in Heim: Verfolgung und Ermordung, 583-584;

Mit dem angesprochenen „Patentraub“ und dem „Patentrecht als wirtschaftliches Kampfmittel“ im Ersten Weltkrieg beschäftigt sich die rechtswissenschaftliche Dissertation von Florian Mächtel: Das Patentrecht im Krieg, Tübingen 2009, 205-272.

Allerdings hat diese Schlussfolgerung einen entscheidenden Schönheitsfehler, denn der zitierte Schnellbrief erreichte seine Adressaten erst um den Jahreswechsel 1938/39 und war mit dem 28. Dezember 1938 datiert.

3.5.1 Zeitliche Betrachtung

Somit erging das Schreiben just zu einem Zeitpunkt wo der Großteil der Arisierungen offiziell bereits abgeschlossen sein sollte.³³⁸ Die überzogene Terminvorgabe fand auch teilweise ihren Niederschlag in einzelnen Arisierungsfällen. So erbat sich die VVSt von der Kreisleitung der NSDAP Anfang Dezember 1938 Auskunft über die „politische und charakterliche Eignung“ eines Bewerbers und gestattete sich folgendes anzumerken: *„Die Angelegenheit ist eilig, da die Entjudung der Wirtschaft bekanntlich bis zum 31. Dezember I.J. durchgeführt sein muß. Aus diesem Anlasse wird ihre Auskunft innerhalb 8 Tagen, d.i. bis längstens 13.12. I.J. erwartet.“*³³⁹ Es sei nur am Rand erwähnt, dass die Nationalsozialisten an ihren eigenen utopischen Zielvorgaben hinsichtlich der viel zu kurz bemessenen Arisierungsdauer klarerweise scheitern mussten. Bezüglich der obigen Anfrage bedeutet dies, dass das Schreiben überhaupt erst Mitte Jänner 1939 beim Personalamt eintraf und erst nach einem vollen Monat Bearbeitungsdauer erledigt an die VVSt retourniert wurde.

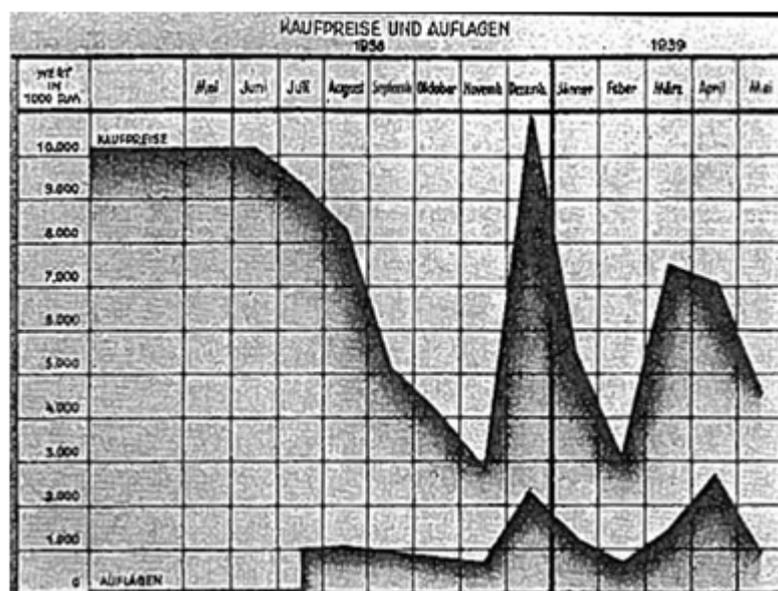


Abbildung 4 – Kaufpreise und Auflagen im Zeitraum von 1938-1939³⁴⁰

³³⁸ Vgl.: Safrian: Beschleunigung der Beraubung, 82.

³³⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Schriftstück vom 06.12.1938; erst am 12.01.1939 beim Personalamt eingelangt und am 12.02.1939 erledigt; die Genehmigung an den Ariseur wurde bereits am 11.01.1939 erteilt.

³⁴⁰ VVSt: Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Wien 1940, 23.

Im Begleitband zur Ausstellung der VVSt „Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark“,³⁴¹ offenbart sich in der Statistik über die „Wertmässige Entjudung“ somit die überzogene Zielvorstellung der Behörde. In dem Diagramm ist ein merkwürdig spitzer Anstieg kurz vor dem Jahreswechsel ersichtlich, der unmittelbar danach abrupt abfällt. Die Anhäufung der erteilten Genehmigungen gegen Jahresende zeigt folglich welche realitätsfernen Vorgaben in der VVSt zum Jahreswechsel existieren, welche es nötig machten jeden einzelnen Arisierungsfall aus Zeitgründen rücksichtslos durch die Instanzen zu peitschen. Denn obwohl die Vorgaben nicht zu schaffen waren, beharrte die Führung auf deren Erfüllung. Es lässt sich zwar schwerlich nachvollziehen welches Chaos in diesen Tagen in der VVSt geherrscht haben muss, allerdings geben einige Schlapereien Zeugnis über diese hektische Periode.³⁴² Somit fällt die überwiegende Mehrzahl der „Patent-Ararisierungen“, entgegen dem äußeren Anschein in die hektische Phase vor der Jahreswende 1938/39, in der noch keine Direktiven von der NS-Führung ergangen waren und kein klar geregelter Ablauf existierte.

Doch wie fiel die Reaktion der VVSt auf den geheimen Schnellbrief von Göring aus? Hätte die Behörde dem Reichsfeldmarschall erklären sollen, dass diese Anweisung mittlerweile eigentlich hinfällig sei da eine geregelte „Arisierung“ der Patentrechte verschlafen wurde? Wohl kaum. Stattdessen übte sich die VVSt in sichtbarem Aktionismus und traf mehrere unterschiedliche Maßnahmen.

3.5.2 Maßnahmen

Da mit dem Jahreswechsel nun ein „Arisierungszwang“ für Patentrechte bestand, ging die Behörde als Erstes daran ErfinderInnen jüdischer Abstammung ausfindig zu machen. Dieses Unterfangen war einigermaßen aufwendig, da in den Patentregistern³⁴³ zwar Name und Anschrift der ErfinderInnen, jedoch keinerlei konfessionelle Angaben verzeichnet waren. Somit mussten die Patentregister erst mit verschiedenen, anderen Datenquellen (VA, Jüdische Kennkarten, usw.) abgeglichen werden. Danach wurden die jeweiligen PatentinhaberInnen im Auftrag des Leiters der VVSt (Rafelsberger) angeschrieben und dazu aufgefordert ihre Patent-, Marken- und Lizenzrechte gemäß der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938“³⁴⁴ bis zum 30. Juni 1939 zu veräußern, wobei sich die VVSt vorbehielt „die Person des

³⁴¹ VVSt: Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Wien 1940, 23.

³⁴² Mitunter wurde die monetäre Bewertung von Patentrechten „vergessen“, siehe dazu Kapitel 4.2 „Jenny & Samuel Armuth“.

³⁴³ Auch immer wieder unter der alten Bezeichnung „Patentrolle“ erwähnt.

³⁴⁴ DRGBl. I, 1938, 1709; Patente sind als Vermögenskategorie in der Verordnung jedoch nicht explizit erwähnt.

Erwerbers und die Bedingungen der Veräußerung“ zu bestimmen.³⁴⁵ Selbst die Rechte an schwebenden Patentanmeldungen wurden von der VVSt erfasst. Hatten sich die InhaberInnen der Schutzrechte bereits ins Ausland geflüchtet oder waren untergetaucht, dann kam §3 (2) der Verordnung zur Anwendung. Darin hieß es: *„Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.“*³⁴⁶ Für die österreichischen Landesteile übernahm diese Aufgabe die „Wiener Zeitung“, durch die Verlautbarung im amtlichen Teil. Später übernahm diese Funktion der „Völkische Beobachter“. Schließlich sollte es über drei Monate dauern, bis als Reaktion auf Görings Direktiven in der Wiener Zeitung in drei aufeinander folgenden Ausgaben gerade einmal ein knappes Dutzend an Aufforderungen zur zwangsweisen Veräußerung von Schutzrechten veröffentlicht wurden.³⁴⁷

Ich habe dem Juden Werner Neurath, Wien, 1. Bez., Franz-Josefs-Kai 53, auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, R. G. Bl. I S. 1709 (G. Bl. f. d. L. S. Nr. 633/38), und im Auftrage des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich („Wiener Zeitung“ vom 8. Dezember 1938, Nr. 338) aufgegeben, seinen halben Anteil der Patente: D. R. P. Nr. 583.355, englisches Patent Nr. 468.021 und französisches Patent Nr. 814.059 sofort zu veräußern.

Zur Durchführung habe ich Dr. Rudolf Weigeburger, Wien, 1. Bez., Strauchgasse 1, als Treuhänder bestellt.

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft
und Leiter der Vermögensverkehrsstelle
Rafelsberger e. h.

Abbildung 5 – Veräußerungsaufforderung an Werner Neurath³⁴⁸

³⁴⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 905 (Rechtsakten), RA V3, Veräußerungsaufforderung an Gustav Geiershöfer, 21.02.1939.

³⁴⁶ Ebd.

³⁴⁷ Wiener Zeitung, Ausgabe Nr. 67 11.03.1939, Nr.68 12.03.1939, Nr. 69 15.03.1939.

³⁴⁸ Wiener Zeitung, Ausgabe Nr. 67 11.03.1939, 7.

Dabei maßte sich die VVSt unberechtigterweise die Verfügungsgewalt über ausländische Patente an, indem sie die Betroffenen dazu aufforderte auch diese Schutzrechte zu veräußern, obwohl die Nazi-Behörde auf diese nationalstaatlich souveräne Angelegenheit in keinerlei Hinsicht einen rechtlichen Zugriff hatte.

Als nächster Schritt wurde das hausinterne Rechtsamt mit der Abwicklung der Patent-Arisierungen beauftragt, weshalb sich die Arisierungsfälle der Phase II zur Gänze im Bestand der Rechtsakten befinden.³⁴⁹ Die ersten Einträge beginnen im Februar 1939 und reichen bis ins letzte Kriegsjahr. Aus dem mehr als 8000 Einzelakten umfassenden Bestand sind die Patent- und Markenangelegenheiten sehr leicht erkennbar, da ihnen nahezu immer ein „V“ vor der durchlaufenden Nummerierung vorangestellt wurde.

Im April 1939 eröffnete das Rechtsamt der VVSt bei der Länderbank schließlich ein eigenes „Separat-Konto-Patente“, auf dem die verordneten Auflagen im Zuge der Patent-Arisierungen eingezahlt werden mussten.³⁵⁰ Die Notwendigkeit eines eigenen Patentkontos wurde mit der „Rücksicht auf die Eigenart dieser Geschäftsfälle“ begründet. Bereits im November 1940 wurde das Patentkonto aufgelöst und die Ausgleichsabgaben an die Staatskasse abgeführt. In den 18 Monaten war nur der armselige Betrag von exakt 18.416,78 RM zusammengekommen, woran auch die geringe Quantität der behandelten Fälle erkennbar wird.³⁵¹

3.5.3 Strukturierte Vorgehensweise

Im Gegensatz zur Phase I, war man in der VVSt ab sofort um eine systematische Vorgehensweise bei der Arisierung von Schutzrechten bemüht. Das Verfahren folgte nun einem zeitlich klar geregelten Schema, an dessen Beginn die bereits erwähnte Aufforderung zur Veräußerung der Patente stand. Zusätzlich wurde das Patentamt nun von Anfang an in die Arisierungssagenda miteinbezogen (früher hatte sich der Ariseur selbst um die Übertragung der Patentrechte zu kümmern), weshalb ein Durchschlag der Veräußerungsaufforderung an das Patentamt erging, um die Patente im Patentregister zur Veräußerung vorzumerken.

Als auffälligster Unterschied zur Phase der „wilden“ Patent-Arisierungen wurde als nächster Schritt ein gerichtlich beeideter Patentanwalt mit der monetären Bewertung der Schutzrechte beauftragt. Die Kosten der Schätzung gingen freilich ausnahmslos zu

³⁴⁹ VVSt Ktn. 905-918 (Rechtsakten).

³⁵⁰ ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Ktn. 88, 147/15, Schreiben der Länderbank Wien nach telefonischer Unterredung mit dem Leiter des Rechtsamtes (Dr. Winkler), 06.04.1939.

³⁵¹ ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Ktn. 88, 147/15; 1.000 RM stammten beispielsweise aus der Arisierung der Patentrechte von Alfred Oser – siehe Kapitel 4.3.

Lasten des bzw. der zum Zwangsverkauf angehaltenen PatentinhaberIn. Entgegen der Wirtschaftsgutachten für Gewerbebetriebe nahmen die Referenten der VVSt die Schätzgutachten der Patentanwälte zumeist nur als Empfehlung. So hatte der von der VVSt beauftragte Patentanwalt DI Albin Katschinka zwar den Wert des österreichischen Patents³⁵² für die Musterklebemaschine von Alfred Oser mit 7.000 RM bemessen, als „Entjudungsaufgabe“ wurde der Käuferin aber nur 1.000 RM in Rechnung gestellt; die Vorschreibung eines Kaufpreises unterblieb gänzlich.³⁵³ Der Sachbearbeiter der VVSt begründete seinen von der Schätzung abweichenden Vertragsentwurf mit den derzeitigen, kriegerischen Verhältnissen und dem Charakter des Patents als Dienstnehmererfindung.³⁵⁴

Trotz der offiziellen Bewertung der Patente durch einen Patentanwalt bestanden durchaus noch gewisse „Einflussmöglichkeiten“, woraus mitunter beachtliche Differenzen in der Bemessung des Kaufpreises resultierten. So kam es beispielsweise vor, dass zwei unterschiedliche Patentanwälte bei ein und demselben Patent völlig divergierende Bewertungsmaßstäbe anlegten: Im Februar 1939 wurde der Holzindustrielle Gustav Geiershöfer, der ein Dampfsägewerk sowie eine Holz- und Funierhandlung betrieb, von der VVSt schriftlich dazu aufgefordert sein Patent unverzüglich zu veräußern. Bei dem Patent handelte es sich um ein geschütztes Verfahren zur Herstellung von feuerfesten, hochporösen Bauplatten.³⁵⁵ Der von der VVSt beauftragte Patentanwalt kam zur Einschätzung, dass das Patent für den Käufer, in Abhängigkeit einer bereits vorhandenen Erzeugungsstätte, einen Wert im Bereich von 4.000 - 8.000 RM hätte.³⁵⁶ Der ursprüngliche Kaufwerber verstarb jedoch überraschend, weshalb der Verkaufsprozess für eineinhalb Jahre ruhte. Schließlich meldete sich ein weiterer Interessent, der bereits in Geschäftsbeziehungen zu Gustav Geiershöfer stand, und beauftragte seinerseits einen Patentanwalt mit der Schätzung des Patentrechts. Der Fachmann argumentierte, dass die Benützung des patentierten Verfahrens im Altreich für jedermann frei sei, und merkte an, dass bereits mehr als die Hälfte der Schutzdauer des Patents verstrichen sei, weshalb er unter diesen Umständen dem Patent nur mehr ei-

³⁵² AT128.122 (Vorrichtung zum Aufkleben von Gewebemustern, Vignetten od. dgl. auf Karten oder andere Unterlagen), näheres dazu siehe Kapitel 4.3 „Alfred Oser“.

³⁵³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, SSt. 22, Schätzgutachten des DI Albin Katschinka vom 18.03.1939.

³⁵⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, SSt. 51, Bescheid, 05.01.1940.

³⁵⁵ AT137323 (Verfahren zur Herstellung eines hochporösen, feuerfesten Isolier- und Baumaterials und Einrichtung zu dessen Durchführung), Beginn der Patendauer am 15.12.1933.

³⁵⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 905 (Rechtsakten), RA V3, Schätzgutachten des Patentanwalts Ing. A. Atzwanger vom 20.03.1939.

nen Verkehrswert von etwa 100 RM zusprach.³⁵⁷ Die VVSt folgte dieser Sichtweise vordergründig, und billigte dem Kaufwerber die Richtigkeit des von ihm bezahlten Gutachtens zu, indem sie den Kaufpreis mit 100 RM festsetzte, zusätzlich aber eine Gebühr in der Höhe von 400 RM einforderte.³⁵⁸ Wie das Fallbeispiel zeigt, müssen für die Authentizität der Patent-Schätzungsgutachten die gleichen strengen, quellenkritischen Richtlinien gelten wie für die Firmengutachten der Wirtschaftsprüfer.

Trotz des nunmehr klar geregelten Ablaufs für Patent-Arisierungen innerhalb der VVSt scheint es reichsweit nach wie vor gewisse Unstimmigkeiten gegeben zu haben. Infolgedessen hatte das RWM die „Deutsche Treuhand“ in Berlin damit beauftragt, allgemeingültige Bewertungsrichtlinien für Patente zu erarbeiten. Schließlich wurde das ernüchternde Ergebnis Ende April 1940 in einer Besprechung innerhalb der VVSt-Führungsriege präsentiert. Über die Grundsatzfrage nach der Bewertung von Patenten war in dem Gutachten folgendes zu lesen: *„Die Frage, wie der Substanzwert eines Patentes zu berechnen ist, wurde von der Revision- und Treuhandgesellschaft in Berlin in einem Gutachten beantwortet. Nach diesem Gutachten können generelle Richtlinien nicht aufgestellt werden. Die endgültige Stellungnahme des RWM ist noch ausständig.“*³⁵⁹ Demzufolge bestanden zu keinem Zeitpunkt generelle, reichsweite Direktiven zur reglementierten Festsetzung des Wertes von Schutzrechten. Allerdings ist ohnehin fraglich ob eine Regelung, in dem Ende 1940 ohnehin fortgeschrittenen Stadium der „Arisierung“, noch einen großen Einfluss ausgeübt hätte.

Einzig über die Abänderung der Formulare zur Berechnung des Kaufpreises konnte man sich reichsweit verständigen. Strittig war hier die Frage nach der Definition des Sachwertes bzw. nach welchen Richtlinien dieser berechnet werden sollte. Denn bis dato zählten neben ideellen Werten (z.B.: Firmenwerte) offiziell auch Patente, Marken und Muster nicht zum Sachwert. Künftig sollten letztere in die Definition und damit in die Bemessung des Sachwertes aufgenommen werden.³⁶⁰ Der VVSt erwuchs daraus keine große Umstellung, hatte sie doch ohnehin meist den Patentwert in die Bewertung miteinbezogen; insofern darauf nicht „vergessen“ wurde.³⁶¹ An diesem Beispiel ist allerdings gut erkennbar, dass trotz des suggerierten Zentralismus im Nationalsozialis-

³⁵⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 905 (Rechtsakten), RA V3, Schätzungsgutachten des Patentanwalt DI Leopold Wagner vom 29.09.1941.

³⁵⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 905 (Rechtsakten), RA V3, Schreiben an den Kaufwerber Theo Uranschek, 27.01.1942.

³⁵⁹ ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Ktn. 88, 147/15, Besprechung mit Ministerialrat Dr. v. Peichl, Regierungsrat Dr. Andritschky, Dr. v. Philippovich, Pg. Brehovsky, 29.04.1940.

³⁶⁰ Ebd.

³⁶¹ Siehe Kapitel 3.4.2 „Patentbewertung“.

mus genug Raum für regionale Abweichungen bestand und eine Behörde wie die VVSt in einem gewissen Bereich nach eigenem Gutdünken verfahren konnte. Im Verlauf des „Arisierungsprozesses“ entstand somit die Notwendigkeit die lokal divergierenden Umsetzungsrichtlinien wieder zu vereinheitlichen.

Abschließend kann nur wiederholt werden, dass es unmöglich gewesen wäre ohne die Sichtung der Patentblätter, auf den „chaotischen Bestand“ der Patent-Arisierungen der Anfangsphase zu stoßen. Nur durch die dadurch mögliche Erstellung einer eigenen Patent-Datenbank, die zugleich als Register für die Archivquellen diente, wurde dieser andere Zugang durch „die Hintertür“ möglich. Andernfalls wäre man beinahe zwangsweise der offiziellen Selbstdarstellung der NS-Behörde aufgesessen und hätte den Schnellbrief von Göring als Startpunkt der „Patent-Arisierungen“ betrachtet.

Denn selbst die VVSt betrachtete nach ihrer Selbstauflösung die Ereignisse rückblickend so „wie es hätte sein sollen“. So hieß es beispielsweise in einem internen Schreiben vom November 1940: *„Alle mit der Überleitung von Patenten und Patentrechten aus jüdischen in arischen Besitz anfallenden Geschäftsfälle wurden vom seinerzeitigen Rechtsamt der Vermögensverkehrsstelle behandelt.“*³⁶² Somit wäre die Angelegenheit – den Mythos der deutschen Gründlichkeit folgend – klar und eindeutig geregelt gewesen und darüber hinaus auch noch „zackig“ ausgeführt worden.

³⁶² ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Ktn. 88, 147/15, Konto für Patent-Auflagen, 09.11.1940.

4 Fallbeispiele

4.1 Rodungsunternehmen Ing. Theodor Deutsch

Ing. Theodor Deutsch wurde am 8. März 1881 in Teschen³⁶³ geboren, das damals noch Teil von „Österreichisch-Schlesien“ war. Über die Jugendjahre des Erfinders schweigen sich die Quellen leider aus. Es ist lediglich bekannt, dass Theodor Deutsch eine technische Hochschule absolvierte und nach Wien übersiedelte. Im Zentrum der alten Habsburgermonarchie fand der junge Ingenieur eine Stellung im aufstrebenden Leitsektor des Verkehrswesens, der Eisenbahn. Der Siegeszug der Dampflokomotive hatte in Österreich zwar 1837 mit privat finanzierten Eisenbahnlinien³⁶⁴ begonnen, nach dem großen Börsenkrach von 1873 war der Staat jedoch gezwungen die zahlungsunfähigen privaten Eisenbahngesellschaften zu übernehmen.³⁶⁵ In dieser verstaatlichten Ära trat Ing. Theodor Deutsch in die Dienste der „kaiserlich-königlichen Staatsbahnen“ („kk StB“) ein, und brachte es während seiner Laufbahn im Staatsdienst bis zum Dienstgrad eines „Bundesbahn-Rates“. Zum beruflichen Aufstieg gesellte sich das private Glück. Deutsch fühlte sich der gebildeten, acht Jahre jüngeren Rahel Ostermann verbunden, die an der Universität promoviert hatte. Nach den schrecklichen Erfahrungen des ersten Weltkrieges entsprangen dieser Ehe zwei Kinder, die 1919 und 1921 geboren wurden.

4.1.1 Das Wagnis eines Unternehmens

Eigentlich hätte sich Ing. Theodor Deutsch nach seiner Pensionierung als „Bundesbahn-Rat“ bequem zur Ruhe setzen können. Durch seine berufliche Stellung hatte er zahlreiche Kontakte ins Ausland geknüpft und war unter anderem als offizieller Handelsvertreter der Firma „Maag-Zahnräder AG“ tätig, die in Zürich, Berlin und Deuta Niederlassungen unterhielt.

Doch Ing. Theodor Deutsch scheint – vielen erfinderischen Charakteren zugleich – vielmehr eine rastlose Persönlichkeit gewesen zu sein. Im Alter von 50 Jahren meldete er am 23.11.1931 auf der Bezirkshauptmannschaft Fünfhaus ein „Rodungsunternehmen“ an, das sowohl maschinelle Rodungen durchführte, als auch Rodemaschinen verkaufte.

³⁶³ Heute bekannt als die durch den Fluss Olsa bzw Olza geteilte Stadt Cieszyn (Polen) bzw. Český Tešín (Tschechien)

³⁶⁴ 1837 wurde mit dem Bau der zur Ehre des Kaisers „Kaiser-Ferdinand-Nordbahn“ genannte Privatbahn, die vom Bankier Baron Salomon v. Rothschild finanziert wurde, begonnen.

³⁶⁵ Die „kkt StB“ entstanden ab 1884 durch die Notverstaatlichung insolventer Eisenbahnunternehmen in der österr. Reichshälfte der Monarchie.



Abbildung 6 – Werbebroschüre³⁶⁶

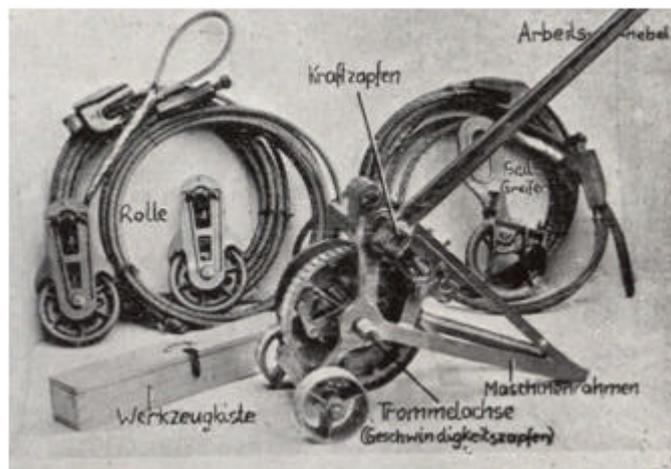


Abbildung 7 – Austria-Rodemachine³⁶⁷

³⁶⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Werbebroschüre.

³⁶⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Werbebroschüre.

Vermutlich hatte Theodor Deutsch in seiner aktiven Zeit als Bundesbahn-Rat beim Eisenbahn-Streckenbau die Vorteile der maschinellen Baumrodung kennen gelernt. Der Untergrund der Eisenbahntrassen musste von solider Beschaffenheit sein, um die tonnenschweren Lasten der darüber-hinweg-donnernden Lokomotiven ohne Setzung zu ertragen. Ein langsam verfaulender Wurzelstock eines umgeschnittenen Baumes hätte das Erdreich unter einer Bahntrasse stetig nachsinken lassen – im schlimmsten Fall war mit einer Entgleisung zu rechnen.

Die älteste Methode zur Beseitigung eines verbliebenen Wurzelstockes ist das „manuelle Ausgraben“, das allerdings sehr mühsam ist und deshalb einen hohen Zeitaufwand erfordert. Für den Streckenbau, der typischerweise mit starkem Zeitdruck verbunden war, erschien diese Methode daher gänzlich ungeeignet. Weitaus schneller, und auch häufiger angewandt wurde hingegen die Beseitigung der Baumstümpfe durch den Sprengmeister. Der Einsatz von Dynamit war selbstverständlich mit neuen Gefahren verbunden und sorgte oftmals nur für eine ungenügende Beseitigung des Wurzelmaterials im Erdreich, bei gleichzeitig hohen Kosten. Der Einsatz von maschinellen Rodemaschinen war hingegen relativ sicher, zeitsparend, und auch ungelernete Arbeiter konnten nach einer kurzen Einschulungsphase die Maschinen fehlerfrei bedienen. Die maximale Zugkraft von 40 Tonnen wurde bei dieser Bauart durch ein System von Hebel- und Zahnradübersetzungen erreicht, welches die aufgewendete Handkraft auf das 500-fache vervielfältigte.

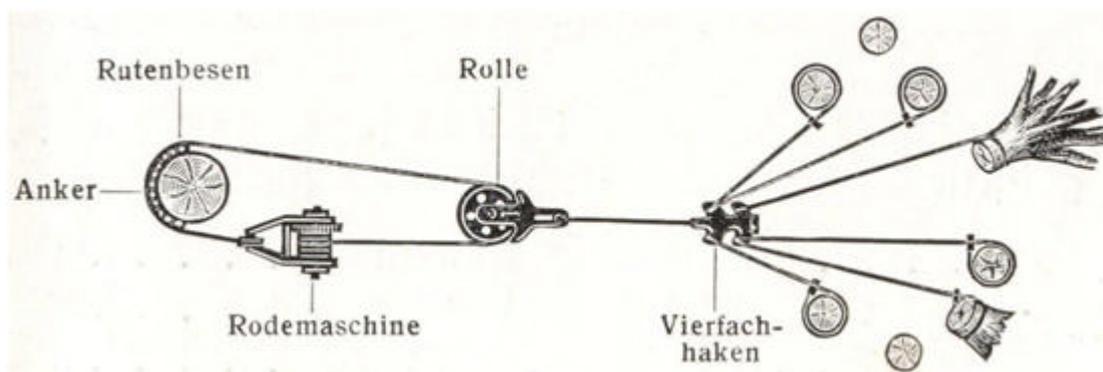


Abbildung 8 – Arbeitsschema Rodemaschine³⁶⁸

³⁶⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Werbebroschüre.

Der nunmehr pensionierte Bundesbahn-Rat, der mit der vorzüglichen Arbeitsweise der Rodemaschinen vertraut war, hatte daraufhin die geniale Idee diese Rodemaschinen nicht nur für Streckenbauten einzusetzen, sondern generell für forstwirtschaftliche Zwecke einzuführen. Die Vorteile der maschinellen Lohnrodung lagen für Ing. Deutsch klar auf der Hand. In einer Werbebroschüre die an Waldbesitzer, Landwirte und Forstverwalter gerichtet war, wurde eine „Epochale Neuheit“ angekündigt: *„Das neuzeitliche, rasche, gründliche und billige maschinelle Roden ersetzt aufs vorteilhafteste die veraltete, mühselige, langwierige Handrodung und das gefährliche und kostspielige Sprengen. Die handbetätigte Austria-Rodemaschine zieht mühelos Wurzelstöcke und stehende Bäume binnen wenigen Minuten aus steinigem oder morastigen [sic] Erdreich. Alle Haupt- und Nebenwurzeln werden entfernt, so dass ohne zeitraubende Nacharbeiten sofort kultiviert oder mit dem Straßenbau begonnen werden kann.“*³⁶⁹

Das schlagkräftigste Argument für das neue Verfahren war nach Ansicht von Theodor Deutsch allerdings die verbesserte Ausbeute des Nutzholzes. Denn der Baumstamm konnte nach der Rodung ganz knapp über dem Wurzelstock abgesägt werden. In einer geschickt gestalteten Werbesendung rechnete der Rodungsunternehmer den Adressanten vor: *„Soll man Nutzholzbäume weiter so schlägern wie bisher und viele Hunderter Festmeter vom schönsten Holz verlieren? Oder soll man Nutzholzstämme mit der Austria-Rodemaschine umreißen und dadurch die Holzausbeute bedeutend erhöhen und den Bodenwert steigern? [...] Sie gewinnen dabei: 1. Bei einem Stammdurchmesser von z.B. 80cm eine Mehrausbeute von ca. ¼ Festmeter bei einem einzigen Stamm.“*³⁷⁰



Abbildung 9 – Werbefaltblatt³⁷¹

³⁶⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Werbebroschüre.

³⁷⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Werbefaltblatt.

³⁷¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Werbefaltblatt.

4.1.2 Not macht erfinderisch

Nach den ersten Aufträgen für das junge Unternehmen traten jedoch schwerwiegende Probleme auf, die existenzbedrohend erschienen. Unter der extremen Zugbelastung von bis zu 40 Tonnen versagte in Einzelfällen das um den Baumstamm geschlungene Zugseil und riss. Da die Bauart der Hand-Rodemaschine eine unmittelbare Bedienung durch eine Person an der Trommelachse erforderte, bedeutete ein derartiger schwerer Unfall eine lebensgefährliche Bedrohung für umstehende Personen durch ein unkontrolliertes, frei peitschendes Ende des unter höchster Spannung gerissenen Drahtseils.

Unermüdlich betrieb man Ursachenforschung, worauf man schnell feststellte, dass nicht das „eigentliche Drahtseil“ riss – dieses war korrekt berechnet und richtig dimensioniert – sondern, dass sich die Verbindungsteile am Seilende wie Haken oder Schäkkel unter höchster Last lösten. Die bis dahin gebräuchliche Verbindungstechnik für hohe Zugbelastungen hat Ing. Theodor Deutsch wie folgt beschrieben: *„Die bisher übliche Verbindung eines Drahtseiles mit einer Kupplungsmuffe, einem Haken etc. erfolgt bekanntlich u. a. auch derart, daß in dem zu befestigenden Gegenstand eine konische Bohrung mit rundem oder viereckigem Querschnitt vorgesehen ist [...]. Das Seilende wird durch diese Bohrung durchgesteckt und die einzelnen Drähte aufgelöst. In diese aufgelösten Drähte wird ein konischer Keil von rundem oder viereckigem Querschnitt gesteckt, bzw. hereingeschlagen. Der Keil wird bei dieser Ausführung so stark in das ausgelöste Seil hineingetrieben, daß das Seil beim späteren Anzug im Betriebe infolge der Reibung zwischen Seil und Keilflächen bzw. Seil und konischer Öffnung eine Verbindung bildet.“*³⁷²

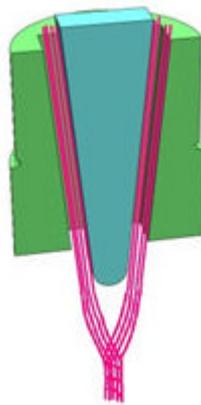


Abbildung 10 – herkömmliche Seilbefestigung³⁷³

³⁷² <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT139631B (Zugriff am 20.02.2010)

³⁷³ Skizze von Verfasser.

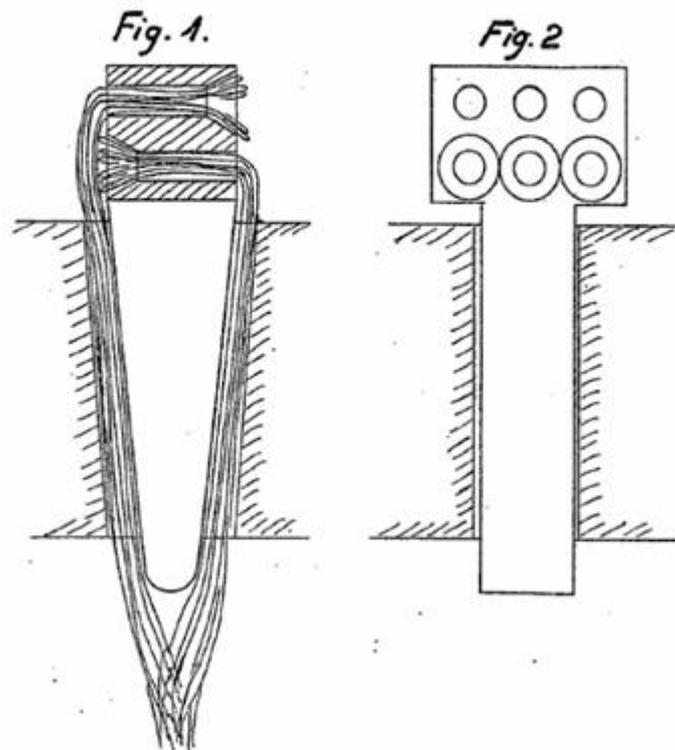
Diese unzureichende Art der Seilverbindung galt es zu untersuchen. In weiterer Folge wurden zahlreiche, kostspielige Versuche unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen unternommen, in denen man verschiedene andere Varianten der Seilbefestigung analysierte. Doch der gewünschte, schnelle Erfolg wollte sich nicht alsbald einstellen. Zahlreiche Rückschläge erforderten ein zähes Verharrungsvermögen, den Glauben an die eigene Idee und nicht zuletzt hohe Investitionen. Die Geschäftsjahre der jungen Rodungsfirma schienen schon gezählt, als aus der Not heraus endlich die entscheidende Idee geboren wurde: Das sich unter hoher Last lösende Seilende, das zwischen dem Keil und der Bohrung durchrutschte, musste fest in dem konischen Keil verankert werden. In dieser Form ausgeführt, würde das Seil den Keil nur noch fester in die konische Bohrung drücken und zugleich die Reibungskräfte zwischen Seil und Keil erhöhen. Nach langjährigen Bemühungen hatte man endlich den entscheidenden Durchbruch zu Wege gebracht. Um diese einfache und dennoch geniale Verbesserung vor der Konkurrenz zu schützen, beschritt Ing. Theodor Deutsch im März 1933 den Weg zum Patentamt.

In der Patentschrift mit der Nummer AT139631 und dem Titel „Seilbefestigung mittels Keil“ erklärte Ing. Deutsch die maßgeblichen Ansprüche seiner Erfindung: *„Die vorliegende Erfindung bezweckt, das Durchrutschen des Seils zwischen Keil und Widerlager zu verhindern. Erfindungsgemäß wird dies dadurch erreicht, daß das Drahtseil nach Herausschneiden der Hanfseele in Bündel aufgelöst und diese Bündel durch entsprechende Bohrungen des zu diesem Behufe verlängerten Keiloberteiles (Fig. 1) gesteckt und entsprechend fixiert werden [...]. Die durch die vorerwähnten Keilbohrungen [...] gesteckten Seilbündel werden schleifenförmig umgebogen, so daß ein Zurückrutschen der Seilbündel im Betrieb unmöglich ist. Zwecks Aufnahme der umgebogenen Drahtenden ist es vorteilhaft, die Austrittsöffnungen der Keilbohrungen zu erweitern bzw. konisch aufzubohren.“*³⁷⁴

³⁷⁴ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT139631B (Zugriff am 20.02.2010)

PATENT-ANSPRÜCHE:

1. Seilbefestigung mittels Keil, dadurch gekennzeichnet, daß im Keil ein Loch oder mehrere Löcher vorgesehen sind, durch welche das Seil bzw. das in Bündel aufgelöste Seil durchgesteckt wird.
2. Seilbefestigung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der die Bohrungen tragende Keilfortsatz hammerförmig ausgebildet ist.



<http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT139631B, entnommen am 20.02.2010.

Abbildung 11 – Patentbeschreibung³⁷⁵

³⁷⁵ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT139631B (Zugriff am 20.02.2010).

4.1.3 Der verdiente Erfolg

Nachdem die technische Hürde für den einwandfreien und absolut zuverlässigen Betrieb der selbst gefertigten „Austria-Rodemaschine“ genommen wurde, war der wirtschaftliche Erfolg nun garantiert. Zudem konnte das Rodungsunternehmen ohne Konkurrenzfirma in Österreich agieren und profitierte von zahlreichen öffentlichen Bauprojekten nach der Weltwirtschaftskrise wie der Wiener Höhenstrasse.

Anfangs musste Ing. Deutsch noch beutende Beträge für Werbung und Vorführaktionen aufwenden, um die von ihm propagierte Methode der modernen Nutzholzgewinnung bekannt zu machen. In den gedruckten Werbeblättern nahmen Dankesschreiben von zufriedenen Kunden einen großen Raum ein. So bedankte sich beispielsweise der Sportklub „Wacker“ in einem Anerkennungsschreiben über die durchgeführten Lohnrodungen: *„Bei der Vergrößerung unseres Sportplatzes im Jahr 1932 war auch eine Rodung erforderlich. Wir können Ihnen bestätigen, daß wir mit Ihren sorgfältigen und äußerst rasch durchgeführten Arbeiten auf das beste [sic] zufriedengestellt sind. Da mit dem Baum der ganze Wurzelstock samt allen Wurzelfasern aus dem Erdreich gezogen wurde, ist eine Zerstörung der Oberfläche gänzlich ausgeschlossen. Da außerdem auch die Kosten der maschinellen Rodung äußerst mäßig sind, können wir diese Methode auf das wärmste [sic] empfehlen.“*³⁷⁶

Als besondere Anerkennung erachtete Ing. Deutsch die zahlreichen Aufträge öffentlicher Einrichtungen, die er in der Reklame hervorstrich. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hatte immerhin an die 30 Rodemaschinen aus seinen Werkstätten bezogen. Daraufhin war auch das Bundesministerium für Landesverteidigung auf diese Novität aufmerksam geworden, und unterzog die patentierte Rodungsmaschine schärfsten Erprobungen. Nach dieser erneuten Bewährungsprobe wurden für die Pionierbataillone des österreichischen Bundesheeres im Jahr 1937 zwanzig „Austria-Rodemaschinen“ angeschafft.

Mit dem rasch wachsenden Kundenkreis stieg der Bekanntheitsgrad, und der Umsatz stieg sprunghaft und erreichte mit beinahe 50.000 RM 1937 seinen vorläufigen Höhepunkt.

³⁷⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Werbebroschüre.

4.1.4 Der Anfang vom Ende

Mit dem bejubelten Einmarsch der deutschen Wehrmacht in Österreich im März 1938 war eine ungestörte Fortführung der Geschäfte, für den nach den Nürnberger Rassegesetzen als „Volljude“ geltenden Ing. Theodor Deutsch, ohne jegliche Aussicht.

Der mittlerweile 57-Jährige musste auch den demütigenden Prozess der jüdischen Vermögensanmeldung nachkommen. Dieses Dokument zeichnet das Bild eines gut situierten Familienvaters, der jedoch an Kapitalwerten kaum mehr als 30.000 RM vorzuweisen hatte, und eine mittlere Pension von 200 RM monatlich bezog. Als Gewerbe hatte der Ingenieur sein Rodungsunternehmen samt Handelsvertretung angegeben, und das Betriebsvermögen seines Unternehmens mit 34.380 RM bewertet. Grundvermögen war keines vorhanden, da die Firma in eine Immobilie der Bundesbahnen eingemietet war.³⁷⁷ In der Kategorie „Sonstiges Vermögen“ führte Ing. Theodor Deutsch sein Patent mit der Nr. 139.631 an, gab allerdings dazu in kurzen Worten zu Protokoll: „[...]bisher ohne direkten Ertrag, da ich das Patent weder verkauft, noch Lizenzen erhalten konnte. Evidenzschätzungswert RM 100.-“³⁷⁸

An späterer Stelle wird sich hingegen noch offenbaren, dass das Patent zum damaligen Zeitpunkt einer der wertvollsten Besitztümer von Ing. Deutsch gewesen ist.

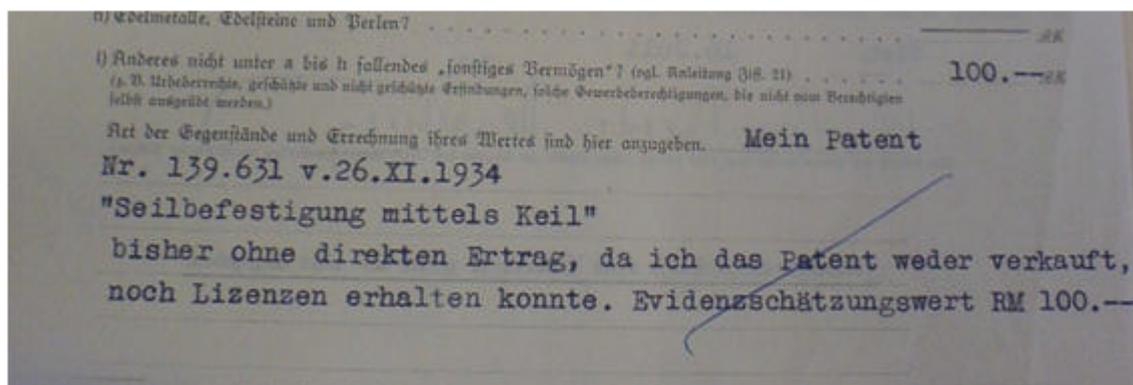


Abbildung 12 – Vermögensanmeldung Ing. Deutsch³⁷⁹

³⁷⁷ Für die „Lokalbenützung“ zahlte Theodor Deutsch Miete an Ing. Arthur Königsberger – siehe: ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 21509, Liste der Kreditoren, 16.07.1938.

³⁷⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 21509, 16.07.1938.

³⁷⁹ Ebd.

4.1.5 Der „Ariseur“

Die Gunst der Stunde wusste ein blutjunger Ingenieur von 24 Jahren zu nutzen, der erst Ende März mit der zweiten Staatsprüfung sein Ingenieursdiplom an der Technischen Hochschule Wien erworben hatte. Der junge Mann wurde als Erhard Scheffenegger in Gonobitz³⁸⁰ in der Untersteiermark am Vorabend des ersten Weltkrieges am 25. Jänner 1914 geboren. Nach dem Friedensvertrag von St. Germain übersiedelte die Familie nach St. Pölten um der „Slawisierung“, der an Jugoslawien abgetretenen Untersteiermark, zu entgehen.

Der junge Ingenieur witterte seine Chance angesichts der neuen politischen Verhältnisse. Nicht einmal einen Monat nach seinem offiziellen Abschluss hatte er bereits am 24. April 1938 einen unterschriebenen Kaufvertrag, der auf die von Ing. Deutsch in mehrjähriger Arbeit aufgebaute Rodungsfirma lautete, in Händen. In dem Papier wurde schriftlich festgehalten, dass Ing. Deutsch einerseits seine Gewerbescheine für das Rodungsunternehmen sowie die Handelsvertretung zugunsten von Ing. Scheffenegger zurücklegt, und auch die Patentrechte wurden vom jugendlichen Erwerber übernommen. Als Entgelt für die Übertragung des vorhandenen Firmeneigentums wie Werkzeuge, Rodemaschinen, Büroeinrichtung usw., wurde eine Entschädigung von 5059,33 Reichsmark im Kaufvertrag festgelegt. Für die immateriellen Betriebswerte wurde folgende Regelung getroffen: *„Als Entgelt für die Überlassung der ad II.) angeführten [Patent-] Rechte und [Gewerbe-] Berechtigungen, ferner als Gegenwert für die von Herrn Ing. D[deutsch] in Versuche, Modelle, und dergleichen bisher investierten Beträge, für seine geistigen Leistungen etc. hat Herr Ing. Sch[effenegger] an Herrn Ing. D[deutsch] einen Betrag vonRM 20.000 [...] zu bezahlen.“*³⁸¹

Hier offenbart sich also erstmals der wahre Wert des Patents, das von Ing. Theodor Deutsch in der Vermögensanmeldung nur „evidenzhalber“ mit 100 RM bewertet worden war. Das Motiv dahinter war augenscheinlich eine unnötige hoch bemessene Steuervorschreibung in Gestalt der Judenvermögensabgabe zu vermeiden. Ein späterer Wirtschaftsprüfbericht vom Juli 1939 wird dem Betrieb eine glänzende finanzielle Lage attestieren, und die langatmige Umschreibung der immateriellen Betriebswerte im Kaufvertrag dankenswerterweise kurz und bündig mit „Patent“ abkürzen.

Der Patentwert sollte in mehreren monatlichen Teilbeträgen zwischen 350 und 200 RM bis zum Jänner 1941 abbezahlt werden. Zusätzlich zu den 20.000 RM verpflichtet sich Ing. Scheffenegger zur Zahlung von 1.500 RM in weiteren monatlichen Teilbeträgen zu

³⁸⁰ Heutiges „Slovenske Konjice“ in Slowenien

³⁸¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Kaufvertrag, 24.04.1938.

je 50 RM. Die Begleichung der Einzelraten für die Gesamtsumme von 21.500 RM sollte laut Kaufvertrag mit 1. Juli 1938 anlaufen.

Somit verpflichtete sich der jugendliche Käufer dazu, in erster Linie den Patentwert in monatlichen Raten von 400 RM an Ing. Deutsch abzustottern. Auf der letzten Seite des Kaufvertrages wurde noch dezidiert festgehalten, dass Rechte und Pflichten auf testamentarische oder gesetzliche Erben übergehen würden.

Mit dem Tag der Arbeit als Stichtag übernahm Ing. Scheffenegger den Betrieb offiziell von seinem Vorgänger.³⁸² An Barem hatte er unmittelbar nur den Kaufpreis von 5059,33 RM an Ing. Deutsch bezahlen müssen.

4.1.6 Der Beitrag der Vermögensverkehrsstelle

Für beide Parteien hätte jetzt der Fall erledigt sein können, wenn nicht Mitte des Monats die Vermögensverkehrsstelle (VVSt) unter dem Dach des Finanzministeriums ihre Tätigkeit aufgenommen hätte. Denn das Befähigungsgesetz sah auch ausdrücklich eine rückwirkende Anwendung vor. Somit wurden von beiden Parteien die Formulare der VVSt ausgefüllt und um eine nachträgliche Genehmigung der Arisierung angesucht, um dem Gesetz Genüge zu tun. Ing. Deutsch füllte den Veräußererbogen korrekt aus, gab 3 Beschäftigte an, bezifferte den Umsatz für 1937 mit ca. 46.200 RM und vergaß auch nicht sein Patent zu erwähnen. Entgegen den ursprünglichen Abmachungen im Kaufvertrag über die Abgeltung der immateriellen Werte, war jetzt allerdings eine völlig andere Konstruktion entstanden. *„Als Entgelt für die langjährigen uns sehr teuren Versuche und Propaganda, ferner für die Überlassung der Patentrechte [...] etc. sollen bis 31. Dezember 1940 vom Nettoverkaufspreis der verkauften Maschinen...8% (acht von Hundert), vom 1. Jänner 1941 bis 31. Dezember 1945 nurmehr 3% (drei von Hundert) entrichtet werden.“*³⁸³

Durch diese Formulierung hatte Ing. Deutsch mutmaßlich vermieden den Absolutwert des Patents in dem Formular der VVSt benennen zu müssen. Zur Erinnerung: Ing. Deutsch hatte diesen in der Vermögensanmeldung mit nur 100 RM angesetzt. Der alternde Erfinder befürchtete nicht zu Unrecht, dass die Diskrepanz zwischen dem angegebenen Patentwert und dem wahren Wert des Patentes auffliegen könnte. Unrichtige Angaben in der Vermögensanmeldung wurden mit drakonischen Strafen seitens der

³⁸² Wie aus einer ungarischen Fachzeitschrift für Forstwirtschaft hervorgeht, vermarktete Scheffenegger die frühere „Austria-Rodemaschine“ nun unter dem Namen „Ostmark“, und bewarb sie (doppeldeutig) als „deutsche Erfindung“. Erdészeti Lapok 80/7 - Juli 1941 [<http://www.erdeszetilapok.hu/> Zugriff 30.04.2012]

³⁸³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Veräußerungsformular, 02.06.1938.

NS-Machthaber geahndet, eine saftige Erhöhung der vorgeschriebenen Judenvermögensabgabe wäre somit noch das geringere Übel gewesen.

Die säuberlich durchdachte Konstruktion hatte allerdings einen gravierenden Nachteil: sie besaß alles andere als Vertragscharakter. Das Formular wurde an keiner Stelle von Ing. Scheffenegger unterzeichnet. Dieses scheinbare Vertragswerk wurde von Ing. Deutsch im optionalen Bemerkungsfeld des Veräußerungsformulars notiert. Viele andere „jüdische Verkäufer“, die das Spiel der staatlich legitimierten Zwangsentziehung längst durchschaut hatten, machten sich nicht einmal die Mühe dieses Feld auszufüllen – es wäre ohnehin zwecklos gewesen. Somit nahm in der staatlichen Behörde für Vermögensraub alles seinen rechtlich korrekten, scheinlegitimierten, gewohnten Gang.

41.7 Der Ablauf der Arisierung

Zu Beginn wurde ein politisches Zeugnis für den arischen Bewerber angefordert. Bereits am 6. Juni wurde darüber Auskunft erteilt, dass Ing. Scheffenegger zwar kein Parteigenosse sei, allerdings in charakterlicher und politischer Hinsicht keine Bedenken bestünden. Auch der Handelsbund, der für wirtschaftliche Fragen zuständig war, betrachtete den Betrieb für erhaltungswürdig und gab dem jugendlichen Bewerber seinen Segen. Dann kam die ganze Angelegenheit ein wenig ins Stocken – bei behördlichen Vorgängen nichts Ungewöhnliches - denn bis zur Beauftragung der Wirtschaftsprüfung für den Betrieb verging beinahe ein Jahr. Der ernannte Wirtschaftsprüfer hatte hingegen bereits knapp einen Monat später, am 28. Juni 1939 seinen 17-seitigen Bericht fertig.

Der Wirtschaftsprüfer Emil Hruby beklagte darin, dass eine genaue Feststellung der Umsätze für die Jahre 1935, 1936 und 1937 bei allen Bemühungen leider nicht möglich gewesen sei, da Ing. Theodor Deutsch bereits am 8. August 1938 nach Palästina ausgewandert sei, und die fraglichen Geschäftsbücher an sich genommen hätte. Auch das Finanzamt konnte aufgrund von „Aktenverstoß“ infolge eines Umzuges nicht behilflich sein. *„Der Durchschnittsertrag für die Jahre 1935, 1936 und 1937 musste daher im Wege einer Schätzung vorgenommen werden und dürfte den Tatsachen so ziemlich entsprechen“*.³⁸⁴ Dagegen versicherte Emil Hruby, dass die Ertragsberechnung für die Zeit seit der Übernahme durch Ing. Scheffenegger hingegen mit der größten Sorgfalt erstellt wurde.

³⁸⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Wirtschaftsprüfbericht, 28.06.1939.

Durchschnittsumsatz	Reichsmark
1935 (Schätzung)	16.921 RM
1936 (Schätzung)	13.698 RM
1937 (lt. Ing. Deutsch)	46.202 RM
5.1938 – 12.1938 (8 Monate)	59.627 RM
1.1939 – 5.1939 (5 Monate)	36.600 RM

Tabelle 4 – Jahresumsätze 1935-1939³⁸⁵

Neben der lapidaren Feststellung, dass sich das Umsatzvolumen seit der Übernahme beträchtlich erhöht habe und die finanzielle Lage des Unternehmens als sehr günstig bezeichnet werden kann, wagte der Buchhalter auch eine Zukunftsprognose: „Durch die grossen Bauvorhaben in der Ostmark [...] erscheint die Gewähr gegeben, dass das Unternehmen durch längere Zeit hindurch voll beschäftigt sein wird.“³⁸⁶

Die vom Käufer übernommenen Werte gliederte Emil Hruby in drei Kategorien auf, für das Warenlager veranschlagte er 5852 Reichsmark³⁸⁷, für Inventar 570 Reichsmark und endlich für das Patent 16.000 Reichsmark. Die Differenz zu den ursprünglichen 20.000 Reichsmark begründete Emil Hruby mit der zinsfreien Ratenzahlung, und der somit erwartbaren Inflationsminderung um 4000 Reichsmark.

Status (Sachwert) per 1. Mai 1938.	
Vom Käufer wurden nachstehende Werte übernommen.	
1.) Warenlager	RM. 5,852.67
2.) Inventar	" 570.--
	RM. 6,422.67
3.) Patent	" 16,000.--
	RM. 22,422.67
Reservierungen und Rückbahlte	" 837.50
	RM. 21,585.17

Abbildung 13 – Wirtschaftsbericht³⁸⁸

³⁸⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Wirtschaftsprüfbericht, 28.06.1939.

³⁸⁶ Ebd.

³⁸⁷ Der damalige Kaufpreis für das gesamte Unternehmen hatte dagegen lediglich 5059,33 Reichsmark betragen (!)

³⁸⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Wirtschaftsprüfbericht, 28.06.1939, S.14.

Anhand von diesem Wirtschaftsbericht errechnet die VVSt die vorgeschriebene Entjudungsaufgabe. Im Dokument vom 7. August 1939 wurde ursprünglich der Durchschnittsumsatz der Jahre 1935-1937 von 25.600 RM eingetragen, was eine Auflage von ca. 4.500 RM bedeutet hätte. Allerdings wurden die schwarzen Druckschriftlettern später durchgestrichen und handschriftlich auf einen Umsatz von 80.000 RM korrigiert. Der Vorgang wurde glücklicherweise am Dokument selbst begründet: *„Da der Durchschnittsumsatz für 1938 u. 1939 ca. 87.900.- beträgt, wurde ein Zukunftsumsatz von RM 80.000.- angenommen. Die sich dadurch ergebende Erhöhung der Auflage ist durch den Fortfall des Wertes für das Patent gerechtfertigt.“*³⁸⁹ Der bis dahin in den Berechnungen der VVSt völlig unberücksichtigte Patentwert sollte somit in die Umsatzzahlen einfließen.

Am 24. August 1939 wurde Ing. Scheffenegger von der VVSt der amtliche Bescheid über die zu zahlende Entjudungsaufgabe mitgeteilt. Der gegenüber dem damaligen Kaufpreis ungewöhnlich hohe Betrag von 14.109 RM sollte auf ein Konto der Kontrollbank überwiesen werden.

Doch der junge Ingenieur dachte nicht daran der Aufforderung nachzukommen sondern erhob einen mehrseitigen Einspruch. Darin führte er aus, dass er eigentlich mit einer Auflage von 760 Reichsmark gerechnet hätte, und er dies als angemessen betrachten würde. Die nunmehr erfolgte Vorschreibung sei unmöglich aufzubringen, woraus als Konsequenz nur die sofortige Betriebsschließung in Frage käme. Weiters pochte Ing. Scheffenegger auf die Berücksichtigung der ca. 25.000 RM als Umsatzzahl und rechnete auch gleich der-seiner Meinung nach überforderten Behörde – die vorzuschreibende Auflage von 4.564 RM vor.

Eine neuerliche beauftragte Überprüfung der Umsatzzahlen durch Emil Hruby bekräftigte nur das Bild der sprunghaft angewachsenen Umsatzzahlen, worauf Ing. Scheffenegger am 16. Dezember 1939 ein verfrühtes Weihnachtsgeschenk der VVSt zugestellt wurde. Die Umsatzzahlen hatte man in der Berechnung zwar unverändert mit 80.000 RM belassen, dafür schraubte man die Reingewinnquote von 15% auf 11% herunter, was eine Auflage von 10.403 RM ergab. Am Vortag des Heiligen Abend retournierte Ing. Scheffenegger das intendierte Geschenk und legte als Anhang erneut eine Protestnote bei. Darin empörte er sich darüber, dass seine eigene Arbeitsleistung in die Berechnung der Auflage miteinbezogen wurde, wo er doch einen Betrieb mit nur 25.000 RM Jahresumsatz übernommen hätte. Außerdem verlangte er die Vorlage seines Aktes bei höchster Stelle, denn der Reichswirtschaftsminister sollte ruhig von sei-

³⁸⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Handelsbundgutachten, 27.08.1938.

nen Leistungen erfahren: „[E]rst durch die von mir gegründete Maschinenbauwerkstätte bin ich in der Lage versetzt worden, meinen Maschinenpark den jeweiligen Notwendigkeiten anzupassen [...], so dass ich mit Recht behaupten kann, dass erst meine Initiative und Arbeitsleistung dieses Unternehmen geschaffen haben.“³⁹⁰

Wiederum stellte man in der VVSt eine Berechnung der zu zahlenden Auflage an. Ende Jänner 1940 wurde dem Rodungsunternehmer der nunmehr dritte Bescheid zugestellt. Die Intervention hatte erneut Wirkung gezeigt, erstmals war der geforderte Betrag vierstellig. Man hatte zwar dem Ansinnen nicht völlig nachgegeben, aber der Umsatz wurde von 80.000 RM auf 60.000 RM nach unten korrigiert, was schließlich eine Auflage von 7856 RM bedeutete. Nun endlich war Ing. Scheffenegger zufrieden gestellt, in einem Dankeschreiben an die VVSt suchte er nun noch um Ratenzahlung an, wobei er aber an das zuständige Finanzamt verwiesen wurde.

4.1.8 Rückstellungsforderungen nach dem Krieg

Zehn Jahre später musste sich Ing. Scheffenegger erneut mit den Behörden herumschlagen. Der ehemalige Werkstätten-Vermieter von Theodor Deutsch, Ing. Arthur Königsberger, hatte aus Tel Aviv eine Rückstellungsforderung angemeldet. In dem betreffenden Akt sind leider nur drei dünnen Seiten betreffend des Vergleichs enthalten. Der Vergleich vom 7. September 1951 sah vor, dass Ing. Scheffenegger den Antragsteller mit 3200 Schilling für entzogene Werkstattmaschinen zu entschädigen hatte. Zudem waren vom Beklagten 800 Schilling an Prozesskosten zu übernehmen. Drittens und letztens wurde Ing. Scheffenegger dazu angehalten, ein Konvolut von ihm benutzter Werkstatteinrichtung (Drehbank, Bohrmaschinen, Schleifmaschinen,...) in Österreich zugunsten von Ing. Arthur Königsberger zu versteigern.³⁹¹ Über den weiteren Verbleib von Ing. Theodor Deutsch, der ebenfalls nach Israel ausgewandert war, ist in dem Rückstellungsakt nichts vermerkt.

³⁹⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 244a (Handel), Akt H62, Beschwerdebrief, 23.12.1939.

³⁹¹ WStLA, 1.3.2.119 VEAV, MBA 9, C112, 07.09.1951.

4.2 Jenny & Samuel Armuth – der Familienbetrieb „AQUA“

Samuel Armuth begann seine berufliche Laufbahn, im Geburtsjahr von Adolf Hitler, als Lehrling in den Wiener Garvenswerken. Die Niederlassung der Firmenzentrale in Hannover, war 1879 im 2. Wiener Gemeindebezirk als Zweigstelle errichtet worden. Von hier aus wurden die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, als auch die weiter südlichen Balkanländer beliefert. Die rasch expandierende Firma hatte sich einen ausgezeichneten Ruf als „Maschinen- und Pumpenfabrik“ erworben. Erst später kam die Sparte der Waagen und Wägemaschinen hinzu, die sowohl handliche Haushaltswaagen als auch Brückenwaagen für tonnenschwere Lasten umfasste. Seit seiner Lehrzeit war Samuel Armuth in diesem Betrieb tätig gewesen, hatte sich mit viel Fleiß nach oben gearbeitet und an der Entwicklung von zahlreichen, wasserfördernden Pumpen mitgewirkt. Ehefrau Jenny war als Handelsangestellte tätig und in wirtschaftlichen Belangen geschult. Der hektische Arbeitsalltag ließ wenig Zeit für Privates; die Ehe blieb kinderlos.³⁹²

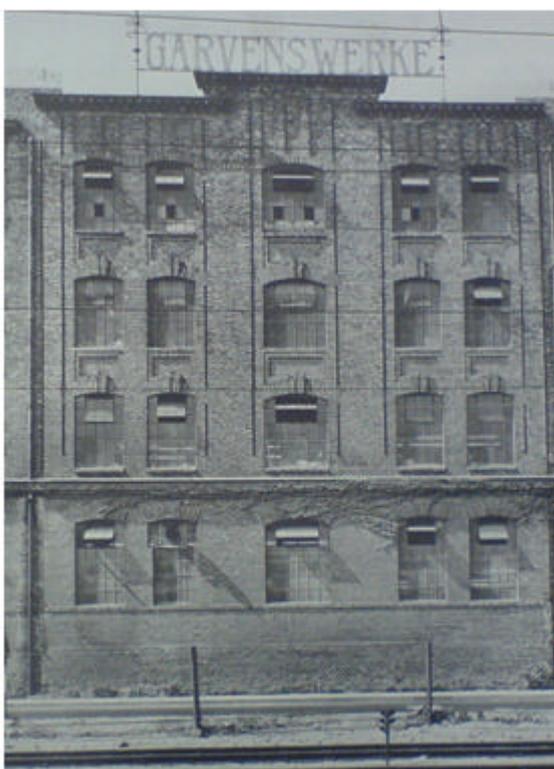


Abbildung 14 – Garvenswerke Handelskai Nr. 130³⁹³

³⁹² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Veräußerungsformular, 23.12.1938.

³⁹³ Manfred Wehdorn, Ute Georgeacopol-Winischhofer: Baudenkmäler der Technik und Industrie in Österreich, Band 1, Wien 1984, 17.

Am 5. November 1920, nur wenige Tage nach seinem 46. Geburtstag, wollte es Samuel Armuth noch einmal wissen. Anstatt sich auf die ruhigeren Jahre der aufdämmernden Pensionierung einzustellen, hatte er sich soeben samt seiner Frau ins Handelsregister eintragen lassen. Mit dem erworbenen Fachwissen – nach mehr als drei Jahrzehnten bei den Garvenswerken - und dem betriebswirtschaftlichen Verständnis seiner Ehefrau wagten beide den Sprung in die Selbstständigkeit.³⁹⁴ Der Betrieb wurde von dem Ehepaar Armuth unter dem Namen „AQUA“ als „Technisches Büro für Wasserbeschaffungs- und Wasserförderungsanlagen GesmbH“ gegründet. Ein geeignetes Geschäftslokal wurde in unmittelbarer Nähe der eigenen Wohnung, im angrenzenden Wohnblock in der Tendlergasse 3 im 9. Bezirk gefunden.

Der Name „AQUA“ war Programm. Die Handelspalette der jungen Firma umfasste Pumpen jeglicher Art für jeden erdenklichen Einsatzzweck (Haus- und Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie). Neben den sich aufdrängenden Wasserpumpen, wurden aber auch Luftpumpen, Ventilatoren und Hochdruckpumpen vertrieben. Zusätzlich zum Handel wurden auch ganze Pumpen-Anlagen für Schacht- und Bohrbrunnen projektiert und in der hauseigenen Werkstatt nach Auftrag ausgeführt. Auf dem Briefpapier der jungen Firma wurde für fünf verschiedene Abteilungen geworben, die in römischen Ziffern durchnummeriert waren. Die „Abteilung I“ war mit Pumpen aller Art befasst, während die „Abteilung V“ auf „Hydraulische Widder“ spezialisiert war. Diese Art des Firmenauftritts suggerierte geschäftige Einzelabteilungen innerhalb eines mittelständischen Unternehmens. Dabei bestand dieser vermeintliche Großbetrieb die längste Zeit nur aus den beiden Eheleuten und zwei zusätzlichen Arbeitern in den Werkstätten.³⁹⁵ Alle Fäden liefen im Büro von Jenny und Samuel Armuth zusammen – von der täglichen Korrespondenz bis hin zur Konstruktion und Verbesserung von neuen Pumpentypen. Man kann ungefähr erahnen wie viel persönlicher Einsatz des Ehepaars dem Aufstieg des jungen Unternehmens geschuldet war. Trotz der großen Vertriebs-Bandbreite des Pumpen-Fachbetriebes, gestaltete sich die Aufbauarbeit langwierig und zäh. Das Unternehmen arbeitete von Jahr zu Jahr beharrlich an der Ausdehnung des Umsatzes.³⁹⁶ Erst sechs Jahre nach der Gründung der Firma wurde eine Erhöhung des Stammkapitals notwendig.³⁹⁷

³⁹⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Wirtschaftsprüfung, 30.12.1938.

³⁹⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Veräußerungsformular, 23.12.1938.

³⁹⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Wirtschaftsprüfung, 30.12.1938.

³⁹⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Handelsregister-Auszug, 04.07.1940.

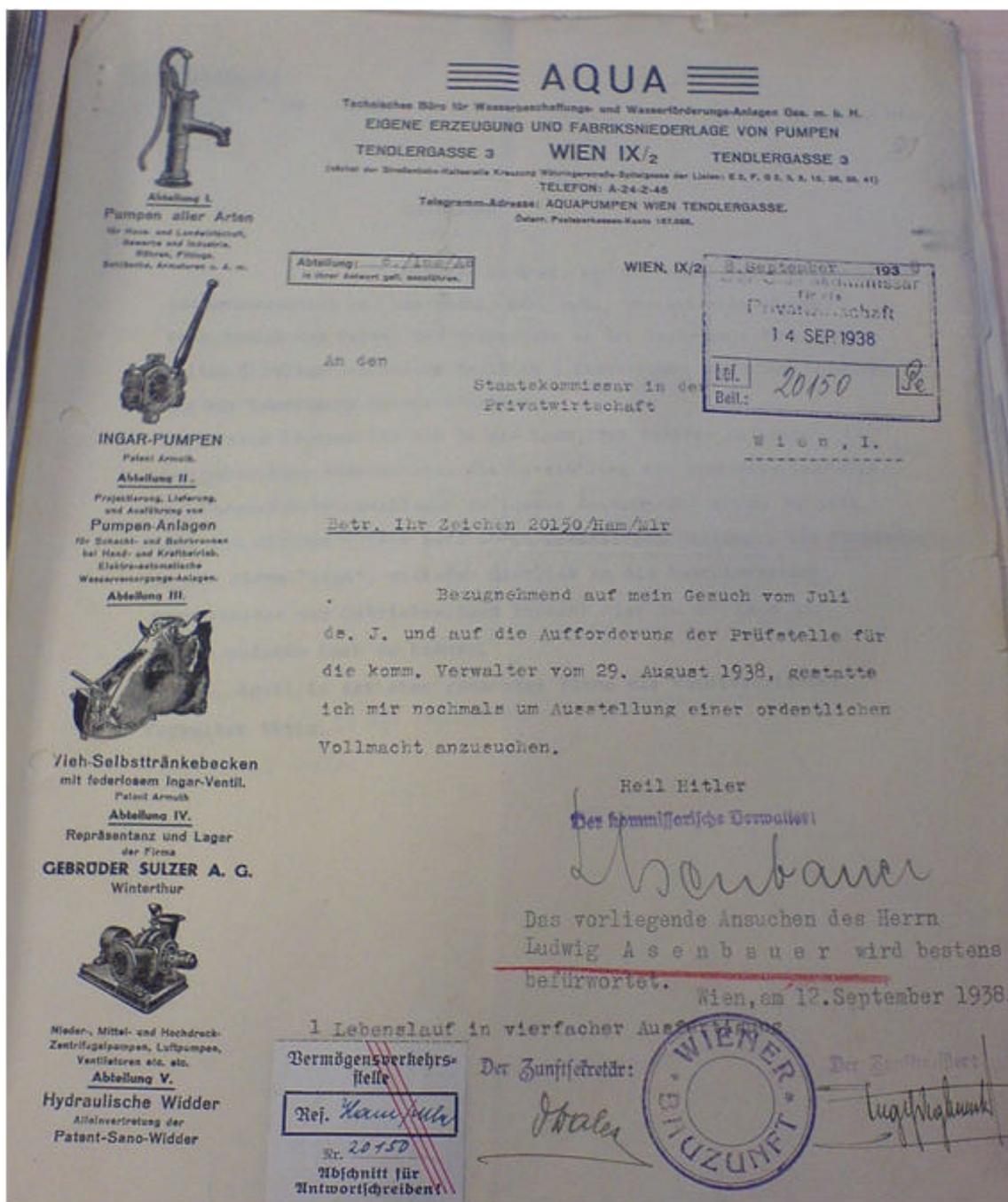


Abbildung 15 – Briefpapier Firma AQUA³⁹⁸

³⁹⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Ansuchen des Kommissars, 12.09.1938

4.2.1 Der ideenreiche Aufstieg

Viel versprechend lief hingegen seit Beginn der Geschäftszweig zur Produktion von Pumpen und Zubehör aufgrund firmeneigener Patente, welche hauptsächlich für landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt wurden. Dabei offenbarten sich die schlummernden Talente einer patenten Ehefrau. Denn während die Patente AT142.474 (Entleerung für Saugpumpen) und AT142.818 (Entleerung für Jauchepumpen) nur Detailverbesserungen darstellten, um ein Einfrieren der nicht restentleerten Pumpen im Winter zu verhindern und auf die Firma „AQUA“ angemeldet wurden, brachte das Patent der Jenny Armuth den entscheidenden Durchbruch. In dem österreichischen Patent mit der Nr. 122.360 wurde die Erfindung eines neuartigen „Selbstschließenden Auslaufventils“ geschützt. Diese Ausflussventile werden vor allem für Viehtränken eingesetzt, um dem Vieh zu ermöglichen selbsttätig, ohne menschliche Beaufsichtigung den Mechanismus zur Wasserspendung zu betätigen. Dazu wird das rohrförmige Ventil in die übliche Druckwasserleitung über Wasserbecken, Brunnentrögen, Viehtränken oder dergleichen installiert. Somit lässt sich neben dem Wasserverbrauch auch der menschliche Arbeitsaufwand reduzieren.

Herkömmliche und bekannte Ausführungen eines selbstschließenden Auslaufventils nutzten zumeist verschiedene Federmechanismen, dessen Federkraft das Vieh durch die Betätigung von Hängeklappen mittels des Schädels überwinden musste. Eine Druckfeder ist jedoch immer gewissen Verschleiß- und Ermüdungserscheinungen unterworfen, weshalb teilweise der, auf das Ventilteller einwirkende, Wasserdruck selbst als Schließmechanismus eingesetzt wurde. Doch diese Konstruktionen waren in der rauen, landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund von Verschmutzung und Oxidation fehleranfällig. Nach einer mehrjährigen Nutzungsdauer musste mit defekten Auslaufventilen gerechnet werden. Die Folge davon war oftmals ein undichtes, steckendes Ventil, das – wenn es länger nicht bemerkt wurde – zu einem immensen Wasserverbrauch führen konnte.

Das neuartige Patent der Jenny Armuth sollte diesen Übelstand beheben. Denn durch die ausgeklügelte Kombination von natürlicher Schwerkraft und Wasserdruck konnte dieses mechanisch sehr robuste Ventil ohne eine einzige Feder, und somit ohne ein Verschleißteil, ausgeführt werden. Die zur Betätigung notwendige Hängeklappe wurde so angeordnet, dass die natürliche Schwerpunktlage – gleich einem Pendel – im geschlossenen Zustand eintrat. Im geöffneten Zustand traf der Wasserstrahl auf die Hängeklappe, wodurch diese wieder selbsttätig in die Schwerpunktlage zurückschwang.

„Die Schließung des Ventils erfolgt beim Loslassen der Hängeklappe unter der vereinigten Wirkung des Belastungsgewichtes und des statischen Wasserdruckes auf den Ventilteller und infolge der Schwerkraft in ihre Schwerpunktlage zurückgeht.“³⁹⁹

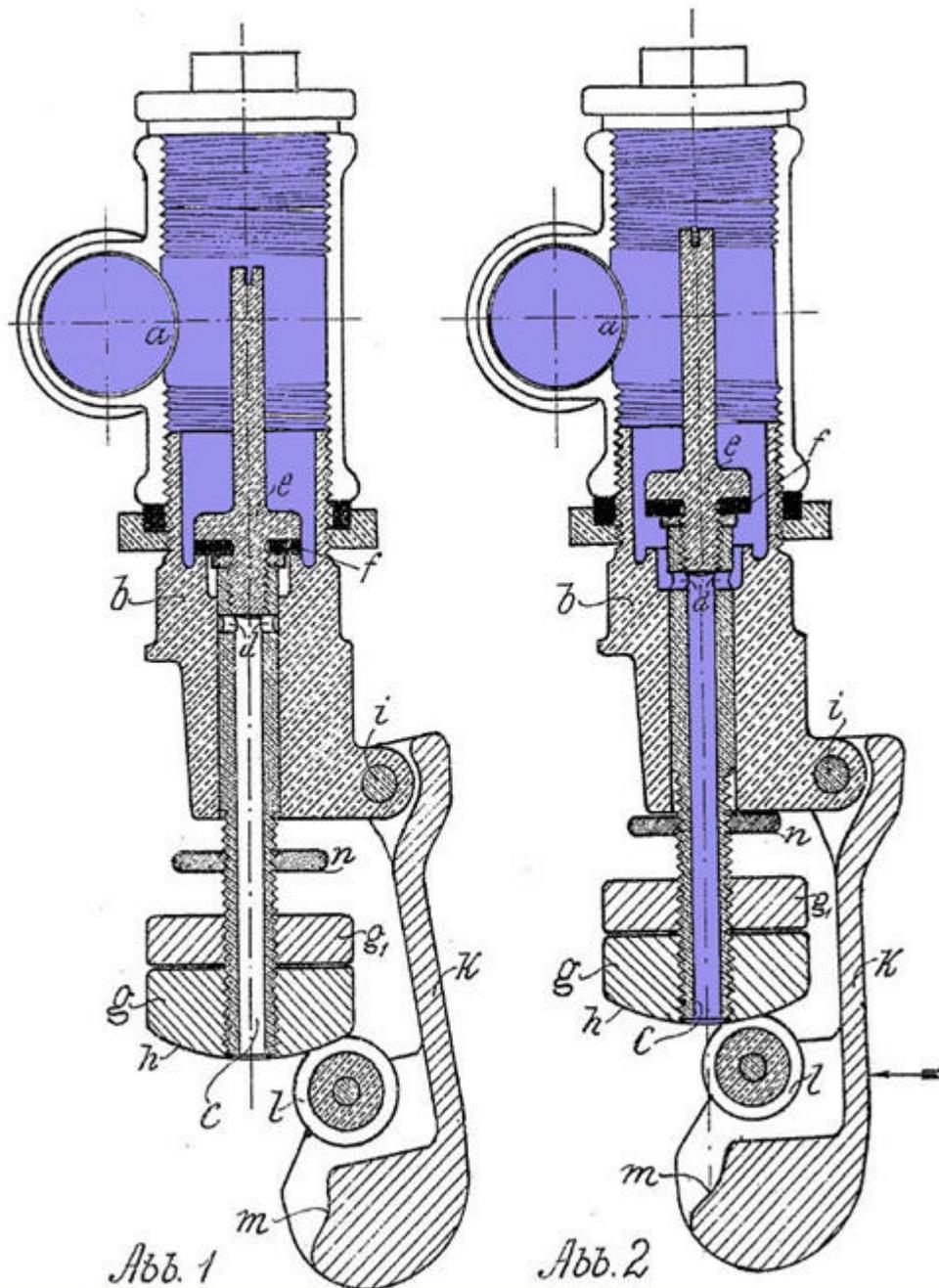


Abbildung 16 – Wirkmechanismus Auslaufventil⁴⁰⁰

³⁹⁹ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT122360B „Selbstschließendes Auslaufventil von Jenny Armuth in Wien“ (Zugriff am 20.06.2011).

⁴⁰⁰ Ebd., zum besseren Verständnis vom Verfasser eingefärbt.

Dieses zuverlässige Ventil, das selbst nach jahrelangem Einsatz keinerlei mechanische Verschleißerscheinungen aufwies, wurde zum Verkaufsschlager der jungen Pumpenfirma. Durch solche technisch ausgeklügelten Detaillösungen erwarb sich das Unternehmen in Branchenkreisen ein glänzendes Ansehen, was wiederum eine rasche Ausdehnung des Kundenstammes zur Folge hatte. Die gesamte Produktpalette des Unternehmens erfuhr dadurch eine Aufwertung des Ansehens. Fabrikate aus dem Hause Armuth bürgten nun für technische Raffinesse und exzellente Qualität.

Für die Produktion der Pumpen hatte es sich in der Zwischenzeit als vorteilhaft erwiesen, die Herstellung der Einzelteile extern in Auftrag zu geben. Der Pumpenkörper wurde nach eigenen Modellen in verschiedenen Eisen-Gießereien, die mechanische Apparatur in drei mechanischen Werkstätten angefertigt.⁴⁰¹ In der firmeneigenen Werkstatt wurden nur mehr die Zusammenstellung der zugelieferten Komponenten, sowie umfangreiche Erprobungen und Testläufe durchgeführt. Dieses arbeitsteilige System, der externen Fertigung in jeweils spezialisierten Betrieben, erlaubte eine äußerst kosteneffiziente Produktion – ein Kostenvorteil der auch an die Kundschaft weitergegeben werden konnte. Außerdem gestattete es dem Unternehmen sich auf die innovativen Kernkompetenzen im Bereich der Wasserrförderungsanlagen zu konzentrieren.

Die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung ermöglichte auch die Hereinnahme eines neuen Miteigentümers. Der damals erst 25-jährige Neffe der Jenny Armuth, Georg Kraus, wurde 1931 als dritter Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen.⁴⁰² Als Haupteigentümerin der Firma fungierte nun Jenny Armuth mit 52% Geschäftsanteil. Die verbleibenden 48% teilten sich jeweils zur Hälfte Ehemann und Neffe der Geschäftsfrau.

Der beharrliche Fleiß von Jenny und Samuel Armuth, sowie deren Erfindergeist führte somit zum rasanten Aufstieg des Betriebs. Nach nicht einmal zwei Jahrzehnten an Aufbauarbeit, war die „AQUA“ zum zweitgrößten Pumpenhersteller in Österreich avanciert – dicht hinter Samuel Armuths ehemaligen Arbeitgeber. Der Wirtschaftsbericht der VVSt von 1938 merkt dazu an: *„Die Firma besitzt eine Anzahl Patente [...] und hat nur die Garvenswerke als nennenswerte Konkurrenten. [...] Die Pumpen der Firma sind in der Ostmark allgemein bekannt und begehrt, was auf deren Qualität zurückzuführen ist.“*⁴⁰³

⁴⁰¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Wirtschaftsprüfung, 30.12.1938.

⁴⁰² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Handelsregister-Auszug, 04.07.1940.

⁴⁰³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Wirtschaftsprüfung, 30.12.1938.

4.2.2 „Der Anschluß“ – „AQUA“ unter kommissarischer Verwaltung

Mit dem politischen Umbruch war die Stunde der Kommissare gekommen. Bereits am 5. April wurde der Familienbetrieb „AQUA“ auf Anordnung von Karl Gratzenberger, dem „beauftragten Vertrauensmann des Staatskommissars in der Privatwirtschaft“, unter kommissarische Verwaltung gestellt.⁴⁰⁴ Die alleinige Verfügungsgewalt über den Betrieb war Ludwig Aschenbauer, einem 24jährigen Studenten der Hochschule für Bodenkultur, übertragen worden.⁴⁰⁵ Dieser versicherte in einem Schreiben an die Prüfstelle für kommissarische Verwalter, dass er aufgrund seines Studiums ohne weiteres in der Lage sei, den Betrieb zu leiten. Darüber hinaus hätte er Gelegenheit gehabt die Herstellung von Wasserbeschaffungs- und Wasserförderungsanlagen an der Hochschule zu erlernen. Außerdem stünde er unmittelbar vor der Beendigung seines Studiums. Um diesen letzten Umstand Nachdruck zu verleihen, fühlte sich Aschenbauer offensichtlich dazu berufen in sämtlichen Verträgen und Gedenkprotokollen den merkwürdigen Titel eines „*cand. Ing.*“⁴⁰⁶ vor seinen Namen zu setzen. Der junge Ingenieurs-Anwärter hatte nicht einmal die Mitgliedschaft in der Partei benötigt um in diese Position zu erlangen. Volksgenosse Aschenbauer wurde jedoch vom NS-Wirtschaftsamt als „*politisch und charakterlich einwandfrei*“ eingestuft und zur Einsetzung als kommissarischer Verwalter empfohlen.⁴⁰⁷

Allerdings war der junge Kommissar nur für einen knapp bemessenen Zeitraum zum kommissarischen Verwalter erhoben worden. Nach nur drei Monaten richtete Aschenbauer an den „beauftragten Kommissar in der Privatwirtschaft“ ein Bittschreiben in dem er um erneute Bestätigung als kommissarischer Verwalter ansuchte. Er war auch nicht darum verlegen seine eigenen Leistungen hervorzuheben: durch seine Bemühungen sei in den letzten Wochen eine deutliche Steigerung des Umsatzes fühlbar geworden. Nach eingehender Prüfung seiner ersten Tätigkeiten im Dienst von Partei und Wirtschaft, solle der werthe Herr Kommissar der Privatwirtschaft die Entscheidung treffen ihn über den 1. August hinaus zu belassen – bis zur endgültigen Arisierung des Betriebes.⁴⁰⁸ Offensichtlich hatte man die sehr optimistische Annahme getroffen den Betrieb in nur vier Monaten neuen „arischen“ Besitzern zuführen zu können.

⁴⁰⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Schreiben an den Reichsstatthalter, 15.04.1938.

⁴⁰⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Lebenslauf Aschenbauer, 09.09.1938.

⁴⁰⁶ „*candidatus ingenieur*“ Ingenieurs-Anwärter oder Kandidat, Studentischer Grad der nach der Zwischenprüfung traditionellerweise an einigen Hochschulen in der hochschulinternen Kommunikation benutzt wird.

⁴⁰⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Politisches Zeugnis, 02.09.1938.

⁴⁰⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Schreiben Aschenbacher, 06.07.1938.

Da sämtlicher Gesellschafter der „AQUA“ im Sinn der Nürnberger Rassengesetze als „Volljuden“ galten, waren alle drei gezwungen ihre Vermögenswerte nach der Verordnung vom 26. April 1938 anzumelden. Mitte Juli wurden die Formulare bei der Vermögensverkehrsstelle ordnungsgemäß eingereicht. Das Firmenvermögen der „AQUA“ wurde laut der letzten Bilanzierung mit 46.000 Schilling berechnet und auf die Gesellschafter anteilmäßig aufgeteilt. Im Gegensatz zu seiner Frau konnte Samuel Armuth kein nennenswertes Barvermögen in seine Vermögensanmeldung aufnehmen, dafür führte er die Lizenzerträge der Patente an und bewertete sie mit 4.560 Schilling. Jenny Armuth war nicht nur Hauptgesellschafterin mit einem Anteil von 52 Prozent, sondern auch Hauptgläubigerin der eigenen Firma mit einem Darlehen von 17.600 Schilling gewesen. Von den drei Gesellschaftern hatten sich nur Samuel Armuth und Georg Kraus ein monatliches Gehalt zwischen 400 und 600 Schilling ausbezahlen lassen. Ehefrau und Tante Jenny begnügte sich mit einer Altersrente von 182 Schilling, die sie als ehemalige Handelsangestellte seit der Vollendung des 55. Lebensjahres von der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte im Handel bezog.

Der jüngste der drei Gesellschafter, Jenny Armuths Neffe, benutzte die Vermögensanmeldung als Möglichkeit zu einem unterschweligen Protest gegen erlittenes Unrecht – ohne jegliche Aussicht auf Erfolg. In dem Feld für allfällige Bemerkungen beklagte er, dass er am 30. Juni über Weisung des Wiener Gauleiters von seiner eigenen Firma entlassen wurde und keinerlei Abfertigung erhalten habe. Zudem war ihm sein Gehalt – mutmaßlich vom kommissarischen Verwalter – über mehrere Monate hinweg verweigert worden. Insgesamt forderte er Gehaltsrückstände von 1400 Schilling ein. Dieser Verzweiflungsakt erwartete keine Reaktion mehr, denn im Prinzip hatte Georg Kraus zu diesem Zeitpunkt bereits mit seinem früheren Leben in Österreich abgeschlossen. Mit seinen 32 Jahren gerade der Jugend entwachsen und im besten erwerbsfähigen Alter, wagte er den völligen Neuanfang. Er war einer der Wenigen die eines der begehrten Visa für die Ausreise erhalten hatten. Seine Fahrkarte ohne Rückfahrt sollte nach Argentinien gehen. Somit konnte Georg Kraus noch vor der Verschärfung des nationalsozialistischen Terrors nach Süd-Amerika entkommen.⁴⁰⁹

Währenddessen hatte man zwar dem Ansuchen des kommissarischen Verwalters zur weiteren Belassung im Betrieb „AQUA“ entsprochen, allerdings sollte Ludwig Aschenbauer zur endgültigen, rechtlichen Legitimierung nun um die Ausstellung einer ordentlichen Vollmacht ansuchen. Die Prüfstelle der kommissarischen Verwalter forderte ihn

⁴⁰⁹ Am 10.08.1938 nach Argentinien abgemeldet: Meldeunterlagen M08 Georg Kraus *28.10.1906, MA 8 – B MEW 4471/2011.

daher auf, den entsprechenden Antrag über die zuständige Zunft einzureichen und dem Ansuchen einen kurzen Lebenslauf anzuschließen. Politisch und charakterlich war Volksgenosse Aschenbauer bereits als einwandfrei eingestuft worden. Nach der Einreichung der geforderten Unterlagen ließ der vielbeschäftigte Werksstudent eine Woche verstreichen, doch die Vollmacht ließ auf sich warten. Ungeduldig urgierte er daraufhin in einem Schreiben an den verehrten „*Herrn Kommissar der Privatwirtschaft*“ auf die Ausstellung einer ordentlichen Vollmacht und ließ sich sein Ansuchen von der Wiener Bauzunft bestens befürworten.⁴¹⁰

4.2.3 Die Bewerber

In der Zwischenzeit hatten zahlreiche Bewerber bei der Vermögensverkehrsstelle ihr reges Interesse an dem namhaften Unternehmen bekundet. Den Anfang machte Ferdinand Cavaller, ein 52-jähriger Sudetendeutscher der die Theresianische Militärakademie in Wr. Neustadt absolviert hatte und 1906 als Leutnant ausgemustert worden war. Der ausgebildete Pilot strich im Bewerbungsbogen seine militärischen Leistungen im Fronteinsatz des Ersten Weltkriegs hervor, trat nach dem Krieg aus dem Heeresdienst aus, und verdingte sich beim Stahlbauunternehmen „G. Rumpel AG“ in der Position eines Prokuristen. An verfügbarem Gesamtvermögen konnte er um die 10.000 RM vorweisen, von denen er 8.000 RM in das Unternehmen „AQUA“ investieren wollte.⁴¹¹

Die mittlerweile sechsmonatige Zwangsverwaltung des Betriebs war auch den „arischen“ Mitbewerbern nicht verborgen geblieben. Mit aller Kraft versuchte man die sich bietende Gelegenheit durch die herbeigeführte Zwangslage des Familienbetriebes zum eigenen Vorteil zu nutzen. Die Firma „AQUA“ wurde demnach als potentiell schwer verkäuflich dargestellt. In dem Schreiben von „Luko-Pumpen“ an die Vermögensverkehrsstelle hieß es: *„Ich gestatte mir höflich darauf aufmerksam zu machen, dass sich für den Ankauf des Pumpengeschäftes „Aqua“ [...] schon mehrere Interessenten gemeldet haben. Bisher konnte jedoch keinerlei Abschluss zustande kommen, da obige jüdische Firma einen viel zu hohen Preis begehrt. Ich bitte sie daher, die Angelegenheit zu überprüfen und bemerke, dass ich bei günstigem Preis diese Firma übernehmen würde.“*⁴¹²

⁴¹⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Ansuchen, 09.09.1938.

⁴¹¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Erwerberansuchen von Ferdinand Cavaller, 20.09.1938.

⁴¹² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Schreiben v. Luko-Pumpen, 10.10.1938; Wenige Tage zuvor war ein Gedenkprotokoll mit dem bis dahin einzigen Bewerber, Ferdinand Cavaller, und der Firma „AQUA“ aufgesetzt worden, das jedoch am begehrten Kaufpreis von 50.000 RM scheiterte.

Der nächste ernsthafte Interessent meldete sich am 7. November bei der Vermögensverkehrsstelle. Ing. Josef Anger war Inhaber und Leiter der traditionsreichen Maschinenfabrik und Gießerei „Firma Josef Anger & Söhne“, die 1866 gegründet wurde und seitdem immer im Familienbesitz gewesen war. Ausgedehnten Erklärungsbedarf nahm im Formular die 1927 eingetretene Staatenlosigkeit des Kaufwerbers ein.⁴¹³ Trotzdem Josef Anger 1889 in Wien geboren wurde, war er aufgrund der Staatsangehörigkeit seines Vaters als US-Amerikaner gemeldet gewesen. Der Auslöser dieser skurrilen Begebenheit waren die sudetendeutschen Großeltern des Ingenieurs gewesen, die für 6-8 Jahre in New York gelebt hatten, dann aber doch nach Wien zurückgekehrt waren.

Dem Firmenleiter war das innovative Kleinunternehmen „AQUA“ bestens bekannt. Sein Großbetrieb mit einer Belegschaft von 90 Leuten, fertigte in der hauseigenen Gießerei seit mehreren Jahren die benötigten Pumpenkörper im Auftrag der „AQUA“. Daraus leitete er auch eine gewisse Fachkenntnis über den zu erwerbenden Betrieb ab, die eine vorteilhafte Fortführung und einen allfälligen Ausbau des Unternehmens gewährleisten sollte. An Kapital mangelte es dem staatenlosen Unternehmer in keinsten Weise, sein Gesamtvermögen bezifferte er mit rund 400.000 RM, von dem er 40.000-50.000 RM in das Kleinunternehmen investieren wollte. Zum Schluss vergaß Ing. Anger auch nicht zu erwähnen, dass er bei der zuständigen NSDAP-Ortsgruppe einen Mitgliedsantrag gestellt hätte.

In der Zwischenzeit war jedoch ein heilloser Durcheinander in der kommissarischen Verwaltung des Unternehmens eingetreten. Die behäbige Behörde hatte trotz mehrfacher Eingaben des jungen Kommissars die Ausstellung einer ordentlichen Vollmacht verabsäumt, weshalb die Verwaltungsbefugnis nun zwischenzeitlich endgültig ausgelaufen war. Dieser „unhaltbare Zustand“ bewegte das Kreiswirtschaftsamt zu einer forschenden Intervention, indem die Vermögensverkehrsstelle aufgefordert wurde die Wiedereinsetzung des kommissarischen Verwalters raschest vornehmen zu wollen. *„[D]a diese Firma die zweitgrösste Pumpenerzeugungsfirma in der Ostmark ist, daher die Versorgung der Landwirtschaft eine grosse Rolle spielt, und es unmöglich ist, dass der jüdische Inhaber jetzt wieder ganz kontrollos schalten und walten kann. Dazu kommt noch, dass der Besitzer der Firma durch die Abziehung des komm. Verwalters nunmehr von einer Arisierung des Betriebes in keiner Weise etwas wissen will.“*⁴¹⁴

⁴¹³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Erwerberformular, 07.11.1938.

⁴¹⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Kreiswirtschaftsamt an VVSt, 13.10.1938.

Die Einmischung des Kreiswirtschaftsamts zugunsten des jungen Kommissars zeigte zwar Wirkung, allerdings verstrich ein voller Monat bis zu dessen erneuter Berufung. Gerade wieder in Amt und Würden konnte es Ludwig Aschenbauer mit der endgültigen Arisierung des Unternehmens nicht schnell genug gehen. In einem Bericht an die Prüfstelle für kommissarische Verwalter beklagte er die zusehends verschlechternden Geschäftsbedienungen des Unternehmens. Die Kreditwürdigkeit der Firma habe massiv gelitten, woraus sich mannigfaltige Probleme im Geschäftsalltag ergeben hätten, zudem bestünde die latente Gefahr dass sich die Kundschaft bei einer weiteren Verzögerung der Arisierungsbestrebungen endgültig „verlaufen könne“. Zum Schluss bat er darum, *„bei den zuständigen Stellen in dieser Richtung zu intervenieren [...] da jeder verlorene Tag für das Geschäft einen unersetzlichen Verlust bedeutet.“*⁴¹⁵

Doch wenige Tage nach der Wiedereinsetzung des Studenten Aschenbauer als kommissarischen Verwalter traten neue Kaufwerber auf. Wiederum musste deren Ansuchen bearbeitet und geprüft werden. Eine unverzügliche Arisierung war wieder in weite Ferne gerückt. Der erste der beiden weiteren Kaufwerber, Franz Kummer, war ein Schlossermeister von 57 Jahren, und betrieb die gleichnamige „Maschinenbau-Pumpen-Schlosserei und Autogen-Schweißerei“ seit dem Jahr 1934. Von der bevorstehenden Arisierung der „AQUA“ hatte er mutmaßlich aufgrund der mehrjährigen Geschäftsbeziehungen erfahren, denn sein Betrieb fertigte u. a. Komponenten für die patentierten Metallpumpen. Aufgrund dieses Umstandes war Franz Kummer bemüht der VVSt seine zugekauften Leistungen als den Hauptanteil in der mehrgliedrigen Fertigungskette zu präsentieren: *„Seit meinem Beginn als Meister lieferte und arbeitete ich für die Firma Aqua [...]. Da ich ja letzten Endes der eigentliche Erzeuger dieser Pumpen bin, erbitte ich die Zuweisung gegen angemessene Entschädigung. Es bewirbt sich eine Gießerei um das Lokal der Aqua, so dass eventuell sich neuerlich eine Zwischenperson einschieben würde.“*⁴¹⁶ Zum Schluss gestattete Franz Kummer noch auf seine wohlgeratenen Nachwuchs hinzuweisen. Sein Sohn sei Angehöriger des Musikzuges der SA Standarte, und seine jüngste Tochter beteilige sich in der hiesigen NSDAP-Ortsgruppe.

Der sich zwei Tage später bewerbende Hans Wilcek war mittlerweile Bewerber Nummer fünf und hatte unzweifelhaft die besseren parteipolitischen Argumente. Als Altparteimitglied konnte der gelernte Mechaniker eine Empfehlung der Betreuungsstelle für

⁴¹⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Kom. Verwalter an VVSt, 17.11.1938.

⁴¹⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Bewerberbogen Franz Kummer, 21.11.1938.

alte, verdiente „Kämpfer der Bewegung“ vorweisen. Wilcek gab im Bewerberbogen zu bedenken, dass für ihn, als „Alter Kämpfer“ von 46 Jahren, die Erlangung einer regulären Stellung erschwert sei, weshalb er die Vermögensverkehrsstelle ersuche ihn durch die Zuteilung eines Betriebes bestmöglich zu unterstützen. Außerdem hätte er aus den „Gegebenheiten des letzten Halbjahres“ bis dato keinen Nutzen ziehen können, da ihm die Arbeit für die Partei wichtiger gewesen wäre. Einschließlich dem Vermögen seiner Frau konnte Hans Wilcek zwar ein Gesamtvermögen von 15.000 RM vorweisen, wobei er aber unverhohlen klarstellte, dass er davon so wenig wie möglich einsetzen wolle: *„Durch den Herrn Reichskommissar Bürckel erging im Sommer die Mitteilung, dass auch minderbemittelten Personen der Erwerb eines Betriebes oder Geschäftes ermöglicht werden werde. [...] Der geforderte Kaufpreis von RM 50.000.- scheint mir allerdings stark überspannt [...]. Sollte mir dieser Betrieb nicht zugewiesen werden können, so bitte ich um Berücksichtigung bei einem anderen.“*⁴¹⁷

4.2.4 Bewerberauswahl unter Zeitdruck

In den Adventtagen – der angeblich stillsten Zeit im Jahr – herrschte in der VVSt hektisches Treiben. Zum Jahreswechsel 1938/1939 konnten die Vorgänge im Fall Armuth plötzlich nicht schnell genug gehen. Doch es waren nicht etwa die zahlreichen Ansuchen des jungen kommissarischen Verwalters gewesen, die endlich Wirkung zeigten. Grund war vielmehr eine Direktive von oben. Der Nachsatz eines Schreibens der VVSt an die zuständige Kreisleitung der NSDAP, indem eine möglichst ausführliche Auskunft über die politische und charakterliche Eignung Hans Wilceks erbeten wurde, belegt den Charakter dieser Weisung: *„Die Angelegenheit ist eilig, da die Entjudung der Wirtschaft bekanntlich bis zum 31. Dezember l. J. durchgeführt sein muß. Aus diesem Anlaß wird Ihre Auskunft innerhalb 8 Tagen, d. i. bis längstens 13.12. l. J. erwartet.“*⁴¹⁸

Das politische Zeugnis des „Alten Kämpfers“ Wilcek ist zwar mutmaßlich nie eingetroffen, zumindest findet sich keines im Arisierungsakts, dafür war diese Auskunft wenige Tage später ohnehin nicht mehr von Bedeutung. Denn mittlerweile hatte die zuständige Zunft ihr(e) Gutachten über die Befähigung der Bewerber an die Vermögensverkehrsstelle eingebracht.⁴¹⁹ Der ersten Bewerber, Ferdinand Cavaller, war lediglich in verschiedenen Handelsbetrieben als Angestellter tätig gewesen, weshalb ihm der nötige Befähigungsnachweis fehle, und er deswegen als fachlich nicht geeignet einzustufen sei. Hans Wilcek habe zwar das Mechanikergewerbe erlernt, jedoch niemals die Gesel-

⁴¹⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Bewerberbogen Hans Wilcek, 23.11.1938.

⁴¹⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Pol. Zeugnis Hans Wilcek, 06.12.1938.

⁴¹⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Zunft-Gutachten, 15.12.1938.

lenprüfung, geschweige denn die Meisterprüfung abgelegt. Somit sei es für ihn unmöglich einen Gewerbeschein für einen Schlossereibetrieb zu erlangen. Der Zunft schien einzig der selbständige Schlossermeister Franz Kummer zur Übernahme des Betriebes befähigt. Zur Frage der korrekten Bemessungen des Kaufpreises konstatierte die Schlossereizunft, dass die vorhandenen Schlossereimaschinen keinesfalls einen größeren Sachwert als 1000 Reichsmark darstellen würden. Eine Expertise über den Verkehrswert der Firma traute man sich nicht zu geben: *„Eine Schätzung der übrigen Vermögenswerte, die nach der Schilderung im Ansuchen hauptsächlich in Patentrechten bestehen, ist in der kurzen zur Verfügung gestellten Frist nicht möglich.“*⁴²⁰

Klarerweise war ein Abschluss der „endgültigen Arisierung“ noch im alten Jahr nationalsozialistisches Wunschdenken gewesen. Um aber nicht zwangsweise in die Defensive zu kommen, wurde als Ausweg planloses und überstürztes Handeln gewählt: Mit dem neuen Jahr war die vollständige Sperrung der Firma „AQUA“ verfügt worden. Diese öffentlichkeitswirksame Handlung täuschte über den verschleppten Arisierungsprozess hinweg, und die VVSt hatte scheinbar das Zepter des Handelns nicht aus der Hand gegeben.

Am 4. Jänner 1939 musste der erneut abgesetzte Ludwig Aschenbauer sich somit um eine Wiedereröffnung des durch die VVSt gesperrten Betriebes bemühen. Er richtete sein Schreiben an die Schlosserzunft, und erklärte auch sogleich die Wahl seines Adressaten: *„Dem Rate eines Parteibeamten folgend, wende ich mich nun an die Zunft mit dem Ersuchen um Intervention bei den kompetenten (sic) Behörden und Ansuchen um Oeffnung des Betriebes, sowie Wiedereinsetzung des komm. Verwalters.“*⁴²¹ Auf einer knappen Seite erklärte Aschenbauer das bisherige Geschehen und führte öffentliche Aufträge an, die zum größten Teil noch unausgeführt wären, weshalb jede Verzögerung eine fast untragbare Schädigung des Betriebes bedeuten würde. Die Wiener Schlosserzunft reagierte umgehend auf das Ansuchen des abgesetzten kommissarischen Verwalters und leitete das Schreiben an die Vermögensverkehrsstelle weiter. Allerdings hatte sich Aschenbauer in der Zunft den falschen Freund gesucht, denn inhaltlich wurde das Ansuchen, ohne die Angabe von näheren Gründen, abgelehnt.⁴²² Mutmaßlich kam den zünftigen Mitgliedern die eventuell bevorstehende Liquidierung eines langjährigen Konkurrenten keineswegs ungelegen.

⁴²⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Zunft Gutachten 06.12.1938.

⁴²¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Schreiben von Aschenbauer an Schlossereizunft, 04.01.1939.

⁴²² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Schreiben der Zunft an VVSt., 10.01.1939.

4.2.5 Arisierung durch „Gießerei Ing. Anger & Söhne“

Doch mittlerweile war die Wiedereinsetzung eines kommissarischen Verwalters ohnehin obsolet geworden. Im zähen Ringen der verschiedenen Interessensgruppen hatte sich schlussendlich Ing. Josef Anger durchsetzen können. Das politische Zeugnis des finanzstarken Bewerbers war mustergültig ausgefallen. Die zuständige Ortsgruppe hatte erhoben, dass Ing. Anger seinerzeit bei der Heimwehr gewesen war, darüber hinaus sei er „grossteildeutsch“ eingestellt und Anwärter der Partei.⁴²³ Nun war die letzte Hürde für eine Genehmigung der Betriebsübernahme gefallen. Am 11. Jänner wurde dem Leiter der gleichnamigen Maschinenfabrik und Eisengießerei der positive „Arisierungs-Bescheid“ der Behörde erteilt, worauf fünf Tage später der gesperrte Betrieb wiedereröffnet wurde.

Als Basis für die Vorschreibung des Kaufpreises sowie der obligatorischen „Entjüdungs-Auflage“ wurden ein Gedenkprotokoll vom November 1938, sowie die Ende Dezember erfolgte Wirtschaftsprüfung herangezogen. Dem Gedenkprotokoll lag ein beiderseits vereinbarter Kaufpreis von 50.000 RM zugrunde. Die Zahlungsbedingungen sahen vor, am Tage des Eigentumsübergangs nur 1/3 der Summe zu entrichten, der verbleibende Rest sollte zu monatlichen Raten von 1000 RM innerhalb von 3 Jahren abbezahlt werden. Die firmeneigenen Patente wurden in dem Gedenkprotokoll dezidiert von der Übernahme ausgeschlossen. Vielmehr wurde eine Regelung über zu zahlende Lizenzgebühren getroffen: *„Die Firma Aqua ist wegen der von ihr ausgeführten Patente den betreffenden Erfindern Lizenzpflichtig. Die Firma Aqua ist Inhaberin der österreichischen Patente No. 122.360 Selbstschließendes Auslaufventil (Tränkebecken), No. 142.474 Entleerung für Saugpumpen (Polar-Einrichtung), No. 142.818 Entleerung für Jauchepumpen, und hat ausserdem eine Erfindung unter Akt No. A 3731 – 37/II/59a (Adlerpumpe und Adler-Doppelpumpe) zur Patenterteilung in Oesterreich angemeldet.“*⁴²⁴ Die Lizenzgebühren wurden pro verkauftem Stück detailliert festgeschrieben. Durchschnittlich fünf Prozent vom Netto-Verkaufspreis sollte für die Dauer der aufrechten Patente ausbezahlt werden.

In der von der Vermögensverkehrsstelle veranlassten Wirtschaftsprüfung zur Feststellung des Sachwertes wurde die Summe von 45.940 RM berechnet. Der Wirtschaftsprüfer gab aber noch zu bedenken, dass der errechnete Sachwert unter aller gebotener Vorsicht erstellt worden wäre. Der Käufer trage zudem keinerlei Risiken bezüglich der

⁴²³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Pol. Zeugnis der Ortsgruppe Roggendorf, 10.01.1939.

⁴²⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Gedenkprotokoll über den Verkauf der Firma Aqua, 07.11.1938.

Bewertung des Lagers, da mögliche Risiken in dem Sachwert bereits einkalkuliert wären. Der Käufer würde ein gut gehendes, angesehenes Geschäft mit ausgedehnten und guten Kundenstock übernehmen und müsse für die Anfangszeit keinerlei nennenswerten Kapitalien einschießen, da im Betrieb selbst genügend flüssige Mittel zur Verfügung stünden. Zudem hatte der Wirtschaftsprüfer auch noch angemerkt, dass der Wert der Patente, Lizenzen sowie ideelle Werte in dem Sachwert nicht aufgenommen wurde.⁴²⁵

Mit diesen Informationen machte sich die VVSt an die Berechnung von Kaufpreis und Auflage. Der „genehmigte Kaufpreis“ wurde kurzerhand von dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers mit 45.940 RM übernommen. Als Differenz zum marktüblichen „Verkehrswert“ errechnete man einen Mehrwert von 33.474 RM. Diese Summe hatte sich somit Ing. Anger durch die Zwangslage des Unternehmens „AQUA“ an Kaufpreis erspart. Unter normalen Umständen wäre das Unternehmen nicht unter dem Verkehrswert⁴²⁶ zu erwerben gewesen. Von der errechneten Ersparnis wurden Ing. Anger 60 Prozent, oder 20.084 RM, als Auflage vorgeschrieben. Der Inhalt des mehrseitigen Gedenkprotokolls vom 7. November 1938 wurde, bis auf eine Einschränkung, anerkannt: Die vorgesehenen Lizenzzahlungen waren für die Vermögensverkehrsstelle völlig inakzeptabel.

„Die im Kaufvertrag vereinbarte Zahlung von Lizenzgebühren an den ehm. jüd. Besitzer kann nicht anerkannt werden. Mit Bezahlung des Kaufwertes sind sämtliche Patentrechte an den Neuerwerber übergegangen.“⁴²⁷

Die Patentwerte, die einen Hauptwert des Unternehmens darstellten, wurden somit kurzerhand dem Käufer zugeschlagen. Da die Patente weder in der Bilanz noch in der Bemessung des Sachwertes berücksichtigt worden waren, wechselten diese somit - zum Vorteil des Käufers - ohne irgendeinen finanziellen Ausgleich den Besitzer.

Trotzdem legte Ing. Josef Anger nach der Bekanntgabe von Kaufpreis und Auflage, umgehend Beschwerde gegen die von ihm als überhöht empfundenen Forderungen ein: Der nun wiedereröffnete Betrieb erreiche nicht die erwartete Rentabilität, außerdem habe er in unzähligen Vorsprachen bei den zuständigen Referenten mitgeteilt, dass er nicht bereit sei über den Preis von 50.000 RM hinauszugehen – was ihm auch, leider unverbindlich, zugesichert worden wäre. Die Berufung endete mit der Bitte die

⁴²⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Wirtschaftsprüfung zur Feststellung des Sachwertes, 31.12.1938.

⁴²⁶ Laut den Berechnungen der Vermögensverkehrsstelle somit 79.414,51 RM.

⁴²⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Auflagenberechnung, 27.01.1939.

Auflage zumindest um die Hälfte zu reduzieren, und ihm eine Abzahlung in 24 Monatsraten zu gewähren.⁴²⁸

Nun lag der Ball erneut bei der Wirtschaftsprüfungs- und Auflagenabteilung der VVSt. Ohne weitere Nachprüfungen anzustellen, reduzierte man die Reingewinnquote als Einzelparameter von zehn auf fünf Prozent. Akkurat berechnet nach dem hauseigenen Formelwerk, ergab sich ein „neuer“ Mehrwert von nur mehr 16.672 RM. Diesmal wurde nur die Hälfte dieser Summe, respektive 8.336 RM, als Auflage vorgeschrieben.⁴²⁹ In einer erneuten Eingabe an die VVSt zeigte sich Ing. Anger hochzufrieden über die nunmehr reduzierte Auflage. Allerdings müsse er trotzdem auf der Bitte um Ratenzahlung beharren, es sei für ihn untragbar den Gesamtbetrag unmittelbar auf einmal zu erlegen.⁴³⁰

Zwischen den letzten Seiten des „Arisierungsaktes“ findet sich ein unscheinbares Schreiben, das einen internen Vorgang dokumentiert. Die Mitteilung war vom Rechtsamt der Vermögensverkehrsstelle an die mit der Arisierung der „AQUA“ befassten „Abteilung Industrie“ gerichtet: *„In der Anlage übersende ich Ihnen [...] ein Schätzgutachten des Patentanwaltes Ing. Viktor Beer, betreffend die Patente der Aqua Ges.m.b.H und das Patent der Jenny Armuth. Ich bitte um Mitteilung, ob bei der Bestimmung von Kaufpreis und Auflage bekannt war, dass die Patente einen Wert von etwa RM 10.000,- haben, wie aus dem Gutachten hervorgeht.“*⁴³¹

Spät, aber doch hatte man den eigenen Fehler bemerkt, der durch die chaotischen Abläufe entstanden war. Allerdings dachte man nicht daran, auf das Schreiben zu reagieren. Dies hätte bedeutet eigene Versäumnis eingestehen zu müssen und Kompetenzen in Frage zu stellen. Die Eingabe ging im täglichen Papierkrieg der Behörde mutmaßlich bewusst unter – es folgte weder eine Reaktion, noch wurde die Auflage für Ing. Anger neu bemessen.

4.2.6 Deportation 1941

Mit der zwangsweisen Enteignung der eigenen Firma durch die Nationalsozialisten war die Sache für das Ehepaar Armuth noch nicht ausgestanden. Gleich vielen älteren

⁴²⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Bescheid-Berufung von Ing. Anger, 25.05.1939.

⁴²⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, 2. Auflagenberechnung vom 13.06.1939.

⁴³⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Dankeschreiben von Ing. Anger, 23.06.1939.

⁴³¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Internes Schreiben des Rechtsamtes an die Abteilung Industrie, 24.04.1939.

Personen hatte sie die Zeichen der Zeit anfangs falsch eingeschätzt und später nicht mehr die notwendige Kraft um anderswo neu zu beginnen. Nachdem Deutschland seit September 1939 mit halb Europa im Kriegszustand lag, waren die Möglichkeiten zur Flucht für die noch in Wien verbliebenen Juden und Jüdinnen beträchtlich eingeschränkt. Über zwei Jahre fristete das ältere Ehepaar in ihrer Wiener Wohnung im neunten Bezirk, die täglichen Grausamkeiten des repressiven Alltags im braunen Wien erdulnd.

Am 3. Dezember 1941 fand dieses Schattendasein an der Verladerampe des etwas abseits gelegenen, ehemaligen Wiener Aspangbahnhofs ein vorläufiges Ende.⁴³² Das ältere Ehepaar war mit seinen letzten Habseligkeiten dem Befehl zum Abtransport nach Riga in das erst seit Sommer 1941 besetzte Estland nachgekommen. Der Transport Nr. 13 umfasste insgesamt 1001 Personen.⁴³³ Samuel wurde die Häftlingsnummer 322, seiner Frau Jenny 323 zugeteilt.⁴³⁴ Die generalstabsmäßige Deportation deutscher und österreichischer Juden in die besetzten Ostgebiete war – abgesehen von kleineren Unternehmungen zur Sondierung – im September 1941 angelaufen. Da der ursprünglich geplante Zielort Minsk schon bald hoffnungslos überfüllt war, wurden die Verschleppten nach Riga umgeleitet. Auch das Ghetto von Riga konnte schon bald keine deportierten Juden mehr aufnehmen, weshalb die SS das Problem auf ihre Art „löste“. Am 30. November erreichte ein erster Transportzug mit 1053 Juden aus Berlin das überfüllte Ausweichquartier Riga. Noch am Ankunftstag wurden alle Personen im nahe gelegenen Wald von Rumbula bei Riga ermordet.⁴³⁵ Die schrecklichen Ereignisse sind auch unter der Bezeichnung „Rigaer Blutsonntag“ bekannt.

Für die nächsten vier Transporte, darunter der Zug aus Wien, hatte man andere Pläne ersonnen. Auf einem leerstehenden Gutshof dem so genannten „Jungfernhof“ wurde behelfsmäßig ein temporäres KZ eingerichtet. Der Jungfernhof war einst im Besitz des lettischen Staates gewesen, war aber bereits beim Einmarsch der Sowjetarmee heruntergewirtschaftet. Äcker und Wiesen waren vor dem Einzug der deutschen Besatzer zum Teil an umliegenden Bauern verpachtet gewesen. Während der Besatzungszeit versuchte die SS auf dem „Jungfernhof“ ihre Blut- und Boden-Ideologie umzusetzen

⁴³² Meldeunterlagen M08 Samuel *25.10.1874 u. Jenny Armuth *11.02.1878, MA 8 – B MEW 4473/2011; Kletter Gerhard: Der Aspangbahnhof und die Wien-Saloniki-Bahn, Erfurt 2006, 77-88; Wolfgang Scheffler, Diana Schulle: Buch der Erinnerung, die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, München 2003, 390.

⁴³³ Vgl.: Kletter: Aspangbahnhof, 84.

⁴³⁴ The Central Database of Shoah Victims' Names: <http://www.yadvashem.org/wps/portal/> [Zugriff 13.09.2011]

⁴³⁵ Vgl.: Scheffler, Schulle: Buch der Erinnerung, 5.

und die langfristige Vorstellung der Inbesitznahme von Grund und Boden für die SS zu erreichen.⁴³⁶

Das ehemalige Staatsgut umfasste eine weitläufige Fläche von ca. 200 Hektar. Wachtürme oder eine durchgehende Umzäunung fehlten. Die baufälligen Baracken auf dem „Jungfernhof“ waren für die Unterbringung von mehreren tausend Personen völlig ungeeignet. Die desolaten Gebäude boten keinen ausreichenden Schutz vor Schnee und Regen. Zudem waren sie meist ohne Heizmöglichkeit.

Als der Transport aus Wien am 6. Dezember nach dreitägiger Zugfahrt den Güterbahnhof erreichte, fiel den Deportierten sofort die extreme Kälte auf. Nach einer Stunden Fußmarsch durch die bitterkalte, karge Winterlandschaft erreichte die Kolonne das verwahrloste, landwirtschaftliche Gut. Insgesamt vier Zugtransporte mit über 4000 Personen, die ursprünglich für Minsk bestimmt gewesen waren, wurden vorübergehend auf dem „Jungfernhof“ zusammengepfercht.⁴³⁷ Ein Überlebender berichtete über die Unterbringung: *„Es gab keine Türen und keinen Ofen, die Fenster waren offen, das Dach war auch nicht in Ordnung. Es waren 45 Grad Kälte und der Schnee fegte durch die Scheune.“*⁴³⁸

Es mangelte buchstäblich am Lebensnotwendigsten um sich dem frostigen, nordeuropäischen Winter widersetzen zu können. Die Lagerleitung überließ die Deportierten ihrem Schicksal aus Frost und Kälte. Rund 800-900 Gefangene starben während des Winters 1941/42 an Kälte, Hunger und Entkräftung.⁴³⁹ Aufgrund des gefrorenen Bodens konnten die Toten zunächst nicht beerdigt werden. Dies war erst möglich nachdem die SS ein Massengrab in den gefrorenen Boden gesprengt hatte. Mit dem Einsetzen von milderem Tauwetter wurde das Lager im März 1942 nach nur vier Monaten Eishölle teilweise evakuiert. Unter dem Vorwand in ein anderes Lager mit besseren Lebensbedingungen umgesiedelt zu werden, wurden rund 1600-1700 Gefangene (meist Frauen, Kinder und ältere Personen) mit Lastwagen in die nahe gelegenen Wälder transportiert, erschossen und in Massengräbern verscharrt.⁴⁴⁰ Zu diesem Zeitpunkt waren Samuel und Jenny Armuth bereits mutmaßlich den unmenschlichen Lagerbedingungen zum Opfer gefallen. Von den 1000 Menschen des Transportes Nr. 13, die

⁴³⁶ Ebd., 9.

⁴³⁷ Vgl.: Peter Klein, Andrej, Angrick: Die „Endlösung“ in Riga, Darmstadt 2006, 220.

⁴³⁸ Roland Flade: Jungfernhof: Ein idyllischer Ort bei Riga und seine dunkle Vergangenheit, In: Mainpost, 2. Dezember 2010, Ausgabe KIT, 32. Zitat von Herbert Mai, einem der beiden Überlebenden aus Würzburg.

⁴³⁹ Vgl.: Klein, Angrick: Riga, 220.

⁴⁴⁰ Vgl.: Scheffler, Schulle: Buch der Erinnerung, 12; Die rund 450 Übrigbleibenden Lagerinsassen waren wegen ihrer landwirtschaftlichen Nützlichkeit für den Jungfernhof am Leben gelassen worden; Erst 1944 wurde der Jungfernhof völlig aufgegeben.

von Wien auf den „Jungfernhof“ verschleppt worden waren, überlebten nur 18 Personen.⁴⁴¹ Aufgrund der hohen Opferzahlen wird das improvisierte Lager auch fallweise als „Vernichtungsstätte Jungfernhof“ bezeichnet.

4.2.7 Rückforderungen nach 1945

Am 28. Mai 1953 reagierte Ing. Anger durch seinen Rechtsanwalt auf ein Schreiben der Wiener Magistrats-Abteilung 62, das er wenige Tage zuvor erhalten hatte. Die Behörde hatte ihn nämlich dazu aufgefordert, 15 Jahre nach dem Eigentumsübergang der Firma „AQUA“ der Anmeldung entzogener Vermögen nach den Bestimmungen der VEAV nachzukommen. Dabei war es gar nicht so einfach gewesen die Spur zu Ing. Anger zurückzuverfolgen, da das Unternehmen „AQUA“ mittlerweile weitergereicht worden war. Nach eigener Darstellung war die „Maschinenfabrik und Eisengießerei Josef Anger & Söhne“ Anfang 1940 in finanzielle Schwierigkeiten geschlittert, weshalb sich die Firmenleitung dazu entschloss das gesamte Unternehmen an die Herren Ing. Alfred Radio-Radiis (1875-1957), Ing. Gaston Radio-Radiis (1880-1959) und Karl Radio-Radiis (1916-1983) zu verkaufen.

Deshalb wäre die rechtzeitige Erstattung einer Anmeldung von entzogenem Vermögen unterblieben – die heutigen Eigentümer der Firma Josef Anger & Söhne hätten von der seinerzeitigen Arisierung der Firma „Aqua“ GesmbH keine unmittelbare Kenntnis gehabt, und waren erst durch die Zustellung seitens der Rückstellungskommission darauf aufmerksam gemacht worden. Das Herrentrio von Radio-Radiis waren keine Unbekannten in der österreichischen Industrielandschaft.

Der aus einer Görzer Adelsfamilie stammend Ing. Alfred von Radio-Radiis hatte 1906 die „Österreichischen Saurerwerke“ in Wien auf der Simmeringer Haide gegründet. Die Saurerwerke im schweizerischen Arbon erteilten dem Wiener Werk die Lizenz zum Bau von Lastkraftwagen und Omnibussen.⁴⁴² Mit dem späteren Einstieg von Bruder Gaston und dessen Sohn Karl avancierten die Saurerwerke zum klassischen Familienbetrieb. Während des Zweiten Weltkrieges waren die Saurerwerke eine wichtigen Stütze in der Rüstungsproduktion für die Deutsche Wehrmacht. Dabei wurden auch Zwangsarbeiter zum Einsatz gebracht. Unter der Bezeichnung „Wien-West“ Saurerwerke befand sich zwischen August 1944 und Anfang April 1945 in Wien-Simmering

⁴⁴¹ Vgl.: Scheffler, Schulle: Buch der Erinnerung, 408.

⁴⁴² Vgl.: Karl Bosl: Leistung und Weg, zur Geschichte des MAN Nutzfahrzeugbaus, 149-150.

ein Nebenlager des KZ-Mauthausen.⁴⁴³ Die annähernd 1500 männlichen Häftlinge wurden in der „Österreichischen Saurerwerke AG⁴⁴⁴“ überwiegend in der Fertigung von Panzermotoren eingesetzt.⁴⁴⁵

Schilderung des Arisierungsablaufs

In der Darstellung des damaligen Sachverhalts erklärte Ing. Anger, dass die Gesellschafter der Firma „AQUA“ angeblich an ihn herangetreten seien um den Kaufabsichten eines Firmenangestellten der AQUA zuvorzukommen.⁴⁴⁶ Im Arisierungsakt der AQUA findet sich dazu kein Hinweis, die einzigen Angestellten der „AQUA“ im Jahr 1938 waren überdies eine Stenotypisten, eine Buchhalterin und ein jüdischer Reisender gewesen – der aber mit der kommissarische Verwaltung umgehend gekündigt worden war.⁴⁴⁷ Der Wert des Unternehmens „AQUA“ zum Zeitpunkt der Entziehung wurde mit runden 46.000 Schilling angegeben. Hatte man hier den damaligen Kaufpreis von 45.940 RM auf-, bzw. wertmäßig abgerundet?⁴⁴⁸ Zusätzlich wurde diese Summe in drei Posten aufgeschlüsselt: Mit 8.788 Schilling hätte der Kaufwerber die JUVA entrichtet, weitere 24.979 Schilling sein nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Konto des "Creditanstalt-Bankvereins" abgebucht worden, aber die restlichen 12.233 Schilling wären zur freien Verfügung der drei jüdischen Gesellschafter gestanden. Bemerkenswert ist, dass Ing. Anger scheinbar von dem weiteren Verbleib des damaligen Kaufpreises informiert gewesen war, da er doch den Kaufpreis als Gesamtes auf ein Sperrkonto zu erlegen gehabt hatte. Zur Erinnerung, ein Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 14. März 1939 an Ing. Anger: *„Auf Grund des §15, [...] wird Ihnen aufgetragen, den Kaufpreis in der Höhe von RM 45.940,44 im Sinne der Gedächtnisniederschrift vom 7. November 1938 auf ein auf Namen des Verkäufers lautendes Konto bei einer im Ostmark geführten Devisenbank zu bezahlen, über welches nur mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle verfügt werden darf.“*⁴⁴⁹ Die durch

⁴⁴³ Vgl.: Hans Marsalek: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, Herausg. Österr. Lagergemeinschaft Mauthausen, Wien 1980, 84.

⁴⁴⁴ Nach dem Tod des Firmengründers im Jahr 1957, sowie dessen Bruders Gaston 1959 verkauften die Erben die Aktienmehrheit an die Steyr-Daimler Puch AG. Heute werden in dem ehemaligen Saurerwerk nur mehr Spezialfahrzeuge für den amerikanischen Rüstungskonzern General Dynamics gefertigt.

⁴⁴⁵ Vgl.: Reinhard Engel, Joanna Radzyner: Sklavenarbeit unterm Hakenkreuz, die verdrängte Geschichte der österreichischen Industrie, Wien 1999, 129.

⁴⁴⁶ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 9, 999, RAW an MA62, 28.05.1953.

⁴⁴⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Wirtschaftsprüfung, 30.12.1938.

⁴⁴⁸ 46.000 Schilling hätte nur einem Gegenwert des Unternehmens von 30.667 Reichsmark bedeutet.

⁴⁴⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Genehmigungsbescheid der VVSt, 14.03.1939.

ein Ansuchen später ermäßigte Auflage von 8.336 RM musste hingegen an die österreichische Kontrollbank abgeführt werden.

Bei der Angabe der Vermögenswerte des arisierten Unternehmens fanden auch die damaligen Patente in einem Nebensatz Erwähnung, deren Bedeutung wurde aber bewusst heruntergespielt: *„Außerdem hatte das Unternehmen einige Pumpenpatente, von denen es ein oder zwei tatsächlich praktisch verwertete.“*⁴⁵⁰

Der Rechtspruch der Rückstellungskommission

Die Anmeldung von „Entzogenem Vermögen“ war erst nötig geworden, nachdem bereits am 1. April 1953 eine rechtskräftige Teilerkenntnis der Rückstellungskommission ergangen war, die auf mündlichen Aussagen basierte. In dem amtlichen Papier wurde festgestellt, dass nach dem Fünften Rückstellungsgesetz eine nichtige Vermögensentziehung vorläge, wobei die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten worden waren. Begründet wurde die Erkenntnis mit der einstigen Bemessung des Kaufpreises: *„Deraus [sic] allein geht schon hervor, dass der Kaufpreis weit unter dem wahren Wert angesetzt wurde. Da die Antragsgegner nur eine Bezahlung von S 13.733,33 (offenbar Reichsmark) auf den Kaufpreis behaupten, welcher „offenbar“ den Vorbesitzern zu freien Verfügung gelangt sei, ist auf Grund dieser Feststellung allein schon die Nichteinhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs im übrigen erwiesen.“*⁴⁵¹ Offensichtlich hatte sich die Rückstellungskommission nicht von der Angabe des Vermögenswertes in Schilling beirren lassen und hegte auch begründete Zweifel an der freien Verfügung der Vorbesitzer über einen Teilbetrag des damaligen Kaufpreises.

Auf einen gerichtlichen Vergleich konnte man sich erst zwei Jahre nach der ergangenen Teilerkenntnis einigen. Ironischerweise erging der Richterspruch genau an dem Tag, an dem vor 17 Jahren die Firma „AQUA“ erstmals unter kommissarische Verwaltung gestellt worden war.⁴⁵² Indem Prozess musste auch der endgültige Besitzzanspruch geklärt werden, was zwangsweise zu dessen Verzögerung beitrug. Die beiden Hauptgesellschafter, das Ehepaar Armuth, wurden in den Rückstellungsakten als „verschollen“ bezeichnet, weshalb dem nach Argentinien geflüchteten Neffen und Alleinerben, Georg Kraus, erst die Geschäftsanteile zugesprochen werden mussten. Dem Rückstellungswerber Georg Kraus, wurde eine Entschädigung von 89.050 Schilling zugesprochen, welche die vier Antragsgegner gemeinsam aufzubringen hatten. Dar-

⁴⁵⁰ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 9, 999, Schreiben an MA62, 28.05.1953.

⁴⁵¹ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 9, 999, Teilerkenntnis 50RK, 01.04.1953.

⁴⁵² Der kommissarische Verwalter war am 5. April 1938 eingesetzt worden; WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 9, 999, Vergleich vom 5. April 1955.

über hinaus sollte sich die beklagte Partei mit einem Kostenbeitrag von 5.000 Schilling an den Aufwendungen des Klägers für Gericht und Rechtsvertreter beteiligen. Mit diesem Vergleich waren nach dem Spruch der Rückstellungskommission nunmehr alle gegenseitigen Forderungen und Ansprüche endgültig verglichen und bereinigt.

4.3 Der Erfinder Alfred Oser

Alfred Oser wurde 1882 im nordöstlichen Niederösterreich in Neusiedel an der Zaya geboren. Heute treffen in dieser entlegenen Region drei Nachfolgestaaten der ehemaligen Habsburgermonarchie aufeinander: Tschechien, die Slowakei und Österreich.

Im Lauf seines Lebens meldete Alfred Oser über 20 Patente in fünf verschiedenen Nationen zum Schutz vor unbefugter Nachahmung an. Seine erste Erfindung machte er mit Mitte 30: Ein federnder Radreifen, in dessen sechs sternförmige Speichen Druckfedern integriert waren, um eine bessere Dämpfung und Federung auf den damals noch äußerst holprigen Fahrbahnen zu erreichen.⁴⁵³ Der interessanten Erfindung war zwar kein kommerzieller Erfolg beschieden, allerdings zeichnet bereits diese erste Patentanmeldung das Bild eines äußerst kreativen Denkers mit dem Hang zu technisch originellen Detaillösungen.

Bedeutsame Patente folgten erst eine Dekade später und standen im Zusammenhang mit der Textilfabrik Hermann Pollack's Söhne, in der Alfred Oser als Bilanzbuchhalter mit Prokura beschäftigt war. Nach den Angaben der Firmenleitung hatte sich Alfred Oser neben seiner eigentlichen Arbeit mit Versuchen für eine Musterklebmaschine beschäftigt. Ohne eine höhere, technische Ausbildung absolviert zu haben, tüftelte Alfred Oser als Nebentätigkeit an der Verbesserung einer Maschine die gleichartige Muster auf eine Kartenunterlage klebte.

Die bisher benutzte Maschine war in der Bedienung umständlich, erforderte für jedes aufgeklebte Muster eigens einen Handgriff und erreichte bezüglich der Klebung nicht das Qualitätsniveau der Handarbeit. Der größte Mangel bestand darin, dass der Klebstoff von der Maschine nicht flächig - so wie dies beim manuellen Aufstreichen der Fall war - sondern nur punktuell aufgebracht wurde.

Der nebenberufliche Erfinder, Alfred Oser, stellte sich die Aufgabe, eine Vorrichtung zu schaffen, die einfach zu bedienen und ein mindestens gleichgutes Arbeitsergebnis wie die Handarbeit liefern sollte.

⁴⁵³ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT83814B „Federnder Radreifen“, Anmeldedatum: 07.12.1916, (Zugriff am 20.07.2011).

Alfred Oser unterteilte die gestellten Anforderungen an eine verbesserte Maschine in einzelne Problemstellungen, die er nacheinander in Angriff nahm. Nach zahlreichen Versuchen, die viel Geduld erforderten, nahm der piffige Hobby-Techniker eine Hürde nach der anderen.

Bei der neuen Maschine sollten die Muster nicht mehr jeweils einzeln, sondern alle gleichzeitig aufgestempelt werden, wodurch der händische Manipulationsbedarf entscheidend minimiert werden konnte. Bisher musste die Karten-Unterlage im Produktionsprozess ständig unter einem einzigen Musterstempel weitergerückt werden – eine Aufgabe die durch mehrere Musterstempel nun unnötig geworden war. Die bessere Verklebung der Muster wurde durch zwei Maßnahmen erreicht. Die Form der Stempel wurde nun speziell an die Muster angepasst, so dass der Klebstoff flächig aufgetragen bzw. aufgestempelt werden konnte. Als Stempelaufgabe hatte sich nach unzähligen Testläufen der Naturstoff Filz am bestens bewährt.

Diese verbesserte Maschine mit weiteren, zahlreichen patentwürdigen Detaillösungen wurde schließlich im Oktober 1930 zum Patent angemeldet.⁴⁵⁴ Die mehrseitige Patentschrift beschreibt eine äußerst spezielle, anwendungsbezogene Erfindung, die für den dezidierten Anwendungsfall bei Hermann Pollack's Söhne „erfunden“ worden war.

Das sich nicht gleich erschließende „Gesamtkunstwerk“ eines begabten Automatisierungstechnikers stellte eine enorme Arbeitserleichterung im täglichen Produktionsprozess dar. Die verbesserte Maschine war ursprünglich nur für die eigene Produktion gedacht gewesen, doch durch die außerordentliche Effizienzsteigerung wurde die Druckmaschine ein unvorhergesehener Erfolg, die alsbald das Interesse der Konkurrenz auf sich zog. Somit gründete der Textilbetrieb eine eigene Tochtergesellschaft, die Polysamplex GmbH mit Alfred Oser als Direktor, und ging 1937 dazu über, die nun ausgereifte Druckmaschine gewerblich herzustellen.⁴⁵⁵ Zugleich wurden die wichtigsten Absatzmärkte für die Polysamplex GmbH sichergestellt, indem in insgesamt elf Nationen der entsprechende patentrechtliche Schutz erworben wurde.⁴⁵⁶ Noch 1937 wurde eigens ein Vertrag abgeschlossen, indem Alfred Oser seitens seines Arbeitgebers jede materielle Unterstützung zugesichert wurde, wenn im Gegenzug dafür die Firma das ausschließliche Recht zur Verwertung der Erfindung erhalten würde.⁴⁵⁷

⁴⁵⁴ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT128122B „Vorrichtung zum Aufkleben von Gewebemustern, Vignetten od. dgl. auf Karten oder andere Unterlagen“, Anmeldedatum: 13.10.1930, (Zugriff am 20.07.2011).

⁴⁵⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 50150, Hans Grödel, 16.07.1938.

⁴⁵⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 34536, Alfred Oser, 28.06.1938, 3.

⁴⁵⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Bericht HPS an VVSt, 10.03.1939.

4.3.1 Doppelte Zwangslage durch den Umbruch

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten war der treue Mitarbeiter und leitende Angestellte Alfred Oser nach langjähriger Aufbauarbeit plötzlich zur geächteten Person im Textilbetrieb geworden. Der, nach den Nürnberger Rassegesetzen als Jude geltende, Oser, deklarierte Ende Juni 1938 sein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen gegenüber der Vermögensverkehrsstelle. Ein ansehnlicher Teil seines Vermögens beruhte auf den zahlreichen, internationalen Patenten. Fein säuberlich listete Alfred Oser jedes einzelne Land samt der zugehörigen Patentnummer in seiner Vermögensanmeldung auf und bewertete das knappe Dutzend Patente mit der stattlichen Summe von 24.000 RM. Allerdings bemerkte der Erfinder zu den Patenten, dass deren Ausübung an die Firma Hermann Pollacks Söhne gebunden sei.⁴⁵⁸

Inzwischen hatte Alfred Oser alles für seine Flucht vorbereitet. Die ständigen Drangsulierungen im Alltag und das beklemmende Gefühl der Angst als permanenter Begleiter machten eine Emigration unumgänglich. Die Abgabe der Vermögensanmeldung war eine der letzten Handlungen Oser auf österreichischem bzw. nunmehr deutschem Boden gewesen. Bereits im Juli 1938 war der Erfinder ins Schweizer Exil nach Zürich geflüchtet.

Doch auch der ehemalige Arbeitgeber von Alfred Oser kam mit dem Umbruch in Bedrängnis. Der Firmeninhaber von „Hermann Pollack's Söhne“, Baron Hans Grödel, war ebenfalls jüdischer Herkunft, weshalb der Betrieb unmittelbar nach dem „Anschluß“ unter kommissarische Verwaltung gestellt wurde. „Hermann Pollack's Söhne“ galt somit als jüdischer Betrieb und war ebenfalls zur Arisierung freigegeben worden.

Die Firma „Hermann Pollack's Söhne“ bestand aus mehreren Niederlassungen, wobei die bedeutendste Geschäftsstelle des Großkonzerns in Tschechien in der Nähe von Ceská Trebová angesiedelt war. In Wien bestand, ebenso wie in Braunau, eine Zweigniederlassung, wobei am Wiener Standort an die 500 Mitarbeiter beschäftigt waren.⁴⁵⁹

Hans Grödel hatte den Textilkonzern von dem Industriellen Dr. Otto Pernegg geerbt, der erst im April 1937 verstorben war.⁴⁶⁰ Während der Weltwirtschaftskrise war das Unternehmen in die Abhängigkeit von verschiedenen Banken geraten, weshalb die Arisierungsbemühungen zunächst darauf abzielten die österreichischen Banken zu Alleinak-

⁴⁵⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 34536, Alfred Oser, 28.06.1938.

⁴⁵⁹ Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, 56.

⁴⁶⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 50150, Hans Grödel, 16.07.1938.

tionären der Gesellschaft zu machen und somit den Betrieb in finanzieller Hinsicht zu „arisieren“.⁴⁶¹

Vom dem Akt, der ursprünglichen drei Bände füllte, ist leider nur ein Bruchteil erhalten geblieben. Der Akt ist noch während der NS-Herrschaft im Jahr 1943 innerhalb der vermeintlich straff organisierten Nazi-Bürokratie schlicht „verloren“ gegangen.⁴⁶²

4.3.2 Der Arisierungsvorgang

Der nunmehr unter kommissarischer Verwaltung stehende Betrieb geriet aber auch durch die Flucht von Alfred Oser in eine Zwangslage. Man befürchtete, dass der ehemalige Mitarbeiter die auf seinen Namen eingetragenen Patentrechte, die eine wichtige Grundlage für die Produktion des Textilbetriebes darstellten, eigenhändig verwerten könnte.

In einem späteren Bericht des kommissarischen Verwalters an die VVSt heißt es dazu: *„Als er im Sommer v. J. als Jude auswanderte und somit die Gefahr bestand, dass er vom Auslande her über die für unseren Betrieb wichtigen Patente uns nachteilig treffen könnte, haben wir ihn beim Amtsgericht Innere Stadt [...] auf Übertragung der inländischen Patente an uns belangt und auch eine diesbezügliche vorläufige Verfügung erwirkt.“*⁴⁶³

Deshalb setzte man noch im Juli 1938 einen Vertrag auf, indem Alfred Oser dazu angehalten wurde das österreichische als auch das deutsche Patent unentgeltlich an Hermann Pollack's Söhne zu übertragen. Da man über die neun restlichen, ausländischen Patente keine Handhabe hatte, musste man hier subtiler vorgehen. Für die Auswertung der übrigen Patente war die Gründung einer fiktiven Gesellschaft vorgesehen. Oser sollte die Patente an diese Gesellschaft übertragen und sich zur Zusammenarbeit mit „Hermann Pollack's Söhne“ vertraglich verpflichten. Als Gegenleistung würde er 10-15 Prozent des Netto-Verkaufspreises von den Druckmaschinen in Form von Lizenzgebühren gutgeschrieben bekommen. Der von Alfred Oser in Zürich unterzeichnete Vertrag sowie ein späteres Zusatzabkommen wurde im Februar 1939 beim Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, mit dem Zweck zur Übertragung des österreichischen Patentbesitzes eingereicht. Was nur als rein formeller Akt angesehen wurde, stellte sich jedoch als langwieriger und zäher Vorgang heraus. Denn das ehemals Ös-

⁴⁶¹ Vgl.: Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, 58.

⁴⁶² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 736 (Statistik), Akt St. 8159, Abwicklungsstelle der VVSt an Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau, 22.07.1943.

⁴⁶³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Bericht Kommissar an VVSt, 10.03.1939.

terreichische Patentamt forderte die kommissarische Firmenleitung dazu auf einen Nachweis zu erbringen, dass der nun in Zürich weilende Alfred Oser nicht jüdischer Herkunft sei, oder andernfalls die Genehmigung der VVSt vorzulegen. Damit entsprach die österreichische Behörde in dem ergangenen Bescheid der Verordnung vom 26. April 1938.⁴⁶⁴

Nur wenige Tage später erhielt das Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, von einer anderen Stelle ein Schreiben bezüglich der patentgeschützten Erfindung von Alfred Oser. Diesmal war die VVSt tätig geworden. Ohne von den Bemühungen zur Patentübertragung von „Hermann Pollack's Söhne“ Kenntnis zu haben, forderte man das Patentamt dazu auf, einen Veräußerungsauftrag für das Patent 128.122 im Patentregister anzumerken. Da Alfred Oser seine Patente in der Vermögensanmeldung angeführt hatte, und jüdischen Personen der Besitz von Patenten mittlerweile verboten worden war, war dies ein üblicher, formalbürokratischer Schritt der VVSt gewesen. Zusätzlich wurde der jeweilige Patentinhaber per Schreiben dazu aufgefordert sein(e) Patent(e) zu veräußern. Falls die Person bereits ins Ausland geflüchtet war – so wie im Fall Oser, wurde der Veräußerungsauftrag in der amtlichen Wiener Zeitung abgedruckt – was dem Gesetz nach ebenfalls als „zugestellt“ galt.⁴⁶⁵

Ich habe dem Juden Alfred Oser, Wien, 13. Bez.,
Habitgasse 144, auf Grund der Verordnung
über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom
3. Dezember 1938, N. G. Bl. I S. 1709 (G. Bl. f. d.
L. G. Nr. 633/38) und im Auftrage des Reichs-
kommissars für die Wiedervereinigung Österreichs
mit dem Deutschen Reich („Wiener Zeitung“ vom
8. Dezember 1938 Nr. 338) aufgegeben, sein öster-
reichisches Patent Nr. 128.122, sein Reichspatent
D. R. P. Nr. 565.607 und sein Patent USA 1.943.390,
Belgien 382.521, Canada 337.255, England 381.279,
Frankreich 721.904, Italien 302.079, Schweiz
159.930 und C. S. N. 44.350 bis 30. Juni 1939
zu veräußern.

Zur Durchführung habe ich Dr. Rudolf Weigel-
berger, Wien, 1. Bez., Strauchgasse 1, als Treu-
händer bestellt.

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft
und Leiter der Vermögensverkehrsstelle:
Rafelsberger e. h.

Abbildung 17 – Veräußerungsaufforderung in Wiener Zeitung

⁴⁶⁴ GBL f. Österreich Nr.: 102/1938 vom 27.04.1938, 249-251; DRGBl. I, 1938, 414-415.

⁴⁶⁵ DRGBl. I, 1938, 1709, Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, §3 (2).

Allerdings bluffte die NS-Behörde in Umfang und Verfügungsgewalt des Veräußerungsauftrags. Denn Alfred Oser wurde nicht nur aufgetragen sein österreichisches und deutsches Patent zu veräußern, sondern auch die ausländischen Patente – wobei mutmaßlich auf das polnische Patent vergessen wurde.⁴⁶⁶ Zusätzlich verdeutlichte die Behörde, dass die Auswahl des Erwerbers und die Bedingungen der Patentübertragungen der VVSt vorbehalten seien.

Das formale Antwortschreiben des Patentamtes bestätigte die Anmerkung des Veräußerungsauftrages im Patentregister. Von Interesse war aber vielmehr der Nachsatz des Schreibens. Denn man gestattete sich anzumerken, dass dem Patentamt bereits am 17. Jänner 1939 eine Übertragungsurkunde vorgelegt wurde, nach der das Patent Nr. 128122 an die Firma Hermann Pollack's Söhne um 200 Reichsmark übertragen wurde. Für die Genehmigung der Übertragung und die Eintragung im Patentregister habe man jedoch, entsprechend der gesetzlichen Lage, einen Nachweis der Zustimmung der VVSt eingefordert.

Das Patentamt hatte der Behörde somit den entscheidenden Hinweis gegeben, dass sich bereits jemand um die Übertragung der Patentrechte bemühte. Die kommissarische Firmenleitung von „Hermann Pollack's Söhne“ wurde daraufhin im Ministerium vorgeladen und dazu aufgefordert umgehend eine ausführliche Stellungnahme zu dem Sachverhalt abzugeben. Die Darstellung der Firma berichtete von Alfred Oser als Bilanzbuchhalter, der im Betrieb die Polysamplex-Musterklebemaschine erfunden hätte. Kurz vor dem Jahreswechsel 1938/39 habe Alfred Oser in Zürich eine Übertragungsurkunde unterzeichnet, indem die inländischen Patentrechte unentgeltlich Hermann Pollack's Söhne überlassen wurden. Das Patentamt habe allerdings eine Genehmigung der Übertragung von der VVSt verlangt. Somit stellte man zum Schluss den Antrag, die Übertragung im Interesse des reichsdeutschen Exports zu genehmigen oder aber zu bestätigen, dass es gar keiner Genehmigung bedürfe.⁴⁶⁷ Andernfalls würde der Firma ein großer wirtschaftlicher Schaden drohen.

Bei der VVSt dachte man hingegen nicht daran, den stillen „Ariseur“ so leicht davonkommen zu lassen. Zunächst beauftragte man einen Patentanwalt damit, den Wert „sämtlicher“ Patente festzustellen. Anscheinend war die Behörde ihrem Bluff mit den ausländischen Patenten selbst aufgesessen, oder aber es bestand innerhalb der VVSt ein gewisser Kompetenzmangel in Fragen des Patentrechts. Denn die betraute Pa-

⁴⁶⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Veräußerungsauftrag der VVSt an Alfred Oser, 02.03.1939.

⁴⁶⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, HPS Darstellung an VVSt, 10.03.1939.

tentanwalts-Kanzlei musste gegenüber der Behörde knapp aber unmissverständlich feststellen, dass man von der Schätzung der ausländischen Patente abgesehen hätte, da „für die zwangsweise Veräußerung ausländischer Schutzrechte von hier aus keine Handhabe gegeben ist“.⁴⁶⁸ Weiters läge für das Deutsche Patent die Zuständigkeit in Berlin, weshalb nur die Schätzung des österreichischen Patent Nr. 128.122 vorgenommen wurde. Der finanzielle Wert des Patent wurde in Anbetracht der Tatsache, dass der Patentschutz bereits seit 1932 aufrecht war, mit 7.000 Reichsmark bemessen.

Inzwischen konnte „Hermann Pollack's Söhne“ einen wichtigen Teilerfolg für sich verbuchen. Denn das deutsche Reichspatentamt in Berlin hatte anstandslos die Übertragungsurkunde vom Dezember des Vorjahres akzeptiert, und das Deutsche Patent sowie eine schwebende Patentanmeldung auf die Firma übertragen.⁴⁶⁹ Der mit der Sache beauftragte Patentanwalt merkte jedoch noch an, dass die Unterlagen für eine Übertragung gegenüber dem „formal-juristisch“ eingestellten Österreichischen Patentamt leider nicht ausreichen würden. Hierfür wäre nach wie vor die erbetene Bescheinigung der VVSt beizubringen.⁴⁷⁰

Bei einer persönlichen Vorsprache der kommissarischen Firmenleitung bei der VVSt wurde dieser mitgeteilt, dass nach der geltenden Gesetzeslage das österreichische Patent nicht übertragen werden könne, solange der Arisierungsprozess nicht abgeschlossen sei. Denn bis zur endgültigen „Arisierung“ gelte der Betrieb weiterhin als „jüdisch“. Auf das „Arisierungsverfahren“ könne die VVSt aber wenig Einfluss nehmen, da es bei höchster Stelle, direkt beim Reichswirtschaftsministerium erledigt werden würde. Die geplante Durchführung der „Arisierung“ sah eine zu gründende Aktiengesellschaft vor, die „Hermann Pollack's Söhne“ übernehmen und unter der Führung der Dresdner Bank stehen sollte.⁴⁷¹

Schließlich setzte die VVSt ein Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium auf, indem bemängelt wurde, dass trotz sachlicher Erledigung des Genehmigungsverfahrens nach der gesetzlichen Lage die Zustimmung zur Patentübertragung verweigert werden müsse, solange die Firma als „jüdisch“ gilt. Letztlich erbat die VVSt die Zu-

⁴⁶⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Kanzlei der Patentanwälte Blaschke, Franz und Katschinka an VVSt, 18.03.1939.

⁴⁶⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Schreiben des Reichspatentamtes vom 31. März 1939.

⁴⁷⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Schreiben des Patentanwaltes Pulitzer an HPS, 03.04.1939.

⁴⁷¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Vermerk, 03.07.1939.

stimmung für eine beabsichtigte Geldauflage an HPS von 5.000 RM und erkundigte sich nach deren Zweckmäßigkeit, da der Betrieb nach den vorliegenden Plänen nach dem Arisierungungsverfahren zu einem staatlichen bzw. halbstaatlichen Konzern umgebildet werden würde.⁴⁷² Somit würden man lediglich staatliche Gelder im Kreis schicken.

Nachdem das Reichswirtschaftsministerium einen Freibrief für die Patenübertragung erteilt hatte, konnte nach über einem Jahr seit der Aufnahme des Ansuchens im Jänner 1940 der Vorgang endgültig ad acta gelegt werden. Der zuständige Referent forderte von dem kommissarisch verwalteten Betrieb eine relativ niedrige „Entjudungsauflage“ von lediglich 1.000 RM, und begründete diese mit dem derzeitigen Kriegszustand als auch der Qualifikation des Patentes als Dienstnehmererfindung. Der Betrag war zu Gunsten des Reiches auf ein Konto der Länderbank Wien zu erlegen. Bezüglich der Verwertung der ausländischen Patente wurde die angedachte Kooperation zwischen Alfred Oser und HPS, sowie die indirekte Ausschüttung von Lizenzgebühren an den Geflüchteten ausdrücklich verweigert.⁴⁷³

Wie bereits erwähnt, sind die Akten zur Arisierung der Firma noch im bürokratischen NS-Herrschaftsapparat verloren gegangen. Markus Priller hat sich im Zuge der Historikerkommission mit „Arisierungen“ im Bereich der Textilindustrie auseinandergesetzt und beleuchtet in seinem Beitrag die gegensätzlichen Interessen der involvierten Akteure bei der schleppenden „Arisierung“ von „Hermann Pollack's Söhne“.⁴⁷⁴ Über den endgültigen Zeitpunkt der Arisierung und dessen detaillierte Konstruktion können nur Mutmaßungen angestellt werden. Sicher ist, dass auch 1941 noch keine Lösung für den Zankapfel der damit befassten NS-Institutionen gefunden werden konnte.⁴⁷⁵ Gesichert ist nur, dass der kommissarische Verwalter von HPS erst am 24. September 1942 endgültig als Verwaltungstreuhänder abgesetzt wurde.⁴⁷⁶

4.3.3 Rückstellungen nach 1945

Nach dem Krieg verlieren sich die Spuren des Alfred Oser. Den einzigen Anhaltspunkt liefern die Akten der Rückstellungskommission. 1948 suchte eine in New York wohnhafte Eva Oser um die Rückstellung von Versicherungsrechten nach dem 1. Rückstellungsgesetz an. Es betraf dies die Verlassenschaft von Alfred Oser. Der Verstorbene

⁴⁷² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, VVSt an RWM, 11.07.1939.

⁴⁷³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 662 (Statistik), Akt St. 5554, Nachvertrag, 05.01.1940.

⁴⁷⁴ Vgl.: Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, 54-59.

⁴⁷⁵ Vgl.: Harold James: The Deutsche Bank and the Nazi economic war against the Jews, New York 2001, 163.

⁴⁷⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 736 (Statistik), Akt St. 8159, Schreiben der Abwicklungsstelle der VVSt an den kom. Verwalter Karl Bauer, 24.09.1942.

hatte bei der Phönix Versicherungsgesellschaft eine Polizza für eine Lebensversicherung gehabt, die nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz eingezogen und nun rückgefordert wurde. Der Antrag der geschädigten Eigentümerin wurde anerkannt und die Rechte aus dem Versicherungsvertrag von der nunmehr Österreichischen Versicherungs- A.G. im Mai 1953 rückgestellt.⁴⁷⁷

In welchem Verhältnis Eva Oser mit dem verstorbenen Erfinder stand konnte nicht eruiert werden. Über den Verbleib von Johanna Oser (geb. Auffärber), der jüdischen Ehefrau von Alfred Oser, die jener in der Vermögensanmeldung von 1938 angeführte hatte, sowie deren gemeinsamen zwei Söhnen ist nichts bekannt.

4.4 Der Feuerzeugbaron Ing. Arthur Dubsky

Der spätere Industrielle, Ing. Arthur Dubsky, wurde 1877 im böhmischen Städtchen „Neuhaus“ unweit der heutigen Staatsgrenze geboren. Heute trägt die tschechische Stadt den Namen Jindrichuv Hradec. Während ein Zweig der Familie in der späteren Tschechoslowakei verblieb, versuchte Arthur Dubsky sein Glück in der Hauptstadt der Donaumonarchie. Nachdem er eine technische Hochschule absolviert hatte, gründete er 1904 gemeinsam mit seinem Vater Seligmann Dubsky eine Metallwarenfabrik, die sich voll und ganz den Bedürfnissen der Rauchkultur verschrieben hatte.⁴⁷⁸ Die beständig wachsende Firma produzierte hauptsächlich Benzinfeuerzeuge, aber auch geschmackvolle Zigarettenetuis und Tabakdöschen. Den Grundstein für die Firma hatte eigentlich Carl Auer von Welsbach⁴⁷⁹ mit der 1903 erfolgten Erfindung des „Cer-Eisens“ gelegt. Denn erst durch den neuartigen Zündmechanismus mittels „Feuerstein“ (Cer-Eisen) wurde die Miniaturisierung klobiger Feuerzeuge zum modernen Taschenfeuerzeug möglich. Das Familienunternehmen Dubsky war somit lange vor „Zippo“ einer der ersten Taschen-Feuerzeughersteller in dieser gänzlich neuartigen Branche.⁴⁸⁰

Während der Vater die geschäftlichen Dinge regelte, war der Sohn damit beschäftigt, die technische Raffinesse sowie die Benutzerfreundlichkeit der feingliedrigen Benzin-

⁴⁷⁷ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 1, C810.

⁴⁷⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Wirtschaftsprüfung, 24.09.1938.

⁴⁷⁹ Carl Auer von Welsbach (01.09.1858-04.08.1929), Erfinder des Glühstrumpfes im Gaslicht, der Metallfadendlampe (OSRAM) und des „Cer-Eisens“ das auch als „Auermetall“ bekannt ist und als Zündstein für Feuerzeuge dient.

⁴⁸⁰ Ein „Zippo“ ist ein benzinbetriebenes Sturmfeuerzeug, das aufgrund seines Kultstatus auch als Sammlerobjekt fungiert. Als Vorbild für das Zippo diente 1933 ein einfaches aber dafür robustes österreichisches Feuerzeug der Marke „Hurricane“.

feuerzeuge zu perfektionieren. Sein erstes Patent auf ein Feuerzeug meldete der kreative Erfinder 1910 an; 41 weitere sollten noch folgen.⁴⁸¹

Die qualitativ hochwertigen Produkte erfreuten sich einer regen Nachfrage und wurden weltweit abgesetzt. In Europa wurde den Feuerzeugen die Initialen S.D. eingraviert, während in Übersee die amerikanische Firma MEB unter ihren Namen den Vertrieb der österreichischen Feuerzeuge übernahm.⁴⁸² Vater Seligmann Dubsky verstarb während des Ersten Weltkrieges im Frühjahr 1917, woraufhin Arthur Dubsky den Betrieb fortan als Alleininhaber weiterführte. Dieser Umstand machte sich auch auf den Feuerzeugen bemerkbar. Als neuer Markenname fungierte nun „INGAD“ gebildet aus den Worten INGenieur Arthur Dubsky. Zusätzlich wurden fortan sämtlichen Produkten aus dem Hause Dubsky die Initialen A.D. aufgeprägt.

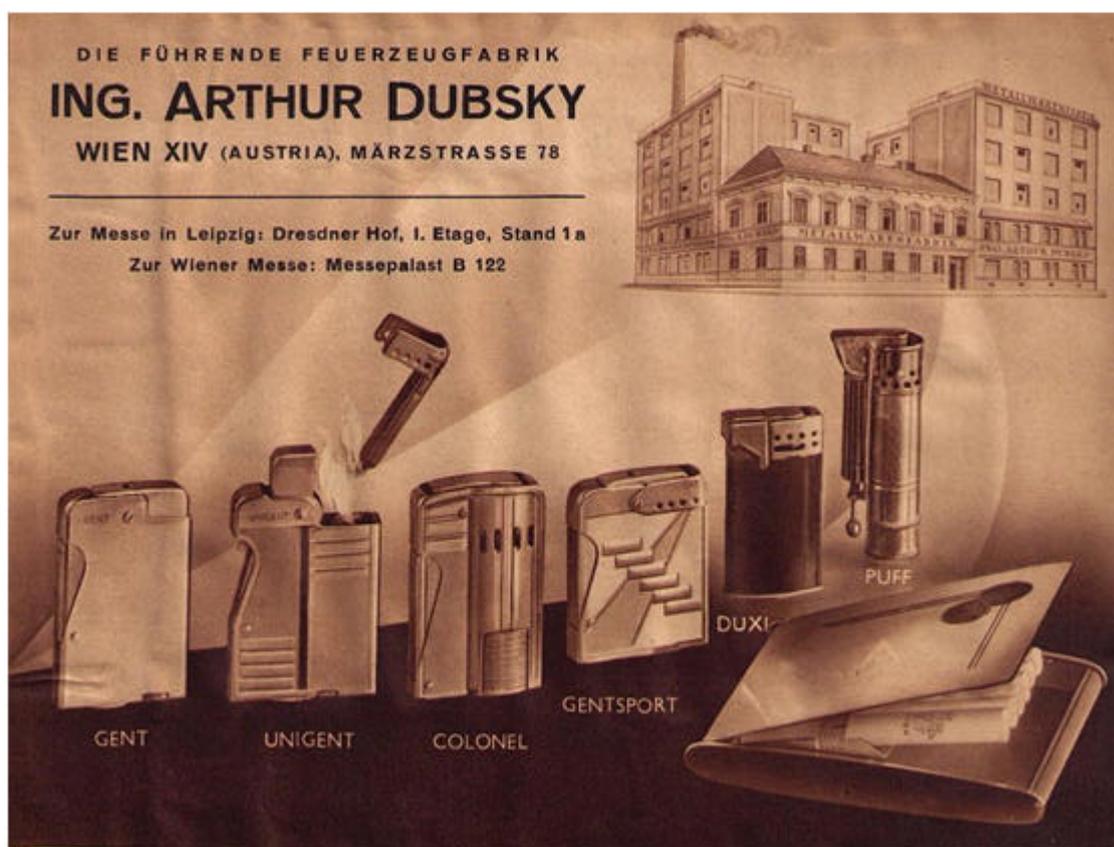


Abbildung 18 – Firmengebäude Dubsky⁴⁸³

⁴⁸¹ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT54092B „Pyrophores Feuerzeug“, Anmeldedatum: 23.11.1910, (Zugriff am 20.07.2011).

⁴⁸² Vgl.: Günter Broesan: Neues über alte Feuerzeuge, Schallstadt 2003, 22.

⁴⁸³ <http://www.lighterclub.de/forum/showtopic.php?id=1649> [19.06.2011]

Die folgenden Wirren der Nachkriegszeit samt ihren politischen Umbrüchen forderten dem früheren Junior-Chef einiges ab. Insbesondere die Erfahrungswerte des verstorbenen Vaters fehlten. Der ehemalige Inlandsmarkt, der sich bis zum unteren Bereich der Adria erstreckt hatte, war nun auf eine Bevölkerung von sieben Millionen zusammengebrochen. An der Grenze zum nunmehrigen Rumpfstaat „Deutsch-Österreich“ errichteten die neuen Nachbarn zudem hohe Zollschranken, um die eigene Industrie vor Importen zu schützen. In diesem schwierigen Umfeld arbeitete Arthur Dubsy rastlos an dem Erfolg seines Lebenswerkes. Die eigene Familie samt den drei kleinen Kindern bekam der Unternehmer meist erst spät abendlich zu Gesicht, die reibungslose Funktion der Firma erforderte seine volle Tatkraft. Nach fünf Jahren harter Arbeit war es Arthur Dubsy leid, stets bei Dämmerung den Weg nachhause antreten zu müssen und zog daraus die Konsequenzen. Familie Dubsy übersiedelte kurzerhand in eine eigens eingerichtete Wohnung im ersten Stock des geräumigen Firmengebäudes in der Märzstraße.⁴⁸⁴ Der gestresste Industrielle erhoffte sich davon offensichtlich den Spagat zwischen Arbeit und Familie besser bewältigen zu können. Mitte der 30er Jahre beschäftigte die Feuerzeuggfirma bereits um die 100 Mitarbeiter. Die Mehrheit der Belegschaft war weiblich, denn für die überwiegend feinmechanischen Montagearbeiten der filigranen Einzelteile waren zarte Frauenhände schlicht besser geeignet gewesen.⁴⁸⁵ Der Betrieb war stark exportorientiert ausgerichtet, zirka zwei Drittel des Gesamtumsatzes von einer halben Million Schilling wurde 1937 im Ausland erzielt.⁴⁸⁶

Von den insgesamt sechs firmeneigenen Patenten auf dessen Grundlage die Produktion der „Feuerzeuggfirma Arthur Dubsy“ Ende der 30er Jahre basierte, sei exemplarisch eines näher beschrieben. Das Patent mit der Nummer 135.879, das unter dem nichts sagenden Titel „Reibradfeuerzeug“ im Jahr 1933 registriert wurde, richtete sich insbesondere an die Bedürfnisse des genüsslichen Pfeifenrauchers. Das damals noch weit verbreitete Bild des entspannten Herrenrauchers mit Pfeife im Salon wurde oft von Unruhe getrübt, sobald versucht wurde, das Rauchutensil mit einem der gebräuchlichen Benzinfeuerzeuge anzustecken. Um den Tabak in der Pfeife anzünden zu können, musste das Benzinfeuerzeug beinahe kopfüber in den Pfeifenkopf eingeführt werden. Dies war eine äußerst diffizile Angelegenheit, die bei Unachtsamkeit häufig zu Verbrennungen, gefolgt von hastigen Handbewegungen führte – damit war die bedächtige

⁴⁸⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Kaufvertrag, 22.08.1938; Meldeunterlagen M08, Arthur Dubsy *08.02.1877, MA 8 – B MEW 4470/2011.

⁴⁸⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Wirtschaftsprüfung Belegschaftsauskunft, 24.09.1938.

⁴⁸⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Wirtschaftsprüfung, 24.09.1938.

Entspanntheit hinüber. Viel einfacher konnte eine Pfeife hingegen mit einem Streichholz angesteckt werden. Zu dieser Zeit entstand auch der geläufige Spruch: „*Zu jedem guten Feuerzeug gehört eine Schachtel Streichhölzer!*“.⁴⁸⁷ Doch nicht immer waren Streichhölzer zur Hand und außerdem galten Streichhölzer als nicht so vornehm wie funkelnde, verchromte Benzinfeuerzeuge. Allein schon der elegante Öffnungsmechanismus dieser ausgefeilten Konstruktionen, der meist zugleich den benzingetränkten Docht entzündete, zog Benutzer als auch Zuseher in ihren Bann.

Das neueste, patentgeschützte Feuerzeugmodell von Arthur Dubsky, das unter dem Namen „UNIGENT“ vermarktet wurde, sollte diesen Übelstand beheben. Von außen unterschied sich das Reibradfeuerzeug in keinsten Weise von gewöhnlichen Sturmfeuerzeugen. Selbst der Öffnungsvorgang, bei dem sich zunächst der Docht entzündete, ging in der üblichen und gewohnten Weise von sich. Der Clou schlummerte vielmehr nicht sichtbar in der Sturmkappe. An dessen Ende war ein Stift samt Docht befestigt, welcher in der Ruhelage kopfüber im Benzinbehälter steckte. Dieser Stift konnte nun an der Sturmkappe aus der Kammer herausgezogen werden, um den Docht des Stiftes unmittelbar an der Flamme des Feuerzeuges zu entzünden. Somit stand nun ein „künstliches Streichholz“ zur Verfügung, mit dem bequem und ohne Hast die Pfeife angesteckt werden konnte. Dieses universelle Sturmfeuerzeug mit seinen zwei unabhängigen Flammen avancierte ganz automatisch zum unverzichtbaren Accessoire der pfeiferauchenden Gesellschaft.



Abbildung 19 – Unigent Feuerzeug¹⁴⁸⁸



Abbildung 20 – Unigent Feuerzeug 2²⁴⁸⁹

⁴⁸⁷ Broesan: Feuerzeuge, 13.

⁴⁸⁸ http://www.vintagelighterbook.com/Dubsky_Karat_Unigent.JPG [20.08.2012]

⁴⁸⁹ http://www.vintagelighterbook.com/Dubsky_Karat_Unigent_2.JPG [20.08.2012]

PATENT-ANSPRUCH:

Reibradfeuerzeug, in dem ein hohler mit saugfähigem Material gefüllter Stift derart angeordnet ist, daß dessen Docht in der Ruhelage in den Benzinbehälter taucht und sich nach Entflammung des üblichen Dochtes beim Herausziehen des Stiftes an dieser Flamme entzündet, dadurch gekennzeichnet, daß das dem Stiftdocht (d_1) entgegengesetzte Ende des Stiftes (e) als Sturmkappe (e) ausgebildet ist, um das Feuerzeug bei eingesetztem Stift mit und bei herausgezogenem Stift ohne Sturmschutz benutzen zu können.

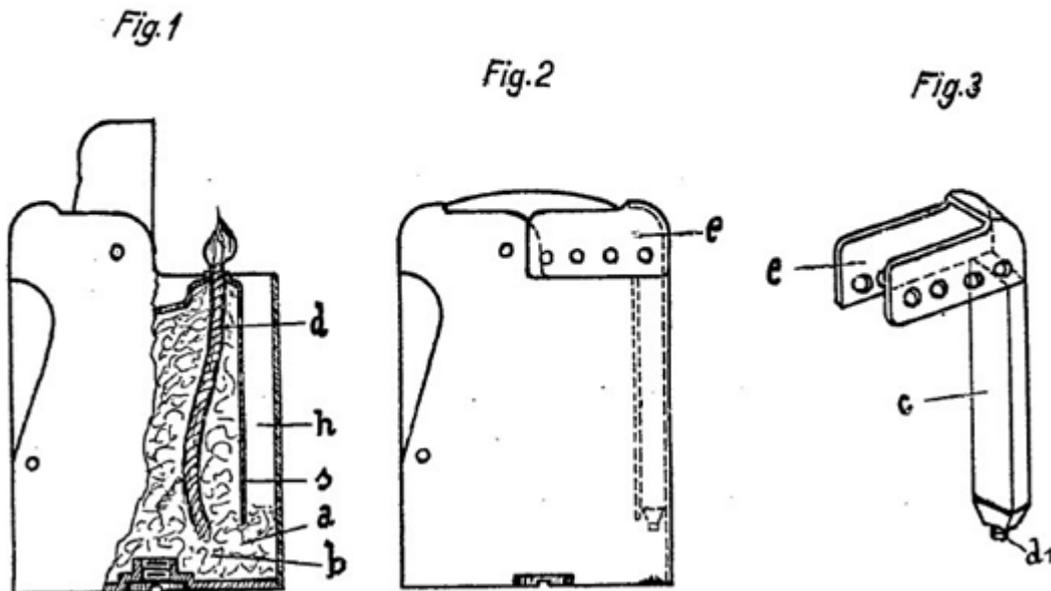


Abbildung 21 – Patentschrift Feuerzeug UNIGENT⁴⁹⁰

4.4.1 Nach dem „Anschluß“

Mit dem bejubelten Einmarsch der deutschen Truppen gaben sich die ehemals illegalen NS-Sympathisanten schlagartig zu erkennen um sich ihren Anteil an der Beute zu sichern. Auch der 25-jährige Viktor Jenny, der im Betrieb als einfacher Praktikant begonnen hatte und stets von Dubsy persönlich gefördert worden war, zeigte nun sein wahres Gesicht.⁴⁹¹ Viktor Jenny hatte die persönliche Protektion des Firmeninhabers genossen, weshalb Dubsy ihm bereits im jugendlichen Alter von 16 Jahren die geschäftliche Position eines „Reisenden“ ermöglicht hatte. Doch Viktor Jenny war damit nicht zufrieden, er sah neue Zeiten heraufdämmern und wollte davon profitieren. Im

⁴⁹⁰ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT135879B „Reibradfeuerzeug“, Anmeldedatum: 28.01.1933, (Zugriff am 20.07.2011).

⁴⁹¹ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Aussage Robert Wiesner, 22.11.1946.

März 1935 war er der, in Österreich verbotenen, NSDAP als „illegaler“ beigetreten; zum Jahreswechsel 1935/36 suchte er dann auch noch um Aufnahme in der SS an.⁴⁹²

Nun war endlich die Zeit gekommen um loszuschlagen. Jenny wurde unmittelbar nach dem Systemwechsel tätig und riss die Geschäftsführung der Firma an sich. Der den neuen Machthabern als „jüdisch“ geltende Betrieb sollte nun von Viktor Jenny als kommissarischer Verwalter nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten geführt werden. Als eine der ersten Amtshandlungen „eliminierte“ der junge Kommissar den langjährigen Prokuristen der Firma aus rassenpolitischen Gründen.⁴⁹³ Der nach den Nürnberger Rassegesetzen als „jüdischer Mischling“ geltende Prokurist war über Nacht in seiner Funktion untragbar geworden. Als einziges Zugeständnis erhielt der Gekündigte eine Bestätigung über seine 25-jährige Dienstzeit im Betrieb. Die Auszahlung einer regulären Abfertigung blieb ihm hingegen verwehrt.

Zusätzlich wurde von Viktor Jenny der Verkauf des Betriebes vorbereitet. In dem an die VVSt gerichteten Veräußerungsformular wurden von Arthur Dubsky sämtliche Daten sorgfältig eingetragen und vom Kommissar Jenny bestätigt. Eine finanzielle Einschätzung des Betriebsvermögens wurde jedoch unterlassen.⁴⁹⁴ Diese, prinzipiell nicht ungewöhnliche Tatsache erklärt sich durch ein etwas verspätetes Schreiben an die VVSt, das einen Monat später aufgesetzt wurde. Denn eigentlich hätte Arthur Dubsky bereits seit zwei Wochen seine Vermögensanmeldung einreichen sollen. Dubsky erklärte der Behörde die Verzögerung durch die noch immer andauernde, fachmännische Aufnahme und Schätzung seines Unternehmens, anlässlich der Arisierung. Die Bestandsaufnahme des Firmenwertes hätte eigentlich schon abgeschlossen sein sollen, hatte sich jedoch im Hinblick auf den Umfang der Objekte zeitlich verzögert. Da jedoch der Gesamtwert des Betriebs den wesentlichen Bestandteil seines Vermögens darstellte, bat er um die Erstreckung der Einreichfrist bis zur voraussichtlichen Beendigung der Schätzung zum ersten August dieses Jahres.⁴⁹⁵

Währenddessen war ein gerichtlich beeideter Sachverständiger des Oberlandesgerichtes Wien damit beschäftigt, den Wert der Betriebsimmobilien festzustellen. Der erst kürzliche Systemwechsel machte sich auch auf dem Briefpapier des Schätzmeisters bemerkbar. Der an die alten Zeiten erinnernde, kleine Doppeladler am linken oberen Rand wurde kurzfristig mit einem Hakenkreuz überstempelt. Unter der Voraussetzung

⁴⁹² Ebd.

⁴⁹³ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Untersuchungsbericht Kündigung am 12.06.1938, 22.11.1946.

⁴⁹⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Veräußerungsformular, 13.06.1938.

⁴⁹⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 44031, Schreiben von Dubsky an VVSt, 15.07.1938.

des weiteren Bestandes der Metallwarenfabrik, wurden das Fabrikgebäude sowie das Grundstück in dem Gutachten mit einem Gesamtwert von 76.300 RM bemessen.⁴⁹⁶ In einem zweiten Gutachten hatte ein Zivilingenieur für Maschinenbau – ebenfalls ein „Hakenkreuzüberstempler“ – eine Schätzung der Maschinen samt der Einrichtung vorgenommen. Das mehrseitige Schriftstück addierte alle mobilen Werte zu der Gesamtsumme von 31.233 RM. Bei dieser Bewertung war ausdrücklich auf die Verwendbarkeit der Maschinen als auch auf deren Erhaltungszustand Rücksicht genommen worden.

Auf dieser Basis konnte Arthur Dubsy nun endlich, innerhalb der erstreckten Frist, seine Vermögensanmeldung abgeben. Den Gesamtwert der Metallwarenfabrik Dubsy bezifferte der Firmeninhaber mit runden 134.000 RM, denn neben dem Firmengebäude und den Maschinen waren auch noch Lagerbestände im Wert von 25.000 RM vorhanden gewesen.⁴⁹⁷ Den zweiten bedeutenden Hauptbestandteil der Vermögenserklärung bildete ein umfangreiches Aktienpaket namhafter Industrieunternehmen. Beispielsweise hielt Arthur Dubsy einen achtprozentigen Anteil an Gräf & Stift, weshalb die Firmenleitung der Automobilfabrik über den weiteren Verbleib der Aktien besorgt war und von der VVSt eine Bekanntgabe über eventuelle Verkaufsabsichten begehrte.⁴⁹⁸ Die Bewertung der einzelnen Aktien nahm Dubsy nach deren Tageskursen vor, soweit diese feststellbar gewesen waren. Jedenfalls geht man nicht fehl in der Annahme, dass das Aktienpaket zum damaligen Zeitpunkt einen Geldwert von über 100.000 RM hatte.⁴⁹⁹

4.4.2 Die „Arisierung“ der Firma

Viktor Jenny hatte sich einstweilen auf die Suche nach einem finanzkräftigen Ariseur begeben. Dabei war er auf Johannes Elster gestoßen, den Inhaber der gleichnamigen Gasmesser-Fabrik im 14. Wiener Gemeindebezirk. Der traditionsreiche Betrieb war bereits 1865 von dem aus Berlin stammenden Sigmund Elster in Wien gegründet und 1919 von seinem Sohn übernommen worden.⁵⁰⁰ Der junge Kommissar konnte Elster von den Vorteilen einer etwaigen Übernahme überzeugen, woraufhin dieser ein Erwerbersuchen an die VVSt richtete. Der gut situierte Geschäftsmann brachte darin seine

⁴⁹⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Immobilien Schätzung, 14.07.1938.

⁴⁹⁷ Dubsy bewertete das Gebäude mit 78.000 RM, die Maschinen mit 31.000 RM und das Lager mit 25.000 RM.

⁴⁹⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 44031, Schreiben von Gräf & Stift an VVSt, 14.12.1938.

⁴⁹⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 44031, Summierte Aktienwerte von 81.403 RM – dabei blieb jedoch der größte Anteil des Aktienpaketes, 7225 Aktien oder 8% an der Automobilfabrik Gräf und Stift unberücksichtigt. Dubsy erklärte dazu, dass kein Kurs der Aktien festgestellt werden konnte.

⁵⁰⁰ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Bericht des BM für Inneres, 15.10.1946.

Trümpfe ins Spiel. Sein österreichisches Gesamtvermögen bezifferte Elster mit einer halben Million Reichsmark und merkte dazu an, dass ihm fremde Geldmittel in jeder erforderlichen Höhe zur Verfügung stünden.⁵⁰¹ Zudem sei er seit Mai 1933 Mitglied der Partei, was jedoch als Altreichdeutscher nicht als „Illegaler“ gewertet werden konnte.⁵⁰²

Die Kaufabsichten einer weiteren, einflussreichen Bewerbergruppe waren unterdessen wieder abgeflaut. Die „Maschinenfabrik Dubsy“ hatte sich nämlich nicht nur der Fabrikation von Feuerzeugen verschrieben, sondern ursprünglich auch Spezialmaschinen zur Produktion von Feuerzeugbestandteilen vertrieben. Der Verband der Maschinenindustrie hätte sich die Sparte der Spezialmaschinen gerne einverleibt, allerdings hatte der Bund der Österreichischen Industriellen in einer Expertise festgestellt, dass die Produktion der Spezialmaschinen bereits 1936 eingestellt worden war. Die Firma kam somit nur mehr als Produktionsstätte für Feuerzeuge in Betracht. Infolgedessen teilte der Verband der Maschinenindustrie mit, dass man an der ganzen Angelegenheit nicht mehr interessiert sei. Für die Feuerzeugproduktion sprach sich der Industriellenbund zusätzlich vehement gegen eine etwaige Liquidierung aus, da es sich für die österreichische Volkswirtschaft um einen sehr wichtigen Exportbetrieb handeln würde. Weiters sei gegen die Bewerbung des Herrn Elster nichts einzuwenden.⁵⁰³

Seit dem Erwerberansuchen von Johannes Elster war nun über ein Monat verstrichen. Um die Angelegenheit zu beschleunigen, richtete der Kaufwerber mit Hilfe des jungen Kommissars Viktor Jenny ein Genehmigungsgesuch an die Behörde. Darin wurde um eine grundsätzliche Genehmigung der Übertragung um einen in Aussicht genommenen Kaufpreis von 100.000 RM gebeten. Die Notwendigkeit einer möglichst raschen Entscheidung wurde mit den drängenden Vorbereitungsarbeiten für die Leipziger Messe begründet. Allerdings versicherte man, dass die weitere Existenz der 86 Arbeitsplätze selbstverständlich im Vordergrund stünde.⁵⁰⁴ Mittlerweile war zwar ein makellostes politisches Zeugnis über den Industriellen aus Berlin eingetroffen, das dem Parteigenossen Elster in jeder Beziehung einen guten Ruf attestierte, doch die Behörde zeigte keinerlei Reaktion.⁵⁰⁵

⁵⁰¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Erwerberformular, 21.06.1938.

⁵⁰² WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Erhebungen der Polizeidirektion Wien, 27.02.1946.

⁵⁰³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Industriellenbund an VVST, 16.07.1938.

⁵⁰⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Genehmigungsgesuch, 25.07.1938.

⁵⁰⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Politisches Zeugnis für Elster von der Kreisleitung Berlin, 29.07.1938.

Nachdem wieder ein voller Monat entscheidungslos verstrichen war, entschied sich das Arisierungsduo dazu, nun endgültig vollendete Tatsachen zu setzen. Elster und Jenny setzten kurzerhand einen Kaufvertrag auf, den Dubsy durch seine Unterschrift legitimierte. Das Unternehmen sollte in vollem Umfang inklusive sämtlicher Betriebsgebäude, Maschinen, Möbel sowie den firmeneigenen Patenten verkauft werden.⁵⁰⁶ Selbst die Wohnung der Dubsys war in dem Verkaufspreis inbegriffen gewesen. Von dem Vertrag ausgenommen waren lediglich die in der Wohnung des Verkäufers befindlichen, seiner Ehegattin gehörigen Einrichtungsgegenstände. Von dem im Vertrag festgeschriebenen Kaufpreis von 100.000 RM entfielen 70.000 RM auf die Liegenschaft, die restlichen 30.000 RM auf das Unternehmen. Als Zugeständnis an den Verkäufer gestattet man diesem, seine in der Firma befindliche Wohnung noch bis zum Jahresende 1938 zu nutzen, ohne, dass seitens des Käufers ein Mietzins oder sonstige Gebühren in Rechnung gestellt würden.

Um das stockende Genehmigungsverfahren erneut zu forcieren, wählte Elster nun eine völlig andere Taktik. Über seine Berliner Kontakte war er an das Oberkommando des Heeres herantreten und hatte die Produktion von Rüstungsgütern in dem zu arisierenden Betrieb angeboten. In einem vertraulichen Schreiben an die VVSt, das mit „Geheim“ abgestempelt wurde, bestätigte die Heeresleitung, dass: *„die Absicht besteht, der von der Firma Elster, Wien, übernommenen Firma Arthur Dubsy, Wien XIV. Märzstr. 76/78 Aufträge in Heeresgerät zu erteilen.“*⁵⁰⁷ Dazu ersuchte das Oberkommando des Heeres die VVSt die abschließenden Verhandlungen in Wien möglichst zu beschleunigen. Das Schreiben verfehlte nicht die beabsichtigte Wirkung, denn bereits am darauf folgenden Tag hielt Pg. Elster die Vorgenemigung der Arisierung in Händen.⁵⁰⁸ Hiermit bestätigen sich wiederum die unübersehbaren Prioritäten im militarisierten Nationalsozialismus noch gut ein Jahr vor der Entfesselung des Krieges.

Die Zusicherung von Elster an das Oberkommando des Heeres war umgehend schlagend geworden. Bereits im ersten Kriegsjahr waren die Firmen von Johannes Elster zum Teil auf die Produktion von Waffen und Waffenbestandteilen umgestellt worden. In der ehemaligen Feuerzeugfabrik von Arthur Dubsy wurden nun auch die Montage von Stielhandgranaten und die Produktion von Zündschrauben vorgenommen.⁵⁰⁹ Die Ertei-

⁵⁰⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Kaufvertrag, 22.09.1938.

⁵⁰⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Interventionsschreiben der Heeresleitung, 24.08.1938.

⁵⁰⁸ Die Vorgenemigung wurde am 25. August 1938 erteilt; ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Zusammenfassung des Arisierungsfalles vom 10.10.1938.

⁵⁰⁹ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Bericht des BM für Inneres, 15.10.1946.

lung einer endgültigen Genehmigung wurde noch von dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfung abhängig gemacht. Die beauftragte Gesellschaft konnte anhand der Auskünfte des kommissarischen Verwalters keine gravierenden Mängel feststellen. Es wurde lediglich ein leicht erhöhter Sachwert von 106.214 RM gegenüber den ursprünglichen Schätzungen errechnet. Den marktüblichen Verkehrswert des Unternehmens beziffernten die beiden Wirtschaftsprüfer mit 139.424 RM. Da nun nichts mehr gegen einen Widerruf der Vorgenehmigung sprach, erteilte die VVSt am 28. Oktober den positiven Bescheid zur endgültigen Genehmigung der Unternehmensübertragung. Die Behörde bestätigte den im Kaufvertrag festgeschriebenen Kaufpreis von 100.000 RM und verfügte dazu die relativ geringe Auflage von 9.000 RM.

Nun lag es im Ermessensspielraum des kommissarischen Verwalters, die in mehreren Etappen geplanten Zahlungen anzuleiten. Denn im Kaufvertrag waren mehrere Abhängigkeiten festgeschrieben worden, die es Viktor Jenny erlaubten die absolute Kaufsumme aufgrund sicherer als auch etwaiger Nachzahlungen zu reduzieren. Berücksichtigung fand insbesondere die steuerliche Unbedenklichkeit, in Gestalt der aufgelaufenen Steuern und Gebühren gegen die Person von Arthur Dubsky, wobei die „Reichsfluchtsteuer“ im Vertrag explizit hervorgehoben worden war.

Ein späterer, nach dem Krieg aufgenommenener, Untersuchungsbericht des Bundesministerium für Inneres, der auf verschiedenen Zeugenaussagen basierte, liefert eine bildhafte, allerdings sehr freie Beschreibung der gepflogenen Zahlungsmodalitäten. Darin steht zu lesen, *„daß der Jude Ing. Arthur Dubsky nicht mehr vom Kaufpreis ausbezahlt bekam, als 2 Fahrkarten um ins Ausland zu emigrieren.“*⁵¹⁰ Eine etwaige Auszahlung dieser Summe war nicht direkt von Viktor Jenny, sondern mutmaßlich von der Kontrollbank vorgenommen worden. Denn an diese Instanz hatte Viktor Jenny in seiner Funktion als kommissarischer Verwalter die Zahlung des Kaufpreises abzuleisten gehabt.⁵¹¹ Der einstige Praktikant, damalige Reisende und Kurzzeit-Kommissar war zum Dank für die geglückte Arisierung mit der Prokura und einem stattlichen Gehalt von monatlich 1.000 RM belohnt worden. Die beiden Fahrkarten brachten Arthur Dubsky und seine Frau vorläufig nach Foxton, England, während sie auf das ersehnte Visa für die USA warteten. Mit Beginn des Jahres 1939 war es schließlich soweit, Fam. Dubsky übersiedelte nach New York.

⁵¹⁰ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsakten 1945-1955, 2583/48, Bericht des BM für Inneres, 22.11.1946.

⁵¹¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Zahlungsbestätigung an VVSt von Elster, 22.07.1941.

4.4.3 Das „Nachspiel“

Knapp ein Jahr nachdem die Vorgenehmigung zur Unternehmensübertragung erteilt worden war, erhielt die VVSt wieder Post von Johannes Elster. Der Ariseur dachte nicht daran die Behörde mit einer ausschweifenden Eingabe zu beschäftigen, sondern verlangte nur der Form halber eine kurzgefasste Bestätigung aus der ersichtlich sei, dass er die Patente beim Verkauf der Firma Dubsy miterstanden hätte. Mutmaßlich machte das Patentamt eine Übertragung der Patentrechte ausdrücklich von der Zustimmung der VVSt abhängig. Dem Patentamt war zwar ein Zusatzvertrag zwischen Elster und Dubsy vorgelegt worden, aus dem entnommen werden konnte, dass Elster die Patente um einen Betrag von 600 RM (100 RM pro Patent) erworben hatte. Allerdings war dieses Papier der VVSt vorenthalten worden, im genehmigten Kaufvertrag war nur die allgemeine Klausel „inklusive aller Firmen- und Schutzrechte“ ohne monetäre Bewertung eingeflossen.

Elster war wohl von einer juristischen Formsache ausgegangen und erwartete eine direkte und knapp gehaltene Zusicherung seines Schreibens. Doch die VVSt dachte gar nicht daran Elster so einfach davonkommen zu lassen. Der betreffende Akt, der in der Abteilung Industrie abgelegt worden war, wurde wieder hervorgekramt und hinsichtlich der Patentrechte gründlich studiert. Da man zu keinem zufrieden stellenden Ergebnis kam, erging ein Schreiben an die Abteilung Wirtschaftsprüfung. Darin bemängelte man die fehlende Bewertung der Schutzrechte im Gutachten der Wirtschaftsprüfer: *„In der Schätzung wurde auf die Patente vergessen, weshalb ich bitte, mir bekanntzugeben, um welchen Preis die im Schreiben angeführten Patente an Herrn Elster verkauft werden können.“*⁵¹²

Die mit einer Nachschätzung des Patentwerts beauftragte Abteilung, dachte aber nicht daran eine Korrektur des damaligen Wirtschaftsprüfberichts vorzunehmen. Jede Änderung des Prüfungsergebnisses hätte ein Eingeständnis des vergessenen Patentwertes bedeutet. Somit liest sich die ergänzende Sonderprüfung vielmehr wie ein Rechtfertigungsschreiben, indem argumentiert wird, dass bereits beim ersten Gutachten nicht etwa auf den Patentwert „vergessen“ wurde, sondern mit Absicht bewusst keine monetäre Bewertung der Schutzrechte vorgenommen worden sei. Die etwas eigenartige Argumentationsweise im Original: *„Auf Grund der Tatsache, daß der Wert eines Feuerzeuges nicht so sehr in technischen Besonderheiten auf Grund etwaiger Patente liegt, als vielmehr in einer soliden Funktion und einer gediegenen äußeren Form, sind wir*

⁵¹² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Schreiben der Abteilung Industrie an Abteilung Wirtschaftsprüfung, 22.08.1939.

*der Ansicht, daß ein diesen Patenten zukommender Wert in der Verkehrswertfeststellung des Unternehmens gemäß unserem Bericht vom 24. September 1938 zur Genüge erfaßt ist. Aus diesem Grunde haben wir auch eine besondere Bewertung im Rahmen unserer damaligen Feststellungen nicht vorgenommen.*⁵¹³

Die sechs Patente, um dessen Übertragung sich Elster noch ein Jahr nach der Unternehmensübertragung bemühte – deren Verkauf in einem gesonderten Zusatzvertrag festgehalten wurden, und die offensichtlich aufrecht erhalten werden sollten – wurden somit von den Wirtschaftsprüfern der VVSt für völlig wertlos erklärt.

Der Rechtfertigungscharakter wird auch offensichtlich wenn man bedenkt, dass der weltweit bekannteste Hersteller von Benzinfeuerzeugen jahrzehntelang (noch heute) die Patentnummer im Gehäuse einprägt. Mag auch der „Erfindungscharakter“ der einzelnen Patente teilweise gering gewesen sein, eine bedeutsame, verkaufsfördernde Wirkung hatten sie allemal. Anders ist es nicht zu erklären, dass einige Feuerzeugfabrikanten der 30er Jahre sogar dazu übergingen ihren Produkten kurzfristig fiktive Alibi-Patentnummer einzuprägen.⁵¹⁴

Zunächst bemerkenswert erscheint, dass Elster selbst nach dem endgültigen Abschluss der Arisierung den Firmennamen des jüdischen Vorbesitzers beibehielt. Die Benzinfeuerzeuge zierte weiterhin das Kürzel „A.D.“ und auch auf dem Briefpapier des Unternehmens suggerierte der in dicken Lettern gesetzte Schriftzug Ing. Arthur Dubsky eine beständige Kontinuität der Traditionsmarke.⁵¹⁵ Da das Unternehmen den Hauptanteil seines Umsatzes im Ausland erzielt hatte, und unter jenem Namen seit mehr als drei Jahrzehnten sehr gut eingeführt war, wäre eine leichtsinnige Umbenennung mit dem zwangsweisen Verlust von Marktanteilen verbunden gewesen. Die A.D.-Feuerzeuge bürgten nun einmal – nicht zuletzt aufgrund der Patente – für innovative Markenqualität. Eine ähnliche, ökonomisch motivierte Vorgehensweise wählten zahlreiche Ariseure bei der Übernahme jüdischer Qualitätsmarken, trotz der Gefahr von antisemitischer Agitation.⁵¹⁶ Erst 1945 war die Geschäftsführung bestrebt gewesen den alten Namen, und damit die Erinnerung an den einstigen Eigentümer zu tilgen. Aus

⁵¹³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 699 (Statistik), Akt St. 7753, Wirtschaftsprüfbericht Sonderprüfung, 09.11.1939.

⁵¹⁴ Vgl.: Broesan: Feuerzeuge, 172-173.

⁵¹⁵ Vgl.: Broesan: Feuerzeuge, 25; siehe Rechnung vom 24.10.1941.

⁵¹⁶ Vgl.: Frank Bajohr: "Arisierung" in Hamburg, die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997, 140; (Eres KG).

„INGAD“ wurde die Firma „KARAT“. In der Umstellungsphase erhielten die ersten Feuerzeuge noch beide Namen eingeprägt.⁵¹⁷

4.4.4 Rückgabe nach 1945

Das Staatsamt für Gewerbe, Handel und Industrie bestellte im Juni 1945, den seit 1939 im Betrieb tätigen Josef Sochor zum öffentlichen Verwalter für den bis dahin führungslosen Betrieb.⁵¹⁸ Bis 1944 hatte der SS-Mann Viktor Jenny trotz seines wehrtauglichen Idealalters eine Einberufung an die Front abwenden können. Als Prokurist eines kriegswichtigen Rüstungsbetriebes war er einfach unabkömmlich gewesen. Im vorletzten Kriegsjahr erforderte sowohl die schrumpfende Personalbasis der Wehrmacht, als auch die aussichtlose militärische Situation selbst den Dienst der „Alten Kämpfer“. Bei Kriegsende geriet Viktor Jenny in französische Kriegsgefangenschaft. Firmenbesitzer Elster hatte Anfang April 1945 ein längeres telefonisches Gespräch mit Berlin geführt, und daraufhin Wien fluchtartig Richtung Westen verlassen. Die schlecht vorbereitete Flucht endete in Vorarlberg. Dort wurde er von den Militärbehörden in einem Anhaltelager interniert.

Als eine der ersten Handlungen des Öffentlichen Verwalters wurde der 1938 gekündigte Prokurist halbjüdischer Abstammung wieder eingestellt. Man begann Informationen für eine Anmeldung entzogener Vermögen (VEAV) zusammenzutragen. Allerdings beschäftigte noch vor der erfolgten Anmeldung bereits das Bundesministerium für Inneres mit dem damaligen Ariseur, Johannes Elster. Erste Erhebungen bezüglich seiner Parteizugehörigkeit hatten ergeben, dass er angeblich niemals Illegaler gewesen sei, nichteinmal der DAF hätte er angehört. Dies stand im Widerspruch zu früheren Ermittlungen der Polizeibehörden.⁵¹⁹ Zusätzlich wurden auch noch einige Nebelgranaten abgefeuert. Dazu zählt ein obskures Schreiben unbekannter Herkunft, das die Mitgliedschaft des Beklagten bei der Freimaurerloge belegen sollte.⁵²⁰ Die Widersprüche zu früheren Angaben wurden zwar nicht geklärt, was auch unwichtig war, denn Elster wurde aufgrund seines späten Eintrittsdatums in die Partei als minderbelasteter „Märzgefallener“ gewertet.⁵²¹

⁵¹⁷ Vgl.: Broesan: Feuerzeuge, 25.

⁵¹⁸ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, BM für Inneres, 22.11.1946.

⁵¹⁹ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Bericht der Polizeidirektion Wien, 27.02.1946.

⁵²⁰ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, BM für Inneres, 15.10.1946.

⁵²¹ Elster war am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten; WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Polizeibericht, 30.07.1946.

Bei der Vernehmung des ehemaligen Prokuristen hatte sich herausgestellt, dass die Firma erheblich unter Wert verkauft worden war. Der Befragte konnte glaubhaft machen, dass der Bilanzwert des Unternehmens 1937 noch an die 471.540 RM betragen hatte. Als weiteren Beweis brachte er den Bescheid der Steuerbehörde von 1925 vor. Damals waren nach der großen Inflation die Immobilienwerte der Firma Dubsy im Einvernehmen mit der Behörde mit 280.000 RM festgesetzt worden.⁵²² Zudem strich der neue, alte Prokurist die Bedeutung der Patente eigens hervor: *„Wichtig ist noch zu erwähnen, daß die Fa. Ing. Dubsy im Besitze einer grösseren Anzahl von Patenten war, die eigentlich der Fundus für die Fabrikation sind. Diese wertvollen Patente hat Johannes Elster per Stk. um 100.-RM eingehandelt bei der Arisierung, u. zw. Wurden diese Patente auf seinen Namen übertragen. [...] Das gleiche gilt für Gebrauchsmuster und Schutzmarken.“*⁵²³

Somit war die Sachlage eindeutig geklärt. Allerdings kam es zu keinem langwierigen Rückstellungsverfahren, sondern die beiden Parteien einigten sich auf einen Vergleich.⁵²⁴ Zwei Jahre nach der Einsetzung des Öffentlichen Verwalters erhielt Dubsy von Elster in einem notariell beglaubigten Vergleich sämtliche Geschäftsanteile an der „Karat-Werk GmbH“, womit sämtliche Rückstellungsansprüche befriedigt wurden.⁵²⁵ Für Johannes Elster war die Sache damit weitgehend erledigt. In seiner Aussage hatte der Prokurist die Hauptarbeit an der Arisierung dem damaligen kommissarischen Verwalter Viktor Jenny zugemessen, der dafür mit der Prokura belohnt worden war.⁵²⁶ Ein langjähriger, leitender Mitarbeiter der „Elster-Gasmesser-Fabrik“ zeichnete ein ähnliches Bild seines Chefs. Seiner Auffassung nach, habe es Elster nicht nötig gehabt die damals herrschende Konjunktur für sich auszunützen. Viktor Jenny habe eine finanzkräftige Person zur Arisierung der Feuerzeugfirma gesucht, und sei an Elster herangetreten.⁵²⁷

Zusätzlich hatte Arthur Dubsy selbst zwei Entlastungsschreiben zugunsten von Johannes Elster aufgesetzt. Für ihn war die Sache mit der Rückgabe der Firma bereinigt, er war keineswegs nachtragend. In einem ersten Schreiben erklärte er, dass Elster den Betrieb nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns geführt hätte, und er den Betrieb – den gesetzlichen Bestimmungen folgend – in kulanter Weise wieder überge-

⁵²² WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsachen 1945-1955, 2583/48, Bericht BM für Inneres, 22.11.1946.

⁵²³ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsachen 1945-1955, 2583/48, BM für Inneres, 22.11.1946.

⁵²⁴ Nach §13 des 3. Rückstellungsgesetzes vorgesehen.

⁵²⁵ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsachen 1945-1955, 2583/48, Notariatsakt vom 25.06.1947.

⁵²⁶ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsachen 1945-1955, 2583/48, Einvernahme vom 14. Mai 1948.

⁵²⁷ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsachen 1945-1955, 2583/48, Zeugenvernehmung, 21.07.1948.

ben habe. Zudem sei ihm nicht bekannt, dass Elster im Betrieb nationalsozialistische Tendenzen eingeführt hätte.⁵²⁸ Nachdem Elster immer noch Vorladungen bei der Behörde erdulden musste, setzte Dubsky ein zweites Schreiben auf. Darin wiederholte er alle früheren Angaben abermals und ergänzte, dass aus der Buchführung einwandfrei hervorgehe, dass Elster sich durch die Übernahme seines Betriebes im Jahr 1938 in keinsten Weise bereichert hätte.⁵²⁹

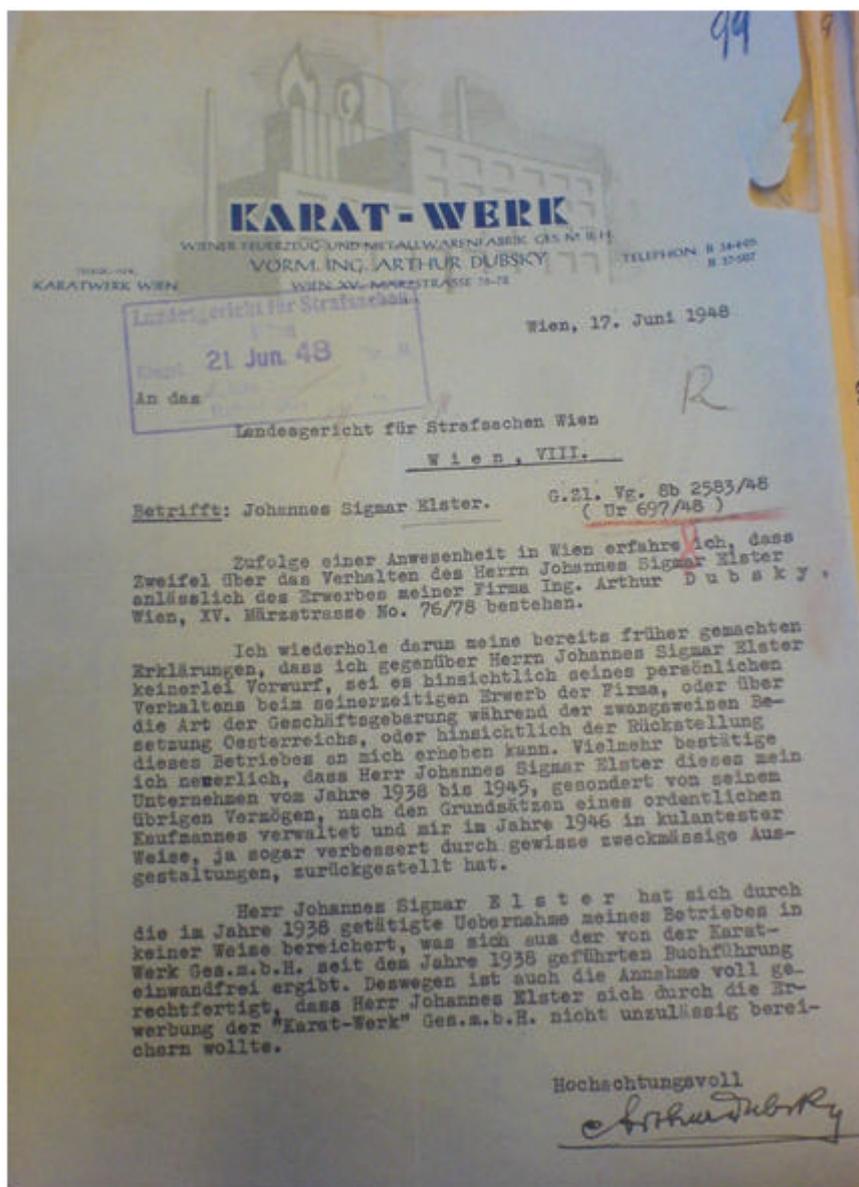


Abbildung 22 – Entlastungsschreiben Dubsky⁵³⁰

⁵²⁸ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Erklärung von A. Dubsky, 24.11.1947.

⁵²⁹ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, Entlastung durch Dubsky, 17.06.1948.

⁵³⁰ Ebd.

Damit war die Angelegenheit für Elster endgültig ausgestanden. Gegen den ehemaligen Kommissar Viktor Jenny wurde hingegen weiterhin ermittelt. In den NS-Registrierungslisten schien Jenny entgegen der Angaben der Zeugenaussage des von ihm gekündigten Prokuristen als „minderbelastet“ auf. Außerdem hatte Jenny damals die Vermögenswerte von Arthur Dubsky verwaltet, und es bestand der dringende Verdacht, dass er das umfangreiche Konvolut an verschwundenen Wertpapieren unterschlagen haben könnte. Nach der Entlassung aus der französischen Kriegsgefangenschaft hat sich Jenny auf das Land zurückgezogen, und war in Bruck an der Mur als Werbefachmann tätig. Bei einer Hausdurchsuchung konnte tatsächlich belastendes Material sichergestellt werden. Es fand sich ein Durchschlag von Viktor Jenny an die/den „Credit Anstalt Bank Verein Hütteldorferstraße“, indem er die Bank um den bestmöglichen Verkauf der Wertpapiere ersuchte. Ob dieser Auftrag tatsächlich ausgeführt wurde, blieb unklar.

Viktor Jenny wurde daraufhin einem polizeilichen Verhör unterzogen. Nicht zuletzt um die Angaben zur NS-Registrierung zu überprüfen. Der Verhörte blieb bei seinen bereits bekannten Aussagen; vor 1938 habe er sich in keinsten Weise politisch betätigt, der NSDAP sei er erst im Juni 1938 beigetreten. Es sei zwar eine Tatsache, dass er der SS kurze Zeit (38-39) angehörte, allerdings habe ihn ein Schulkamerad, während er auf Geschäftsreise war, ohne sein Wissen zur SS einschreiben lassen. Der dummdreiste Erklärungsversuch gipfelt in folgender Passage: *„In der Folge habe ich wohl einige SS-Appelle besucht, doch habe ich nie eine SS-Uniform getragen, bei diesen Appellen. Dummer Weise habe ich mir zu meiner Hochzeit eine SS-Uniform ausborgt und in dieser geheiratet. (Ich war damals erst im 24. Lebensjahr.)“*⁵³¹

Nach dieser als jugendliche Dummheit entschuldeten Aktion habe er ein Austrittsgesuch an den Reichsführer SS mit der Begründung der beruflichen Überbürdung gestellt. Das Ansuchen sei zwar zunächst abschlägig beantwortet worden, ein zweites Gesuch wurde aber mit einem Ausschluss-Schreiben, das noch vor dem Ausbruch des Krieges datiert war, belohnt. Eben jene Austrittsbestätigung aus der SS sei von der Gattin bei Kriegsschluss im Beisein ihrer Eltern vernichtet worden. Viktor Jennys Ehefrau, sowie deren Eltern hatten zur Bestätigung dieser Aussage bereits bei Gericht eine eidesstattliche Erklärung abgegeben.⁵³² Die BH Bruck an der Mur stellte daraufhin fest, dass Viktor Jenny irrtümlich als minderbelastet eingestuft worden war, da keine Ausnahmen für ehemalige SS-Angehörige (auch kurzzeitige) vorgesehen waren. Außer-

⁵³¹ WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsachen 1945-1955, 2583/48, Vernehmung Viktor Jenny, 29.12.1947.

⁵³² WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafsachen 1945-1955, 2583/48, Erklärung durch Ehefrau von Jenny, 19.10.1947.

dem wies die Behörde auf eine weitere Ungereimtheit hin: „*Verwunderlich ist jedenfalls, daß Jenny Viktor, obwohl nicht illegal in der SS oder NSDAP tätig, dennoch die Märzmedaille erhalten hat (!)*“⁵³³ Die Akten schweigen sich darüber aus, ob den plumpen Erklärungsversuchen des Viktor Jenny Glauben geschenkt, und wie mit dem mutmaßlich unterschlagenen Aktienpakt mit dem Schätzwert von 100.000 RM verfahren wurde. Aus dem Akt ist jedenfalls keine weitere Verurteilung ersichtlich.

Arthur Dubsky maß diesen Vorgängen keine Bedeutung mehr zu, die Schlote seiner Firma rauchten wieder, sowie die Menschen in den Straßen, Clubs, Cafés – mithilfe seiner eleganten Benzinfeuerzeuge. Die Familie hatte zwar ihre neue Heimat in New York gefunden, doch nach der Rückgabe der Fabrik, wurde es irgendwann zur Gewohnheit den Sommer in Wien zu verbringen. Dazu benutze die Familie Dubsky wieder die altbekannte Wohnung, die Teil der Firma war. Da Arthur Dubsky nun bereits etwas älter war, kümmerte sich sein Sohn um die geschäftlichen Angelegenheiten der „Maschinenfabrik Dubsky“. Mitte der 50er Jahre, wechselte man den Firmennamen von „KARAT“ auf „CHAMP“. Arthur Dubsky verstarb im Sommer 1968 in Wien, sein Lebenswerk überlebt ihn noch ganze acht Jahre. Danach wurde das veraltete Firmengebäude abgerissen. Benzinfeuerzeuge galten mittlerweile als überholt, das bequemere Gasfeuerzeug läutete seinen Siegeszug ein. Heute stehen in der Märzstraße 76-78 einfache Wohnhäuser anstatt der einstigen Feuerzeugfabrik mit Weltruhm.

4.5 Die chemische Fabrik „Ambrasil“

Im Frühjahr 1930 wurde im „Firmen-Compass“ die Neugründung einer chemischen Fabrik im 20. Wiener Gemeindebezirk angezeigt. Die Firma mit dem klingenden Namen „Ambrasil“ war davor von einem Schweizer Inhaber 1923 aufgebaut und als GmbH geführt worden. Als neues Eigentümerpaar fungierten nun die gleichaltrigen Studienkollegen, Ing. Max Hilfreich und Ing. Rudolf Lampel, die beide 1895 in Wien geboren worden waren. Die nunmehrige Kommanditgesellschaft befasste sich mit dem aufstrebenden Wirtschaftszweig der technischen Kunstharze. Denn zu diesem Zeitpunkt war bereits seit drei Jahren der Patentschutz für das Herstellungsverfahren des ersten wirklichen Kunststoffes (Bakelit) ausgelaufen. Bakelit, auch bekannt als „das Material für tausend Zwecke“, war 1907 eine bahnbrechende Entdeckung im Bereich der neuartigen Kunststoffentwicklung gewesen. Bereits seit mehreren Jahrzehnten hat-

⁵³³ Im BM für Inneres war aus dem Gaupersonalakt bereits das wahre Eintrittsdatum bekannt gewesen: NSDAP 01.03.1935; SS seit 1.1.1936 mit der Nr.: 29609 – die mangelhafte innerstaatliche Kommunikation dürfte ein Vorteil für die ehemaligen Nazis gewesen sein; WStLA, 2.3.14.A1 Vg Vr Strafakten 1945-1955, 2583/48, BH Bruck a. d. Mur, 29.12.1947.

ten zahlreiche ChemikerInnen mit Mischungen aus Phenol und Formaldehyd experimentiert, um der erstarkenden Elektroindustrie ein kostengünstigeres Isolationsmaterial zu verschaffen. Der bis dahin verwendete Schellack war ein aufwändiges Naturprodukt aus dem harzigen Sekret der ostindischen Lackschildlaus und wurde aufgrund der steigenden Nachfrage immer teurer.

Obwohl mehrere Tüftler beinahe gleichzeitig das Herstellungsverfahren der widerstandsfähigen Phenol-Formaldehyd-Mischung zähmen konnten, gilt nur einer als der Erfinder des Bakelits: Nämlich Leo Hendrik Baekland, ein amerikanisch-belgischer Chemiker, der 1907 sein berühmtes "Hitze-Druck-Patent" anmeldete und seinen dadurch gewonnenen Kunststoff ganz unbescheiden nach sich selbst benannte. Die ursprünglich lediglich als Schellack-Ersatzstoff zum Isolieren von elektrischen Leitungen gedachte Substanz, zeigte erstaunliche technische Fähigkeiten. Das hitzebeständige, lösungsmittel-resistente Kunstharz war anderen (Natur-) Stoffen in vielerlei Hinsicht überlegen und ließ sich in industriellen Maßstäben herstellen. Aufgrund des vielfältigen Einsatzzweckes pries der Erfinder „Bakelit“ als „Material für tausend Zwecke“ an.⁵³⁴ Bereits zwei Jahrzehnte nach der Patentanmeldung war der erste vollständig synthetisch hergestellte Kunststoff in beinahe jedem Industriezweig präsent. Nachdem der Patentschutz für Bakelit 1927 endgültig ausgelaufen war, drängten zahlreiche andere Hersteller in den jungen Kunststoffmarkt, und offerierten ihre technischen Kunststoffe unter Markennamen wie: Juvelith, Dekorit, Vigorit oder eben Ambrasit.

Doch zum Unterschied zu den gewöhnlichen Kunstharzfabriken, die sich mit der Erzeugung von Kunstharzen zu technischen Zwecken⁵³⁵ befassten, wollten die neuen Firmeninhaber der Ambrasit ein völlig anderes Marktsegment bedienen. Da die Absatzmärkte für technische Kunststoffe bereits als gesättigt galten, spezialisierte sich das Unternehmen „Ambrasit“ auf die Erzeugung von Edel-Kunstharz für dekorative Zwecke. Als Abnehmer für das edel anmutende und dennoch kostengünstige Kunstharzprodukt fungierten die Fabrikanten von Rauchrequisiten, Schmuck, Knöpfen, Messer- und Schirmgriffen udgl., die damit teurere Naturmaterialien wie Elfenbein, Bernstein oder Horn ersetzen konnten.

Die chemische Fabrik „Ambrasit“ lieferte dabei das dafür nötige Rohmaterial in Form von Blöcken, Platten, Stangen, sowie jeglicher gewünschten Form. Relativ aufwändig

⁵³⁴ Vgl.: Jeffrey Meikle: American plastic, a cultural history, New Brunswick 1995, 58.

⁵³⁵ Beispielsweise als: Isolatoren, Schalterteile, Ummantelungen, Steckverbindungen, Fassungen, Gehäuse für elektrische Geräte usw.

gestaltete sich die Adaptierung des komplexen Erzeugungsprozesses.⁵³⁶ Die beiden Ausgangsstoffe Phenol⁵³⁷ und Formaldehyd wurden unter Beigabe eines Kontaktmittels unter Rückfluss solange kondensiert, bis die beiden chemischen Substanzen eine Verbindung eingingen. Dieses Zwischenprodukt wurde dann in eine Destillierapparatur gefüllt, um das überschüssige Wasser abzutrennen. Das dabei entstehende Produkt, welches bei Raumtemperatur eine zähe, honigartige Konsistenz aufwies, wurde anschließend in beliebige Bleiformen gegossen. Danach wurde das in Formen gegossene Kunstharz in Trockenöfen eingeschoben, in denen es nach einem Trocknungsprozess von zwei bis fünf Tagen vollständig aushärtete. Anschließend konnte das Material aus der Form herausgeschlagen werden, und war praktisch verkaufsfertig.

In den ersten Jahren belasteten hohe Versuchskosten im Laboratorium die Bilanz der Firma, so dass erst 1935 schwarze Zahlen geschrieben werden konnten.⁵³⁸ Man experimentierte vorrangig mit verschiedenen Zusätzen zu der dunklen Phenolharzmasse um erwünschte Färbungseffekte zu erzielen. Der österreichische Chemiker Adolf Luft aus Lemberg hatte bereits 1903 dem Phenol-Kunstharz „Campher“ beigemischt, mit dem Ziel, ein zelluloidartiges Hartplastik zu erhalten.⁵³⁹ Das Endprodukt fiel jedoch für etwaige technische Anwendungen zu spröde aus und erzielte keine zelluloid-ähnlichen Eigenschaften. Allerdings zeichnete sich der neuartige Stoff durch eine bernsteinartige Farbe aus, weshalb Adolf Luft⁵⁴⁰ seine Zufallsentdeckung patentieren lies.⁵⁴¹ Klassische Phenolkunstharze wie Bakelit haben nämlich den entscheidenden Nachteil, dass ausschließlich dunkelbraune bis schwarze Farbtöne hergestellt werden können, die dazu unter der Einwirkung von Sonnenlicht nachdunkeln.⁵⁴²

Neben den zahlreichen Versuchen um Kunstharz beliebig einfärben zu können, experimentierte man im Labor auch an verschiedenen, fadenförmigen Einlagen, welche in die Gussformen eingearbeitet wurden um ansprechende Muster zu erzielen. Nach einer Durststrecke von fünf Jahren machten sich die hohen Laborkosten erstmals be-

⁵³⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Prüfbericht, 10.11.1938.

⁵³⁷ Damals auch noch als Nebenprodukt der Steinkohle-Vergasung als „Karbolsäure“ bekannt.

⁵³⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Prüfbericht 10.11.1938.

⁵³⁹ Vgl.: Meikle: American plastic, 38.

⁵⁴⁰ Ob Adolf Luft ident ist mit dem 1880 in Lwow, Lemberg gebornen Apotheker jüdischer Herkunft, der 1943 auf der Flucht vor den Nazis in der UdSSR ums Leben kam, (Quelle: Yad Vashem.) konnte nicht recherchiert werden.

⁵⁴¹ Beschrieben im Patent mit der Nummer: AT14037 (1903); <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT14037B „Verfahren zur Darstellung plastischer Massen“, Anmeldedatum: 30.05.1902, (Zugriff am 14.04.2012).

⁵⁴² Erste gegen Ende der 1930er kamen andere Kunststoffe wie z.B. „Melamin“ auf, die beliebig eingefärbt werden konnten. Ab den 50ern verblasste dann der dunkle Charme des Bakelits gegenüber den kreischend bunten Farben der zumeist erdölbasierenden Kunststoffprodukte zusehends.

zahlte. Zum einen konnten Ing. Max Hilfreich und sein Geschäftspartner 1935 ein Verfahren der „Ambrasit“ zum Patent anmelden, als auch einen ersten, schmalen Gewinn lukrieren.⁵⁴³ Nach dieser schwierigen Anfangszeit entwickelte sich das Spezialunternehmen sehr erfreulich. Mittlerweile hatte man ausländische Märkte erschlossen und war dabei sich weltweit einen Namen zu machen. Wenige Jahre später waren Länder wie Ägypten, Indien, England oder Argentinien zu den Hauptabnehmern des Edelkunststoffes geworden. Mehr als sechzig Prozent der Produktion waren für den Export bestimmt. Die Belegschaft des Betriebes in der Marchfeldstraße im 20. Bezirk war nun auf durchschnittlich zwölf Arbeiter und vier Angestellte angewachsen.

Doch man dachte nicht daran sich auf seinen Lorbeeren auszuruhen, sondern experimentierte weiter hartnäckig an einer ökonomisch motivierten Idee, der die Überlegung eines ressourcenschonenden Wirtschaftskreislaufes zugrunde lag. Dies betraf aber weniger die Verfahrensabläufe im Unternehmen, sondern vielmehr den Produktionsprozess und die Ausnutzung des Rohstoffes beim Endkunden. Denn das Edelkunstharz, das auch unter dem Synonym „Drechsler-Schnitzstoff“ bekannt war und zumeist in zylindrischer Stangenform geliefert wurde, verursachte bei der Anfertigung diverser dekorativer Gegenstände sehr viel Abfall. Abfall der bis dahin nur mehr wertlosen Müll darstellte und auch noch entsorgt werden musste. Daher experimentierte man im Ambrasit-Versuchslabor seit geraumer Zeit an einem Verfahren um den anfallenden Abfall beim Endkunden recyceln zu können. 1938 war das Verfahren schließlich so weit ausgereift, dass man unmittelbar vor der Patentierung stand. Der spätere Wirtschaftsprüferbericht merkte dazu an: *„Die Firma ist Besitzerin eines Verfahrens zur Verwertung von Abfällen aus ihrer Erzeugung. Es ist dies ein gänzlich neues Verfahren, da kein anders Unternehmen der Branche die Verwertung dieser Abfälle bisher kannte. Abgesehen davon, dass sich bei der Verwertung pro Kilo Abfall ein Gewinn von ca. RM 0,70 ergibt, ist dieses Verfahren für die Ersparung von Rohstoffen für die deutsche Volkswirtschaft (4 Jahresplan) von grösster Bedeutung.“*⁵⁴⁴

⁵⁴³ <http://at.espacenet.com/> - Nummernsuche für AT149370B „Kunstharz mit Einlagen in Fadenform und Verfahren zu dessen Herstellung“, Anmeldedatum: 28.06.1935, (Zugriff am 17.04.2012).

⁵⁴⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Prüfbericht 10.11.1938.

4.5.1 Der gesteuerte Zwangsverkauf

Doch zu einer Patentierung des im Labor der Ambrasit entwickelten Verfahrens sollte es nicht mehr kommen, dafür hatte die Zeit nicht mehr gereicht. Drei Monate nach dem freudvollen Empfang der Deutschen Truppen in Österreich, wurde der Firmenleitung ein kommissarischer Aufsichtsbeamter oktroyiert.⁵⁴⁵ Die beiden Geschäftsinhaber waren wenige Wochen später ihrer Pflicht zur Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse vor den neuen Machthabern nachgekommen. Jeweils die Hälfte des firmenmäßigen Bilanzwertes von 23.523 RM wurde von Ing. Max Hilfreich und von Ing. Rudolf Lampel bei der Vermögensanmeldung in ihr Betriebsvermögen aufgenommen. Bezüglich der Firma musste der Geschäftspartner von Max Hilfreich auch noch unter der Kategorie „Sonstiges Vermögen“ einen Betriebskredit von 16.433 RM angeben, den er der Ambrasit auf unbestimmte Dauer gewährt hatte. Rudolf Lampel hatte dafür eigens sein Haus mit einer Hypothek belehnt. Bei den „Arisierungsverhandlungen“ wurde dieser Vermögenswert später einfach übergangen, weshalb Rudolf Lampel auf seine offene Forderung vollständig verzichten musste.⁵⁴⁶

Der kommissarische Aufsichtsbeamte hatte sich einstweilen auf die Suche nach einem arischen Kaufinteressenten begeben und deswegen mit dem führenden Erzeuger in der Branche, der Dynamit AG, Kontakt aufgenommen. Der Platzhirsch in der Kunststoffbranche, die „Dynamit AG vorm. Alfred Nobel & Co“, war bereits 1876 in Troisdorf im Bezirk Köln gegründet worden und beschäftigte sich vorrangig mit der Herstellung von Sprengmitteln, Jagd- und Sportmunition sowie Celluloid und Kunststoffen.⁵⁴⁷ Schließlich konnte der Kommissar die Firmenleitung der Dynamit von den Vorteilen einer etwaigen Übernahme des innovativen Kleinbetriebes überzeugen, woraufhin unter Exklusion der VVSt erste, unverbindliche Vorverhandlungen geführt wurden.⁵⁴⁸

Erst danach richtete man ein Erwerberansuchen an die Behörde in der Strauchgasse, wobei der Großkonzern bereits unverhohlen durchblicken ließ, dass wenig Verhandlungsspielraum bezüglich der Vorstellungen der Konzernleitung bestünde. Beispielsweise wollte man keinesfalls einen höheren Investitionsbetrag als vergleichsweise ge-

⁵⁴⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Schreiben des Kommissars Franz Neukirchner (Bestellung am 14.06.1938) vom 20. Oktober 1938.

⁵⁴⁶ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., VA 44443, Rudolf Lampel, 12.07.1938.

⁵⁴⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Erwerberformular 10.10.1938.

⁵⁴⁸ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Schreiben d. Kommissars, 20.10.1938.

ringe 10.000 RM akzeptieren, trotz eines Aktienkapitals von mehr als 47 Millionen Reichsmark.⁵⁴⁹

In einem eigens angehängten Ergänzungsschreiben, das sich wie ein Forderungskatalog liest, stellte die Dynamit AG auch gleich ihre zukünftigen Absichten klar. Vorsichtig formuliert, aber dennoch unmissverständlich in der Sache, wurde von Seiten der Konzernleitung zum Beispiel dargelegt. „[...] daß wir entsprechend den Ratschlägen des Herrn kommissarischen Verwalters in Erwägung ziehen müssen, den Betrieb der zu erwerbenden Firma in absehbarer Zeit nach Troisdorf überzuleiten, wobei natürlich die Ansprüche der Arbeiter und Angestellten voll gewahrt werden würden.“⁵⁵⁰

Um den Stellenwert des Konzerns im NS-Machtgefüge zu unterstreichen wurde nicht erst darauf gewartet, dass die VVSt von sich aus über den politischen Leumund der Dynamit AG Einkünfte einholte, sondern auch gleich eine Bestätigung des NS-Kreisleiters an das Ergänzungsschreiben angeheftet. Darin wurde dem Konzern einerseits attestiert ein rein arisches Unternehmen zu sein, und außerdem bestünden gegen den Vorstand in politischer Hinsicht keinerlei Bedenken. Zudem sei das Werk in Troisdorf erst im Mai durch den Gauleiter mit dem Gaudiplom für hervorragende Leistungen im Rahmen des „Leistungskampfes der Deutschen Betriebe“ ausgezeichnet worden.⁵⁵¹

Die konzertierte Vorgehensweise war notwendig, denn schließlich hatte die Dynamit AG keine Zeit zu verlieren. Bereits zehn Tage nach dem Erwerberansuchen an die VVSt wurde ein Kaufvertrag mit den beiden Inhabern der Firma Ambrasit aufgesetzt. In dem Papier wurde der Kaufpreis nach den Wünschen der Dynamit AG mit dem runden Betrag von 10.000 RM festgeschrieben, wodurch alle Aktiven inklusive aller Marken-, Muster- und Patentrechte auf die Käuferin übergingen.

Einige Vertragsklauseln offenbarten augenscheinlich, welche der Parteien die gestaltende Kraft auf das Übereinkommen ausübte. So wurde beispielsweise dezidiert festgehalten, dass für zusätzliche, unbekannte Passiva die Vorbesitzer zu haften hätten. Prinzipiell wollte sich die Dynamit AG natürlich nur absichern, aber es wurde auch für den umgekehrten Fall eine Vorkehrung getroffen: „Sollte es sich herausstellen, daß die von der Dynamit erworbenen Aktiven einen höheren Wert ergeben als in der Aufstellung angenommen, so fließt der Vorteil der Dynamit zu. Dagegen haften die Gesell-

⁵⁴⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Erwerberformular 10.10.1938; Aktienkapital: 47.125.000 RM.

⁵⁵⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Antrag d. Dynamit AG zur Überleitung d. Firma nach Troisdorf, 10.10.1938.

⁵⁵¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Schreiben des Kreisleiters – Pol. Zeugnis d. Dynamit AG, 10.10.1938.

*schafter der bisherigen Firma zur ungeteilten Hand dafür, daß die Passiven der Firma [...] nicht größer sind, als in der Aufstellung angenommen.*⁵⁵² Das Übereinkommen der Vertragsparteien war allerdings von aufschiebender Wirkung, bedingt durch die erforderliche Zustimmung der VVSt.

Noch am selben Tag erging ein Schreiben des kommissarischen Aufsichtsbeamten an die VVSt. Pro forma wurde darin nachträglich um eine Verlängerung der Bestellung als Kommissar über den 31. August hinaus angesucht. Begründet wurde die Nachlässigkeit vom Antragsteller mit der Differenzierung zwischen der Person eines „kommissarischen Verwalters“, und einer „kommissarischen Aufsichtsperson“. Letztere wären nach strenger Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen von einem Ansuchen auf Verlängerung ausgenommen. Anschließend berichtete der prolongierte Kommissar über den Stand der Arisierungsbemühungen. Noch im Juni sei von einem unabhängigen Buchsachverständigen ein Liquidationsstatus der Firma erstellt worden, der das Eigenvermögen mit rund 10.000 RM beziffert hätte. Damals sei noch unklar gewesen ob der Betrieb arisiert oder kurzerhand liquidiert werden sollte. Über das Interesse der Dynamit AG an der Übernahme der „Ambrasit“ wusste er zu berichten, dass im Wesentlichen nur der Erwerb der sechszwanzigprozentigen Kartellquote sowie das in Patentierung befindliche Verfahren ausschlaggebend seien. *„Massgebend für diesen Entschluss war einerseits der Erwerb der der Firma zustehenden Quote des intern. Kartells, sowie die Wortmarken und andererseits ein der Firma gehöriges zum Patent angemeldetes Verfahren über die Verwertung von Kunstharz-Abfällen, welches Verfahren Rohstoffe ersparen soll und lediglich von einem grossen Konzern-Unternehmen, nie aber mit den bescheidenen Mitteln der rubrizierten Firma, ausgewertet werden kann.*⁵⁵³

In der Gesamtheit, kann man sich bei dem Schreiben allerdings nicht des Eindrucks erwehren, dass der Kommissar nur als Sprachrohr der Dynamit AG agierte, und deren Angaben inhaltlich mehrmals indirekt bestätigte. Am deutlichsten wird diese Tendenz bei der Passage über die Bemessung eines angemessenen Kaufpreises. Demnach seien die Anlagen der Ambrasit zum größten Teil veraltet und hätten für den Kaufpreis nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt. Zudem würde der Betrieb nach einem Patentverfahren der Dynamit AG arbeiten, weshalb diese unter Umständen dazu bereit sei, das Unternehmen für den runden Betrag von 10.000 RM zuzüglich einer etwaigen Auflage von 20% zu erwerben. Weiters empfahl der Kommissar, dem unterzeichneten

⁵⁵² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Gedächtnisprotokoll vom 20.10.1938.

⁵⁵³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Kom. Aufsichtsbeamter an VVSt, 20.10.1938.

Kaufvertrag zuzustimmen, da das Angebot nicht bloß als angemessen, sondern aufgrund der Unrentabilität für die Käuferin, als ein „augenblickliches Opfer“ bezeichnet werden müsse.⁵⁵⁴

4.5.2 Übervorteilung der VVSt – Die Kaufpreisfindung

Am selben Tag an dem der Kaufvertrag unterzeichnet worden war, wurde auch ein Wirtschaftsprüfbericht bei einem gerichtlich beeidetem Buchsachverständigen in Auftrag gegeben, um den Sachwert des Betriebes festzustellen. Dem Beauftragten blieb der Hauptwert des Unternehmens, der noch schwer in Zahlen gegossen werden konnte, nicht verborgen. Er bemerkte gleich eingangs, dass zwar keine Stillen Reserven in monetärer Form vorhanden seien, aber sich durch die richtige Ausnützung der Patente sich heute noch nicht feststellbare, außerordentliche Gewinne ergeben könnten.⁵⁵⁵ „Weiters ist noch zu bemerken, dass bis nun in der Ostmark dieses Unternehmen konkurrenzlos war und auch infolge neuer Erfindungen des derzeitigen Gesellschafters Hr. Ing. Hilfreich auch bleiben wird.“⁵⁵⁶ In mehreren Passagen machte der Buchsachverständige unmissverständlich deutlich, worin der noch schwer zu quantifizierende Firmenschatz bestehen würde: „Der Hauptwert liegt in der künftigen Ausnützung der Patente [...]“⁵⁵⁷ Betreffend der Maschinen und Apparate hatte der Spezial-Schätzmeister bereits bescheinigt, dass diese in einem tadellosem Zustand wären und laufend repariert würden. Unter Berücksichtigung der Absicht den Betrieb in eine der Fabrikanlagen der Dynamit zu verlegen, errechnete der Buchsachverständige schließlich einen Sachwert von 17.493 RM, wobei die Patente nur mit 4.001 RM in die Bilanz eingeflossen waren.⁵⁵⁸

Die Angaben des Buchsachverständigen wurden daraufhin in der hauseigenen Wirtschaftsabteilung der VVSt einer konzisen Revision unterzogen. Darin wurde moniert, dass Fertigwaren, die offenbar ausschließlich auf Bestellung produziert worden waren, nur zum niedrigeren Selbstkostenpreis bewertet wurden. Über die Angemessenheit des Patentwertes, betreffend der Verwertung von Abfällen, vermochte man kein fachmännisches Urteil abzugeben. Es wurden nur vorsichtig leise Bedenken zu dessen realen Wert geäußert: „Unter Umständen ist diesem Patent zumindest bei der Verkehrs-

⁵⁵⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Kom. Aufsichtsbeamter an VVSt, 20.10.1938.

⁵⁵⁵ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Prüfbericht, 10.11.1938, Seite 2.

⁵⁵⁶ Ebd., Seite 3.

⁵⁵⁷ Ebd., Seite 14.

⁵⁵⁸ Der Wert der Maschinen wurde in der Bilanz beispielsweise mit 6.931 RM berücksichtigt, der Wert der Mobilien mit 10.005 RM. Der angebliche „Hauptwert“ des Unternehmens eben mit 4.001 RM.

*wertfeststellung ein höherer Wert beizumessen.*⁵⁵⁹ Basierend auf dem Wirtschaftsprüfbericht wurde gemäß dem Sachwertgutachten abschließend der marktübliche Verkehrswert errechnet. Allerdings nahm man nicht den Wert der Maschinen und Anlagen als Grundlage, sondern die Geschäfts- und Umsatzzahlen des letzten Geschäftsjahres. Entsprechend dem Ertragswertverfahren wurde somit der beachtliche Verkehrswert von 54.300 RM ermittelt.

Nachdem die Feststellung der betrieblichen Vermögenswerte nun abgeschlossen war, machte sich die VVSt an die Kalkulation einer angemessenen „Entjudungsaufgabe“. Salopp formuliert wurde bei dem Verfahren üblicherweise die Ersparnis für den Käufer bei dem „Arisierungs-Schnäppchen“ berechnet, wovon ungefähr die Hälfte zum Wohle der Volksgemeinschaft an die Behörde abgeliefert werden musste. Normalerweise wurde nur die Differenz vom billigeren Sachwert zum marktüblichen Verkehrswert (von der Behörde als „Mehrwert“ titulierte) als Berechnungsbasis herangezogen. Da aber in diesem Fall auch noch der ausgehandelte Kaufpreis unter dem Sachwert lag, wurde auch diese „Gewinnspanne“ zum Mehrwert addiert. Somit wurde die Dynamit AG darüber verständigt, dass nach den vorliegenden wirtschaftlichen Kennzahlen der Ambrosit eine Gesamtauflage von 26.375 RM vorgeschrieben werden würde.⁵⁶⁰ Das ungleiche Verhältnis von Arisierungsaufgabe (mehr als 250%) zum Kaufpreis mag zwar auf den ersten Blick verwunderlich wirken, jedoch war dies ein gewöhnlicher Vorgang wenn der Kaufpreis extrem unter Wert angesetzt wurde.

4.5.3 Zwei Wochen große Feilschkunst

Die Reaktion der Dynamit AG auf die Mitteilung der beabsichtigten Auflage ließ nicht lange auf sich warten. Naturgemäß sah man den Sachverhalt in Troisdorf in einem völlig anderen Licht. In einem mehrseitigen Beschwerdebrief reklamierte man vor allem die fehlerhafte Erstellung des Sachwertes. Der Sachwert sei nämlich hinsichtlich einer Weiterführung des Betriebes am aktuellen Standort berechnet worden, tatsächlich sei aber eine Überleitung nach Troisdorf vorgesehen. Überhaupt seien die Maschinen, Werkzeuge und Mobilien außerordentlich überaltert, weshalb ihnen bei der dargelegten Sachlage höchstens noch ein Schrottwert zukomme.

Zudem hätten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Einreichung des Antrages nicht unerheblich verschlechtert. Trotzdem sei man bereit den Antrag aufrecht zu erhal-

⁵⁵⁹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Interne Stellungnahme zum Prüfbericht v. Potyka, 30.11.1938.

⁵⁶⁰ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Auflagenberechnung, 14.12.1938.

ten, allerdings nur unter der Grundlage, dass der Kaufpreis von 10.000 RM nun durch eine Auflage von höchstens 2.200 bis 2.500 RM erhöht werden dürfte. Darüber hinaus setzte die Dynamit AG der Vermögensverkehrsstelle eine Frist bis zum Monatsletzten. Sollte bis dahin eine Genehmigung auf der dargelegten Basis nicht erteilt werden können, so sei der Antrag als erledigt zu betrachten.⁵⁶¹

Der Kommissar bot der Dynamit AG bei dieser milden Form der Erpressung abermals Flankenschutz. Wiederum wurde akkordiert vorgegangen. Gleichzeitig mit dem Beschwerdebrief der Dynamit AG hatte der Kommissar eine Eingabe an die Vermögensverkehrsstelle gemacht. Darin stärkte er die Position der Kaufwerberin, indem er versicherte, dass die Firma Ambrasit Ing. Hilfreich & Co 100 Prozent ihres Umsatzes nach Patenten der Dynamit AG herstellen würden. Für jedes Kilogramm des bei der Ambrasit erzeugten Kunstharzes sei eine Lizenzgebühr an die Dynamit AG abzuführen. Zudem konnten trotz vieler Bemühungen keine anderen Interessenten gefunden werden. Außerdem sei das Unternehmen mittlerweile passiv, weshalb er als kommissarischer Verwalter am 29. Dezember den Konkursantrag stellen werde.

Die Abteilung „Wirtschaftsschutz“ musste umgehend auf den latenten Erpressungsversuch der Dynamit AG reagieren. Da nach den Angaben des Kommissars die Erzeugung der Firma Ambrasit zur Gänze auf Patenten der Dynamit beruhen würde, zeigte man sich einsichtig und erließ kurzerhand die Auflage von 26.375 RM. Allerdings solle die Kaufwerberin wenigstens den Sachwert, d.h. nur die Differenz von 7.900 RM vom Kaufpreis zum Sachwert, als Auflage bezahlen.⁵⁶² Doch dieser Kompromissvorschlag war nicht nach dem Geschmack der Kaufwerberin, weshalb der Kommissar abermals vorgeschickt wurde um noch einmal nachzulegen. Dieser stellte bei der Vermögensverkehrsstelle nun kurzerhand den Liquidierungsantrag, da die Wirtschaftsschutz-Abteilung nicht zur Gänze die diktierten Bedingungen im Schreiben vom 19. Dezember akzeptiert hatte.

„Da Ihre Abteilung Wirtschaftsschutz den in diesem Schreiben bekanntgegeben Bedingungen der Dynamit A.G. für die Übernahme nicht in der Lage ist näherzutreten [...] sehe ich mich veranlasst, den Antrag zu stellen, das obige Unternehmen zu liquidieren und mich als Fachmann zum Liquidator des Betriebes einzusetzen.“⁵⁶³

Das Schreiben des Kommissarischen Verwalters verfehlte die intendierte Absicht keineswegs, sondern zeigte sofort Wirkung. Nun war die Behörde eindeutig in der Defen-

⁵⁶¹ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Beschwerde d. Dynamit AG, 19.12.1938.

⁵⁶² ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Abteilung Wirtschaftsschutz, 21.12.1938.

⁵⁶³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Schreiben KV, 23.12.1938.

sive. Noch am selben Tag führte ein Referent der Vermögensverkehrsstelle ein längeres Telefonat mit dem Kommissarischen Verwalter, um doch noch eine Einigung in letzter Minute zu erzielen. Tags darauf wurde die fernmündliche Unterredung vom Kommissar schriftlich eingereicht. Die Sprachregelung lautete, dass sich zwar der mehrmals bekannt gegebene Standpunkt der Käuferin keineswegs geändert habe, allerdings „[...]soll durch die Bezahlung weiterer R.Mk.1000.- lediglich eine Anerkennung der bedeutenden Mehrarbeit welche der Vermögensverkehrsstelle gerade in diesem Fall erwachsen ist, ihren Ausdruck finden.“⁶⁶⁴

Der gesichtswahrende Vorschlag wurde schließlich dem Leiter der Industrieabteilung zur Genehmigung vorgelegt. Resigniert begründete dieser seine Zustimmung damit, dass bei einer Genehmigung wenigstens die Durchführung der Exportaufträge, als auch die weitere Beschäftigung der Gefolgschaft gesichert sei. Denn im Fall einer Ablehnung würde die Dynamit AG aus der Konkursmasse ebenfalls die für sie interessantesten Werte erhalten, deshalb sei der Vorschlag zu befürworten. Somit zeigte sich das akkordierte Trommelfeuer kurz vor Weihnachten erfolgreich. Im Feilschen um den besten Preis hatte sich der Großkonzern eindeutig gegen die machtlose Behörde durchsetzen können. Als letzter Ausweg wurde dann der gesichtswahrende Vorschlag der Dynamit AG zerknirscht akzeptiert, auch wenn die Vermögensverkehrsstelle dafür von den eigenen Grundsätzen abgehen musste. Ebenfalls bemerkenswert, im Vergleich mit anderen Arisierungen, ist die Verfahrensdauer vom ersten Erwerbsantrag bis zur endgültigen Genehmigung. Es hatte insgesamt nur wenig mehr als zwei Monate gedauert.

Ende März 1939 packte Ing. Max Hilfreich seine verbliebenen Habseligkeiten und flüchtete ins Ausland – Destination unbekannt. Mehr ist über den weiteren Verbleib des damals unverheirateten, vermutlich kinderlosen Junggesellen leider nicht bekannt.

In dem Akt findet sich danach erst knapp ein Jahr später wieder ein Eintrag. Von der Ambrasit waren noch 137 RM an Fernsprechteilnehmergebühr ausständig, die die Reichspostdirektion nun bei der Übernehmerin, der Dynamit AG, einforderte. Allerdings dachte man in Troisdorf nicht daran die Telefonschulden zu begleichen, sondern verwies auf den damals ausgehandelten Absatz im Kaufvertrag, den man auf Punkt und Beistrich einzuhalten gedachte. Die offene Schuld musste somit aus den Mitteln des Sperrkontos bedient werden.

⁶⁶⁴ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 653 (Statistik), Akt St. 5210, Schreiben KV an VVSt, 23.12.1938.

4.5.4 Nach dem Krieg

Entgegen den Bestimmungen der VEAV wurde die Arisierung der Firma Ambrasit niemals angemeldet – zumindest nicht in Wien. Somit wurden auch niemals Rückgabeforderungen gestellt. Interessanterweise findet sich aber ein Eintrag über die Dynamit AG im Verzeichnis der VEAV – auf Seite der geschädigten Opfer. Der Akt hat zwar nichts mit dem Arisierungsfall gemein - ist somit völlig unpassend - zeigt aber sehr gut die Heterogenität des Quellenmaterials und wofür die VEAV „auch“ benutzt wurde.

Im Herbst 1946 hatte die „Erste gemeinnützige Wohnungs- GesmbH“ eine Anmeldung entzogener Vermögen eingebracht. Bei dem Vermögen handelte es sich um das Stammkapital der „Ersten gemeinnützigen Baugesellschaft für Kleinwohnungen“, an dem die Dynamit AG einen gewissen Anteil besessen hatte. Der Namensunterschied der Gesellschaften soll nicht weiter irritieren, der Firmenname wurde 1943 abgeändert. Dieser Geschäftsanteil war am 4. März 1942 um 75 Prozent des Nennwertes dem Reichsarbeitsminister in Berlin übereignet worden. Über den Charakter dieser Handlung schweigt sich das Aktenmaterial leider aus. Ob die Dynamit AG zwangsweise enteignet, oder ob der Konzern sich eher dem Herrschaftssystem anbot, indem es den Anteil an der Baufirma dem Minister zu einem Freundschaftspreis dargeboten hatte, bleibt somit unklar. Jedenfalls war der Dynamit AG dadurch ein finanzieller Schaden von 670 RM entstanden.⁵⁶⁵ Das behördliche Verfahren dürfte sehr lange gedauert haben, da erst im Frühjahr 1953 eine Anfrage der MA 62 an die Dynamit AG gestellt wurde. Die Behörde fragte an, wieso bezüglich des entzogenen Vermögens kein Rückstellungsantrag eingebracht worden war, und ließ mehrere vorgefertigte Antworten zur Auswahl. Beim Studium der Akten gewinnt man aber den tendenziellen Eindruck, dass der Konzern über die Anfrage eher beschämt war, nichts davon wissen wollte und es nicht anstrebte alte Geschichten wieder aufzuwärmen. Die vorgeschlagenen Standardantworten waren leider alle unzutreffend. Somit antwortete die Dynamit AG kurz und bündig, mit: „*weil Verzicht geleistet wurde*“.⁵⁶⁶

Die Dynamit AG konnte den niedrigen, dreistelligen Verlust scheinbar sehr gut verschmerzen. Mit der damaligen Produktpalette (Sprengmittel, Jagd- u. Sportmunition...) hatte man mutmaßlich an den Ereignissen von 1939-1945 ohnehin sehr gut verdient.

⁵⁶⁵ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 6, 1300; Stammkapital zu 2680 Reichsmark, zu 75% des Nennwertes (2010 Reichsmark).

⁵⁶⁶ WStLA, 1.3.2.119 VEAV MBA 6, 474, Antwortschreiben vom 16. April 1953.

5 Zusammenfassung

Die „Arisierung“ der Patent- und Markenrechte verlief in zwei Phasen, wobei die Schutzrechte meist Teil eines Unternehmens waren, der/die EinzelerfinderIn stellte die Ausnahme dar. Die erste Phase setzte unmittelbar nach dem „Anschluss“ ein und dauerte bis zum Jahreswechsel 1938/39 an. In dieser vergleichsweise kurzen Zeitspanne wurde wertmäßig die überwiegende Mehrheit der Patent-Arisierungen durchgeführt, da die Nationalsozialisten ursprünglich den ambitionierten Plan hegten, bis Ende des Jahres 1938 die „Entjudung der Wirtschaft“ zum Abschluss zu bringen.⁵⁶⁷ Allerdings wurde beim Studium der Quellen festgestellt, dass die „Arisierung“ der Patent- und Markenrechte bis zur Jahreswende 1938/39 keinem standardisiertem Verfahren folgten, sondern im Unterschied zu den üblichen Geschäftsfällen (Liegenschaften, Handel, Industrie...) völlig unterschiedlich und mitunter auch chaotisch abliefen. Trotzdem der NS-Beamenschaft vielfach eine „planerische und verwalterische Gründlichkeit“⁵⁶⁸ zugeschrieben wurde, existierte in der Anfangsphase schlicht und einfach kein verordneter Plan für eine geregelte Vorgehensweise bei der „Arisierung“ von Patenten.

Das Vorgehen der VVSt war in den ersten Monaten vielmehr völlig unstrukturiert, inkonsequent und von teilweiser Inkompetenz geprägt. Am offenkundigsten trat diese Diskrepanz bei der finanziellen Bewertung von Patent- und Markenrechten zu Tage. Denn nur in den seltensten Fällen wurden Patente im Auftrag der VVSt von akkreditierten Patentanwälten auf ihren Wert geschätzt. Da keine verbindlichen Standards zur Bewertung von Patenten existierten wurden diese zumeist weit unter Wert verschleudert. Vielfach wurden die Patente stillschweigend als kostenlose Draufgabe mit dem Unternehmen „arisiert“, obwohl der Wert der Patente oft den maßgeblichen Anteil des Firmenvermögens darstellte. Generell zeigte sich die Behörde an der Bewertung von Patentrechten eher desinteressiert.

Gelegentlich wurden der VVSt zwar begangene Fehler im Nachhinein aufgezeigt, allerdings verwahrten sich die betroffenen Stellen vehement gegen berechnete Schuldzuweisungen und verhinderten somit beharrlich etwaige interne Reformen. Das planlose Vorgehen der Behörde spiegelt sich auch in der fehlenden Ordnung der Aktenbestände wieder, da die Patent-Arisierungen der Anfangszeit ohne erkennbare Systematik über sämtliche Archivmaterialien der VVSt verstreut sind. Erschwerend kam hinzu, dass die Referenten, Kommissare und Sachbearbeiter der VVSt mit der komplexen Rechtsmaterie des Patentwesens meist überfordert waren. Zudem sorgten die paralle-

⁵⁶⁷ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 703 (Statistik), Akt St. 7800, Schriftstück vom 06.12.1938.

⁵⁶⁸ Vgl.: Hilberg: Vernichtung, 60.

len Entscheidungsstrukturen innerhalb des aufgeblähten, verschachtelten Verwaltungsapparates nicht nur dafür, dass das intransparente „Arisierungsverfahren“ unnötig in die Länge gezogen wurde, sondern begünstigen die institutionelle Korruption.

Insbesondere schwer zu bewertende Vermögenswerte wie immaterielle Patent- und Markenrechte boten aufgrund des großen Ermessensspielraums den idealen Nährboden für korruptes Verhalten innerhalb der VVSt. Entgegen der offiziellen Selbstdarstellung schien die VVSt in den ersten Monaten denselben Selbstzweck wie das NS-Betreuungsamt zu verfolgen, indem es verdiente Nationalsozialisten bei der „Arisierung“ völlig unterbewerteter Vermögenswerte behilflich war. Frank Bajohr sieht in der Errichtung der VVSt daher keine Zäsur zu den „Wilden Arisierungen“, sondern deren Weiterführung auf einer institutionellen Basis.⁵⁶⁹

Selbst die verbreitete Sichtweise, wonach Großbetriebe aufgrund der vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung rationeller und sorgfältiger „arisiert“ wurden, muss hinterfragt werden. Denn auch bei der untersuchten Arisierung dreier Großbetriebe fungierte die VVSt als Selbstbedienungsladen für altgediente Parteigenossen, indem mithilfe der als neutral und objektiv suggerierten Wirtschaftsprüfungen ein gefälliges Ergebnis erkaufte wurde. Die Gutachten verschiedenster Wirtschaftsprüfer und Treuhandstellen waren somit vielfach nur Mittel zum Zweck, um nach außen den „supersauberen“ Anschein zu wahren.

Dieses Bild wandelte sich abrupt mit dem Jahreswechsel 1938/39, da aus dem Machtzentrum der NSDAP eine Direktive ergangen war. Hermann Göring hatte in einem geheimen Schnellbrief untergeordnete Dienststellen darüber informiert, dass der Führer einige Entscheidungen in der „Judenfrage“ getroffen habe.⁵⁷⁰ Demnach wären „Jüdische Patente“ als Vermögenswerte anzusehen und daher ebenfalls zu arisieren. Aufgrund dieser Anordnung bestand mit dem Jahreswechsel nun ein „Arisierungszwang“ für Patentrechte, die zugleich die zweite Phase der „Patent-Arisierungen“ einläutete.

Im Gegensatz zur ersten Phase der „wilden Patent-Arisierungen“ war die VVSt nun um eine systematische Vorgehensweise bemüht, weshalb zunächst sämtliche ErfinderInnen jüdischer Abstammung ausfindig gemacht wurden. Danach schrieb die VVSt die jeweiligen PateninhaberInnen an und forderte sie dazu auf ihre Patent-, Marken und Lizenzrechte zu veräußern, wobei sich die Behörde vorbehielt „die Person des Erwer-

⁵⁶⁹ Vgl.: Bajohr: Parvenüs und Profiteure, 32.

⁵⁷⁰ Vgl.: Heim: Verfolgung und Ermordung, 583-584.

bers und die Bedingungen der Veräußerung“ zu bestimmen. Das nun klar geregelte Schema sah vor, das Patentamt von Anfang an miteinzubeziehen, weswegen ein Durchschlag der Veräußerungsaufforderung an das Patentamt erging, um die betreffenden Patente im Register zur Veräußerung vorzumerken.

Mit der Abwicklung der „Patent-Arisierungen“ wurde als nächster Schritt das hausinterne Rechtsamt beauftragt, weshalb sämtliche Akten dieser Phase im Bestand der Rechtsakten lagern. Im April 1939 eröffnete das Rechtsamt eigens ein „Separat-Konto-Patente“, auf dem die verordneten Auflagen der Patent-Arisierungen eingezahlt werden mussten. Der auffälligste Unterschied zur ersten Phase besteht allerdings darin, dass nun sämtliche Patente im Auftrag der VVSt durch gerichtlich beeidete Patentanwälte auf ihren Wert geschätzt wurden. Die angestrebte Erarbeitung allgemeingültiger Bewertungsrichtlinien mit reichsweiter Gültigkeit scheiterte zwar im April 1940, allerdings ist ohnehin fraglich ob zu diesem späten Zeitpunkt eine derartige Regelung noch eine große Wirkung ausgeübt hätte.

Charakteristisch für die zweite Phase der Patent-Arisierungen ist ein bemerkenswerter Aktionismus der VVSt, der einen entscheidenden Schönheitsfehler kaschieren sollte: Die Anordnung war viel zu spät ergangen und somit eigentlich hinfällig, da die überwiegende Mehrzahl der Patent- und Markenrechte bereits in der ersten Phase „arisiert“ worden war. Nach nur 18 Monaten wurde das „Separat-Konto-Patente“ schließlich aufgelöst und ein niedriger Betrag von nicht einmal 20.000 RM an die Staatskasse abgeführt, woran auch die geringe Quantität der behandelten Fälle erkennbar wird.⁵⁷¹

Gleichzeitig mit der Reglementierung der „Patent-Arisierungen“ wurde im März 1939 innerhalb der VVSt der öffentlichkeitswirksame Versuch unternommen die groben Ungeheimheiten der Anfangsphase zu bereinigen. Der Reichstatthalter hatte dazu eine Verordnung herausgegeben, welche Ausgleichszahlungen bei bereits durchgeführten Arisierungsfällen vorsah.⁵⁷² Davon betroffen war in erster Linie das kleine Parteivolk, das ohne Wirtschaftsprüfergutachten Großbetriebe mit einem Jahresumsatz über 50.000 RM arisiert hatte.⁵⁷³

⁵⁷¹ ÖStA, AdR 04, Bürckel-Materie, Ktn. 88, 147/15.

⁵⁷² GBL f. Österreich Nr.: 388/1939 vom 13.03.1939, 1407.

⁵⁷³ ÖStA, AdR, Finanzen, VVSt., Ktn. 338 (Industrie), Akt Ind. 371a, Nachträglich erstellter Wirtschaftsprüferbericht, August 1939.

Die Ursachen für die chaotischen Zustände in der Anfangsphase der VVSt sind zum Teil auf die weitgehend unsanktionierte Raffgier nationalsozialistischer Kreise anlässlich der „Wilden Arisierungen“ zurückzuführen. So hatten die vielfältigen Möglichkeiten zur Erlangung von „jüdischem Vermögen“ unmittelbar nach dem Anschluss, eine gewisse Erwartungshaltung der „Zuspätgekommenen“ erzeugt, die durch die nun reglementierte Form der Bereicherung mithilfe der VVSt nur allmählich eingebremst werden konnte.

Neben den Kontinuitätslinien von den „Wilden Arisierungen“ zur VVSt, war der polykratische Charakter des Nationalsozialismus für die konfuse Abläufe in der „Arisierungs-Behörde“ maßgebend. Denn entgegen der öffentlichen Wahrnehmung war das dem Nationalsozialismus zugeschriebene Führerprinzip vielmehr durch die Propaganda geprägt, als es der Realität entsprach. Nicht nur im Schriftverkehr der VVSt wurde der Konkurrenzkampf der verschiedenen NS-Institutionen manifest. Besonders deutlich förderte die Untersuchung von Michael J. Neufeld über die schleppende Raketenentwicklung in Peenemünde die für den Nationalsozialismus charakteristischen Machtkämpfe zwischen den einzelnen Organisationen zu Tage. Demnach gaukelte das „Dritte Reich“ der Weltöffentlichkeit zwar erfolgreich das Bild eines monolithischen, totalitären Staates vor, während es in der Realität eher einem Konglomerat sich gegenseitig bekämpfender bürokratischer Einzelorganismen ähnelte.⁵⁷⁴

⁵⁷⁴ Vgl.: Michael J. Neufeld: Die Rakete und das Reich, Berlin 1997, 39.

6 Anhang

6.1 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch	NSKK	Nationalsozialistischer Kraftfahrerkorps
Abt.	Abteilung	NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
AdR	Archiv der Republik (Österreichisches Staatsarchiv)	o.J.	ohne Jahresangabe
Anm.	Anmerkung	o.O.	ohne Ortsangabe
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv (Österreichisches Staatsarchiv)	ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
BGBGl.	Bundesgesetzblatt	ÖPbl.	Österreichisches Patentblatt
BG	Bezirksgericht	ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
BM	Bundesministerium	Pg.	Parteigenosse
Bsp.	Beispiel	RA	Rechtsakt
bzw.	beziehungsweise	RK	Rückstellungskommission
dergl.	dergleichen	RM	Reichsmark
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands	S	Schilling (Österreichische)
DRGBL.	Deutsches Reichsgesetzblatt	S.	Seite
FLD	Finanzlandesdirektion	SA	Sturmabteilung
GBLfÖ	Gesetzblatt für Österreich	SS	Schutzstaffel
geb.	geboren	StdF	Stellvertreter des Führers
gest.	gestorben	StGBL.	Staatsgesetzblatt
HGB	Handelsgesetzbuch	S	Schilling (Österreichische)
IKG	Israelitische Kultusgemeinde	u.a.	unter anderem
JUVA	Judenvermögensabgabe	VA	Vermögensanmeldung
KVG	Kriegsverbrechergesetz	VEAV	Vermögensentzugsanmel- dungsverordnung
Kt.	Karton	VCF	Vereinigte Chemische Fabriken
LA	Landesarchiv	VG	Volksgesetz
NS	Nationalsozialismus / nationalsozialistisch	VO	Verordnung
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation	VVSt	Vermögensverkehrsstelle
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv

6.2 Bibliographie:

Primärquellen:

Nathan Birnbaum: Juden als Erfinder und Entdecker, Berlin 1913.

Alexander Bruno: Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer, Berlin 1934.

Adolf Hitler: Mein Kampf, München 1943.

Felix Kaiser: Erfinder und Patent im neuen Staat, Berlin/Leipzig 1934.

Werner Markmann, Paul Enterlein: Die Entjudung der deutschen Wirtschaft, Berlin 1938.

Carl Pieper: Der Erfinderschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht über den Internationalen Patent-Congress zur Erörterung der Frage des Patentschutzes, Dresden 1873.

VVSt: Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Wien 1940.

Erich Ristow: Die gegenwärtige Behandlung der Patent-, Warenzeichen- und ähnlichen Schutzrechten infolge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Berlin 1938.

Albert Sachs: Gewerblicher Rechtsschutz, Wien 1935.

Werner von Siemens: Lebenserinnerungen, Berlin 1892.

Karl Schubert: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Dissertation Hochschule für Handel (WU), Wien 1940.

Amtliche Wiener Zeitung, 11. März 1939; 12. März 1939; 15. März 1939.

Österreichisches Patentblatt, Wien, März 1938- Dezember 1941.

Sekundärliteratur:

A

Götz Aly: Hitlers Volksstaat, Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. Main 2006.

Götz Aly, Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung, Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991.

B

Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger: Vermögensentzug - Rückstellung – Entschädigung, Wien 2005.

Frank Bajohr: „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung, In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher: "Arisierung" und Restitution, die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

Frank Bajohr: "Arisierung" in Hamburg : die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997.

Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. Main 2001.

Frank Bajohr, Michael Wildt (Hg.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2009.

Avraham Barkai: Vom Boykott zur "Entjudung", Frankfurt am Main 1987.

Walter Baumgartner, Robert Streibel: Juden in Niederösterreich, Wien 2004.

Philipp Blom: Der taumelnde Kontinent, Europa 1900-1914, München 2009.

Gerhard Botz: Arisierungen in Österreich (1938-1940), In: Dieter Stiefel (Hg.): Die politische Ökonomie des Holocaust, Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und "Wiedergutmachung", Wien-München 2001.

Gerhard Botz: Nationalsozialismus in Wien, Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008.

Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu : "Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945-1949), Wien 1999.

Karl Bracher: Deutschland 1933-1945 : neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Düsseldorf 1992.

Günter Broesan: Neues über alte Feuerzeuge, Schallstadt 2003.

C

Ulrich Chaussy: Nachbar Hitler, Führerkult und Heimatzerstörung am Obersalzberg , Berlin 2007.

D

Deutsches Patentamt: Hundert Jahre Patentamt, Festschrift, München 1977.

Martin Dean: Robbing the Jews, the confiscation of Jewish property in the Holocaust, 1933-1945, Cambridge 2009.

E

Reinhard Engel, Joanna Radzyner: Sklavenarbeit unterm Hakenkreuz : Die verdrängte Geschichte der österreichischen Industrie, Wien 1999.

Daniela Ellmayer et. al.: "Arisierungen," beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Oberösterreich, Wien 2004.

Wolfgang Emmerich, Carl Wege: Der Technikdiskurs in der Hitler-Stalin-Ära, Stuttgart 1995.

F

Manfred Fink: Das Archiv der Republik und seine Bestände, Wien 1996.

Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Dipl.-Arb. WU, Wien 1989.

G

Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 2001.

Constantin Goschler (Hg.): Raub und Restitution. "Arisierung" und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003.

Valentin Groebner: Welches Thema? Was für eine Art Text?, Vorschläge zum wissenschaftlichen Schreiben 2009 ff, In: Martin Gasteiner: Digitale Arbeitstechnikern, Wien 2009, 15-25.

Martin Gschwandtner: Aurum ex aquis, Viktor Kaplan und die Entwicklung zur schnellen Wasserturbine, phil. Diss., Universität Salzburg 2006.

H

Peter Hayes: Die Degussa im Dritten Reich, München 2004.

Murray G. Hall, Christina Köstner: ...Allerlei für die Nationalbibliothek zu Ergattern. eine österreichische Institution in der NS-Zeit, Wien 2006.

Susanne Heim et. al.: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945, Bd. 2, München 2009.

Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 1990.

I

International Military Tribunal: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band XXV, München 1989.

J

Harold James: The Deutsche Bank and the Nazi economic war against the Jews, New York 2001.

Clemens Jabloner et. al.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien-München 2003,.

Helen B. Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945, Wien 2004.

K

Lothar Kettenacker, Gerhard Hirschfeld: Der "Fuhrerstaat", Mythos und Realität, Stuttgart 1981.

Dieter Kolonovits: Rechtsfragen der "Rückstellung" ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945 am Beispiel von entzogenen Banken-, Apotheken- und Gewerbekonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945, Wien 2004.

Peter Klein, Andrej, Angrick: Die „Endlösung“ in Riga, Darmstadt 2006.

Gerhard Kletter: Der Aspangbahnhof und die Wien-Saloniki-Bahn, Erfurt 2006.

L

Karl-Heinz Ludwig: Technik und Ingenieure im Dritten Reich, Düsseldorf 1979.

Werner Lorenz, Torsten Meyer (Hg.): Technik und Verantwortung im Nationalsozialismus, Münster 2004.

M

Florian Mächtel: Das Patentrecht im Krieg, Dissertation Universität Bayreuth, Tübingen 2009.

Hans Marsalek: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, Herausg. Österr. Lagergemeinschaft Mauthausen, Wien 1980.

Herbert Mehrrens: Naturwissenschaft, Technik und NS-Ideologie. Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte des Dritten Reichs, Frankfurt am Main 1980.

Jeffrey Meikle: American plastic, a cultural history, New Brunswick 1995.

Franz-Stefan Meissel: Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, Wien 2004.

Alexander Mejstrik: Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit, Wien 2004.

Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 1938-1945, Wien 1999.

Wolfgang Mönninghoff: Enteignung der Juden : Wunder der Wirtschaft ; Erbe der Deutschen, Hamburg 2001.

N

Michael J. Neufeld: Die Rakete und das Reich, Berlin 1997.

O

Österreichisches Patentamt: 100 Jahre Österreichisches Patentamt, Wien 1999.

Österreichisches Patentamt: 75 Jahre Österreichisches Patentamt, Wien 1975.

Österreichisches Patentamt: 60 Jahre Österreichisches Patentamt. 1899 – 1959, Wien 1959.

P

Michael Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, Wien 2004.

Verena Pawlowsky: Arisierte Wirtschaft, Wien 2005.

Markus Priller: Arisierungen in der Textilindustrie, In: Ulrike Felber et. al.: Ökonomie der Arisierung, Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen, Wien 2004.

R

Herbert Rosenkranz: Verfolgung und Selbstbehauptung, die Juden in Österreich 1938-1945, Wien-München 1978.

S

Hans Safrian: Enteignung vor der „Arisierung“. Beschlagnahmungen und Einziehungen des Vermögens jüdischer Familien in Österreich vom März bis November 1938 durch die NSDAP, Gestapo und SD, unveröffentlichtes Manuskript, Wien 2012.

Hans Safrian: Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938, In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher: "Arisierung" und Restitution, die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

Hans Safrian, Hans Witek: Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 2008.

Hans Safrian: Kein Recht auf Eigentum, In: Katharina Stengel (Hg.): Vor der Vernichtung, Frankfurt a. Main 2007.

Barbara Sauer: Advokaten 1938, das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wien 2010.

Margit Seckelmann: Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich 1871-1914, Frankfurt am Main 2006.

Wolfgang Scheffler, Diana Schulle: Buch der Erinnerung, die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, München 2003.

Walter Schuster: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004.

Gregor, Spuhler: "Arisierungen" in Österreich und ihre Bezüge zur Schweiz, Zürich 2002.

Hubert Steiner: Recht als Unrecht, Wien 1993.

Dieter Stiefel: Der Entzug von Privatvermögen, in: Verena Pawlovsky u.a., (Hg.), Ausgeschlossen und entrechtet. Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute. Wien 2006.

Lukas Straumann et. al.: Schweizer Chemieunternehmen im "Dritten Reich", Zürich 2001.

T

Stephan Templ, Tina Walzer: Unser Wien. „Arisierung“ auf österreichisch. Berlin 2001.

Adam Tooze: The Wages of Destruction. The Making and Breaking of the Nazi Economy, New York 2006.

W

Patrick Wagner: „Arisierung“ und Enteignung, Einleitung, In: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher: "Arisierung" und Restitution, die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

Joseph Walk (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, Heidelberg 1996.

Stefan Warbek: Das Österreichische Patentamt als Zentrum des geistigen Eigentums, jur. Dissertation, Universität Innsbruck 1994.

Fritz Weber: Die Arisierungen in Österreich, In: Ulrike Felber et. al.: Ökonomie der Arisierung, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Wien 2004.

Manfred Wehdorn, Ute Georgeacopol-Winischhofer: Baudenkmäler der Technik und Industrie in Österreich, Band 1, Wien 1984.

Hans Witek: „Arisierungen“ in Wien, In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich, Wien 1999.

Irmtrud Wojak, (Hg.): "Arisierung" im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main 2000.

6.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Patentamt in der Siebensterngasse 14.....	34
Abbildung 2 – Stationen einer Patentanmeldung.....	35
Abbildung 3 – Typen von Patent-Arisierungen.....	74
Abbildung 4 – Kaufpreise und Auflagen im Zeitraum von 1938-1939.....	97
Abbildung 5 – Veräußerungsaufforderung an Werner Neurath.....	99
Abbildung 6 – Werbebroschüre	105
Abbildung 7 – Austria-Rodemaschine.....	105
Abbildung 8 – Arbeitsschema Rodemaschine.....	106
Abbildung 9 – Werbefaltblatt.....	107
Abbildung 10 – herkömmliche Seilbefestigung.....	108
Abbildung 11 – Patentbeschreibung.....	110
Abbildung 12 – Vermögensanmeldung Ing. Deutsch.....	112
Abbildung 13 – Wirtschaftsbericht.....	116
Abbildung 14 – Garvenswerke Handelskai Nr. 130.....	119
Abbildung 15 – Briefpapier Firma AQUA	121
Abbildung 16 – Wirkmechanismus Auslaufventil.....	123
Abbildung 17 – Veräußerungsaufforderung in Wiener Zeitung.....	144
Abbildung 18 – Firmengebäude Dubsky.....	149
Abbildung 19 – Unigent Feuerzeug1.....	151
Abbildung 20 – Unigent Feuerzeug 2.....	151
Abbildung 21 – Patentschrift Feuerzeug UNIGENT.....	152
Abbildung 22 – Entlastungsschreiben Dubsky	162

6.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Anzahl der Patentanmeldungen nach Patentgesetzgebung.....	28
Tabelle 2 – Standorte des Österreichischen Patentamtes	34
Tabelle 3 – Jahresgebühren (Stand 1935) nach Patentdauer.....	37
Tabelle 4 – Jahresumsätze 1935-1939.....	116

6.5 Gesprächsverzeichnis⁵⁷⁵

Marian Dobbs, Enkelin von Arthur Dubsky, Antwort vom 06.07.2011 auf die E-Mail-Anfrage vom 20.06.2011, Betreff: Arthur Dubsky.

Stephen A. Fried, Cousin von Terek Schwarz, Antwort vom 02.04.2011 auf die E-Mail-Anfrage vom 02.04.2011, Betreff: Hedwig Lerner.

Terek Schwarz, Neffe von Hedwig Gamble, Antwort vom 10.04.2011 auf die E-Mail-Anfrage vom 07.04.2011, Betreff: Hedwig Gamble/Lisbeth Schwarz

Peter Voswinckel, Medizinhistoriker, Antwort vom 03.04.2011 auf die E-Mail-Anfrage vom 01.04.2011, Betreff: Dr. Rosa Stern.

Richard Weihs, Neffe von Josef Weihs, Antwort vom 20.01.2011 auf die E-Mail-Anfrage vom 19.01.2011, Betreff: Josef Weihs – Arisierungen in Oberösterreich

⁵⁷⁵ Korrespondenz verwahrt der Verfasser der Arbeit.

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der „Arisierung“ von Patent- und Markenrechten jüdischer ErfinderInnen während der Ära des Nationalsozialismus und der Eingliederung des Österreichischen Patentamtes in das Deutsche Reich. Neben statistischen Auswertungen, basierend auf den Publikationen des Österreichischen Patentamtes und Arisierungsakten, werden exemplarische Einzelfalldarstellungen vorgenommen um die Menschen hinter all den Zahlen und Fakten sichtbar zu machen. Von der bisherigen Restitutions-Forschung wurden immaterielle Besitztümer wie Patentrechte eher als Randthema wahrgenommen, obwohl der NS-Machtapparat der Thematik einen hohen Stellenwert beimaß. Entgegen der dinglichen Vermögenswerte folgten die Patent-Arisierungen zunächst keinem standardisierten Verfahren, sondern liefen bis zum Jahreswechsel 1939 völlig unterschiedlich ab. Dies führte zu chaotischen Verhältnissen in der sich zum ökonomischen Nachteil für die Volksgemeinschaft die Korruption ungehindert ausbreiten konnte.

Lebenslauf

Andreas Kern

Persönliche Daten

<i>geboren am</i>	4. April 1983
<i>Geburtsort</i>	St. Pölten
<i>Staatsbürgerschaft</i>	Österreich

Bildungsweg

seit 09/2011	FH Technikum Wien: Berufsbegleitendes Studium (Wirtschaftsingenieurwesen)
seit 10/2007	Universität Wien: Diplomstudium Geschichte (Schwerpunkt Technik und Wirtschaft)
1997 - 2002	HTBL u. VA St.Pölten, Maschinenbau

Wissenschaftliche Arbeit

2010 - 2011	Archiv-Recherchen für die Dokumentedition des Instituts für Zeitgeschichte Berlin. (Susanne Heim (Hg.): , Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933 – 1945, Band 3, München 2012.
-------------	--

Beruflicher Werdegang

seit 01/2010 (Teilzeit)	Kulturvermittler im Technischen Museum Wien, 1140 Wien
01/2008 – 12/2008 (Teilzeit)	Konstrukteur bei HEI Consulting, 1140 Wien (Photovoltaik)
05/2003 – 08/2007 (Vollzeit)	Konstrukteur bei Steyr-SSF AG, 1110 Wien (Fahrzeugbau)